



FORSCHUNGSBERICHT

472

Die Neufassung des § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG): Streichung von Kriegsopferrenten für NS-Täter

– Schlussbericht –

Die Neufassung des § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG):

Streichung von Kriegsofferrenten für NS-Täter

- Gründe für die geringe Zahl der Streichungen trotz der Vielzahl der vom Simon Wiesenthal Center übermittelten Daten -

**Ein Gemeinschaftsprojekt des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales und des Simon Wiesenthal Centers**

Schlussbericht

September 2016

Die Neufassung des § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG):

Streichung von Kriegsoferrenten für NS-Täter

- Gründe für die geringe Zahl der Streichungen trotz der Vielzahl der vom Simon Wiesenthal Center übermittelten Daten -

Ein Gemeinschaftsprojekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Simon Wiesenthal Centers

Schlussbericht

Autoren:

Dr. Stefan Klemp (Simon Wiesenthal Center)

Martin Hölzl (Simon Wiesenthal Center)

Ort:

Bonn im September 2016

ISBN/ISSN:

Auftraggeberschaft / Inhaltliche Verantwortung

Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Durchführung der Untersuchungen sowie die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen sind von den Auftragnehmern in eigener wissenschaftlicher Verantwortung vorgenommen worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchungen.

Copyright

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.

**Die Neufassung des § 1 a Bundesversorgungsgesetz:
Streichung von Kriegsofferrenten für NS-Täter ?**

**Ein Gemeinschaftsprojekt des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales und des Simon Wiesenthal Centers**

Schlussbericht

Von Dr. Stefan Klemp und Martin Hölzl, Simon Wiesenthal Center

für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bonn, im September 2016

Kurzbeschreibung

Der neue § 1a des Bundesversorgungsgesetzes trat im Januar 1998 in Kraft. Die Medienöffentlichkeit setzte große Erwartungen in die neue Regelung. Sie sollte dadurch Gerechtigkeit schaffen, dass Personen, die in der NS-Zeit gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten, die Kriegsoffiziersrente entzogen werden konnte. Im Zuge der Umsetzung der neuen Vorschrift hat das Simon Wiesenthal Center über 70.000 Namen ermittelt, bei denen eine Entziehung der Kriegsoffiziersrente in Betracht kam. Bis heute wurden aber nur 99 Kriegsoffiziersrenten entzogen. Es blieb die Frage nach den Gründen für diese hohe Diskrepanz. Dieser Frage sind jetzt erstmals die beiden Historiker Dr. Stefan Klemp und Martin Hölzl nachgegangen. Dabei haben sie auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und seine praktische Umsetzung von 1998 bis 2013 erforscht.

Abstract

The new § 1a of the German War Victims' Assistance Act came into force in January 1998. The public media had great expectations in the new law. It was meant to achieve justice by cancellations of war disability benefits for those persons who violated the norms of humanity during the Third Reich. During the project, the Simon Wiesenthal Center has compiled more than 70.000 names of persons who could have lost the special pensions. Until today only 99 war pensions have been cancelled. The question was, which reasons led to this high discrepancy. For the first time, the two historians Dr. Stefan Klemp and Martin Hölzl examined this question. They have researched the history of the new law and its practical implementation from 1998 until 2013.

Inhalt

Zusammenfassung	9
I. Einleitung	13
Die Neufassung des § 1a Bundesversorgungsgesetz, Hintergründe und Zielrichtung der Gesetzesnovelle, Fragestellung und Erläuterung der Vorgehensweise, Quellen, Entstehung und rechtliche Grundlagen	
II. Voraussetzungen für die Umsetzung des Gesetzes	35
II. 1 Medienberichte, Leistungsempfänger und frühe Entziehungen	35
a) Medienberichte	35
b) Leistungsempfänger	36
c) Frühe Entziehungen	39
II. 2 Das Gemeinschaftsprojekt des Bundesministeriums und des Simon Wiesenthal Centers: Die „Überprüfung“ der Empfänger von Kriegsofferrenten	41
Praktische und technische Voraussetzungen	41
II. 3 Grundlagerecherchen durch Bundesministerium, Versorgungsämter, Zentrale Stelle Ludwigsburg und Bundesarchiv	42
III. Die praktische Umsetzung des § 1a BVG	46
III. 1 Die Anfangsphase	46
III. 2 Recherchen des SWC, Datenübermittlung und Bearbeitung des Materials durch BMAS und Zentrale Stelle	49
III. 3 Die Auswirkungen der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmensetzung. Eine Auswertung im Staatsarchiv Ludwigsburg	75
III. 4 Überprüfungsfälle und Urteile	79
- Überprüfungsvorgänge	82
a) Keine Entziehung	82
Polizeibataillon 310	82

Staatsarchiv Ludwigsburg	90
b) 2 Entziehungsfälle	95
- Urteile der Sozialgerichtsbarkeit	98
a) Erfolgreiche Klage gegen eine Entziehung	98
b) Bestandskräftige Entziehung	109
c) 3 Urteile des Bundessozialgerichts	111
IV. Ergebnisse	118
1. Zahlen – Entwicklung der Streichungen	120
2. Leistungsempfänger, Entziehungs- und Aberkennungsfälle unter den 76.000 vom SWC übermittelten Namen	128
3. Gründe für die große Kluft zwischen der Zahl der Verdächtigen und der Entziehungen	131
4. Finanzielle Auswirkungen	136
V. Fazit	140
VI. Quellen	143
VII. Anhang:	155
Verzeichnis der bekannt gewordenen Gerichtsurteile	155
Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder	156
Beweislisten des Wiesenthal Centers	156
Medienberichte	159
Historische Fälle	161
Fallbeispiele, Überprüfungen, Urteile und Hintergrundinformationen	165
Abkürzungen	213
Danksagung	214

Zusammenfassung

Im Dezember 2013 endete das Gemeinschaftsprojekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Simon Wiesenthal Centers (SWC) zur Durchführung des § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG).¹ In 15 Jahren Projektlaufzeit waren seit 1998 insgesamt 99 Kriegsofferrenten wegen Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit in der Zeit des Nationalsozialismus entzogen oder verweigert worden.

Angesichts der anfangs für möglich gehaltenen Zahl von bis zu 50.000 potenziellen NS-Tätern unter den 1998 rund 1 Million Leistungsempfängern erschien die Zahl von 99 Streichungen weit hinter den Schätzungen zurückzubleiben. Allein das SWC hatte Listen mit 76.000 Namen von Personen geliefert, die nach Ansicht des SWC gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten. Einem hohen Arbeitsaufwand in 15 Jahren Projektlaufzeit stehen nur 99 Entziehungen bzw. Versagungen bei Neuanträgen gegenüber.

Deshalb war die Erforschung der Gründe für diese Diskrepanz ein gemeinsames Interesse der beiden an dem Projekt beteiligten Institutionen. Um dieser Frage nachzugehen, hat Dr. Stefan Klemp ein Forschungsprojekt zur Auswertung der Arbeiten bei der Umsetzung des § 1a BVG beantragt, das vom Bundesministerium am 10. März 2015 in Auftrag gegeben wurde. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter wurde Martin Hölzl gewonnen. Das Projekt begann am 1. Juni 2015. Es endete am 30. Juni 2016.

Zur Datenerhebung haben die Forscher unter anderem einen Fragebogen entwickelt, der den zuständigen Länderministerien zur Beantwortung übermittelt wurde. Die Historiker wollten herausfinden, wie viele Streichungen es in welchen Bundesländern gegeben hat und was die Grundlagen für getroffene Entscheidungen waren. Bei den Recherchen haben die Forscher aufgrund der gewonnenen Ergebnisse regionale Schwerpunkte gesetzt. Zu Beginn der Arbeiten ging es zunächst darum, die Fülle an Material zu sichten und eine Auswahl zu treffen. Da sich nicht alle mit der Leitfrage verbundenen weiteren Fragen mit Hilfe der Länderantworten klären ließen, haben die Autoren auch bei anderen Institutionen recherchiert und Anfragen gestellt. Im Rahmen dieser Forschungsarbeiten gewährte das Bundesministerium Einsicht in die projektbezogenen Aktenordner der Jahre 2012 und 2013. Um die praktische Umsetzung durch beteiligte Stellen nachzuvollziehen, wurden bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte in den vergangenen Jahren diverse Bezeichnungen. Wenn nicht anders ausgeführt, ist mit „BMAS“ oder „Bundesministerium“ das zum jeweiligen Zeitpunkt für die Soziale Entschädigung zuständige Bundesministerium gemeint.

Stichproben aus 60 Aktenordnern mit Anfragen der Versorgungsämter zu über 20.000 Leistungsempfängern sowie die Generalakten der Jahre 1998 – 2000 ausgewertet.

Die Überprüfungsarbeit der lokalen Versorgungsämter wurde im Staatsarchiv Ludwigsburg am Beispiel von Fallakten der Behörden von Heidelberg und Heilbronn analysiert. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten wurden hinsichtlich der Anfragen von Versorgungsämtern ausgewertet. Das Thüringische Staatsarchiv Meiningen gewährte Einsicht in zwei Versorgungsakten von Leistungsempfängern, die aufgrund ihrer NS-Vergangenheit überprüft wurden. Darunter befand sich ein Angehöriger eines Polizeibataillons, der in den Namenlisten enthalten war, welche das SWC dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales geliefert hatte.

Die beiden Historiker haben auch die Klagen gegen Leistungsentzug in die Untersuchung einbezogen und drei Urteile des Bundessozialgerichts gegen deutsche Leistungsempfänger sowie fünf Urteile unterer Instanzen ausgewertet.

Vorgelegt werden konkrete Beispiele von Überprüfungen mit unterschiedlichem Ausgang. Das bedeutet, diese Studie enthält sowohl Entziehungsfälle als auch Überprüfungen ohne Leistungsentzug.

Dabei spielte naturgemäß die Frage eine Rolle, welche Materialien das SWC zur Verfügung gestellt hat und was die Grundlage dieser Informationen war. Die Forscher interessierten sich vor diesem Hintergrund für die Frage, wie viele der vom SWC recherchierten rund 70.000 NS-Täter eine Kriegsofferrente bezogen haben und wie viele Personen von den Listen des SWC sich unter den 99 Entziehungsfällen befinden. Dabei haben sie Materialien aus 15 Jahre Projektlaufzeit gesichtet und ausgewertet.

Baden-Württemberg und Thüringen entwickelten sich zu Forschungsschwerpunkten. Mit 29 Fällen hatte Baden-Württemberg die meisten Entziehungen bzw. Versagungen von Kriegsofferrenten bundesweit. Auch die drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu deutschen Leistungsempfängern betrafen Überprüfungsfälle aus Baden-Württemberg. Insofern lagen aus diesem Bundesland vergleichsweise viele Materialien vor. Ähnliches gilt für Thüringen, das als einziges Bundesland zwei komplette Versorgungsakten zugänglich machte.

Der vorliegende Bericht beschreibt chronologisch die Geschichte des § 1a Bundesversorgungsgesetz, der 1998 in Kraft trat. Er beleuchtet die Vorgeschichte der Gesetzesnovelle, die Entwicklung der Überprüfungspraxis und zeigt auf, warum die Zahl der Entziehungen und Aberkennungen so gering war.

Das neue Gesetz wurde 1997 mit hohen Erwartungen beschlossen. Die Einführung eines Auschlussstatbestandes im Bundesversorgungsgesetz sollte einen Zustand beenden, der immer

mehr als unhaltbar empfunden wurde. Die dadurch mögliche Streichung von Kriegsofferrenten für NS-Täter sollte für Gerechtigkeit sorgen. Die folgende Untersuchung hat ergeben, dass die Diskrepanz zwischen den vom SWC übermittelten Namen und den tatsächlichen Entziehungen diverse Ursachen hatte:

Zunächst einmal hat das SWC die Namen von Personen übermittelt, die seines Erachtens während der NS-Zeit gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Dem SWC war jedoch nicht bekannt, ob diese Personen überhaupt Kriegsofferrente bezogen haben. Zudem war ein Teil dieser Personen bzw. deren Witwe/Witwer bereits verstorben. Ferner haben rechtliche Einschränkungen, fehlendes Personal und fehlende finanzielle Mittel dazu geführt, dass sich Überprüfungsarbeiten teils lange hingezogen haben. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg (ZStL) sollte bei der Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz eine wesentliche Rolle spielen. Ihre Funktion wird daher in der Einleitung zusammengefasst.

Ein wesentlicher Grund für die Verzögerungen war der Verzicht auf die Digitalisierung der Ludwigsburger Zentralkartei mit den Personalien der Beschuldigten. Die stattdessen digital erfasste Verfahrenskartei enthielt überwiegend nur Nachnamen von Verdächtigen, was für die Versorgungsämter, für die Zentrale Stelle in Ludwigsburg und Staatsanwaltschaften einen kaum zu bewältigenden Arbeitsaufwand bedeutete. Ein Ergebnis dieser Situation war eine sehr niedrige Trefferquote.

Ein weiterer Grund für die geringe Zahl der bestandskräftigen Entziehungen bzw. Aberkennungen war die unterschiedliche Auslegung des § 1a BVG seitens des SWC, der zuständigen Behörden sowie der Justiz. Dies zeigte sich u. a. in den erfolgreichen Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren der Personen, denen die Verwaltung die Renten entzogen bzw. aberkannt hatte.

Untersucht wurden auch die finanziellen Auswirkungen der Entziehungen oder Aberkennungen. Aufgrund der vorliegenden Angaben in elf Fällen mit Minderausgaben in Höhe von 314.031 Euro gehen die Verfasser davon aus, dass hochgerechnet auf die 99 Fälle rechtskräftiger Entziehungen bzw. Versagungen die Minderausgaben ca. 2,8 Millionen Euro betragen könnten. Angesichts der hohen gesellschaftspolitischen Bedeutung, die mit der Einführung des Ausschlussstatbestandes verbunden war, muss der finanzielle Aspekt jedoch in den Hintergrund treten.

Trotz des - im Verhältnis zu den tatsächlichen Entziehungen bzw. Aberkennungen - hohen Verwaltungsaufwandes und der hohen Kosten bei der Umsetzung des neugeschaffenen § 1a BVG war die Regelung ein berechtigtes gesetzgeberisches Anliegen, um Gerechtigkeit gegenüber den Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen herzustellen. Jede einzelne Entziehung bzw. Aberkennung ist ein Beitrag zur Herstellung historischer Gerechtigkeit. Die Studie zur Umsetzung des § 1a BVG selbst ist ein Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte der Bundesrepublik, zeigt sie doch erneut die Versäumnisse von Politik und Justiz im Umgang mit NS-Tätern insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren auf, die heute über § 1a BVG nur eingeschränkt korrigiert werden können.

I. Einleitung

Die Neufassung des § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG). Hintergründe, rechtliche Grundlagen und Zielrichtung der Gesetzesnovelle. Fragestellung, Vorgehensweise und Quellen. Entstehung und rechtliche Grundlagen

„Aus für die Schergen“, titelte Vera Gaserow in der Zeit vom 7. November 1997. „Der Bundestag streicht NS-Verbrechern die Rente“, lautet der Untertitel. „NS-Täter und Witwen sollen auf ihre Kriegsofferrenten verzichten“, schrieb die Berliner Morgenpost sieben Tage später.² Schätzungsweise 50.000 in Deutschland lebende NS-Täter und ihre Hinterbliebenen müssten damit rechnen, dass ihre Kriegsofferrente gekürzt oder gestrichen wird. Anfang 1998 lebten noch knapp eine Million Kriegsofferrentner. Diese sollten überprüft werden.

18 Jahre später sind insgesamt nur 99 Leistungsempfängern aufgrund des neuen § 1a des Bundesversorgungsgesetzes Kriegsofferrenten gestrichen oder entzogen worden.³ Bis zur Berichterstattung im Juni 2016 lagen den Verfassern keine Informationen über weitere Entziehungen vor. Wie kam es dazu, dass angesichts einer Zahl von mehreren zehntausend Leistungsempfängern mit NS-Vergangenheit nur so wenigen Personen die Kriegsofferrenten versagt oder entzogen wurden? Dieser Frage gingen die Autoren des Schlussberichts zur Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz erstmals nach.

Das Thema NS-Verbrechen lässt die Öffentlichkeit und die Strafverfolgungsbehörden bis heute nicht los. 2016 ermittelten bundesdeutsche Staatsanwaltschaften gegen Aufseher des Konzentrationslagers Auschwitz oder Angehörige der 12.SS-Division Hitlerjugend.⁴ Der Prozess gegen einen Aufseher des KZ Auschwitz im Jahr 2016 vor dem Landgericht Detmold zeigte, wie aktuell die Thematik auch mehr als 70 Jahre nach Kriegsende immer noch ist, zumal in der Verhandlung ein weiterer SS-Aufseher als Zeuge auftrat, der auch Empfänger einer Kriegsofferrente ist.⁵

Gleichzeitig mit den Ermittlungen gegen Aufseher von Konzentrationslagern verstärkten Strafverfolgungsbehörden ihre Bemühungen, Beteiligte der Massenvernichtung bei der „Aktion Reinhard“ zu ermitteln und gegebenenfalls zur Rechenschaft zu ziehen. „Aktion Rein-

² Berliner Morgenpost, 14.11.1997.

³ Bundestagsdrucksache 18/1164 vom 14.04.2014.

⁴ <http://www.sueddeutsche.de/politik/massaker-im-zweiten-weltkrieg-razzia-bei-ss-veteranen-1.2840354>, abgerufen am 29.05.2016.

⁵ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/auschwitz-prozess-gegen-reinhold-hanning-wachmann-als-zeuge-a-1081872.html>, aufgerufen am 05.05.2016.

hard“ ist der Tarnbegriff, den SS- und Polizei für die Ermordung der Juden und „Zigeuner“ auf dem Gebiet des damaligen Generalgouvernements (östliches Polen) vom Juli 1942 bis November 1943 verwendeten. Die Beteiligung an der „Aktion Reinhard“ diente nach Ansicht der Zentralen Stelle in Ludwigsburg ausschließlich der Judenvernichtung und sei ähnlich zu werten wie der Dienst in einem Vernichtungslager. Im Februar 2014 durchsuchten Kriminalbeamte zwölf Wohnungen von ehemaligen Aufsehern des KZ Auschwitz. Ursprünglich war gegen 30 Männer ermittelt worden. Ein Beschuldigter wurde im Juli 2015 vom Landgericht Lüneburg wegen Beihilfe zum Mord zu vier Jahren Haft verurteilt. Neben dem Detmolder Prozess sollte in Neubrandenburg gegen einen weiteren Beschuldigten verhandelt werden. Auch in Kiel war eine Frau angeklagt, die in Auschwitz Dienst verrichtet hatte.

Ende Januar 2016 durchsuchte die Polizei Wohnungen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen. Das Ermittlungsverfahren der Zentralstelle für die Bearbeitung von NS-Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund richtet sich gegen drei Angehörige der 12. SS-Panzer-Division Hitlerjugend, denen unter anderem die Beteiligung an der Ermordung von 86 Bewohnern der nordfranzösischen Stadt Ascq am 1. April 1944 vorgeworfen wird.⁶

Obwohl die gemeinsame Überprüfung der Empfänger von Kriegsofferrenten durch das Bundesministerium (BMAS) und das Simon Wiesenthal Center (SWC) nach § 1 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) eigentlich seit 31. Dezember 2013 abgeschlossen ist, gingen bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg Anfang 2016 immer noch Anfragen zur Überprüfung von Beschädigten oder Hinterbliebenen ein, die einen Antrag auf Kriegsofferversorgung gestellt hatten oder eine solche Leistung bereits erhielten. Nicht nur Strafprozesse gegen NS-Täter laufen im Jahr 2016, auch die Überprüfungen der Versorgungsempfänger gehen weiter. Einerseits gibt es Parallelen, andererseits ist die Entwicklung hinsichtlich der Ergebnisse absolut gegensätzlich, denn trotz der aktuellen strafrechtlichen Ermittlungen, der hohen Gesamtzahl der Verdächtigen und aktuellen Anfragen zur Überprüfung von Kriegsofferrentnern in Ludwigsburg stagniert die Zahl der Entziehungen und Streichungen von Kriegsofferrenten seit 2008. Seitdem liegt sie konstant bei 99.

Die Auseinandersetzung um Renten- und Pensionszahlungen für NS-Täter ist nicht neu.⁷ Der Spiegel hatte bereits 1955 und 1956 berichtet, dass schwer belastete Personen Kriegsofferrenten erhielten. Der Artikel wies auf zwei Fälle von Witwen prominenter NS-Verbrecher hin,

⁶ Vollständige Bezeichnung: Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund.

⁷ Eine Zusammenfassung findet sich unter: <http://www.anstageslicht.de/themen/rechtsradikalismus/opferrenten-fuer-kriegs-und-naziverbrecher/>; zuletzt abgerufen am 29.05.2016.

die für die Einführung des neuen § 1a Bundesversorgungsgesetz mit entscheidend waren. Kriegsofferrenten für ihre Ex-Männer erhielten unter anderem Lina Heydrich und Marion Freisler. Die Diskussion über die Frage, warum ausgerechnet die Witwen des ehemaligen Chefs des Reichsicherheitshauptamtes und Protektors von Böhmen und Mähren Reinhard Heydrich und des als „Blutrichter“ am Volksgerichtshof berüchtigten Roland Freisler Kriegsofferrenten für ihre im Krieg getöteten Männer erhielten, während viele NS-Verfolgte ohne Entschädigung blieben, setzte ein. Einige dieser „historischen Fälle“ werden in Abschnitt II. 1 kurz angeschnitten, weil die entsprechenden Medienberichte eine Grundlage für das Gesetz waren.⁸ Die Medienöffentlichkeit debattierte im Vorfeld der Gesetzgebung Fälle von weiteren NS-Tätern.⁹ Heinz Barth und Wilhelm Mohnke gehören zu den wichtigsten Figuren im Entscheidungsprozess der 1990er Jahre.¹⁰ Ihre Fälle werden im Schlussbericht vorgestellt, weil sie eine wichtige Grundlage für die Suche nach Gründen für die große Differenz zwischen der Zahl der vom SWC übermittelten Namen von Verdächtigen und der geringen Zahl an Entziehungen bilden, die im Kapitel IV., Ergebnisse, thematisiert wird.

Spätestens in den 1990er Jahren wurde das Thema vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung um die Bestrafung von NS-Tätern allgemein kontrovers diskutiert. Die Kontroverse dauert bis heute an. Dazu gehörte auch die Diskussion um Rentenzahlungen an baltische SS-Angehörige. In diesem Zusammenhang hat das ARD-Magazin „Panorama“ durch mehrfache Berichterstattung seit 1985 für mediale Aufmerksamkeit für das Thema gesorgt, insbesondere durch einen Beitrag über „Deutsche Steuergelder für lettische SS-Veteranen“ vom 29. März 1993.¹¹ Es folgten zwei parlamentarische Initiativen. Einen ersten Antrag stellte die Fraktion der PDS am 7. April 1993 im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern.¹² Darin wurde die Landesregierung aufgefordert, im Bundesrat eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 einzubringen. *„1. Frühere Angehörige der SS, die NS-Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben bzw. an ihnen beteiligt waren, erhalten keine Kriegsversehrtenrente. 2. Das zuständige Versorgungsamt wird verpflichtet, bei entsprechenden Antragstellungen Erkenntnisse insbesondere der Zentralen Stelle für die Verfolgung von NS-Kriegsverbrechen einzuholen.“* In der Begründung verwiesen die Antragsteller auf die Medienberichte über Kriegsversehrtenrenten für

⁸ Vgl. auch VII., Anhang, Medienberichte, Historische Fälle etc.

⁹ Vgl. Der Spiegel Nr. 6/1997, 03.02.1997, S. 37.

¹⁰ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 183; zu Barth ab S. 109, zu Mohnke ab Seite 186.

¹¹ <http://www.anstageslicht.de/themen/rechtsradikalismus/opferrenten-fuer-kriegs-und-naziverbrecher/die-4-panorama-berichte-opferrenten-fuer-kriegsverbrecher-und-nazis/>; abgerufen am 29.05.2016. Vgl. VII., Anhang.

¹² Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 1/3008, 07.04.1993.

lettische SS-Veteranen. Der Antrag wurde am 22. April 1993 abgelehnt.¹³ Bündnis 90/Die Grünen brachten am 23. April 1993 einen ähnlich lautenden ersten Antrag in den Deutschen Bundestag ein.¹⁴ Ein entscheidender Unterschied war, dass sich dieser Antrag nicht nur auf Angehörige der SS, sondern auf NS-Kriegsverbrecher allgemein bezog. Der Antrag wurde nicht abschließend beraten. Deshalb brachten Bündnis 90/Die Grünen im Mai 1995 erneut einen Antrag in den Bundestag ein, um das Bundesversorgungsgesetz so zu ändern, dass NS-Tätern Opferleistungen entzogen werden konnten.¹⁵

Ein Problem bei der Debatte war das Spannungsverhältnis von Sozialrecht und Strafrecht. Bis zur Beschlussfassung durch den Bundestag Ende 1997 hieß es, das Sozialrecht sei neutral und dürfe nicht wie Strafrecht wirken.¹⁶ So sprachen sich einige Mitglieder der SPD-Fraktion gegen die vorgesehene Änderung des Bundesversorgungsgesetzes aus, da sie darin eine verfassungsrechtlich bedenkliche Verbindung von Strafrecht und Sozialrecht sahen.¹⁷ Die Verfasser sind bei den Arbeiten für den Schlussbericht der Frage nachgegangen, inwiefern diese formale Trennung bei der Umsetzung des neuen Paragraphen des Bundesversorgungsgesetzes aufrecht erhalten werden konnte.

Auch aus Sorge um das außenpolitische Ansehen Deutschlands und aufgrund der breiten Medienberichterstattung vollzogen Bundesregierung und Bundestag 1997 eine Kehrtwende.¹⁸

Nach langer, teilweise heftiger Diskussion beschloss der Bundestag am 13. November 1997 einen neuen § 1 a des Bundesversorgungsgesetzes, der einen Ausschlussstatbestand beim Bezug und bei der Bewilligung von Kriegsofferrenten regelt.¹⁹ Damit konnten Personen Kriegsofferrenten entzogen oder verweigert werden, wenn sie in der NS-Zeit gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten.

Die Initiatoren aus Bundestag und Bundesrat wollten mit dem neuen Paragraphen mehrere Ziele erreichen. Sie wollten mehr Gerechtigkeit schaffen, nachdem NS-Täter oder Tatbeteiligte, die vielfach strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen worden waren, Opferrenten erhielten.²⁰ Die SPD-Fraktion im Bundestag erklärte, sie unterstütze den Versuch, im Umgang

¹³ Ebenda, Plenarprotokoll 1/76 vom 22.4.1993, S. 4386 und 43911.

¹⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 12/4788 vom 23.04.1993.

¹⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 13/1467 vom 19.05.1995.

¹⁶ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 184.

¹⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Deutscher Bundestag, Drucksache 13/8980, 12.11.1997, S. 2.

¹⁸ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 186.

¹⁹ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 14/473, 01.03.99; Zur Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes vgl. grundlegend Frank, Entschädigungsunwürdigkeit.

²⁰ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 182f., S. 215.

mit Verbrechen des Nationalsozialismus ein Signal zu setzen.²¹ Sie befürchtete aber, dass die jetzt bestehende Regelung mit den einschränkenden Vertrauensschutzklauseln weit hinter den öffentlichen Erwartungen zurückbleiben werde. Bündnis 90/Die Grünen sprachen ausdrücklich von einer „Gerechtigkeitslücke“ zwischen der Versorgung von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus. Die CDU-Fraktion wies darauf hin, dass eine individuelle Schuld nachgewiesen werden müsse.

Die Bundesrepublik Deutschland wollte mit der Entscheidung die Wiedergutmachung und Versöhnung mit den Opfern fortsetzen. Zwar betrat die Bundesrepublik mit der Gesetzesnovelle bei der Kriegsoferversorgung teilweise Neuland, aber Ausschlussstatbestände gab und gibt es auch in anderen Entschädigungsgesetzen.²²

Auf Grundlage des BVG konnten bis 1998 lediglich ausländischen Leistungsempfängern Versorgungsrenten entzogen werden. Die Frage ist allerdings, ob durch die Interpretation eines Kriegsdienstes als militärisch oder nichtmilitärisch nicht doch Optionen für eine Leistungsverweigerung bestanden hätten, was die Praxis bei einigen „Auslandsfällen“ nahelegt, die im Kapitel III. 3, Urteile der Sozialgerichtsbarkeit, betrachtet werden.

Die neue Vorschrift trat am 21. Januar 1998 in Kraft. Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes wurden von 1998 bis 2013 Zehntausende Leistungsempfänger überprüft. Das Gesetz sollte einen Leistungsentzug auch für den Fall ermöglichen, dass Personen zwar gegen „Grundsätze der Menschlichkeit“ verstoßen hatten (so der Gesetzestext), die aber nicht strafrechtlich belangt oder zur Rechenschaft gezogen worden waren. Laut Bundessozialgericht ist der § 1 a Bundesversorgungsgesetz keine strafrechtliche Norm, sondern ein ethischer Schuldvorwurf des Staates.²³

Das Projekt des Bundesministeriums und des Simon Wiesenthal Centers zur Überprüfung der Empfänger von Kriegsofferrenten im Rahmen der Neufassung des § 1a des Bundesversorgungsgesetzes endete im Dezember 2013. Zur Begründung für das Ende wurde darauf verwiesen, dass 70 Jahre nach Kriegsende die Wahrscheinlichkeit sank, noch lebende NS-Täter zu finden, die eine Kriegsofferrente beziehen, weil die Zahl der Bezugsberechtigten bereits stark gesunken war. Die noch lebenden Leistungsempfänger haben ein sehr hohes Alter. Das Bundesministerium sicherte gleichzeitig zu, dass neue Verdachtsfälle weiter überprüft wer-

²¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Deutscher Bundestag, Drucksache 13/8980, 12.11.1997, S. 8.

²² Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 178ff.

²³ Bundessozialgericht (BSG) B 9 V 1/08 R, 40.

den. Das BMAS brachte ein besonderes Interesse an der Ermittlung der Gründe für die relativ geringe Anzahl an Leistungsversagungen oder Entziehungen zum Ausdruck.

Der vorliegende Schlussbericht soll insbesondere der Frage nachgehen, warum die Zahl der Entziehungen angesichts der Vielzahl der vom SWC übermittelten Namen so gering ausgefallen ist. Zur Beantwortung der Frage wurde die praktische Arbeit der beteiligten Stellen, von Behörden und Institutionen bei der Umsetzung des § 1 a BVG untersucht.

Das Bundesministerium bildete nach Inkrafttreten des Gesetzes am 11. Februar 1998 eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass externe Daten durch die zuständigen Versorgungsverwaltungen herangezogen werden mussten, um die 940.000 Empfänger von Kriegsofferrenten nach dem Stand von 1998 überprüfen zu können, weil sich in den Daten der Versorgungsverwaltungen zu den Leistungsempfängern keine Informationen über eventuelle Verstöße oder gar Straftaten fänden. Zu diesem Zweck nahm das Ministerium Kontakt mit dem Bundesarchiv in Berlin und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg auf, um dort vorhandene Informationen zu erfassen und mit den Versorgungsdaten abgleichen zu können.

Für die Gewinnung von externen Daten und Wissen vereinbarte das Bundesministerium auch eine Zusammenarbeit mit dem Simon Wiesenthal Center Los Angeles / Jerusalem. Allein das Simon Wiesenthal Center hat deutschen Behörden von 1998 bis 2013 rund 76.000 Datensätze von Personen übermittelt, die aus seiner Sicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen haben. Bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg gingen in diesem Zeitraum rund 26.000 Anfragen von Versorgungsämtern ein, die in ca. 60 Aktenordnern abgeheftet sind. Die Versorgungsämter griffen gleichzeitig auf Daten des Bundesarchivs zurück, um ihre Leistungsempfänger zu überprüfen. Hinzu kamen Anfragen bei der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen.

Die Forschungsarbeiten an dem vorliegenden Bericht zur Umsetzung des neuen Gesetzes mussten zwei zentrale Aspekte berücksichtigen.

1. rechtliche Aspekte: Die wichtigste Grundlage für die Umsetzung der Überprüfungen war der neue Gesetzestext, d.h. die Überprüfungen wurden nicht nur bei den Behörden auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen. Die gesetzlichen Vorgaben waren auch maßgeblich bei der Zusammenstellung von Namenlisten durch das SWC. Sind die Bestimmungen des Gesetzes für eine Umsetzung der Zielsetzung ausreichend? Welche Auswirkungen hatte es? Hier besteht ein Widerspruch zwischen den vom Datenschutz streng reglementierten Anforderungen

des Sozialrechts auf der einen und denen des Strafrechts auf der anderen Seite. Für eine effiziente Umsetzung waren auch personelle und finanzielle Kapazitäten der beteiligten Stellen unbedingt erforderlich.

2. die Berücksichtigung der Zeitgeschichte und der juristischen Zeitgeschichte: Ein entscheidendes Bewertungskriterium für den Schlussbericht ist die Frage, inwieweit die Entscheidungen der Behörden bei den Überprüfungen mit dem historischen Kontext der Einsatzwirklichkeit der späteren Leistungsempfänger während des Zweiten Weltkriegs und der juristischen Aufarbeitung dieses Einsatzes nach 1945 in Einklang stehen. Die Einbeziehung dieser Kriterien ist erforderlich, weil das persönliche Verhalten des Beschädigten zur Entscheidungsgrundlage gemacht wurde. Gremien und Gerichte prüften unter anderem, ob der Leistungsempfänger sich darum bemüht hatte, sich der Ausführung von verbrecherischen Befehlen zu entziehen.

Der Schlussbericht untersucht die Beteiligung, Arbeitsweisen und Zusammenarbeit der beteiligten Stellen:

- Behörden, die für die Umsetzung zuständig waren: Versorgungsämter in den Ländern und das Bundesministerium als Koordinator
- Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Zentrale Stelle Ludwigsburg)
- Die Justiz in Form der Sozialgerichtsbarkeit (indirekt die Strafgerichte)
- Das Simon Wiesenthal Center
- Archive des Bundes und der Länder

um ein Gesamtbild zu gewinnen, das die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt. Dieses geschieht in den Abschnitten II. 2 und III. Der Schlussbericht wird versuchen, das Zustandekommen des Ergebnisses vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes der unterschiedlichen Erwartungen, Herangehensweisen und rechtlichen Rahmenbedingungen darzustellen.

Da die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg (ZStL) bei der Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz eine wesentliche Rolle spielte, soll sie an dieser Stelle kurz vorgestellt werden. Die Zentrale Stelle hat den Auftrag, Vorermittlungen zu NS-Gewaltverbrechen zu führen.²⁴ Die Zentrale Stelle wurde 1958 gegründet. Sie hat die Aufgabe, alles verfügbare Material über NS-Verbrechen weltweit zu sammeln und auszuwerten. Wenn eine Anklage möglich ist, schließt die Zentrale Stelle ihre Vorermittlungen ab und leitet den Fall an eine Staatsanwaltschaft weiter.

²⁴ <http://www.zentrale-stelle.de/pb/Lde/Startseite>, abgerufen am 28.07.2016.

Die Zentrale Stelle arbeitet in ihrer bisherigen Form weiter, solange Strafverfolgungsaufgaben anfallen. „Gerade einige von uns in letzter Zeit abgegebene Vorermittlungen (insbesondere gegen Wachpersonal in Konzentrationslagern) zeigen, dass auch heute noch Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften sowie Strafverfahren mit Hauptverhandlungen vor Gericht möglich sind“, schreibt der Leiter der Zentralen Stelle, Jens Rommel, Leitender Oberstaatsanwalt. Seit ihrer Gründung hat die Zentrale Stelle in Ludwigsburg 7.590 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Davon wurden 7.583 abgeschlossen, was überwiegend die Abgabe an eine Staatsanwaltschaft bedeutet. Seit 1958 haben Staatsanwaltschaften und Gerichte der Bundesrepublik Deutschland 18.397 Verfahren gegen NS-Täter geführt. Zu berücksichtigen ist, dass es sich in vielen Fällen um Sammelverfahren mit einer großen Zahl von Beschuldigten und/oder einer Vielzahl von Straftaten handelt. Die Zentrale Stelle hat ferner bisher über 117.829 Anfragen bearbeitet. Die manuelle Zentralkartei umfasst mehr als 1,7 Millionen Karteikarten, gegliedert in Personen, Tatorte und Einheiten. Dazu gibt es eine Verfahrenskartei und eine Dokumentensammlung mit rund 560.000 Kopien, die auf 163.000 Karteikarten verzeichnet sind. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Bestände 1998 noch nicht so umfangreich waren und Ermittlungsverfahren aus der Zeit vor 1958 nicht enthalten sind, so wird klar, warum die Ludwigsburger Bestände bei der Umsetzung des § 1a BVG eine wesentliche Rolle spielen sollten.

Untersucht werden auch die finanziellen Auswirkungen der Entziehungen und Aberkennungen, obwohl es bei dem neuen Gesetz in erster Linie um Gerechtigkeit geht.²⁵

Vorgehensweise

Die Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz wurde mit Hilfe einer quantitativen und qualitativen empirischen Auswertung untersucht, um nach Antworten auf die Fragestellung nach der großen Diskrepanz zwischen der großen Zahl von verdächtigen Leistungsempfängern und nur wenigen Streichungsfällen zu suchen. Die Darstellung orientiert sich weitgehend an der chronologischen Entwicklung bei der Realisierung und Umsetzung des Gesetzes.

Dazu erschien es notwendig, nicht nur die ausgewerteten Materialien und ihre Hintergründe zu erklären. Ziel bei der Untersuchung war auch, exemplarisch zu arbeiten, um das Gesetz und seine Umsetzung verständlich und nachvollziehbar zu machen. Deshalb werden im Punkt III. 4, im Abschnitt „Überprüfungsvorgänge“ konkrete Fallbeispiele für die Fortzahlung der Leistungen und für Entziehungen vorgestellt:

²⁶ Bestand FL 715/1 Bü 2670-3490, Zugang 2004/82.

- 4 Überprüfungen ohne Entziehung, davon 2 SWC-Fälle (ein Widerspruch)
- 2 rechtskräftige Entziehungen

Hinzu kommt ein Abschnitt über Urteile der Sozialgerichtsbarkeit, der ebenfalls drei unterschiedliche Urteilstypen darstellt:

- keine Entziehung (SWC-Fall)
- Entziehung
- 3 Urteile des Bundessozialgerichts

Die Fallbeispiele wurden aus der Arbeitspraxis der beteiligten Stellen einschließlich der Versorgungsverwaltung ausgewählt und untersucht. Während nicht alle Widersprüche zu einem Gerichtsverfahren geführt haben – neben einem Erfolg war auch der Bestand der Entziehung möglich – waren Widersprüche und darauf folgende Klagen in jedem Fall die Grundlage für Gerichtsverfahren, die neben regulären Entziehungs- sowie Überprüfungsfällen einbezogen werden.

Fallbeispiele für die Überprüfungspraxis wurden bei Stichproben in den staatlichen Archiven von Ludwigsburg und Meiningen gefunden und ausgewertet. Im Staatsarchiv Ludwigsburg wurden Ermittlungsakten der Versorgungsämter Heilbronn und Heidelberg eingesehen.²⁶ Diese wurden ausgewertet, um den Weg der Informationen des SWC nachzuzeichnen. Für diese Fragestellung war auch die Auswertung der Akten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg notwendig. Baden-Württemberg hatte für diese Untersuchung eine wichtige Funktion, weil sich in Ludwigsburg die meisten und wichtigsten relevanten Quellen finden.

Zur Dokumentation der Fallbeispiele wurden Gerichtsverfahren, Versorgungsakten, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten und Medienberichte ausgewertet. Ziel dabei war es aufzuzeigen, welcher belastete Personenkreis zu den Leistungsempfängern zählte. Dokumentiert werden einige prominente Fälle, von denen die Medien berichtet hatten. Sie werden vorgestellt, um die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu erklären.

Ab Kapitel II werden die konkreten Maßnahmen untersucht. Abschnitt II selbst befasst sich mit der Weichenstellung für die Projektarbeiten durch die beteiligten Stellen, wobei das Simon Wiesenthal Center, das Bundesministerium, Zentrale Stelle Ludwigsburg, Bundesarchiv und Versorgungsverwaltungen eine Rolle spielen. Der III. Abschnitt fasst die praktische Um-

²⁶ Bestand FL 715/1 Bü 2670-3490, Zugang 2004/82.

setzung des § 1 a Bundesversorgungsgesetz durch die beteiligten Institutionen zusammen. Die Ergebnisse werden in Kapitel IV zusammengefasst und bewertet werden. Das Fazit (VI) zieht eine Bilanz.

Zur Datenermittlung entwickelte das Projektteam einen Fragebogen, der den zuständigen Landesbehörden und Länderministerien am 8. September 2015 übermittelt wurde.

Der Fragebogen an die Bundesländer

Der Fragenkatalog:

1. Wie viele der 76.000 Personen, die das Wiesenthal Center dem Arbeitsministerium übermittelt hat, haben in Ihrem Bundesland eine Opferrente bezogen? Welche Daten gibt es dazu?
2. Wie viele Entziehungen gab es in Ihrem Bundesland? Wir benötigen Angaben zu den einzelnen Fällen mit Hintergründen. Auf welcher Recherchegrundlage beruhten die Entziehungen (Daten des SWC, Bundesarchiv, Zentrale Stelle Ludwigsburg, Staatsanwaltschaft)? Zu welchen Ergebnissen führten die Datenlieferungen des SWC?
3. Welche Widerspruchs- bzw. Klagefälle gab es in Ihrem Land? Gibt es dabei Typisierungen?
4. Hatte die jüngere Rechtsprechung mit den Urteilen gegen Iwan Demjanjuk in München und Heinrich Boere in Aachen Auswirkungen auf die Überprüfungspraxis?
5. Hatte die Neuausrichtung der Recherchen auf die jüngsten noch lebenden NS-Täter praktische Auswirkungen?
6. Wie hoch waren die sich aus den Entziehungen ergebenden Einsparungen? Hier wären Erfahrungs- bzw. Durchschnittswerte zu Leistungsempfängern wichtig (Alter, Höhe der Opferrente), die uns eine Berechnung oder Schätzung der Summe ermöglichen.

In Zusammenhang mit Frage 1 stellte sich auch die Frage, wie viele NS-Täter eine Kriegsopferrente erhielten. Angestrebt war eine empirische Auswertung bezogen auf die Gesamtzahl von Versorgungsfällen mit NS-Bezug. Diese war jedoch in der umfassenden Form praktisch nicht möglich, weil aufgrund der strengen Bestimmungen des Sozialrechts nicht alle notwendigen Materialien und Informationen geliefert wurden.

Ein Großteil der Länderantworten ging zusammengefasst durch das BMAS am 22. Oktober 2016 bei den Verfassern ein. Ein Teil bezieht sich konkret auf die Fragen, der zweite Teil

fasst Erkenntnisse zu den Entziehungsfällen in einer Tabelle zusammen. Es war darin nicht ersichtlich, in welchem Bundesland Leistungen entzogen worden waren. Die Antworten enthielten keine detaillierten Angaben zu einzelnen Personen, was eine Überprüfung erschwerte und teilweise unmöglich machte. Eine Beantwortung der Fragen 1, 2, 3 und 4 wäre nicht möglich gewesen. Aufgrund der vorliegenden Angaben und der Vorkenntnisse der Verfasser konnten die Betroffenen aus dieser Quelle in fünf Fällen identifiziert werden. Baden-Württemberg lieferte wie das Saarland und Thüringen eigenständige Antworten. Baden-Württemberg übermittelte eine Liste mit 29 Entziehungsfällen, die vom BMAS anonymisiert wurden. Im Sonderfall Baden-Württemberg, dem Bundesland mit den meisten Entziehungen, sind den Verfassern fünf der 29 Entziehungsfälle namentlich bekannt.²⁷ Das Saarland übermittelte zwei konkrete Fälle, einen Entziehungsfall und einen Widerspruchsfall. Weitere inhaltliche Angaben machte das Saarland nicht, da die Akten dort bereits vernichtet waren. Mit Hilfe der vorhandenen Informationen konnten einige Fälle bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, beim Staatsarchiv Ludwigsburg sowie bei der Wehrmachtsauskunftsstelle in Berlin und beim Landesarchiv des Saarlands recherchiert werden. Die Antwort des Landes Thüringen enthielt statistische Informationen sowie die Zahlenangabe zu den SS-Angehörigen unter den Leistungsempfängern.

Vorgreifend kann hier gesagt werden, dass die meisten Bundesländer statistische und anonymisierte Angaben zu 86 von 99 Entziehungsfällen machten. Die vom BMAS zusammengefassten Länderantworten und die Angaben aus Baden-Württemberg waren nicht einheitlich. Um die Problematik aufzuzeigen, soll hier beispielhaft auf einen Fall in der Sammlung der Länderantworten hingewiesen werden. Dort ist der Entziehungsfall eines KZ-Aufsehers ohne Konkretisierung genannt. Das Todesdatum war unbekannt, der Name ist nicht genannt. Unbekannt waren auch die Gründe, die zur Entziehung führten. Sie konnten auf dieser Basis ebenso wenig überprüft werden wie die zeitgeschichtlichen Hintergründe. Auch eine Berechnung der finanziellen Auswirkungen war nicht möglich.

Eine Überprüfung aller 99 einzelnen Streichungsfälle und die ursprünglich geplante Typisierung waren auf dieser Grundlage nicht möglich. Die Verfasser nahmen deshalb ergänzend die bereits erwähnten Stichproben, die Einblicke in die Versorgungs- und Entziehungspraxis erlauben. So konnten inhaltliche Erkenntnisse zu Einzelfällen gewonnen werden, die Schlussfolgerungen zu den Gründen für die geringe Entziehungszahl erlauben. Durch zusätzliche Recherchen war es möglich, Hochrechnungen und Schätzungen vorzunehmen, deren Ergeb-

²⁷ Es ist nicht ganz klar, ob hier Streichungsfälle bei baltischen Staatsangehörigen einbezogen wurden.

nisse in Kapitel IV vorgestellt werden. Ausschnitte wurden an geeigneter Stelle in Kapitel eingearbeitet.

Namen von Leistungsempfängern dürfen im Regelfall aus Gründen des Datenschutzes nicht genannt werden.

Schriftliche Anfragen richteten die Verfasser an Versorgungsämter, Landschaftsverbände, Ministerien, Sozialgerichte sowie an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg, an Landesarchive und an das Bundesarchiv.

Der Werkvertrag mit dem BMAS verlangt eine Berücksichtigung des „Gender Mainstreaming“ Prinzips. Die Verfasser haben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bezüglich des Leistungsbezugs für Personen, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit in der NS-Zeit verstoßen haben, berücksichtigt. Das gilt nicht nur für die Phase des aktuellen Forschungsberichts, sondern das galt bereits für den Projektzeitraum von 1998 bis 2013. Das Simon Wiesenthal Center hat bei der Erstellung seiner Listen sowohl Männer als auch Frauen einbezogen.

In den Statistiken der Bundesländer zu Entziehungsfällen sind zwei Frauen genannt. Bezogen auf 99 Entziehungsfälle waren das zwei Prozent. Die Fälle dieser KZ-Aufseherinnen konnten nicht untersucht werden, weil keine Materialien vorlagen. Zur Erklärung ist zu sagen, dass aufgrund der Anonymisierung der statistischen Daten in der Regel nicht erkennbar ist, um welche Person es sich handelt. Es ist auch nicht immer ersichtlich ist, ob es sich bei Leistungsempfängern um Männer oder Frauen handelt.

Unter den 76.000 vom SWC zusammengestellten Namen befinden sich rund 1500 Täterinnen. Das sind ebenfalls etwa zwei Prozent. Es handelt sich um KZ-Aufseherinnen. Anders sieht es dagegen bei den Personen aus, gegen die konkrete Beweise vorlagen. Hier hatte das SWC 19.600 Personendaten übermittelt. Da die oben genannten 1500 Frauen auch in dieser Zahl enthalten sind, liegt ihr Anteil in dieser Kategorie höher als in der Gesamtgruppe. Er beträgt rund 7,6 Prozent.

Würden die wenigen Frauen hinzugezählt werden, die als Schreibkräfte der Sicherheitspolizei gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen haben, läge die Zahl höher. Dazu liegen jedoch weder Zahlen noch inhaltliche Angaben vor.

Die vom SWC ermittelten und übermittelten Namen betrafen überwiegend Angehörige von Polizeibataillonen, die zu 100 Prozent männlich waren. Das gilt auch für die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und für „Befehlsverweigerer“, die nicht unbedingt zur Gruppe der Täter

zu zählen sind. Untersuchungen zum weiblichen Personal der Gestapo und zu KZ-Aufseherinnen haben keinen Bezug zum § 1a Bundesversorgungsgesetz.

Die Autoren vertreten die Auffassung, dass der in der historischen Forschung verwendete Begriff „Täter“ auch in ihrem Themengebiet verwendet werden sollte, da die ausgewerteten Fälle ausschließlich Männer betreffen. Auch bezogen auf Leistungsempfänger und Kriegsofferrentner haben die Verfasser die männliche Begriffsform verwendet. Nicht nur aus fachlichen Gründen, sondern wegen der besseren Lesbarkeit. Sofern es sich um Frauen handelt, werden sie explizit als „Täterinnen“ benannt.

Es gab natürlich Leistungsempfängerinnen. Einige Frauen bezogen als Hinterbliebene Kriegsofferrenten für ihre verstorbenen Männer. Ihre Zahl ist jedoch unbekannt. Wie viele Frauen als Beschädigte Leistungen empfangen haben, musste wegen fehlender Angaben offen bleiben. Bezogen auf Kriegsofferrentnerinnen muss die Genderthematik künftigen Forschungen vorbehalten bleiben.²⁸

Quellen

Wesentliche Grundlage für die Rekonstruktion der Arbeiten zur Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz ist die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium und dem Wiesenthal Center. Dabei entstanden durch den Schriftverkehr, Protokolle von Besprechungen und Informationsmaterial des Bundesministeriums Quellen, die beim Wiesenthal Center archiviert wurden und die für diesen Bericht ausgewertet werden konnten.

Die Materiallage ist für einzelne Aspekte der Untersuchung sehr unterschiedlich. Während auf der einen Seite eine wahre Materialfülle zu bewältigen war, gab es auch Lücken, die es zu schließen galt. Fehlende Bausteine konnten durch Recherchen in den Beständen der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1998-1999, des Versorgungsamtes Heilbronn im Staatsarchiv Ludwigsburg 1998-2001 und durch Einsicht in zwei Akten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus den Jahren 2012 und 2013 in Berlin eingefügt werden. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gewährte Einsicht in die Generalakten der ersten beiden Jahre der Laufzeit nach der Umsetzung des Gesetzes sowie in die 60 Fallakten von 1998 bis 2011 mit über 20.000 Anfragen der Versorgungsämter.

Unterschiedliche Überlieferungen gibt es auch bezüglich der Laufzeiten des Untersuchungsprojekts. Für den Gesamtzeitraum standen die Akten- und Datenbestände des SWC, Bundestagsdrucksachen, Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften sowie Gerichtsurteile zur Verfü-

²⁸ <http://lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/7610/2010-01-09-Frauen-als-Taeterinnen-im-NS>, abgerufen am 19.06.2016.

gung. Einzelfälle von Überprüfungsvorgängen wurden mit Hilfe von „E-Akten“ Baden-Württembergischer Versorgungsämter, aus Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften, Akten der Wehrmächtsauskunftsstelle (WASSt) in Berlin und aus zwei Versorgungsakten des Thüringischen Staatsarchives in Meiningen nachgezeichnet.

Die Ermittlungsakten der Versorgungsämter Heilbronn und Heidelberg befinden sich im Staatsarchiv Ludwigsburg. Sie enthalten auch Überprüfungsfälle aufgrund von Listen, die das SWC geliefert hatte.

Überaus wichtig für die Untersuchung ist die Anfangsphase der Umsetzung des § 1a BVG, weil hier die Weichen für die kommenden Jahre gestellt wurden. Diese Zeit, die sich auf die Jahre 1998 bis 2001 erstreckt, kann aus allgemein zugänglichen Quellen (Medien), den Unterlagen des SWC sowie mit Hilfe der Generalakten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg nachvollzogen werden. Die Generalakten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg dokumentieren nicht nur die Weichenstellungen der Anfangsphase, sondern sie sind aufgrund der Tatsache, dass viele Versorgungsakten bereits vernichtet sind eine ganz wichtige Quelle, will man die Geschichte des § 1a Bundesversorgungsgesetz und seiner Umsetzung aufarbeiten.

Die Überprüfungspraxis wurde mit Hilfe der Materialien der Landesarchive von Berlin, Baden-Württemberg, NRW und Thüringen, des SWC und der Fallakten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg nachgezeichnet. Der Bestand 110 AR der Zentralen Stelle enthält die Anfragen der Versorgungsämter an die Zentrale Stelle und damit grundlegende Informationen zur Überprüfungspraxis. Mit Hilfe dieser Unterlagen kann nachvollzogen werden, zu welchen Personen in Ludwigsburg mit welchem Ergebnis angefragt wurde.

Anders sieht es für die Endphase bis 2013 aus. Diese wurde vor allem auf der Grundlage von Akten des BMAS für die Jahre 2012 und 2013 rekonstruiert.

Die umfangreichen Thüringer Versorgungsakten waren für die Erstellung des Berichts von außergewöhnlichem Wert. Thüringen war das einzige Bundesland, das eine solche Einsichtnahme ermöglichte. Das Thüringische Staatsarchiv in Meiningen bewahrt eine Fallakte auf, welche die Überprüfungen eines Angehörigen des Polizeibataillons 310 aufgrund von Materialien des SWC dokumentiert. Eine zweite Akte gewährt Einblicke in die Zahlung von Versorgungsleistungen an einen überzeugten Nationalsozialisten, der in Berlin Dienst für die Parteikanzlei der NSDAP leistete.

Beide Fälle werden im Bericht relativ ausführlich vorgestellt, weil sie die ganze Bandbreite der Thematik umfassen. Der Fall des Polizeiangehörigen dokumentiert exemplarisch die praktische Vorgehensweise der beteiligten Stellen, von der Antragstellung bis zur Beendigung der

Überprüfung. Der Vorgang besteht aus der Versorgungsakte des Mannes mit 240 Seiten und einer Vertriebenenakte. Der zweite Thüringer Versorgungsfall ist von Interesse, weil die Rolle dieses Leistungsempfängers auf der Führungsebene der NSDAP nicht eindeutig geklärt erscheint.²⁹

Im Staatsarchiv Ludwigsburg befinden sich 175 Ermittlungsakten zu Personen, die im Verdacht standen, an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit beteiligt gewesen zu sein. Die Akten sind weniger umfangreich als Versorgungsakten.

Die Verfasser konnten insgesamt 13 Entscheidungen von 23³⁰ bekannt gewordenen Sozialgerichtsverfahren einsehen bzw. in die Auswertung mit einbeziehen. In einigen Fällen, auf die das entsprechende Kapitel „Urteile“ im Abschnitt III. 3 eingeht, wurden Vergleiche geschlossen, die nicht öffentlich wurden, so dass nicht immer eine konkrete Entscheidung über eine Entziehung vorliegt. Einschränkend muss gesagt werden, dass von den 13 bekannten Entscheidungen acht im engeren Sinne den § 1a BVG betreffen. Fünf Gerichtsverfahren betreffen baltische Staatsangehörige, bei denen der Bezug zum § 1a BVG in zwei Fällen nicht unmittelbar gegeben ist, weil die Klagen beim Bundessozialgericht bereits vor 1998 eingereicht wurden.³¹

Die Akten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zum § 1a Bundesversorgungsgesetz (Bestand AR 110) waren für die Erarbeitung des Schlussberichts unverzichtbar. Dieser Bestand befindet sich noch bei der Zentralen Stelle. Er wurde noch nicht an das Bundesarchiv abgegeben, das die Bestände übernehmen soll, weil es immer noch Anfragen gibt. Er umfasst alle rund 26.000 Anfragen der Versorgungsämter. In bis zu zehn Prozent der Fälle belegen die Akten, dass der Leistungsempfänger in Ludwigsburg in Zusammenhang mit NS-Verbrechen aktenkundig ist. Dieser Bestand muss für künftige und weitergehende Forschungen unbedingt erhalten bleiben.³²

Ein zentraler Aspekt beim Thema Soziales ist der Datenschutz. Auch wenn es für den Außenstehenden nicht immer verständlich erscheint, so gelten die strengen Bestimmungen des Datenschutzes auf diesem Gebiet auch für mutmaßliche NS-Täter. Einige prominente Fälle von Leistungsbezug durch NS-Täter wurden jedoch durch die Medien bekannt. Die Problematik liegt darin, dass Namen zwar teilweise öffentlich bekannt sind, Quellen und Informationen

²⁹ Die Verfasser danken dem Staatsarchiv Thüringen für die Hilfe bei der Recherche.

³⁰ Aktualisierung der Ergebnisse der Durchführung des § 1 a BVG – Stand: September 2013, BMAS.

³¹ Bei der Suche nach den Gerichtsentscheidungen hat die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster tatkräftig geholfen.

³² Nach Angaben der Zentralen Stelle und des Bundesarchivs sollen die Akten nach Abgabe vernichtet werden.

aber aus Beständen kommen, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Für die Verfasser bestand hier ein Dilemma.

Entstehung und rechtliche Grundlagen

Am 1. Oktober 1950 trat das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) vom 20. Dezember 1950 in Kraft.³³ Einen Ausschlusstatbestand, etwa wenn Antragsteller oder Berechtigte Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen hatten, enthielt dieses Gesetz des sozialen Entschädigungsrechts nicht. Andreas Frank kritisierte, die Unwürdigkeitsklausel hätte eigentlich schon zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Oktober 1950 in das Gesetz gehört.³⁴

1950 betrug die Zahl der Entschädigungsberechtigten 4,4 Millionen Kriegsoffer. Leistungsberechtigt waren Personen, die Schäden durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder durch Kriegsgefangenschaft erlitten hatten, darunter auch Zivilisten, beispielsweise Kinder, die bei Bombenangriffen verletzt worden sind, aber eben auch ein bestimmter Anteil an Tätern, Mittätern und Gehilfen.³⁵

Die Alliierten hatten nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst keine Kriegsofferversorgung zugelassen.³⁶ Das Reichsversorgungsgesetz und die Versorgungsregelungen wurden aufgehoben. Das Bundesversorgungsgesetz von 1950 wurde mit dem Einigungsvertrag zum 1. Januar 1991 auch für die neuen Bundesländer wirksam. Das Bundessozialgericht stellte zum Bundesversorgungsgesetz fest: *„Dem deutschen Versorgungsrecht liegt der Gedanke zugrunde, dass diejenigen Deutschen, die für ihr Vaterland beim militärischen Dienst oder im Krieg ein besondere Opfer durch die Hingabe von Leben oder Gesundheit gebracht haben, entschädigt werden sollen (Aufopferungsanspruch).“*³⁷

Im Einzelnen umfasst das Gesetz folgende Leistungen:

1. Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung (§§ 10 bis 24a),
2. Leistungen der Kriegsofferversorgung (§§ 25 bis 27j),
3. Beschädigtenrente (§§ 29 bis 34) und Pflegezulage (§ 35),
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Sterbegeld (§ 37),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 bis 52),

³³ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 25.

³⁴ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 296.

³⁵ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 296.

³⁶ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 162.

³⁷ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 166.

6. Bestattungsgeld beim Tod von Hinterbliebenen (§ 53).³⁸

Versorgungsberechtigt waren im traditionellen Versorgungsrecht nur Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen, nicht aber zivile Kriegsopfer.³⁹ Mit dem Bundesversorgungsgesetz von 1950 wurde auch diese Opfergruppe mit einbezogen. Entschädigungsberechtigt waren nach Absatz 1 § 1 BVG Soldaten oder wer durch militärähnlichen Dienst eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Eingeschlossen waren Wehrmachtshelferinnen oder Krankenpfleger bei Wehrmacht oder Reichsarbeitsdienst. Entschädigungsberechtigt waren danach auch Schädigungen durch unmittelbare Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft, Internierung im Ausland als Deutscher oder mit dem militärischen Dienst zusammenhängen Strafmaßnahmen, die zu Unrecht erfolgt waren.

Laut dem Politikwissenschaftler Andreas Frank bildeten hierbei Fälle, in denen von Alliierten NS-Verbrecher zum Tode verurteilt worden waren und anschließend Versorgungsanträge von Hinterbliebenen anerkannt wurden, einen eigenen „Problemkreis“.⁴⁰ Zum Hintergrund dieser Aussage legt der Schlussbericht aussagekräftige Fallstudien vor. Bis 1991 waren dagegen Deserteure, „Wehrkraftzersetzer“ und Hinterbliebene dieser Soldaten von einer Entschädigung ausgeschlossen.⁴¹

In einzelnen Zonen bzw. Ländern galten vor 1950 unterschiedliche Regelungen.⁴² In der US-amerikanischen Besatzungszone trat am 1. Februar 1947 ein Kriegsopferleistungsgesetz in Kraft, das Hauptbeschuldigte und Belastete aus NS-Verfahren vom Leistungsbezug ausschloss. Diese Ausschlussklausel wurde jedoch nicht in das Bundesversorgungsgesetz von 1950 übernommen.

In dem Entwurf des Bundesversorgungsgesetzes war ein § 8 mit dem Wortlaut enthalten: „Soweit ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen wegen politischer Belastung nicht besteht, entfällt auch der Anspruch auf Geldleistungen nach diesem Gesetz.“ Nach heftigen Protesten der FDP und deren Abgeordneten Erich Mende strich der Ausschuss für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen am 26. September 1950 den § 8 mit der Begründung, ein Sozialgesetz solle keine politischen Bestimmungen enthalten. Auch die Erwähnung

³⁸ Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) geändert worden ist, www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bvg/gesamt.pdf, abgerufen am 20.9.2015.

³⁹ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 168f., auch für folgende Angaben.

⁴⁰ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 168.

⁴¹ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 178f.

⁴² Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 162.

der Waffen-SS in Paragraph 2 war gestrichen worden. Ohne Ausschussklausel nahm der Bundestag das BVG an.⁴³

Laut § 64 Absatz 1 Nr. 2, der in enger Anlehnung an § 61 Absatz 1 Nr. 5 Reichsversorgungsgesetz formuliert und bis Mai 1960 gültig war, ruhte das Recht auf Versorgung, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßte.⁴⁴ Wurde ein Berechtigter wegen einer nationalsozialistischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurteilt, wirkte das Ruhen wie eine Versagung oder Entziehung nach § 1a BVG. Am 27. Juni 1960 änderte der Bundestag das BVG und hob diese Vorschrift auf. Andreas Frank weist in seiner grundlegenden Studie ausdrücklich darauf hin, dass die Gesetzesmaterialien zu § 1a BVG diesen Punkt nicht erwähnen. Er hat auch keine Literatur zu diesem Paragraphen gefunden, der bis 1960 einen konkreten Ausschlusstatbestand beinhaltete.

Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts war der freiwillige Dienst in der Waffen-SS militärischer Dienst. Dagegen sei der Dienst in der SS-Verfügungstruppe vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs nur dann militärischer Dienst, wenn er unter dem Befehl der Wehrmacht geleistet wurde. Die Bewachung der Konzentrationslager durch SS-Einheiten, also auch durch Waffen-SS, erfolgte nicht unter dem Befehl der Wehrmacht und war deshalb wie die Tätigkeit im SD kein militärischer Dienst. Wehrmachtssoldaten, die in die Waffen-SS überführt und zur Bewachung von Konzentrationslager eingesetzt wurden, leisteten laut Rechtsprechung des BSG Wehrdienst. Dagegen war der Dienst in den KZ-Wachmannschaften zu keinem Zeitpunkt versorgungsrechtlich geschützt.

Eine bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus trat erst 1953 in Kraft, das erweiterte Bundesentschädigungsgesetz trat 1956 in Kraft.⁴⁵

Es bestand eine Ungleichbehandlung zwischen Versorgungsberechtigten im In- und Ausland, die durch die Gesetzesnovelle beendet wurde. Hinsichtlich der Versagung oder Entziehung gilt für Berechtigte im Ausland seit dem 1. Juli 1990 die Regelung des § 64 Absatz 1 Satz 2 BVG, nach der Leistungen versagt oder entzogen werden können, wenn der Leistungszweck nicht erreicht werden kann oder „wenn in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund, insbesondere eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete

⁴³ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 180f., auch für folgende Angaben.

⁴⁴ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 181.

⁴⁵ Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz), Bundesgesetzblatt, I, 1956, S. 559; Sven Winkler, Die soziale Entschädigung für die NS-Opfer und Kriegsoffer unter dem Aspekt von Ausschlussgründen, Seminararbeit, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Wasserburg am Inn 2016, S. 5 ff.

Handlung des Berechtigten vorliegt“.⁴⁶ Seit der öffentlichen Debatte um die Kriegsopferversorgung von lettischen NS-Tätern im Frühjahr 1993 wurde dieser Paragraph in der Praxis dahingehend interpretiert, „dass wegen der potenziellen außenpolitischen Implikationen von dem wichtigen Grund auch Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit erfasst werden“.⁴⁷ Nach dieser neuen Auslegung des § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVG war eine Leistungsentziehung bzw. -versagung wegen NS-Unrechtstaten für im Ausland lebende Versorgungsempfänger möglich, für inländische Versorgungsempfänger dagegen fehlte eine rechtliche Handhabe. Da § 64 bereits eine Versagung oder Entziehung von Leistungen zuließ, bot sich hier eine rechtliche Möglichkeit, in Bezug auf ausländische Leistungsempfänger tätig zu werden.⁴⁸ Nicht zuletzt bedeutete die Einführung eines Ausschlussstatbestandes die Übernahme einer langen Rechtstradition in die Kriegsopferversorgung, denn in allen Entschädigungsgesetzen vom Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrecht der 1950er Jahre bis hin zur Aufarbeitung des SED-Unrechts existieren Ausschlussklauseln wegen Unwürdigkeit.⁴⁹ Erst am 13. November 1997 beschloss der Bundestag den neuen Paragraphen 1a des Bundesversorgungsgesetzes. Am 21. Januar 1998 trat das neue Gesetz in Kraft. Danach sind Kriegsopferrenten für Kriegsverletzte oder Hinterbliebene dann zu entziehen oder zu versagen, „wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.“

Kriegsopferrenten können versagt oder entzogen werden, auch wenn gegen einen „Berechtigten“ kein Strafurteil ergangen ist, er sich aber erwiesenermaßen an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit beteiligt hat. Mit dem Gesetz sollte eine Handhabe gegen NS-Täter geschaffen werden, die im Gegensatz zu vielen Zwangsarbeitern eine Opferrente erhielten. Mit dem Gesetz wurde die jahrzehntelange Ungleichbehandlung von „Kriegsopfern“ und Opfern nationalsozialistischer Unrechts beendet. Während das Bundesentschädigungsgesetz den

⁴⁶ Jana Leichsenring/Jochim Wahle/Rainer Kahl, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand. Einzelfragen zu § 1a des Bundesversorgungsgesetzes, Deutscher Bundestag 2011, WD 6 – 3000-021/11, S. 4.

⁴⁷ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 183 f. und S. 203 f.

⁴⁸ Der hier relevante Absatz § 64 BVG im Wortlaut: „Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten Versorgung wie Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes [...] Die Leistungen können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn [...] 2. in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund, insbesondere eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Handlung des Berechtigten, vorliegt.“

⁴⁹ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 187 ff.

Beschädigtenkreis durch Ausschlussgründe eng begrenzte, zielte das Bundesversorgungsgesetz auf eine möglichst umfassende Versorgung deutscher Kriegsoffer ab.⁵⁰

§1 a Bundesversorgungsgesetz: Der Ausschlussstatbestand im Wortlaut

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und er nach dem 13. November 1997 einen Antrag auf Leistungen gestellt hat.

Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, ob ein Berechtigter durch sein individuelles Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft des Berechtigten in der SS ergeben.

(2) Leistungen sind mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu entziehen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1 vorliegt und das Vertrauen des Berechtigten auf eine fortwährende Gewährung der Leistungen im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße nicht überwiegend schutzbedürftig ist.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 die sofortige Entziehung oder Minderung der Leistungen zu unbilligen Härten führt, soll die Entziehung oder Minderung nach einer angemessenen Übergangsfrist erfolgen.⁵¹

Seit 1998 überprüften Bundesministerium, Versorgungsämter und Wiesenthal Center die Empfänger der Kriegsofferrenten. 1998 waren es noch 940.000, darunter 415.000 lebende Versehrte. Letztere sollten zuerst überprüft werden. Die Überprüfung war zunächst Aufgabe der Versorgungsämter vor Ort, im Falle von Klagen gegen Widerspruchsbescheide oblag die Entscheidung der Sozialgerichtsbarkeit. Das SWC lieferte Namen und Informationen zu Tätern. Die zuständigen Länderbehörden prüften dann diese Hinweise und entschieden, ob eine Kriegsofferversorgung entzogen werden konnte.

Die Grundrente betrug zum 1. Januar 2002 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent monatlich 115 Euro, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent monatlich 602 Euro.⁵² Zuletzt lag die monatliche Grundrente (Stand 2015) je nach Grad der

⁵⁰ Winkler, Die soziale Entschädigung, S. 20ff.

⁵¹ Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) geändert worden ist, www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bvg/gesamt.pdf, abgerufen am 20.9.2015.

⁵² Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 171.

Minderung der Erwerbstätigkeit zwischen 132 und 693 Euro.⁵³ Im Jahr 2015 gab es insgesamt noch etwa 150.000 Leistungsempfänger (Beschädigte und Hinterbliebene).

Als es 1997/98 noch rund 1 Million Leistungsempfänger gab, lag der Auszahlungsbetrag bei 10,9 Milliarden Mark. In Bayern erhielten Ende Dezember 2001 noch rund 111.000 Leistungsempfänger 1,1 Milliarden DM, rund 0,5 Milliarden Euro. Die Kosten für Leistungen in diesem Bereich trägt der Bund.⁵⁴

Während die Zahl der Leistungsempfänger 1998 bundesweit bei rund einer Million Personen lag, ist es eine schwierige Aufgabe, den Anteil der mutmaßlichen NS-Täter unter den Kriegsofferrentnern zu ermitteln. Der Militärgeschichtler Gerhard Schreiber schätzte, dass rund fünf Prozent der ehemaligen Angehörigen von Wehrmacht und Waffen-SS als Kriegsverbrecher einzustufen sind. Danach wären unter rund einer Million Leistungsempfängern rund 50.000 NS-Täter oder deren Hinterbliebene, die Leistungen nach dem BVG beziehen.⁵⁵

Der Leiter des SWC, Dr. Efraim Zuroff, setzte eine niedrigere Zahl an. Er sagte, „wenn 1 Prozent dieser Pensionäre Blut an den Händen hat, könnte Bonn 10.000 Pensionen kappen.“⁵⁶

Unabhängig von den verschiedenen Schätzungen zum Anteil der NS-Täter unter den Leistungsempfängern waren Erwartungen an eine hohe Zahl von Streichungen oder Entziehungen nicht unbegründet.

Eine genaue Schätzung zur Zahl der unter den Ausschlussparagrafen fallenden Personengruppe ist auch deswegen schwierig, weil es unterschiedliche Auffassungen zur Frage gibt, was genau ein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit ist. Grundsätzlich kann eine Teilnahme an Straftaten wie Totschlag und Beihilfe zum Mord, die nicht strafrechtlich verfolgt wurden, zum Entzug der Kriegsofferrente führen. Der Wachdienst an einem Konzentrationslager gehört laut Bundessozialgericht zu den Tatbeständen, die als Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit gewertet werden können.⁵⁷ Das Bundessozialgericht formulierte hier am 6. Juli 2006 den denkwürdigen Leitsatz: „Gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstößt, wer ‚arbeitsteilig‘ an der Vernichtung von Menschen durch Zwangsarbeit und massenhafte Tötung mitwirkt, indem er ein Konzentrationslager bewacht.“ Ergänzt wurde die Aussage durch den 2. Leitsatz: „‚Befehlsnotstand‘ entlastet nur denjenigen, der nach besten Kräften alles Zumutbare unternommen hat, um befohlene Verstöße gegen die Menschlichkeit zu ver-

⁵³ Bundesrat, Drucksache 2015/15 vom 30. April 2015.

⁵⁴ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 170f.

⁵⁵ Frankfurter Rundschau, 08.07.1998; Jungle World 31, 29. Juli 1998.

⁵⁶ Der Spiegel Nr. 11/1998, 09.03.1998.

⁵⁷ Bundessozialgericht 9a. Senat, Aktenzeichen: B 9a V 5/05 R.

meiden.“ Für eine Entziehung der Kriegsopferversorgung müsse ihm aber nachgewiesen werden, dass er sich persönlich schuldhaft verhalten habe.⁵⁸

Das bedeutet, dass die Teilnahme des Berechtigten an Erschießungen, Mordmaßnahmen, Deportationen, Ghetto- oder Lagerbewachungen erwiesen sein muss. Dabei muss er sich der Rechtswidrigkeit bewusst gewesen sein. Versorgungsämter und Gerichte sollen für eine Bewertung des Verhaltens auch die Frage prüfen, ob der Täter oder Tatbeteiligte versucht hat, die Ausführung der verbrecherischen Befehle zu verweigern oder sich der Beteiligung daran zu entziehen. Die Frage, inwieweit individuelle Schuld gleichzusetzen ist mit individuellem Verhalten wird im Laufe der Untersuchung zur Sprache kommen.⁵⁹

Untersucht wird auch die Praxis der Entziehungen und der Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern. Sozialgerichte in Berlin-Brandenburg gingen davon aus, dass sich ein von Entziehung bedrohter Täter des Polizeibataillons 320 im Jahre 1941 im objektiven „Befehlsnotstand“ befunden hatte, als er an einer Massenerschießung teilnahm. Damit gingen sie über die Einstellungspraxis von Ermittlungsverfahren durch westdeutsche, insbesondere nordrhein-westfälische Staatsanwaltschaften in den 1960er Jahren hinaus. Diese hatten für Entlastungen von Beschuldigten den so genannten „Putativnotstand“ zugrunde gelegt, auf den die Untersuchung noch näher eingehen wird.⁶⁰ In diesem Zusammenhang sind z. B. neben der allgemeinen Nachweisbarkeit von Tathandlungen juristische Problemstellungen wie die Beurteilung von vermeintlichen oder tatsächlichen Befehlsnotstandssituation, die Frage nach der Freiwilligkeit oder der Verantwortlichkeit für einen Verstoß im Sinne des §1a zu nennen.⁶¹

Hier stellt sich die Frage, inwieweit die Entscheidungen der Versorgungsverwaltung sowie unterer Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in Einklang stehen.

⁵⁸ Bundessozialgericht B 9a V 5/05 R, 25-38.

⁵⁹ Vgl. dazu auch Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Deutscher Bundestag, Drucksache 13/8980, 12.11.1997, S. 8.

⁶⁰ Siehe unten Kapitel III.3, Urteile der Sozialgerichtsbarkeit.

⁶¹ Zur Problematik des sogenannten Befehlsnotstandes vgl. Stefan Kühl, *Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust*, Frankfurt a. M. 2014, insbesondere S. 138 ff.; immer noch grundlegend Kurt Hinrichsen „Befehlsnotstand“, in: Adalbert Rückerl (Hg.), *NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse*, Karlsruhe 1971, S. 131-161; Herbert Jäger, *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität*, Frankfurt a. M. 1982.

II. Voraussetzungen für die Umsetzung des Gesetzes

II. 1 Medienberichte, Leistungsempfänger und frühe Entziehungen

Zum besseren Verständnis der Entstehung des neuen Gesetzes werden in diesem Kapitel Fälle aus der versorgungsrechtlichen Praxis vorgestellt. Medienberichte über Prominente hatten maßgeblich zum Inkrafttreten des neuen § 1a Bundesversorgungsgesetz beigetragen. Die Beispiele dokumentieren, dass ab 1950 zahlreiche NS-Verbrecher oder ihre Hinterbliebenen Kriegsofferrenten erhalten haben. Sie machen deutlich, warum der Gesetzgeber 1998 das neue Gesetz beschloss.

a) Medienberichte

Neben den prominenten Fällen der Witwen von Reinhard Heydrich und Marion Freisler (siehe dazu Anhang S. 162ff.) hatte beispielsweise der Publizist Jörg Friedrich die Brisanz des Themas zu einem frühen Zeitpunkt erkannt und die Problematik in seinem Buch „Die Kalte Amnestie“ dokumentiert.⁶² Ende März 1993 sorgte ein Beitrag des ARD-Fernsehmagazins „Panorama“ über Kriegsofferrenten für 128 lettische SS-Legionäre für Aufregung. Darunter befanden sich Männer, die vor den Einsätzen bei der Waffen-SS Schutzmannschaftsbataillonen der Ordnungspolizei angehört hatten, die 1941 bis 1943 an Massenerschießungen beteiligt waren.⁶³ Laut Panorama hatten bis dahin 400 weitere SS-Veteranen Anträge auf Kriegsofferversorgung gestellt.⁶⁴

Der Spiegel kritisierte die Praxis der Zahlungen an NS-Täter am 3. Februar 1997 als „wirklich perfide“. Bei einem Gespräch des Simon Wiesenthal Centers mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 8. September 1998 betonte ein Vertreter des Bundesministeriums zur Frage nach litauischen Leistungsempfängern, dass auch solche Fälle von Staatsanwaltschaften ermittelt würden, wenn neue Erkenntnisse vorlagen. Nach seinen Angaben erhielten nur 25 Litauer Kriegsofferrenten aus Deutschland.

⁶² Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Berlin 2007, S. 458f., zuerst erschienen in Frankfurt/M, 1984, vgl. auch: <http://www.zeit.de/1989/26/verbrechen-die-sich-auszahlen>, zuletzt abgerufen am 11.02.2016, auch für folgende Angaben. Siehe dazu Anhang: Medienberichte, Historische Fälle und Hintergrundinformationen.

⁶³ <http://www.anstageslicht.de/themen/rechtsradikalismus/opferrenten-fuer-kriegs-und-naziverbrecher/die-4-panorama-berichte-opferrenten-fuer-kriegsverbrecher-und-nazis/>, abgerufen am 25.05.2016.

⁶⁴ Historische Fälle sowie Informationen über baltische Kriegsoffer unter VII., Anhang.

b) Leistungsempfänger

Wer waren die Leistungsempfänger, die nach Ansicht des SWC ihre Kriegsofferrente hätten verlieren können? Neben den SS-Angehörigen gab es auch zahlreiche Leistungsempfänger, die während des Zweiten Weltkriegs mit Polizeieinheiten am Vernichtungskrieg teilgenommen hatten. Bereits während der Namensrecherchen des SWC waren einige Personen bekannt geworden, die dem I. SS-Gendarmeriebataillon und dem Berliner Polizeibataillon 9 angehört hatten. Diese Fälle wurden für die vorliegende Studie ausgewählt um aufzuzeigen, wie viele Personen mit hoher individueller Belastung Leistungen nach dem BVG bezogen haben.

Das I./SS-Gendarmeriebataillon hatte in den Jahren nach seiner Aufstellung 1942, insbesondere im Jahr 1943, an der Erschießung von Tausenden Zivilisten im Raum Lublin teilgenommen, unter anderem an den Massenerschießungen der „Aktion Erntefest“ am 3. und 4. November 1943, bei der über 40.000 Juden erschossen wurden.⁶⁵

Die Zentralstelle für die Bearbeitung von NS-Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund hatte 1997 beim Versorgungsamt Düsseldorf zu einem Leistungsempfänger angefragt, den sie im Rahmen ihrer Ermittlungen gegen das Gendarmeriebataillon suchte.⁶⁶

Der Zugwachtmeister der Gendarmerie K. wurde seit Januar 1945 vermisst. Seine Witwe bezog Leistungen für ihren Mann. Sie hatte den entsprechenden Antrag vor der Gesetzesnovelle gestellt. Das Versorgungsamt teilte der Zentralstelle am 26. März 1997 mit, dass der Verbleib des Gesuchten ungeklärt war bzw. er weiterhin als vermisst bzw. als verschollen galt. Eine Todeserklärung lag noch nicht vor. Der Opferrentenbezug der Witwe wurde mit der hohen Wahrscheinlichkeit des Todes des Ehemannes begründet.

Ein anderer Angehöriger des I. Gendarmeriebataillons, der Zugwachtmeister der Gendarmerie L., machte am 12. Januar 1966 eine Aussage: *„Als Folge meiner Kriegsgefangenschaft in Russland, aus der ich im Mai 1950 heimkehrte, habe ich mir starke Herz- und Leberschäden zugezogen. Als Nebenerscheinung dieser Krankheit ist seit Januar 1954 mein rechtes Auge erblindet. Aufgrund dieser Tatsache wurde ich nach meiner Heimkehr aus der Gefangenschaft, nachdem ich bereits wieder 3 Jahre gearbeitet hatte, vom hiesigen Versorgungsamt 100 % invalid geschrieben.“*⁶⁷

⁶⁵ Stefan Klemp, „Aktion Erntefest“: Mit Musik in den Tod. Rekonstruktion eines Massenmords, Münster 2013, S. 25-26, 29-30, 34, 49, 51, 61-62.

⁶⁶ Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen (LAV NRW W), Q 234, Nr. 2601.

⁶⁷ LAV NRW W, Q 234, Nr. 2603.

Er konnte seitdem keiner Arbeit nachgehen, musste nach eigenen Angaben fast ständig ruhen. Er gehörte dem Gendarmeriebataillon von 1942 bis 1944 an, machte beispielsweise auch zurzeit der Aktion Erntefest Dienst. Er will aber nur als Koch gearbeitet und nie an Judenaktionen teilgenommen haben. In seiner Personalakte wird er als Zugwachtmeister der Gendarmerie geführt. L. war katholisch und gehörte weder der Partei noch einer ihrer Gliederungen an.⁶⁸ Laut Einschätzung der Zentralstelle Dortmund lagen gegen ihn keine konkreten, strafrechtlich relevanten Beweise vor. Dieser Gendarm war 1975 verstorben.

Die Autoren fragten Anfang November 2015 beim Landschaftsverband Rheinland zu den beiden Gendarmen an um zu erfahren, ob die Gesetzesänderung Auswirkungen auf den Leistungsbezug hatte bzw. wie hoch die Hinterbliebenenrente war. Sie erhielten keine Antwort.

Das Polizeibataillon 9 war im Sommer 1941 auf die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD verteilt worden und hat mit diesen ein halbes Jahr lang an Massenerschießungen auf dem Gebiet der Sowjetunion teilgenommen. 1947 lieferten die Briten 260 Bataillonsangehörige an die Sowjetische Militäradministration aus. Offiziere wurden nicht ausgeliefert. 245 Bataillonsangehörige wurden im Sommer 1947 von einem Sowjetischen Militärtribunal in Sachsenhausen zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. In den 1950er Jahren wurden alle aus der Haft in der DDR entlassen bzw. begnadigt.⁶⁹

Die Verfasser erweiterten im Rahmen der Berichterstattung eine Stichprobe, die zum Teil bereits 1999 und 2000 vorgenommen worden war. Sie werteten Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften Berlin und Dortmund in den entsprechenden Landesarchiven aus. Das Ergebnis der ersten Untersuchungen war, dass 14 von 29 für diese biographische Untersuchung ausgewählten Angehörigen des Polizeibataillons 9 eine Kriegsoffiziersrente bezogen.⁷⁰ Um die ersten Ergebnisse zu verifizieren, unternahmen die Verfasser im Jahre 2015 eine weitere Recherche beim Landesarchiv Berlin. Dabei wurden 25 weitere Vernehmungsprotokolle ausgewertet. Von diesen Polizisten bezogen sechs eine Kriegsoffiziersrente.

In der Summe bedeutet das: Vernehmungsprotokolle von 53 Männern des Polizeibataillons 9 wurden ausgewertet, 20 von ihnen erhielten eine Kriegsoffiziersrente. Einschränkend muss dazu gesagt werden, dass nicht alle Protokolle Angaben zum Leistungsbezug enthalten.

⁶⁸ Personalakte der Gendarmerie, Bundesarchiv Berlin, Film M 685 A. 20, eingesehen im ehem. BA D-H.

⁶⁹ Stefan Klemp, Nicht ermittelt. Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz, 2. Auflage, Essen 2011, S. 96ff., künftig zitiert als Klemp 2011.

⁷⁰ LAV NRW W, Q 222 Nr. 9263; Q 234 Nr. 6059. Vgl. LAV Berlin, B Rep 058, Nr. 4849, 4907, 4909, 5006, 5103, 5128.

Herbert P.⁷¹ und Max E.⁷² erhielten 48 DM monatlich. Die Bandbreite der Zahlungen schwankte zwischen 25 und 82 DM.

Der Grund für den Leistungsbezug war die Haft nach der Verurteilung durch das Sowjetische Militärtribunal im Sommer 1947. Bataillonsangehörige hatten Strafen zwischen acht und 25 Jahren erhalten.⁷³ 1956 waren die letzten aus der Haft entlassen worden. „*Während des Strafvollzuges habe ich mehrere körperliche Schäden erlitten, unter deren Folgen ich heute noch zu leiden habe. Ich habe daher nach meiner Entlassung beim Versorgungsamt Berlin (West) Versorgungsansprüche angemeldet und wurde 50% arbeitsunfähig geschrieben. Ich erhalte z.Z. eine monatliche Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 48 DMW. Eine Haftentschädigung wurde mir ebenfalls ausgezahlt.*“⁷⁴

Die Stichprobe beim Polizeibataillon 9 ergab nicht nur, dass Angehörige des Bataillons eine Kriegsoferrente erhielten, sondern führte auch auf die Spuren von NS-Tätern, die bei der Versorgungsverwaltung von Schleswig-Holstein tätig waren.⁷⁵ Wilhelm W., 1947 vom Sowjetischen Militärtribunal Sachsenhausen verurteilt, war 1959 Verwaltungsangestellter beim Versorgungsamt Schleswig.⁷⁶

Beim Landesversorgungsamt in Neumünster war Regierungsrat Heinz Richard Hugo Richter beschäftigt, geboren 1903.⁷⁷ Vor 1945 war der Jurist als Führer des Einsatzkommandos 8 der Sicherheitspolizei und des SD Nachfolger von SS-Obersturmbannführer Otto Bradfisch gewesen. SS-Obersturmbannführer Richter führte das EK 8 von April bis September 1942. Vorher hatte er 1939 beim SD in Posen gearbeitet, 1941 beim Hauptamt der Sicherheitspolizei in Berlin. Ab Juli 1944 leitete er die Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder. Nach 1945 entging Heinz Richter der Justiz, indem er Geburtsdatum und Geburtsort änderte. 1955 stellte ihn das Versorgungsamt Kiel ein. Er war in der Arbeitsgruppe für Kriegsgefangenenentschädigung. 1957 wurde er Vorsitzender des Beschwerdeausschusses für Kriegsgefangenenentschädigung beim Landesversorgungsamt in Neumünster. Bei seiner Vernehmung am 17. April 1959 in Neumünster räumte er ein, dass er Erschießungen von festgenommenen Partisanen befohlen habe.

⁷¹ LAV NRW W, Q 234, Nr. 6059.

⁷² Ebenda, Q 222, Nr. 9263.

⁷³ Klemp 2011, S. 104.

⁷⁴ LAV NRW W Q222, Nr. 9263

⁷⁵ LAV Berlin, B Rep 058, Nr. 7170,

⁷⁶ LAV Berlin, B Rep 058, Nr. 7170, Bl. 251-254.

⁷⁷ LAV Berlin, B Rep 058, Nr. 7170, Bl. 16-26.

c) Frühe Entziehungen

„Minister streicht Rente für NS-Täter“, berichtete die Frankfurter Rundschau am 25. April 1997. Der nordrhein-westfälische Sozialminister Axel Horstmann hatte das Landesversorgungsamt laut Zeitungsbericht angewiesen, die Rentenzahlung an Gottfried Weise, einen ehemaligen Aufseher des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau, „sofort einzustellen“. Der Leistungsempfänger war 1988 vom Landgericht Wuppertal wegen fünffachen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Wegen einer Verletzung erhielt der Mann seit 1950 eine Kriegsoffiziersrente in Höhe von 213 DM pro Monat.

Mit dieser Entziehung der Kriegsoffiziersrente für einen SS-Mann wollte Axel Horstmann ein Zeichen setzen. Es widersprach dem Gerechtigkeitsempfinden, dass Personen, die sich grausam und unmenschlich verhalten hatten, staatliche Entschädigungen erhielten. Bis dahin bestand aber die Rechtslage, wonach es keine Möglichkeit gab, in Deutschland lebende NS-Täter vom Bezug einer Kriegsoffiziersrente auszuschließen.⁷⁸ Laut Bericht der Berliner taz habe er dies „im Vorgriff auf dringend notwendige Gesetzesänderungen“ getan.

Weise hatte laut Gerichtsurteil in Birkenau drei polnische Häftlinge im Effektenlager erschossen sowie einen achtjährigen Juden und ein 17jähriges Mädchen, an denen er Schießübungen ausgeführt hatte.⁷⁹

Das Urteil verdeutlicht, warum Gottfried Weise gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hat. Zitate finden sich im Anhang unter VII., S. 184f.

Im Alter von 16 Jahren war Gottfried Weise von der SS aus der Hitlerjugend übernommen worden, weil es „sein sehnlichster Wunsch war“. 1938 wurde er auf eigenen Antrag in die Allgemeine SS übernommen. 1940 meldete er sich freiwillig zur Waffen-SS und bildete Rekruten aus. 1942 trat er aus der Kirche aus. Vom 1. April 1942 bis 29. Mai 1942 absolvierte er einen Rechnungsführerlehrgang in Dachau und wurde zum SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt nach Berlin versetzt.

Anschließend wurde der mittlerweile zum SS-Unterscharführer beförderte Mann in der ersten Wachkompanie des 1. Totenkopf - Wachbataillon Oranienburg eingesetzt. Am 22. Mai 1944 wurde er vom "SS-Wachbataillon K.L. Sachsenhausen" nach Auschwitz kommandiert. In Auschwitz wurde Weise der Gefangeneneigentumsverwaltung zugeteilt. Wenige Tage nach seiner Ankunft wurde er in der Effektenlagerverwaltung eingesetzt. Er machte Dienst bis zu

⁷⁸ Frankfurter Rundschau, 25.04.1997, S. 5, Ausgabe: R Region.

⁷⁹

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/wuppertal/lg_wuppertal/j1988/25_Ks_130 Js_7_83_Z_29_85_V_Urteil_19880128.html, zuletzt abgerufen am 24.05.2016, auch für folgende Angaben.

Räumung des Lagers, unter anderem an der Rampe in Birkenau. Im Lager verbreitete er unter den Häftlingen Angst und Schrecken. Für ihn waren alle Häftlinge Staatsfeinde, die es auszurotten galt.

Er misshandelte Häftlinge und versuchte, sich am Hab und Gut der in den Gaskammern von Birkenau getöteten Menschen persönlich zu bereichern.

Die Verfasser fragten beim Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an, um zu erfahren, ob diese Entziehung Bestand hatte. In der aufschlussreichen Antwort vom 25. Mai 2016 teilte das Ministerium mit, die Versorgungsbezüge von Gottfried Weise seien „nach dem BVG entzogen worden“. Diese Entziehung sei rechtskräftig geworden, weil der Betroffene keine Rechtsmittel gegen den Bescheid einlegte. Nach Inkrafttreten des § 1a BVG wurde ein förmliches Entziehungsverfahren durchgeführt, das die Entziehung nach dem Wissen des Sozialministeriums in NRW bestätigte. Die Versorgungsakten des Gottfried Weise existieren nicht mehr, weil die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.⁸⁰

Die Entziehung der Kriegsofferrente für den mehrfachen Mörder Gottfried Weise im Vorfeld der neuen Gesetzgebung war nicht die erste Entziehung des Jahres 1997. Auch das Land Bremen strich zwei Beschädigten im Februar 1997 die Kriegsofferrente. „Erstmals hat ein deutsches Versorgungsamt zwei mutmaßlichen NS-Verbrechern, die in den USA leben, die Kriegsofferrente entzogen“, schrieb die Berliner taz am 18. Februar 1997. Danach gab es 5.500 Leistungsempfänger auf dem amerikanischen Kontinent. Bremen war für die USA, die Karibik und Lateinamerika zuständig. Als zuständiges Bundesland wollte Bremen die Beschädigten in Amerika überprüfen und dazu eine Bundesratsinitiative starten.⁸¹

Die frühen Entziehungen sowie die politische Initiative zeigen, dass sich ein Wille zur Umsetzung des Vorhabens herausgebildet hatte. Trotz der fehlenden konkreten Ausschlussklausel gab es Möglichkeiten zum Leistungsentzug. Laut Andreas Frank bestand diese Möglichkeit bis 1960 für bestimmte deutsche NS-Täter.⁸²

⁸⁰ Schreiben Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW vom 20.07.2016.

⁸¹ taz, 18.02.1997, S. 2, Aktuelles.

⁸² Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 181.

II. 2 Das Gemeinschaftsprojekt des Bundesministeriums und des Simon Wiesenthal Centers (SWC): Die „Überprüfung“ der Empfänger von Kriegsofferrentnern

Praktische und technische Voraussetzungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Simon Wiesenthal Center arbeiteten 15 Jahre lang an der Umsetzung des neuen § 1 a Bundesversorgungsgesetz. Die Zusammenarbeit war vertraglich geregelt.⁸³ Seit 1998 übernahm das Simon Wiesenthal Center unter der Bezeichnung „Datenauswertung und –aufbereitung zur Durchführung des § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG)“ folgende Aufgaben:

Das SWC stellte Daten über Personen zusammen, die seines Erachtens während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit verstoßen haben, wertete diese aus, bereitete sie auf und stellte elektronische Namenlisten der Personen zusammen, auf die der oben beschriebene Tatbestand zutraf. Die Materialien übermittelte das SWC in Form von Dateien. Zum Aufgabengebiet gehörte auch die Erstellung eines Endberichtes über die durchgeführten Arbeiten für die jeweilige Projektphase.

Die Auswertung und Aufbereitung der Daten erfolgte EDV-gerecht in der Weise, dass damit ein Datenabgleich mit den Datenbeständen der Versorgungsverwaltungen der Länder für die nach § 1a BVG notwendigen Ermittlungen möglich war.

Zwischenergebnisse der Ermittlungen stellte das SWC dem BMAS zunächst im Abstand von zwei Monaten zur Verfügung.

Darüber hinaus sollte das Wiesenthal Center laut Vertrag bei Anfragen des Bundesministeriums prüfen, ob in dem ihm zur Verfügung stehenden Datenbestand weitere Erkenntnisse vorliegen. Dazu zählten Beweise über eine Beteiligung des Leistungsempfängers an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit.

Auswahlkriterien und Quellen des SWC

Diesen Vorgaben entsprechend, nahm das Wiesenthal Center seine Arbeit im Frühjahr 1998 auf. Es entwickelte Kriterien zur Auswahl der Personen und dementsprechenden Quellen.⁸⁴ Wichtigster Grundsatz für die Auswahl der Personen war der Nachweis eines Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit. Dieser Nachweis konnte durch eine Aussage des Betroffenen oder von Zeugen erbracht werden, durch einen Bericht oder eine Anklageschrift der

⁸³ Laut Vertrag vom August 2000.

⁸⁴ Archiv SWC.

Staatsanwaltschaft, durch ein Gerichtsurteil oder durch Dokumente (zeitgenössische und aus der Nachkriegszeit).

Um solche Nachweise erbringen zu können, wurden einschlägige Aktenbestände gesucht, ausgewählt und ausgewertet. Sie sollen in diesem Bericht auszugsweise vorgestellt werden. Das SWC besuchte Archive und wertete dort Akten aus. Einzelheiten werden im Punkt III. 1 vorgestellt. Die zentrale Frage dazu bleibt: Wie sind die gesetzlichen Vorgaben praktisch umgesetzt worden? Hieraus können sich Erkenntnisse für die Diskrepanz zwischen den vom SWC übermittelten Namen und den tatsächlichen Entziehungen und Aberkennungen ergeben.

II. 3 Grundlagenrecherchen durch Bundesministerium, Versorgungsämter, Zentrale Stelle Ludwigsburg und Bundesarchiv

Das Bundesministerium arbeitete mit verschiedenen anderen Behörden zusammen. Eine intensive Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv beschränkte sich auf die Anfangsphase. Dabei stellte das Bundesarchiv eine Million Personendaten aus den Beständen des ehemaligen Berlin Document Centers (BDC) zu SS und Ordnungspolizei zur Verfügung. Aus diesen Daten wurden rund 10.000 Personen herausgefiltert, die einer weiteren Überprüfung unterzogen werden sollten. Dabei war zu beachten, dass die BDC-Unterlagen zwar Angaben zu Mitgliedschaften, Dienstorten und Einsatzzeiten, aber keine Angaben über eine Beteiligung an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit enthielten. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten SS-Einheit zu bestimmten Zeiten bot aber durchaus Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit.

Und eine freiwillige Mitgliedschaft in der SS war laut Gesetz ein Kriterium, das eine gründliche Überprüfung der Handlungen der Person nach sich ziehen sollte. Diese Überprüfungen führten zu der Feststellung, dass Tausende SS-Angehörige eine Kriegsofferrente bezogen.⁸⁵ Grundsätzlich waren von den Versorgungsämtern Alt- und Neuanträge auf eventuelle Tatbestände der Verwicklung in Kriegsverbrechen zu prüfen.

Die ersten praktischen Arbeiten begannen bereits Anfang 1998, obwohl noch nicht alle organisatorisch-technischen Fragen geklärt waren, wie aus den Generalakten der Zentralen Stelle Ludwigsburg zur Umsetzung des § 1 a BVG hervorgeht.⁸⁶ Am 26. Februar 1998 informierte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Landesversorgungsämter darüber, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes am 21. Januar 1998 von einzelnen Versorgungsämtern bereits

⁸⁵ Vgl. Kapitel III.2.

⁸⁶ ZStL, 2-110, Generalakten BVG, Bd. I.

in erheblichem Umfang Anfragen an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg gerichtet wurden. Danach hatte der damalige Leiter der Zentralen Stelle darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung solcher Anfragen „in der vorliegenden Masse“ dort unter den gegebenen Umständen nicht zu bewältigen war. Er bat darum, derartige Massenanfragen solange zurückzustellen, bis die personelle Situation und technische Ausstattung bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg verbessert seien. Am 16. März 1998 antwortete die Zentrale Stelle auf eine Anfrage des Versorgungsamtes Braunschweig, dass die Behörde seinerzeit nicht in der Lage war, Anfragen in einem angemessenen Zeitraum zu bearbeiten. Anfragen sollten alle Personalien, Dienstgrad, Einheitszugehörigkeit sowie Einsätze enthalten, soweit bekannt.

Am 25. Februar 1998 hatte das Bundesministerium eine Länderreferentenbesprechung vom 11. Februar protokolliert. Der Vertreter Baden-Württembergs hatte dabei über einen Besuch bei der Zentralen Stelle berichtet. Wörtlich zieht das Protokoll folgendes Fazit: Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg „ist personell hoffnungslos unterbesetzt und da sie ausschließlich mit Handkarteien arbeiten muß, in ihrer technischen Ausstattung absolut veraltet.“⁸⁷ Nach Erfahrungen der Auslandsversorgungsämter waren Informationen aus Ludwigsburg zum Teil sehr dünn, und in der Regel sei auf Strafverfahren bei Staatsanwaltschaften verwiesen worden. Dort müssten dann im Einzelfall die Akten eingesehen werden. Strafverfolgung beschränkte sich dabei naturgemäß nur noch auf die nicht verjährten Fälle von Mord und Völkermord. Das heißt, Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit waren darin nicht konkret festgehalten, sondern mussten aus der vorliegenden Informationen herausgelesen werden.

Zur gleichen Zeit wurden Gespräche mit Vertretern des Bundesarchivs hinsichtlich einer Nutzung der früheren BDC-Bestände geführt. Verhandelt wurde auch wegen einer Nutzung der umfangreichen Bestände der Wehrmachtsauskunftsstelle und des Krankenbuchlagers in Berlin. Allein das Bundesarchiv verfügte zu dem Zeitpunkt über Datenbestände zu etwa 1,2 Millionen SS-Angehörigen, darunter allein 60.000 Personalakten von SS-Führern. Das Bundesarchiv bot an, diese Daten für einen Abgleich zugänglich zu machen. Weil Informationen über Verstöße fehlten, sei die Einschaltung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg notwendig. Die Wehrmachtsauskunftsstelle in Berlin habe Unterlagen zu Einheiten, die in Verbrechen verwickelt waren, besaß aber keine elektronischen Daten, sondern nur Handkarteien, die für Einzelanfragen geeignet seien. Das Krankenbuchlager habe Aufzeichnungen über Einheiten, vorrangig Wehrmacht, zum Teil auch Waffen-SS, aber nicht über die SS, die eigene Lazarette gehabt hätte. Das Militärgeschichtliche Forschungsamt räumte Einzelanfragen als Möglichkeit ein, da es ebenfalls über keine EDV-Daten verfügte.

⁸⁷ ZStL, 2-110, Generalakten BVG, Bd. I.

Diskutiert wurde ein „Aktensturz“ der eigenen Bestände, dem aber wenig Chancen eingeräumt wurden. Schwierigkeiten wären bei Witwen zu erwarten, deren Männer vor Jahrzehnten verstorben waren. In diesen Fällen gäbe es keine Beschädigtenakten mehr. In Bayern waren in den 1980er Jahren aufgrund eines Aktensturzes anlässlich der Diskussion um die Freisler-Witwe 15 Verdachtsfälle erfasst worden, die 1998 überprüft wurden. NRW schlug die Schaffung einer Bund/Ländergruppe vor unter Vorsitz des Bundesministeriums.

Ein ähnlich schneller Datenabgleich wie im Fall des Bundesarchivs war bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg nicht möglich, weil alle Daten in Handkarteien erfasst waren und eine EDV fehlte. Bis Ende 1998 wurden durch das BMAS rund 90.000 Namen von Beschuldigten aus der Ludwigsburger Verfahrenskartei digital erfasst. Diese wurden von den Versorgungsämtern mit ihren Daten abgeglichen.⁸⁸ Der Zugang zu den Ludwigsburger Akten erfolgt über die Verfahrenskartei und die manuelle Zentralkartei. Die Zentralkartei besteht aus der Namenskartei (NK), Ortskartei (OK) und Einheitenkartei (EK).

Staatsanwaltschaften, die selbstständig oder aufgrund von Ludwigsburger Vorermittlungen Verfahren einleiteten, haben ihre Informationen und Akten nicht komplett nach Ludwigsburg abgegeben, sondern vor allem die Einstellungsverfügungen. Diese enthalten in der Regel nur den Nachnamen des Beschuldigten. Der Vorname wurde hinzugefügt, wenn es sich um einen Allerweltsnamen wie Müller handelte. Diese Informationen wurden in die Ludwigsburger Verfahrenskartei eingearbeitet, die demzufolge weniger Informationen zu den erfassten Personen als die Zentralkartei und weniger Namen als die Ermittlungsakten der lokalen Staatsanwaltschaften enthält. Viele Verdächtige waren nicht in die Kartei aufgenommen worden, weil sie erst bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bekannt geworden waren. Wenn ihre Handlungen als verjährt, als Totschlag eingestuft oder wegen des angeblichen Befehls- oder auch Putativnotstandes eingestellt worden waren, können sie auch aus diesen Gründen in der Ludwigsburger Verfahrenskartei fehlen. Darin sind zwar Tausende von Namen erfasst, bei denen aber in der Regel Personalien wie Vorname und Geburtsdatum fehlen. Auf diese Problematik geht die vorliegende Untersuchung bei der Darstellung der Arbeitspraxis der Zentralen Stelle in Ludwigsburg an konkreten Beispielen ein. Die Verfahrenskartei enthält neben den Nachnamen Angaben zum Tatvorwurf sowie Hinweise auf Aktenzeichen bei Staatsanwaltschaften.

⁸⁸ Zur Form der Verfahrenskartei siehe unten, S. 70, 85f.

Die Datensammlung aus den Anfangsrecherchen des Bundesarchivs wurde durch die Versorgungsämter überprüft, indem sie ihre Daten zu Leistungsempfängern auf Übereinstimmungen und Personenidentitäten mit den gelieferten Namenlisten von belasteten Personen abglichen. Vorgehend: Bis Anfang 1999 ergaben sich aus den Überprüfungen mit Hilfe der Bestände des Bundesarchivs und der Zentralen Stelle in Ludwigsburg einige hundert Verdachtsfälle, die einer genaueren Überprüfung unterzogen werden sollten.⁸⁹ Bei diesen „Treffern“ leiteten Versorgungsämter ein aufwendiges Überprüfungsverfahren ein, das in dem Kapitel über die praktische Arbeit näher beschrieben wird. Verdachtsfälle sollten beispielsweise mit Hilfe von Ermittlungs- und Gerichtsakten überprüft werden. Dazu richteten die Ämter Anfragen an die Stasi-Unterlagenbehörde (BStU)⁹⁰ in Berlin und an die Zentrale Stelle Ludwigsburg.

⁸⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/473, 01.03.1999.

⁹⁰ BStU, voller Name heute: Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR), der erste Begriff richtet sich nach dem Geschlecht des Leiters oder der Leiterin. Zur Vereinfachung wird daher der Begriff Stasi-Unterlagenbehörde oder das Kürzel BStU verwendet.

III. Die praktische Umsetzung des § 1a BVG

III. 1 Die Anfangsphase

Bereits am 22. Mai 1998 übermittelte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Zentralen Stelle in Ludwigsburg erste Ergebnisse des Abgleichs der Daten des BDC-Bestands im Bundesarchiv mit den Dateien der Versorgungsverwaltungen. Danach waren bis zu diesem Zeitpunkt in den Ländern, die einen solchen Datenabgleich machen konnten, 23.501 Fälle von SS-Zugehörigkeit festgestellt worden.⁹¹ Bis dahin lagen aber nur entsprechende Angaben aus acht Bundesländern vor (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen). Das bedeutet, die Hälfte der Länder hatte noch keine Angaben gemacht. Das Bundesministerium ging nach vorsichtiger Schätzung von einer Größenordnung von rund 25.000 SS-Angehörigen aus, die eine Kriegsofferrente erhielten. Alle diese Fälle sollten bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg überprüft werden. Um diesen Riesenaufwand bewältigen zu können, sollte die Zentrale Stelle den Personalbedarf und die benötigte EDV-Ausstattung mitteilen.

Thüringen teilte den Verfassern in Beantwortung des Fragebogens am 21. September 2015 mit, dass dort 522 Beschädigte bekannt wurden, die ehemalige SS-Angehörige waren. Wie die Auswertung der Anfragen an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg ergab, hatte das Saarland dort zu 494 SS-Angehörigen angefragt, die allerdings nicht alle im Saarland wohnten.⁹²

Am 24. Juni 1998 meldete die Zentrale Stelle, dass bis dahin 1200 Anfragen eingegangen waren, von denen nur zehn Prozent positiv beantwortet werden konnten. Das bedeutet, der Leistungsempfänger war in der Handkartei in Ludwigsburg namentlich verzeichnet. Die Ludwigsburger Ermittler gingen davon aus, dass eventuell bis zu 12 % der Anfragen ausgewertet werden könnten. Trotz dieser relativ geringen Zahl betonte der Leiter der Zentralen Stelle, dass durch eine Auswertung und Recherche der vorliegenden Fälle – bei 10 Prozent Treffern also 120 Personen – zu einer Selbstblockade des Betriebes führen würde.

Eine Konferenz der Justizminister im Juni 1998 kam zu dem Ergebnis, dass die Erfassung aller Daten in der Ludwigsburger Zentralkartei einen Aufwand von 18 Personenjahren bei Kosten in Höhe von 1,5 Millionen DM verursacht hätte, zuzüglich ein Personenjahr für die fachliche Prüfung und zusätzliche Ausgaben für Hardware.

⁹¹ ZStL, 2-110, Generalakten BVG, Bd. I.

⁹² ZStL 110 AR 2264/98.

Wie sollten die Versorgungsämter entscheiden? Dazu übermittelte das BMAS am 13. August 1998 eine von der Bund-Ländergruppe erstellte Arbeitshilfe für die Auslegung und Anwendung des Ausschlusstatbestandes des § 1 a BVG an die Landesversorgungsämter (bzw. Ministerien).⁹³ Diese Arbeitshilfe bezog sich konkret auf die Europäische Menschenrechtskonvention. Das BMAS wies in den einleitenden Anschreiben darauf hin, dass es zusätzlich wünschenswert sei, wenn zu Ziffer 4 Einheiten konkret benannt werden können, die nach historischen Erkenntnissen in größerem Umfang schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hatten, die also gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen haben.

Eine solche Anlage zu Ziffer 4 sollte die Arbeitsgruppe zur nächsten Sitzung am 22./23. September 1998 erarbeiten. Der Geltungsbereich eines Verstoßes gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit wurde begrenzt auf Taten in der NS-Zeit, die vom 30. Januar 1933 - 8. Mai 1945 begangen worden waren.

Das Papier selbst betont, die Europäische Menschenrechtskonvention und die darin verankerten Menschenrechte seien für die rechtliche Auslegung eines Falles ausschlaggebend. Unter 3.2. Auslegung, heißt es: *„Für die rechtliche Beurteilung des Ausschlusstatbestandes kommt es nicht auf die formale Gesetzmäßigkeit an, sondern auf den materiellen Unrechtscharakter des Verhaltens nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Der Betroffene muß durch sein Handeln konkret Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verletzt haben.*

Dies erfordert, daß er selbst Maßnahmen umgesetzt oder an solchen Maßnahmen mitgewirkt oder ihnen zugestimmt hat, die gegen die natürlichen Menschenrechte verstoßen haben.“

Allgemeine Straftaten wie Raub, Diebstahl oder Kapitalverbrechen erfüllten dann die Voraussetzungen des Ausschlusstatbestandes, wenn sie im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen worden sind.

„Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit setzt beim Betroffenen die Kenntnis und Billigung aller Tatumstände voraus, durch welchen er einem anderen einen Schaden zugefügt hat. Dabei muß es sich nicht um eine vorsätzliche strafbare Handlung nach den damaligen Gesetzen gehandelt haben. Es genügt eine vorwerfbare Verantwortlichkeit dahingehend, daß dem Betroffenen die Unmenschlichkeit seines Verhaltens bewußt gewesen ist oder bei einer zumutbaren Anspannung seines Gewissens hätte bewußt gewesen sein müssen.

Die gezielte Vernichtung menschlichen Lebens stellt eine besonders schwerwiegende Verletzung der Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit dar. (Urteil BVerwG vom 16.01.1964, 8 C 60.62).“

⁹³ ZStL, 2-110, Generalakten, Bd. 1.

Neben der SS-Mitgliedschaft sollte eine Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen und Einheiten, die an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt waren, besonderer Anlass für eine intensive Überprüfung sein. Genannt wurden einige Behörden, die weiterführende Hinweise geben können: Zentrale Stelle Ludwigsburg, Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Bundesarchiv Berlin. Zum Verfahren gab das Papier Hinweise, wie mit Bestandsfällen umzugehen und wann Vertrauensschutz gegeben war.

Wenn eine Witwe keine Kenntnis von „Greuelthaten“ des Mannes hatte, „dürfte in solchen Fällen das Vertrauen auf Fortbestand der Leistungen überwiegen“. In solchen Fällen seien geringere Anforderungen an die Überprüfung zu stellen.

Die Arbeitshilfe traf auch formale Regelungen: Liegen nach Abschluss eines Überprüfungsverfahrens nach §1a BVG die Voraussetzungen für einen Leistungsentzug vor, ist „vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes [...] dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatbestand im Sinne von § 24 SGB X zu äußern.“⁹⁴ Das Versorgungsamt hat vor der Bescheiderteilung die Akten mit dem Überprüfungsbericht dem übergeordneten Landesversorgungsamt bzw. dem zuständigen Ministerium vorzulegen. Das Verwaltungsverfahren endet mit Erteilung des Bescheides bzw. mit einem darauf ergehenden Widerspruchsbescheid der Betroffenen.

Schon bald wurden weitere wichtige Weichen zur Umsetzung des neuen Gesetzes gestellt.

Die Zentrale Stelle meldete dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 8. August 1998, dass bis dahin 2.400 Anfragen der Versorgungsämter in Ludwigsburg eingegangen waren. Gleichzeitig machte sie deutlich, dass eine zügige Bearbeitung der Anfragen nicht möglich war, weil nach wie vor Personal und EDV fehlten.

Etwa zur gleichen Zeit waren elf Behördenmitarbeiter zum Ministerium nach Bonn abgeordnet worden, um die Ludwigsburger Verfahrenskartei zu erfassen. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg meldete am 21. August 1998, dass die gewünschte Kategorisierung der Einheiten nach Schweregraden der Tatbeteiligung schwierig sei, kam aber zum Ergebnis, dass zum Belastungsgrad A alle Lager und deren Wachmannschaften ohne weitere Abstufung gehörten (Vernichtungslager, Konzentrationslager, Arbeitslager, Durchgangslager, Ghettos). In die gleiche Kategorie gehörten danach alle stationären und mobilen Polizeieinheiten (Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei). Zur Kategorie B gehörten Waffen-SS, Feldgendarmarie, Ge-

⁹⁴ vgl. Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 201 f.

heime Feldpolizei, Sicherungseinheiten der Wehrmacht, zur Kategorie C zählten alle anderen Dienststellen.⁹⁵

III. 2 Recherchen des SWC, Datenübermittlung und Bearbeitung des Materials durch BMAS und Zentrale Stelle Ludwigsburg

Die Vorarbeiten des SWC für das Projekt begannen nach der Vertragsunterzeichnung am 9. März 1998. Aus Datenschutzgründen kannte das SWC nicht die Namen von Leistungsempfängern, die überprüft werden sollten. Stattdessen musste ein anderes Verfahren angewendet werden. Im Mai 1998 stellte das Center erste Listen mit Namen von Beschuldigten zusammen. Ziel war eine möglichst zügige Übermittlung der Namen an das BMAS. Dort sollte dann intern der Abgleich mit den Namen der Leistungsempfänger von Opferrenten vorgenommen werden, um auf diese Weise die Personen herauszufiltern, die für eine Entziehung bzw. Versagung von Leistungen in Frage kamen.

Zu dieser Zeit nahm Dr. Stefan Klemp seine Arbeit für das SWC auf. Er hatte seit 1996 zur Geschichte von Polizeibataillonen der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei und der SS gearbeitet und bot dem SWC an, seine Forschungsergebnisse für das Projekt zur Verfügung zu stellen, soweit sie sich als relevant herausstellen sollten. Die Arbeiten konzentrierten sich auf Angehörige von Polizeibataillonen, deren Zahl 35.000 bis 40.000 Personen betrug.

Die Behörden überprüften die Listen des SWC um festzustellen ob Betroffene gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten, ob die weiteren Voraussetzungen des § 1a BVG vorlagen, insbesondere, ob Betroffene oder deren Hinterbliebene eine Kriegsoffiziersrente erhielten.

Das SWC ging bei der Recherche in der Praxis in Deutschland in der Anfangsphase überwiegend so vor, dass Beweise und Namen dem Aktenmaterial von Polizei und Staatsanwaltschaften entnommen wurden. Die daraus erstellten Namenlisten mit Personalien, Tatnachweisen und Aktenzeichen wurden anschließend dem BMAS übermittelt. Das Bundesministerium leitete die Materialien zur Überprüfung an die Versorgungsämter weiter.

Einige Beispiele verdeutlichen die Auswahlkriterien: Das SWC stufte die Gestapo als politische Polizei des nationalsozialistischen Terrorregimes im Einklang mit der Sichtweise des Nürnberger Prozesses als verbrecherische Organisation ein. Aufgaben und Praxis der Gestapo beinhalteten nicht nur die Verfolgung und Verhaftung von politischen Gegnern, Staatsfein-

⁹⁵ ZStL, 2-110, Generalakten, Bd. 1.

den, Juden und ausländischen Zwangsarbeitern, sondern auch die Einweisung in Konzentrationslager und Massenmorde, beispielsweise Erschießungen der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in Osteuropa. Aus diesem Grund ging das SWC davon aus, dass allein die Tätigkeit für die Gestapo eine Beihilfe zu verschiedenen Straftaten darstellte, die in jedem Fall einen Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit darstellten. Eine Erfassung des Personals der Gestapo war demzufolge geboten.

Aufgrund der sehr guten Quellenlage erfasste das SWC zunächst das Personal der Staatspolizeistelle Dortmund. Die Unterlagen befinden sich im Bestand Polizeipräsidium Dortmund, Sammlung Primavesi, im Landesarchiv NRW in Münster. Dabei handelt es sich um eine Materialsammlung, die ein ehemaliger Kriminalbeamter im Polizeipräsidium Dortmund zusammengestellt hatte, welche in den 1990er Jahren an das staatliche Archiv abgegeben wurde.

Die Erfassung des Personals offensichtlich verbrecherischer Organisationen und Einheiten in Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften konzentrierte sich auf zwei Arten von Quellen- bzw. Dokumentenarten: Gesucht wurden zunächst Namenverzeichnisse. Das konnten Karteikarten oder Listen sein. Daraufhin erfolgte die Erfassung der relevanten Namen.

Das heißt, auf die Erfassung der Namen erfolgte die Erfassung der Tatnachweise. Das geschah anhand der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügungen, Anklageschriften oder Gerichtsurteile. Gegenüber Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten war die Auswertung von Einstellungsverfügungen oder Abschlussberichten der Staatsanwaltschaften die praktischere und einfachere Vorgehensweise, denn sie halten für jeden Beschuldigten genau fest, an welchen Handlungen er beteiligt war, auch oder gerade dann, wenn sie für strafrechtlich nicht relevant gehalten worden waren.

Wenn für einen Beschuldigten keine Hinweise auf Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit vorlagen, wurde dies bei der Erfassung berücksichtigt, indem diese Personen nicht erfasst wurden. Wer beispielsweise erst 1944 zu einer Polizeitruppe gekommen war, zu einer Zeit, als dieser keine Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit mehr nachgewiesen werden konnten, die Truppe im Fronteinsatz stand oder aufgelöst wurde, wurden diese Personen nicht erfasst. So wurde dem Bundesministerium beispielsweise beim Polizeibataillon 316 eine Liste mit 468 von insgesamt über 700 Personen übermittelt, die der Einheit angehört hatten. Diese leitete das BMAS an die Versorgungsämter weiter.

Anders ging das SWC bei Polizeieinheiten vor, die Ghettos bewacht hatten. Hier wurden alle Männer erfasst, die im Zeitraum der offensichtlichen Verstöße gegen die Menschlichkeit Dienst gemacht hatten bzw. mit einem Polizeibataillon beispielsweise in Warschau eingesetzt waren. Folgende Beispiele veranschaulichen die Auswahl:

- Vernichtungsaktionen gegen Ghettos:
Bialystok vom 15. bis 20. August 1943, SS-Polizeiregiment 26 und Polizei-Schützen-Regiment 34
Warschauer Ghetto April/Mai 1943, SS-Polizeiregimenter 22 und 23
- Deportationen in Vernichtungslager (zahlreiche Polizeibataillone)
- Massenerschießungen wie bei der „Aktion Erntefest“ am 3. und 4. November 1943, bei der über 40.000 Juden im Raum Lublin erschossen wurden, I./Gendarmeriebataillon, Polizeibataillone 41, 53 (SS-Polizeiregiment 22), Polizeibataillone 67 und 101 (SS-Polizeiregiment 25) u.a.⁹⁶

Die so genannte „Aktion Erntefest“ bildete den Abschluss der Massenvernichtung im Rahmen der bereits erwähnten „Aktion Reinhard“ in Polen. Nach Auffassung des SWC ist die Beteiligung an diesen Aktionen dem Einsatz in Vernichtungslagern wie Auschwitz-Birkenau, Belzec, Chelmno, Sobibor, und Treblinka gleichzusetzen. Grundsätzlich leistete jeder aus den Wachmannschaften Beihilfe zum Mord. Diese Rechtsauffassung bestand bereits seit den Chelmno-Prozessen in den 1960er Jahren.⁹⁷ Sie war vom Bundesgerichtshof bestätigt worden, wurde aber erst mit dem Verfahren gegen **John Demjanjuk** in München im Jahr 2011 wieder Rechtspraxis und wird seitdem bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg angewendet.⁹⁸ So wird dort im Jahr 2016 nicht nur gegen Aufseher in Vernichtungslagern ermittelt, sondern auch gegen Personen, die an der „Aktion Reinhard“ 1942 und 1943 teilgenommen haben, weil der ausschließliche Zweck der Aktion die Vernichtung von Menschen war.⁹⁹

Das **Landgericht München II** verurteilte **John Demjanjuk** am 12. Mai 2011 (Az. 1 Ks 115 Js 12496/08), der 1943 als Wachmann im Vernichtungslager Sobibor tätig gewesen war, wegen Beihilfe zum Mord. Zwar konnte ihm keine konkrete Tat individuell nachgewiesen werden, doch sei er „Teil einer Vernichtungsmaschinerie“ gewesen. In der Untersuchung ließen sich keine Auswirkungen dieser strafrechtlichen Entscheidung auf die Umsetzung des § 1a BVG feststellen.

⁹⁶ Vgl Stefan Klemp, „Aktion Erntefest“: Mit Musik in den Tod. Rekonstruktion eines Massenmords, Münster 2013, S. 12.

⁹⁷ Thilo Kurz, Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagern? In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, ZIS 3/2013, S. 122-129, www.zis-online.com.

⁹⁸ Der Spiegel 16/2013, 15.04.2013, S. 16.

⁹⁹ Gespräch der Autoren mit Jens Rommel, Leiter der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, am 20.01.2016; vgl. Interview mit Jens Rommel; Der Spiegel, 02.12.2015, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/jens-rommel-wieder-der-leiter-der-zentralen-stelle-ns-verbrehen-aufklaeren-will-a-1065723-druck.html>, aufgerufen am 19.05.2016.

Ermittlungsakten wertete das SWC bei folgenden Behörden aus:

Zentralstelle Dortmund, Zentrale Stelle Ludwigsburg, Staatsanwaltschaften Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Essen, Mönchengladbach, München. Die Unterlagen wurden vor allem in der Anfangsphase teilweise direkt bei den Staatsanwaltschaften, nach Abgabe teilweise bei den zuständigen Landesarchiven eingesehen. Die Recherchen konzentrierten sich auf so genannte Schwerpunktermittlungsbehörden, die einen großen Teil der Fälle bearbeitet haben und aufgrund dessen bestenfalls in einem einzigen Verfahren einen umfangreichen Beschuldigtenkreis erfasst hatten. Ein Beispiel dafür sind die Ermittlungen der Zentralstelle Dortmund gegen 1.600 Beschuldigte des SS-Polizeiregiments 2, das unter anderem am 19./20. August 1943 an der Vernichtung des Ghettos von Glebokie teilgenommen hatte, bei der 3.000 Juden ermordet wurden.¹⁰⁰

Das Beispiel zeigt, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten mehr Namen und vor allem Personalien von Beschuldigten enthalten als die für die Umsetzung des § 1a BVG digital erfasste Ludwigsburger Verfahrenskartei. Staatsanwaltschaften hatten bei ihren Ermittlungen nicht nur neue Zeugen und Beschuldigte, sondern auch neue Beweise gegen Personen zusammengetragen, die in der Ludwigsburger Verfahrenskartei nicht genannt waren, von denen darin nur der Nachname verzeichnet oder für die kein Tatvorwurf bekannt war.

Bei den Ludwigsburger Vorermittlungen und den Folgeverfahren der Staatsanwaltschaften war es darum gegangen, eine strafrechtliche Tatbeteiligung nachzuweisen. Das SWC nutzte Ermittlungsakten für die Recherchen, denn Straftaten, die bereits verjährt waren, konnten durchaus als Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit angesehen werden, zum Beispiel „Tatbestände“ wie Totschlag etc. Deshalb machte die Erfassung aller beschuldigten Personen in einem Verfahren beispielsweise gegen ein Polizeibataillon Sinn, wenn es über einen längeren Zeitraum ein Ghetto bewacht und Massenerschießungen durchgeführt hatte.¹⁰¹

In den ausgewählten Ermittlungsverfahren fanden sich Beweise für eine Tatbeteiligung von zahlreichen Polizei-, SS- oder Wehrmichtsangehörigen, die nicht als Hauptbeschuldigte, Beschuldigte oder Angeklagte karteimäßig oder elektronisch erfasst sind, weil ihnen keine strafbaren Handlungen nachgewiesen werden konnten, die aber gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen haben. In der Regel erfolgte eine Verfahrenseinstellung wegen Zubilligung des so genannten Befehlsnotstandes, Totschlag in Zusammenhang mit Verjährung ab 1960, seit 1968 wegen Beihilfe zum Mord ohne niedrige Beweggründe oder wegen Verjährung aus anderen Gründen etc.

¹⁰⁰ LAV NRW W, Q 234, 45 Js 3/82.

¹⁰¹ Polizeibataillone 3, 13, 53, 61, 91, 101, 102, 301, 304, 308, 311, 323, vgl. Klemp 2011, S. 40.

Auch diese Tatbestände erfüllen nach Ansicht des SWC überwiegend den Tatbestand eines Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit nach § 1a BVG. Es handelte sich im Normalfall um die Beteiligung an Massenexekutionen von Zivilisten in Polen und in der Sowjetunion, um Deportationen in West- und Osteuropa, Vertreibungen, Exekutionen von Kriegsgefangenen, Bewachung von Konzentrationslagern sowie teilweise um Exzesstaten Einzelner, die nicht strafrechtlich verfolgt wurden. Die Tatbeteiligung (d.h. Beteiligung an Massenerschießungen z.B. in der Absperrung oder an der Lagerbewachung) wurde von den Beschuldigten nicht nur selbst eingeräumt, sondern auch von der Staatsanwaltschaft bestätigt.

Ab August 1998 bezog das SWC Quellen der Polizei (Sammlung Primavesi, NS-Dokumentationszentrum Köln) mit ein und besuchte ausländische Archive (National Archives London, Washington). Es benutzte diverse Archivbestände zur Polizeigeschichte, da gegen manche Truppenverbände, die Verbrechen begangen hatten, nicht ermittelt wurde. Beweise für eine Beteiligung an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit ergeben sich mitunter aus Originalquellen aus der Zeit vor 1945, etwa Kriegstagebücher, die sich für Polizeieinheiten beispielsweise im Bundesarchiv in Berlin befinden. Kriegstagebücher enthalten neben Hinweisen auf Mordverbrechen auch Namenlisten. Manche Kriegstagebücher befinden sich bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten. Darin befinden sich auch Dokumente mit Erkennungsmarkenverzeichnissen (1. Gebirgsdivision auf der griechischen Insel Cefalonia). Verlustmeldungen von Polizeibataillonen und Polizeiregimentern werden von der Wehrmachtsauskunftsstelle in Berlin aufbewahrt.

Bei dem Material, das nicht aus Strafverfahren stammt, wurden Personen aus solchen Einheiten und Dienststellen erfasst, bei denen Tatnachweise für Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit vorlagen. Entscheidend für die Erstellung der Listen war die Verbindung der Informationen aus unterschiedlichen Überlieferungen. Wenn bekannt war, dass ein Polizeiverband an Erschießungen und Vertreibungen in Slowenien beteiligt war, folgte im zweiten Schritt die Feststellung der beteiligten Personen. Diese Vorgehensweise wurde beispielsweise im Fall des SS-Polizeiregiments 19 gewählt, wo mit Hilfe der Kriegstagebücher im Bundesarchiv nachgewiesen werden kann, dass das Regiment beim Einsatz in Slowenien gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatte. Im zweiten Schritt wurde mit Hilfe von Ordensverleihungslisten des Bundesarchivs und Verlustmeldungen der Deutschen Dienststelle in Berlin das zur Zeit der Verstöße eingesetzte Personal der Einheit ermittelt.

Die erste Lieferung von Daten durch das SWC an das BMAS erfolgte am 5. August 1998, als unter anderem die Namen von 347 Mitarbeitern der Staatspolizeistelle Dortmund übermittelt

wurden. Diese war für den Regierungsbezirk Arnberg zuständig gewesen. Gleichzeitig übermittelte das SWC Jerusalem Namen von 801 litauischen NS-Tätern.

Im Laufe des Monats August 1998 legte Efraim Zuroff eine Tabelle für die Erfassung der Täternamen vor. Sie sah eine Erfassung der persönlichen Daten, Einheitszugehörigkeit, Einsatzzeiten, Dienstrang, Tatbeteiligung und ggf. Nachkriegsermittlungen vor. Damit konnten in einer Datei sämtliche Angehörigen einer NS-Einheit erfasst werden. Gleichzeitig gab die jeweilige Dateneinheit (Tabelle) Auskunft über die Tatbeteiligung des Einzelnen.

Zu diesem Zeitpunkt erfolgte nicht nur die Erfassung, sondern auch die Übermittlung der Daten an das Bundesministerium digital.

Die nächsten beiden Datenlieferungen des SWC im September 1998 enthielten über 1500 Namen von Personen, die den Polizeibataillonen 61, 67 und 316, der Gestapo im Regierungsbezirk Arnberg, dem NSKK oder Konzentrationslagerpersonal angehört und gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten. Die Polizeibataillone 67 und 316 wurden aufgenommen, weil sie 1942 bzw. 1943 an der „Aktion Reinhard“ und an der „Aktion Erntefest“ teilgenommen hatten und damit gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten. Bis zu dem Zeitpunkt hatte das Wiesenthal Center 2671 Namen von NS-Tätern geliefert.

Die Form der Datenübermittlung wurde im Laufe der Arbeiten mehrfach den technischen und organisatorischen Anforderungen der beteiligten deutschen Behörden angepasst. Auf eine einfache Papierform folgten Tabellen, schließlich Namenlisten und am Ende Namenlisten nach einer relativ einfachen Form der Textdatei, die problemlos in Tabellen umgewandelt werden können. Im Folgenden werden Beispiele für die Formate der übermittelten Dateien vorgestellt. Beim Polizeibataillon 316 lieferte das SWC ein Format, das dem später grundsätzlich verwendeten nahe kommt:¹⁰²

List of charged members of PB 316 / Participants of murder / Perpetrators

A, Hermann, 3. Komp., v.
A, Anton, 1911, Duisburg, Obw., 3. Komp., B
A, Johann, 1911, Obw.
A, Heinrich, 1912, Row
A, Richard, 1909, Lünen, Obw., 3. Komp, B
A, Reinhold, 1909, Obw., 1. Komp.
A, Paul, 3. Kp., 3. Squad, Gruppenführer
A, Heinrich, 1. Kp.
A, Hans, 1915 Herne, Obw.
A, Wilhelm, 1910, Werne, Obw. 2. Komp
A, Robert, Lt., +, 1. Komp.

...

¹⁰² Personen wurden anonymisiert.

Abkürzungen:

- B regarded as participant of the murder by police
 + dead, this means the man was dead at the time of the trial
 1909 if there is a date of birth, Bavarian Police regarded the man as
 accused (participant of the murder)
 Obw., Row Dienstrang

Ein Beispiel für Tabellen:

Tabelle 1: SWC-Datenlieferung (August 1998)			
last name	A	emigration country	
first name	Rudolf	emigration date	
date of birth	1909	emigration ship	
Nationality	German	current adress	
place of birth	L		
Crime	C 10	witness a	B 10, C 7
crime country 1		source 1	StA Dortmund 45 Js 1/64
role		source 2	StAMs, Primavesi 271
company	2	source 3	
unit	PB 67	crime site 2	
rank	officer, company leader	crime district 2	
	later Headquarters, Res.	crime country 2	
was he tried	Yes / No	crime site 3	
		SS	
Leader 1. squad 2. company; leader 2nd comp August - September 1943, 1944 headquarters.			

Die Buchstaben bei den Tatnachweisen beziehen sich auf die jeweiligen Tatkomplexe in der Einstellungsverfügung.

Das Bundesministerium koordinierte das Gesamtprojekt und dabei insbesondere die praktische Arbeit der beteiligten Stellen (Versorgungsämter, Zentrale Stelle Ludwigsburg und in der Anfangsphase das Bundesarchiv, Simon Wiesenthal Center).

Bei der Stasi-Unterlagenbehörde in Berlin ging eine nicht zu beziffernde Zahl von Anfragen ein, die dort jedoch dem Gesamtthemengebiet „Wiedergutmachung“ zugeordnet wurden, das sich nicht ausschließlich auf Fälle von Kriegsopferversorgung von NS-Tätern bezieht, sondern überwiegend DDR-Unrecht zum Gegenstand hat, so dass eine gezielte Auswertung eines entsprechenden Bestandes dort anders als bei der Zentralen Stelle oder beim Bundesministerium nicht erfolgen konnte. Die Stasi-Unterlagenbehörde teilte dazu am 24. März 2016 weiter mit, dass insbesondere 1998/99 im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des § 1a BVG im Wege der Amtshilfe eine rege Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv stattfand. Dabei wurden die Z-Kartei und die Vorgangskartei der BStU als Findmittel zum Auffinden von NS-

Unterlagen benutzt, die beim Bundesarchiv aufbewahrt wurden, die mittlerweile zu über 40 Prozent an andere Archive abgegeben wurden. Diese Anfragen wurden bei der BStU zwar mengenmäßig erfasst, wie oft zum § 1 a BVG angefragt wurde, ist aber nicht bekannt. Von einer weiteren Recherche zu diesem Aspekt wurde abgesehen, da weitere Anhaltspunkte für die Fragestellung der Untersuchung nicht zu erwarten waren.

Für das SWC stellten sich im Laufe der Projektarbeiten dringende Fragen zur Umsetzung und zu den Ergebnissen der eigenen Rechercharbeiten. Um diese teilweise grundsätzlichen Fragen zu klären, trafen sich Vertreter des SWC und der Bundesregierung bzw. des BMAS in den Jahren 1998 bis 2001 regelmäßig zum persönlichen Gespräch. Bei den Zusammenkünften ging es sowohl um die konkreten Ergebnisse als auch um rechtliche Fragestellungen. Nach einer kleinen Unterbrechung gab es das letzte Treffen, an dem Efraim Zuroff teilnahm, am 10. Mai 2004 in Bonn.

Zum Zeitpunkt des ersten Treffens am 9. September 1998 hatte das BMAS gerade die Erfassung der Daten aus Ludwigsburg und aus dem Bundesarchiv beendet. Diese Daten sollten mit den Namenlisten des SWC abgeglichen werden. Falls ein Name aus den SWC-Listen in den Materialien des Bundesministeriums genannt war, sollte die Kriegsofferrente gestrichen werden, wenn Beweise für eine Beteiligung an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit vorlagen. Das war bis dahin nach Angaben des Ministeriums einige Male der Fall gewesen. Wenn das SWC konkrete, neue Beweise für einen Verstoß vorlegte, der bis dahin nicht erfasst war, sollten die Informationen an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Die Recherchen der Verfasser in den Fallakten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg belegen, dass dieser Fall häufig vorgekommen ist.

In der Folgezeit sahen sich die Zentrale Stelle und Staatsanwaltschaften mit einem erheblichen Arbeitsaufwand konfrontiert. Sie sahen es nicht als ihre Aufgabe an, wegen Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit zu ermitteln. Aus der Sicht des Wiesenthal Centers lagen konkrete Beweise mit entsprechenden Quellenhinweisen bereits vor.

Efraim Zuroff fragte nach einem Zugriff auf die Daten der Leistungsempfänger, um gezielt zu Personen recherchieren, die eine Kriegsofferrente bezogen. Diese Informationen konnte das BMAS dem SWC wegen der Datenschutzbestimmungen nicht zur Verfügung stellen. Für das SWC war unklar, wie vertraglich vereinbarte konkrete Nachweise über eine Beteiligung an

Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit erbracht werden sollten, wenn keine Nachfragen zu einzelnen Personen erfolgten.¹⁰³ Das SWC bat weiter um eine Erläuterung welche individuellen Verhaltensweisen deutsche Behörden als Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit ansahen.

Dazu hatte zwar die Zentrale Stelle in Ludwigsburg am 21. August 1998 mit dem Belastungsgrad A eine Grundlage geliefert. Danach zählten alle Konzentrationslager (nicht nur Vernichtungslager), Ghettodienststellen inklusive Bewachungspersonal sowie mobile Polizeieinheiten zu diesem schwersten Belastungsgrad.¹⁰⁴ Damit vertrat die Zentrale Stelle schon damals den gleichen Standpunkt wie das Wiesenthal Center, wonach Angehörigen dieser Dienststellen bzw. Personen, die an Vernichtungsaktionen mobiler Polizeieinheiten teilgenommen haben, Opferrenten entzogen werden können.

Zur Frage der Beweislast stellte das Bundesministerium klar: Wenn ein Verfahren wegen Verjährung eingestellt wurde, beispielsweise wegen Totschlags, der Mann aber dessen beschuldigt wurde oder sogar angeklagt war, dann würde seine Kriegsopferrente entzogen. Das SWC sollte nach Fällen suchen, die wegen Totschlags eingestellt worden sind. Das SWC hatte in Namenlisten der Polizeibataillone 11, 308, 309 und 316 Tatbestände von Totschlag aufgelistet. Beim Polizeibataillon 308 waren es 15 Fälle. Beim Polizeibataillon 309 waren es acht. Grundsätzlich wurde dieser Tatbestand häufig in dem begleitenden Text genannt, da viele Verfahren summarisch wegen Totschlags eingestellt wurden und davon eine Mehrzahl der Bataillonsangehörigen betroffen war.

In der Regel hatten Beschuldigte, die auf den Listen des SWC standen, sich der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht. Auch diese Ermittlungsverfahren waren in aller Regel eingestellt worden. Seit 1968 war die Beihilfe dann verjährt, wenn dem Mittäter keine Mordmerkmale nachzuweisen waren. Die Frage wäre demnach: Wie viele der Personen, deren Verfahren wegen Totschlag eingestellt worden sind, lebten zur Zeit der Materiallieferung bzw. Überprüfung noch? Die gleiche Frage könnte zum Tatbestand Beihilfe zum Mord gestellt werden.

Efraim Zuroff befürchtete, dass ähnliche Fehler wie bei den Ermittlungen der 1960er Jahre gemacht würden, obwohl das Gesetz die Möglichkeit einer Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. Kontrollratsgesetz Nr. 10) geboten hätte.

¹⁰³ Dieses geschah in den 15 Jahren Projektlaufzeit ein Mal.

¹⁰⁴ ZStL, 2-110, Generalakten Bd I.

Versorgungsämter fragten zu Personen, zu denen in Ludwigsburg keine Erkenntnisse vorlagen, bei Staatsanwaltschaften an, teilweise aber auch bei der Zentralen Stelle. In der Anfangsphase richteten sie auch viele Anfragen an die Zentralstelle für die Bearbeitung von NS-Verbrechen bei der Staatsanwaltschaft in Dortmund, unter anderem, weil hier viele Verfahren gegen viele Beschuldigte geführt worden waren, welche wiederum in die Ludwigsburger Verfahrenskartei eingeflossen waren. Diese Ermittlungsbehörde im bevölkerungsreichsten Bundesland führte relativ die meisten Ermittlungsverfahren gegen NS-Täter.

Es zeigte sich erneut, dass eine Erfassung der Zentralen Namenkartei in Ludwigsburg dringend erforderlich gewesen wäre. Anhand dieser Daten hätten Versorgungsämter direkt feststellen können, ob ihre Leistungsempfänger belastet waren. Tatsächlich haben sie Tausende von Anfragen aufgrund der Verfahrenskartei an die Zentrale Stelle oder Staatsanwaltschaften gerichtet.

Von Juli 1998 bis April 1999 recherchierte das SWC in Deutschland überwiegend direkt in Unterlagen der Polizei des Regierungsbezirks Arnsberg und bei der Zentralen Stelle in Dortmund. Für diese Auswahl waren pragmatische Gründe ausschlaggebend, vor allem weil die Zentrale Stelle in Dortmund zum damaligen Zeitpunkt die einzige Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bearbeitung von NS-Massenverbrechen war und heute immer noch ist. Nachdem die Akten der Zentralstelle Dortmund ab 1999 an das Landesarchiv (damals Staatsarchiv) in Münster abgegeben worden waren, setzte das SWC seine Recherchen dort fort. Die Zentralstelle in Köln war 1997 geschlossen worden. Sie hatte NS-Massenverbrechen in Konzentrationslagern bearbeitet. Für die Recherchen des SWC in Deutschland waren diese Ermittlungsverfahren nicht relevant, weil man sich auf die Polizei konzentrierte, und weil SS-Angehörige einschließlich KZ-Personal überwiegend bereits durch Recherchen beim Bundesarchiv und bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg abgedeckt waren.

In den Folgemonaten des Jahres 1998 übermittelte das SWC dem BMAS Datensätze mit 1840 Angehörigen der Polizeibataillone 65, 307 und 308 sowie des Polizeiregiments 10 (Bataillone 45 und 314). Beim Polizeibataillon 65 wurden bei 500 Bataillonsangehörigen Tatnachweise für 196 Männer übermittelt. Beim Polizeibataillon 308 war die Zahl mit über 500 höher, weil es 1941 in Warschau zur Bewachung des Ghettos eingesetzt war, d.h. die Zahl derjenigen, die an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit beteiligt waren, liegt dementsprechend höher.

Zum Abschluss des Jahres 1998 lieferte das SWC Dateien mit Namen von 1406 Personen, die dem Polizeibataillon 303, dem Polizeibataillon 320 und dem SD-Abschnitt Dortmund zugeordnet werden können. Das Polizeibataillon 303 hatte unter anderem an den Massenerschießungen in der Schlucht von Babi Yar am 29. und 30. September 1941 teilgenommen.¹⁰⁵ Die Tabelle enthielt konkrete Beweise und Fundstellen.¹⁰⁶ Das SWC wusste nicht, ob der Beschuldigte eine Kriegsofferrente erhielt.

Beim Polizeibataillon 320 war die Recherche schwieriger, weil zunächst keine vollständige Namenliste zu finden war.¹⁰⁷ In diesem Fall mussten 8600 Seiten in 45 Aktenbänden durchgearbeitet werden. Bei diesen Arbeiten fand sich schließlich eine Liste mit rund 400 Männern des Bataillons sowie Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD in Rowno. Zu 66 Männern des Polizeibataillons 320 lagen Beweise für eine Beteiligung an Massenerschießungen vor. Für die Zeit von 1941 bis Anfang 1942 könnte auch das ganze Bataillon als verbrecherische Organisation angesehen werden.

Die Wiener Zeitung berichtete am 3. Dezember 1998 anlässlich des 40jährigen Bestehens der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, dass dort bis dahin 3000 Anfragen zu Kriegsofferrentnern eingegangen waren.¹⁰⁸ Am 8. Juli 1998 hatte Matthias Arning in der Frankfurter Rundschau darauf hingewiesen, dass der Zentralen Stelle „für die Suche nach NS-Verbrechern“ EDV und ein Historiker fehlten. Der Leiter der Behörde, Oberstaatsanwalt Willi Dreßen hatte gesagt: Ohne Veränderungen „lässt sich das Gesetz nicht umsetzen“.¹⁰⁹

Ende 1998 beschloss die für die Überprüfung verantwortliche Bund-Länder Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Sozialministerien Baden-Württembergs und Rheinland-Pfalz sowie des Justizministeriums Baden-Württemberg, aus Kostengründen auf die digitale Erfassung der Ludwigsburger Namenskartei mit Personalien zu verzichten.¹¹⁰ Wie aus einem Vermerk des Sozialministeriums Rheinland-Pfalz vom 20. November 1998 hervorgeht, war man sich innerhalb der Arbeitsgruppe zu diesem Zeitpunkt weitgehend darüber einig, dass die Namenskartei in Ludwigsburg nicht erfasst werden sollte. Wie aus einem weiteren Vermerk der Arbeitsgruppe vom 10. Dezember 1998 hervorgeht, kamen die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zum Ergebnis, dass die EDV-mäßige Aufarbeitung der Namenskartei, die ursprünglich vorgesehen war, entfiel, obwohl diese Arbeitsweise bei der

¹⁰⁵ Vgl. StADO 45 Js 30/73, jetzt im Bestand LAV NRW Q 234.

¹⁰⁶ StADO 45 Js 30/73, Bd. 13, S. 2653f..

¹⁰⁷ StADO 45 Js 7/61.

¹⁰⁸ http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/welt/weltpolitik/375912_NS-Fahndungsstelle-soll-Forschungszentrum-werden.html, abgerufen am 08.04.2016.

¹⁰⁹ Frankfurter Rundschau, 08.07.1998.

¹¹⁰ ZStL, 2-110, Generalakten BVG, Bd. I, auch für folgende Angaben.

Zentralen Stelle in Ludwigsburg einen nicht zu bewältigenden Arbeitsaufwand mit sich brachte. Ein Vertreter der Zentralen Stelle war bei diesem Treffen anwesend.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 4./5. November 1998 fasste einen folgenreichen Beschluss, den Florian Gerster, Sozialminister von Rheinland-Pfalz, am 8. Januar 1999 nochmals dem Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Professor Dr. Ullrich Goll, mitteilte: *„Im Rahmen dieser Gespräche wurde festgestellt, dass eine EDV-mäßige Aufbereitung der Zentralekarteien für die originären Aufgaben der Zentralen Stelle Ludwigsburg nicht erforderlich ist. Allein für die Auskunftersuchen der Versorgungsverwaltung ist eine Aufbereitung nicht rentabel. Die zunächst angedachte Aufbereitung aller Daten der Zentralekartei für eine EDV-gestützte Auswertung hätte nur dann Sinn gemacht, wenn eine entsprechende spätere Nutzung durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen erfolgt wäre.“*¹¹¹

Die Zentrale Stelle sollte nun einen weiteren zusätzlichen Mitarbeiter erhalten, bei Bedarf zwei.

Am 15. Dezember 1998 übermittelte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufbereitete Daten des SWC an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg, darunter Namen von belasteten Litauern, eine Liste der Personen, die auch in Daten des Bundesarchivs und der Zentralen Stelle in Ludwigsburg aufgeführt sind und eine Liste der Personen, die weder in den Daten des BDC noch der Zentrale Stelle Ludwigsburg genannt sind.

Die Zentrale Stelle antwortete: „Bedeutung können die Listen des SWC nur in der Weise haben, wie sie für die der Versorgungsverwaltung schon vorliegenden Datenbestände des BDC und des BA gegeben sind, d.h. für den Hinweis auf eine Einheitszugehörigkeit eines Versorgungsempfängers. Es erscheint deshalb sinnvoll, auch bei diesen Listen wie bei allen anderen Datenbeständen erst seitens der Versorgungsverwaltung zu prüfen, ob Anlaß für eine Anfrage bei ZStL besteht“, so die Zentrale Stelle weiter.¹¹² Der letzte Satz trifft den Kern der Sache und bestätigt die Sichtweise des SWC.

Das BMAS entgegnete am 11. Januar 1999, dass es Aufgabe der Zentralen Stelle sei, in Fällen von Personen, die nicht in Ludwigsburg verzeichnet sind, Ermittlungen anzustellen. Ein solcher Fall eines Angehörigen des Polizeibataillons 310 wird im Punkt III. 3 dokumentiert.

Der Fall des Polizeibataillons 61 belegt die Notwendigkeit, über die Karteien und Verzeichnisse der Staatsanwaltschaften (nicht nur in Ludwigsburg) hinaus Namen von Einheitsangehörigen zusammenzutragen: Zu dieser Einheit hatte die Staatsanwaltschaft Dortmund in den

¹¹¹ ZStL, 2-110, Generalakten BVG, Bd. I, auch für folgende Angaben.

¹¹² ZStL, 2-110, Generalakten BVG, Bd. I.

1950er und 1960er Jahren nur 110 Namen erfasst. Die Recherchen für das SWC ergaben dagegen 440 Namen. In der digitalen Verfahrenskartei der Zentralen Stelle Ludwigsburg waren im Dezember 1998 nur elf Namen von Angehörigen des Polizeibataillons 61 verzeichnet. In den Ludwigsburger Kontrollberichten vom 27. und 29. Mai 1998, 2. Juni und 28. August 1998 finden sich vier Angehörige des Polizeibataillons 69. Bei diesen ist zwar das Geburtsdatum eingetragen, die Zahl der Beschuldigten, die das SWC am 27. Januar 1999 erfasst hatte, betrug jedoch 550 Personen. Am 1. Juli 2001 reichte das SWC unter dem Aktenzeichen SWC45 96 Namen nach.¹¹³ Diese Diskrepanz war auf den Verzicht der Digitalisierung der Zentralkartei zurückzuführen.¹¹⁴

Für das Treffen am 27. Januar 1999 übermittelte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 26. Januar eine neue Vorlage zur Datenerstellung, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung hier vorgestellt werden soll. Der Vorschlag zur Vereinfachung der Daten sah folgende Punkte vor: Keine besonderen Formatierungen, Rahmen oder Tabellen, eine einheitliche Datenstruktur, für jeden Datensatz ein Absatz. Einzelne Datenfelder waren mit Semikolon zu trennen, leere Datenfelder mit zwei Semikola ohne Leertaste. So konnten in eine Zeile einer normalen Textdatei relativ viele Informationen eingegeben werden, die bei Bedarf problemlos wieder in eine Tabelle umgewandelt werden konnten.

Das Ministerium übermittelte folgendes Muster:

Name;Vorname,Geburtsdatum;AktenzeichenSWC;Einheit;Tatvorwurf;Verfahren
Müller;Hans01.01.1900;SWC01;Polizeibataillon;Mord;StaatsanwaltschaftKölnAz.01
Müller;;01.01.1901;SWC02;KZDachau;Totschlag;¹¹⁵

Sollte jemand in mehreren Einheiten Verbrechen begangen haben, sollte für jede Einheit ein gesonderter Datensatz erstellt werden.

Auch dafür gab es ein Beispiel:

Meier;Fritz;01.01.1902;SWC03;Polizeibataillon;Mord;Staatsanwaltschaft Köln Az.02
Meier;Fritz;01.01.1902;SWC03;KZDachau;Vergewaltigung;StaatsanwaltschaftBonnAz.01

Dieses Muster bildete ab Februar 1999 die Arbeitsgrundlage für die SWC-Recherchen bis zur Beendigung des Gemeinschaftsprojekts im Jahr 2013.

¹¹³ Mail vom 03.01.1999 an SWCJerus, siehe auch Ausdrücke aus Ludwigsburg, liegen in Kopie vor.

¹¹⁴ vgl. Kapitel: III. 3, Leistungsempfänger unter den vom SWC übermittelten Namen (Polizeibataillon 310) und Auswertung der E-Akten im Staatsarchiv Ludwigsburg, Bestand FL 715/1 Bü 2670-3490, Zugang 2004/82.

¹¹⁵ Fehlte beispielsweise der Vorname, wurde das entsprechende Feld (;) freigelassen.

Das BMAS erläuterte die bisherigen Phasen des Datenabgleichs, die praktische Vorgehensweise und die damaligen Grundlagen dafür. Anfang 1999 gab es demnach noch 930.000 Versorgungsempfänger, davon 408.000 Kriegsbeschädigte und 522.000 Hinterbliebene. Die Länder hatten für 1998 10.000 Neuansprüche auf Kriegsopferversorgung registriert. Dabei handelt es sich in 70 bis 80 Prozent der Fälle um Hinterbliebenenansprüche. Die Gründe für die Neuansprüche waren häufig unklar. Kriegsversehrte und -beschädigte stellten die übrigen Ansprüche. Ein Bundesland habe mitgeteilt, dass von den dort eingegangenen Neuansprüchen 1600 aus dem Inland sowie 500 aus dem Ausland kamen.

Alle Neuansprüche sind an die Versorgungsämter der Länder zu stellen. Für jedes ausländische Land beziehungsweise für jeden Ausländer, der außerhalb Deutschlands lebt, ist ein bestimmtes Versorgungsamt zuständig. Nicht alle Länder haben eine Auslandszuständigkeit. Für die baltischen Länder ist Baden-Württemberg zuständig, was die relativ hohe Zahl an Entziehungen und Gerichtsverfahren zu Personen aus diesen Ländern in dem Bundesland erklären kann.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bilanzierte das erste Jahr der Umsetzung des Gesetzes für das Ministerium und erläuterte die Entstehung der Daten, welche an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg weitergeleitet wurden.¹¹⁶ In der ersten Phase im Februar 1998 waren eine Million Personendaten aus dem Berlin Document Center zusammengetragen worden. Diese wurden entnommen aus Listen und Unterlagen des Reichssicherheitshauptamts (RSHA), vor allem des ehemaligen Berlin Document Centers der USA mit Personalunterlagen und Namenlisten zu folgenden Personengruppen: SS-Unterrichter, SS-Mannschaften, SS-Führer, SS, SS-Hauptamt und Ordnungspolizei. Die Daten wurden auf Diskette übernommen, um einen ersten Abgleich auf Länderebene durchzuführen. Dabei sollten Fälle herausgefiltert werden, die eine besonders intensive Überprüfung erforderten.

Von den Ländern (Versorgungsämter) kamen Rückmeldungen über identifizierte SS-Männer oder Polizisten. Diese Überprüfung war Sache der Versorgungsverwaltungen der Länder. Dabei wurden die zu überprüfenden Personen in drei Kategorien eingeteilt: Identität sicher, Identität unsicher, Identifikation möglich.

Die sichere Feststellung der Identität war nur möglich durch vollständige persönliche Angaben mit Nachname, Vorname und Geburtsdatum. Eine relative Sicherheit war möglich bei Nachname und Geburtsdatum. Diesen beiden Kategorien ließen sich 10.000 überprüfte Personen zuordnen, die Versorgungsbezüge erhielten. Oder: Es gab danach zunächst 10.000 Übereinstimmungen zwischen Versorgungsempfängern und Personen auf den Listen.

¹¹⁶ Der Bericht des Bundesministeriums ist überwiegend identisch mit dem Bericht vom 1.3.1999, Bundestagsdrucksache 14/473, er enthält aber wichtige Zusatzinformationen.

Zu diesen Personen fragten die Versorgungsämter bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg an. Die Länder überprüften zudem diese Namen und leiteten gegebenenfalls weitere Ermittlungen ein. Bei den Fällen, in denen nur der Nachname bekannt war, gab es 30.000 Treffer. Diese waren an sich unidentifizierbar und sollten ausgeklammert werden.

2. Phase

(bisher wurde nur Mitgliedschaft festgestellt)

Die Versorgungsverwaltungen wollten anhand der Daten aus Ludwigsburg prüfen, ob die Betroffenen an Verbrechen beteiligt waren. Das war eine Sisyphusarbeit. Es wurde nach Wegen gesucht, einen Datenabgleich zu machen. In sechs Monaten erfassten elf Mitarbeiter 90.000 Namen aus 40.000 Verfahren der Ludwigsburger Verfahrenskartei. In einem Verfahren mit 2000 Beschuldigten, in anderen mit nur einem.

10.000 Versorgungsempfänger, Angehörige der SS, waren aus den Listen des BDC im Bundesarchiv herausgefiltert worden. Diese Daten von 90.000 Personen (überwiegend ohne Personalien) wurden mit den Versorgungsdaten der Länder verglichen. Aus dem Abgleich ergaben sich einige hundert Übereinstimmungen, das heißt diese Leistungsempfänger wurden als potenziell belastet identifiziert und sollten einer weiteren Überprüfung unterzogen werden.

Die Natur der Verfahrenskartei führte dazu, dass Versorgungsämter in ihren Daten Tausende Leistungsempfänger mit sehr verbreiteten Nachnamen wie Meier, Müller oder Schmidt feststellten, die potenzielle Verdächtige waren. Die Folge waren Tausende Anfragen zu dem gesamten Personenkreis bei der Zentralen Stelle und bei Staatsanwaltschaften, weil sie die Person mit Hilfe der Verfahrenskartei nicht identifizieren konnten.¹¹⁷ Versorgungsämter fragten nun zu Beschädigten mit verbreiteten Namen aber auch zu anderen Personen bei Strafverfolgungsbehörden an, um festzustellen ob der bekannte Versorgungsempfänger mit dem Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens identisch war. Nun setzte eine mehr oder weniger umfangreiche Überprüfung ein (siehe dazu unten III. 3). Eigentlich aber war aufgrund dieser Angaben eine sichere Identifizierung unmöglich, wie die Verfasser bei ihren Recherchen im Staatsarchiv Ludwigsburg feststellten.

Die Zentrale Stelle und die Versorgungsämter versuchten trotzdem, die angefragten Personen zu identifizieren, was zu einem Bearbeitungsstau führte. Das Bundesministerium drängte deshalb darauf, die Priorität zunächst auf „Hauptfälle“ zu legen. Das waren mehrere hundert Fälle. Die Entscheidungskompetenz zur Klärung der Fälle lag bei den Ländern.

¹¹⁷ Vgl. dazu im Anhang.

Parallel zu dieser Überprüfung wurden und werden Neuanträge überprüft. Dabei erfolgte zunächst die generelle Überprüfung, ob der Antragsteller einen Anspruch auf Versorgung hat. Neu war dabei der Ausschlussstatbestand des § 1a BVG. Viele, nach Angaben des Bundesministeriums etwa 50 Prozent, fielen heraus, weil der Antrag unberechtigt war.

Zu den Neuanträgen gehören beispielsweise auch Fälle, in denen Kinder durch Kriegsmunition verletzt wurden.

3. Phase des Abgleichs

Diese Ebene betraf die Daten des SWC, die zunächst in Form von Tabellen geliefert worden waren, was zu technischen Problemen führte, weil ein Abgleich aufgrund der teilweise unterschiedlichen oder auch sehr alten Software nicht in allen Ländern möglich war. Deshalb musste das SWC seine Daten neu aufbereiten. Auch diesen Datenabgleich nahmen die Länder vor, indem sie die Dateien des SWC mit dem Bestand der Versorgungsempfänger abglichen.

Bei der Überprüfung der SWC-Listen mit Balten waren bis dahin von den Auslandsversorgungsämtern keine Personenidentitäten festgestellt worden. Es gab bei den Litauern einige Namensähnlichkeiten, die seinerzeit geprüft wurden. Eine spezielle Überprüfung lief bei den Ämtern, die für USA und Kanada zuständig sind, weil viele Täter aus dem Baltikum nach Nordamerika ausgewandert waren. Dabei waren deutsche und ausländische Staatsanwaltschaften auf dem Wege der Amtshilfe eingebunden. Das BMAS wies darauf hin, dass § 64 Auslandsversorgung des BVG bereits vorher einen Ausschlussstatbestand für ausländische Leistungsempfänger enthielt.

Die Listen des SWC mit Tausenden Namen wurden zum manuellen Abgleich nach Ludwigsburg weitergeleitet. Falls neue Verdächtige oder neue Verdachtsmomente auftauchten, musste Ludwigsburg eigentlich von Amts wegen ermitteln, wenn die Tat nicht verjährt war. Dr. Efraim Zuroff war angesichts des Geld- und Personalmangels in Ludwigsburg skeptisch. Bei den regulären Staatsanwaltschaften sei es nicht viel anders. Übereinstimmend wurde festgehalten, dass es die Aufgabe der Versorgungsämter war festzustellen, wer von den Personen in Listen des SWC eine Kriegsofferrente erhielt und im nächsten Schritt den Ausschlussstatbestand zu überprüfen.

Versorgungsverwaltungen haben über Anfragen hinaus umfangreich vor Ort, in Ludwigsburg, bei der Stasi-Unterlagenbehörde und bei Staatsanwaltschaften recherchiert, um den Sachverhalt zu prüfen. In einigen Fällen leiteten deutsche Ermittlungsbehörden neue Strafverfahren ein.

Bis zum 27. Januar 1999 gab es insgesamt fünf Streichungsfälle, darunter

3 Beschädigte

1 Hinterbliebene

1 Witwe im Ausland

In Vorbereitung waren Entziehungen oder Streichungen bei 14 Beschädigten und Hinterbliebenen. Der Bericht der Bundesregierung vom 1. März 1999 bestätigt diese Ergebnisse.¹¹⁸ In einem dieser Fälle war die Entscheidung noch nicht rechtskräftig. Das Ergebnis wurde von den Beteiligten als enttäuschend angesehen, wie aus der nachfolgenden Korrespondenz hervorgeht.

Ein Beispiel für den Aufbau der Listen des SWC nach der Tabellenform

Das SWC lieferte ab Anfang 1999 mehrere Listen zu einer SS- und Polizeieinheit, d.h. eine komplette Liste mit allen Bataillonsangehörigen, die als Beschuldigte geführt worden waren oder an verbrecherischen Einsätzen teilgenommen hatten und eine zweite Liste mit ausführlichen Informationen und Beweisen. Teilweise wurden auch noch gesonderte Listen mit jüngeren Einheitsangehörigen erstellt, bei denen es wahrscheinlich war, dass sie noch lebten. Diese Listen sahen folgendermaßen aus:

Liste 1 (normale Liste mit allen Männern):

A;Mathias;1922;SWC11;PB 64;Beihilfe zum Mord;StADo 45 Js 50/61

Liste 2, ausführliche Informationen und Beweise

B;Rudolf;1911;SWC11;PB 64;Beihilfe zum Mord;StADo 45 Js 50/61

Kraftfahrstaffel, participated in reprisal after the death of Ehrmann on 14.8.1941 in Avelar near Belgrad, 25 alleged Partisans were killed, StADO 45 Js 50/61, report, p. 12; Participated in execution of 300 Gypsies near the river Save as member of transport squad, p. 13.

E;Stefan;1914;SWC11;PB 64;Beihilfe zum Mord;StADo 45 Js 50/61

PM, Köln, 1. Company, Statement: Served in Sabac until December 1941, belonged to sMG-Squad until July 1944. Served as guard of camps. Denied knowledge about murder with gas.

G;Adolf;1914;SWC11;PB 64;Beihilfe zum Mord;StADo 45 Js 50/61

Oberleutnant, Chief of 1. Company, responsible for the expulsion of people from the Warthegau and Westpreußen to General Government. Also was responsible for the execution of Polish

¹¹⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/473, 01.03.99, S. 3.

teenagers in Gotenhafen. Since August 1941 responsible for the murder of detainees of a concentration camp near Sabac, Yugoslavia. First victims were Jews, then Serbs and Gypsies. Several thousand prisoners of Sabac (maybe Semlin) were killed by 1. Company of PB 64.

W;Karl;1913;SWC11;PB 64;Beihilfe zum Mord;StADo 45 Js 50/61, 2. Company Participated in Execution near Belgrad in 1942, StADo 45 Js 15/64, p. 10, also participated in extermination of jews with a gas lorry. Polizeimeister (,,).

Liste 3, jüngere Einheitsangehörige mit Zusatzinformationen, Gestalt wie Liste 2

Medienberichte über zwei lettische Angehörige der Waffen-SS, die laut Entscheidung des Bundessozialgerichts grundsätzlich Kriegsofferrenten erhalten dürften, entfachten eine Kontroverse.¹¹⁹ Laut Bundessozialgericht sei der Dienst ausländischer Freiwilliger der Waffen-SS als militärähnlicher Dienst im Rahmen der Wehrmacht anzuerkennen.¹²⁰ In der Vorinstanz waren die Anträge der Letten abgelehnt worden, weil sie einer ausländischen SS-Einheit angehört hatten. Urteile gegen lettische und estnische SS-Männer werden im Anhang ab S. 205 vorgestellt.¹²¹ Laut dpa-Meldung vom 22. Dezember 1998 würden KZ-Aufseher anders behandelt als „fremdvölkische“ Angehörige der Waffen-SS. Dpa zitierte einen Gerichtssprecher: „Dafür hat niemals einer Rente bekommen.“ Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, teilte dem Simon Wiesenthal Center am 23. Februar 1999 mit, dass im Ausland lebende SS-Angehörige ihre Kriegsofferrente aufgrund § 64 BVG verlieren könnten.

Der Bericht der Bundesregierung über die Durchführung des § 1a Bundesversorgungsgesetz für den Bundestag vom 1. März 1999 enthält gegenüber dem Bericht des BMAS für das SWC vom 27. Januar 1999 einige neue Zahlen.¹²² So war die Zahl der Leistungsempfänger bis Anfang 1999 gesunken, von 940.000 Mitte 1998 auf 930.000 Anfang 1999.

Vor allem aber bestätigt der Bericht Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes wegen des Datenumfanges, der Datenlage, der Möglichkeiten des Datenabgleichs, der personellen und technischen Ausstattung der Behörden und der fehlenden Beweise beim Material des Bundesarchivs.

Das Bundesministerium sowie die Ländersozialminister versuchten erfolglos, kurzfristig eine Verbesserung der personellen und technischen Ausstattung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zu erreichen. Bis März 1999 erhielt Ludwigsburg kein zusätzliches Personal und keine

¹¹⁹ Bundessozialgericht B 9 V 45, B 9 V 46/97 R.

¹²⁰ WAZ Essen, 23.12.1998, Bericht und Hintergrund.

¹²¹ VII., Medienberichte, Historische Fälle und Hintergründe.

¹²² Deutscher Bundestag, Drucksache 14/473, 01.03.1999.

EDV-Anlage. Deshalb erfasste das BMAS die Ludwigsburger Verfahrenskartei mit 6000 Verurteilungen und ca. 90.000 Namen.

Ferner weist der Bericht darauf hin, dass „die weiteren Karteien der Zentralen Stelle in Ludwigsburg“ nicht erfasst wurden. Dazu zählt insbesondere die Namenskartei mit den für eine Identifizierung notwendigen Personalien. Der Bericht erwähnt die großen Probleme bei Überprüfungsvorgängen, weil Personalien in der Verfahrenskartei fehlten. Alle Anfragen mussten in Ludwigsburg manuell mit der Zentralen Namenskartei abgeglichen werden.

Die Folgen des Verzichts auf die Erfassung der Namenskartei machte das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg am 11. Mai 1999 in einem Schreiben an die Zentrale Stelle deutlich.¹²³ Danach stellte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Versorgungsverwaltungen im Dezember 1998 eine CD-ROM zur Verfügung, auf der u.a. Namen und teilweise Vornamen und Geburtsdaten von Beschuldigten aus der Verfahrensdatei enthalten sind. *„Mit dieser CD-ROM kann von uns im Einzelfall ein Kontrollblatt ausgedruckt werden. Ein Abgleich dieser Verfahrensdatei mit unserem Datenbestand ergab in einigen Fällen eine eindeutige Personenidentität. In anderen Fällen ist eine Personenidentität allenfalls möglich, weil in der Verfahrensdatei nur der Nachname oder Nachname und Vorname, aber kein Geburtsdatum enthalten ist.*

Für uns stellt sich nun die Frage, ob in Fällen, in denen aus den Kontrollberichten nur unzureichende Angaben zur Person hervorgehen, davon ausgegangen werden kann, dass sich auch aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft und ihren ‚Zweitakten‘ keine weiteren Hinweise zur Person des Beschuldigten ergeben. Diese Frage ist für uns deshalb von besonderer Bedeutung, weil wir ansonsten allein zur Feststellung bzw. Nichtfeststellung der Personenidentität die oft umfangreichen Ermittlungsakten anfordern oder sogar vor Ort einsehen müssten. Enthält der Kontrollbericht alle vorhandenen Identifikationsmerkmale?“

Die Zentrale Stelle antwortete am 17. Mai 1999. Ihr war das Problem bewusst; „sie hat sich deshalb immer dafür ausgesprochen, die Namenskartei der Zentralkartei in die elektronische Datenerfassung mit einzubeziehen.“

Die Zentrale Stelle war jedoch bereit, entsprechende Auskünfte manuell aus der Namenskartei zu erteilen: *„Der Mangel der Verfahrensübersicht rührt daher, daß von den Staatsanwaltschaften in großer Zahl Einstellungen eintrafen, in denen sehr viele Namen von Beschuldigten unzureichend bezeichnet waren. Soweit Fundstellen angegeben waren, bezogen diese sich auf die staatsanwaltschaftliche Akte, sind also in der Zentralen Stelle wertlos.*

¹²³ ZStL, 2-110, Generalakten BVG, Bd. II, auch für die folgenden Angaben und Zitate.

Da die Namen bei Bedarf jeweils in der Namenkartei geklärt werden können, war davon abgesehen worden, die Personalien zu vervollständigen. Es war natürlich nicht vorauszusehen, daß sich dies irgendwann als sehr nachteilig erweisen würde.“

Die Zentrale Stelle teilte am 9. Juni 1999 mit, dass bis dahin 4.025 Fälle in das AR Register 110 für Anfragen der Versorgungsämter eingetragen worden waren. Für 1999 seien bis dahin 3.460 Anfragen der Versorgungsämter eingegangen. Seit Februar 1999 seien diese Anfragen sprunghaft angestiegen. Pro Woche waren es durchschnittlich 160 Versorgungsamts-Anfragen. Der Anteil der positiven Fälle habe bei 35 Prozent = 56 pro Woche gelegen. Mit der Bearbeitung waren drei Personen beschäftigt, die einen Rückstau von 320 nicht eingetragenen Fällen zu bearbeiten hatten, davon wären bei 35 Prozent 112 positive, das heißt Identifizierungen bzw. so genannte „Personengleichheiten“ zu erwarten. Hinzu kamen 240 unerledigte Fälle und damit ein Rückstand von 352.

Beim Schreibdienst waren bis dahin bei der Beantwortung der positiven Fälle 300 liegen geblieben. Der Rückstand bei der Erstellung von neuen Karteikarten bei der Zentralen Stelle selbst lag bei 1.600 Fällen.

Im April 1999 übermittelte das SWC dem BMAS Dateien mit Namen von 5798 Männern der Polizeibataillone 13, 41, 44 304, 309, 311, 321 sowie SS-Polizeiregiment 15, außerdem 902 Namen des Lagerpersonals von Buchenwald, Ravensbrück und Sachsenhausen. Am 2. Juni 1999 kamen 1399 Angehörige der Bataillone 301, 304 und SS-Polizeiregiment 26 hinzu, vom Lagerpersonal verschiedener KZ weitere 712 Personen.

Die Zentrale Stelle beklagte am 21. Juni 1999 gegenüber dem Justizministerium Baden-Württemberg, dass man die Flut von Anfragen nicht bewältigen konnte.

Bei einem persönlichen Treffen von Dr. Efraim Zuroff mit Minister Walter Riester am 13. Juli 1999 in Tel Aviv zeigte sich Riester überrascht von den mageren Ergebnissen mit fünf Entziehungsfällen. Er nannte den Fall des Litauers Kazys Ciurinskas, dem die Opferrente gestrichen wurde, weil er dem 12. Schutzmannschaftsbataillon (Lit.) angehört hatte.

Das SWC änderte seine Strategie. Bis dahin hatte es Namenlisten von Einheiten übermittelt, die Verbrechen begangen hatten. Namen derjenigen, gegen die Beweise vorlagen, waren darin enthalten. Von nun an erstellte es jeweils zwei Listen, die folgende Form besaßen: eine Liste wie bisher mit den Namen aller Männer, die in der Einheit gedient haben, die an Verbrechen beteiligt war, und eine zweite Liste, die sich auf die Namen der Personen beschränkte, gegen die konkrete Beweise vorlagen. Bis dahin waren umfangreichere Zweitlisten mit Zusatzin-

formationen übermittelt worden, die Beweise enthielten.¹²⁴ Die neuen Listen enthielten umfangreichere Personendaten der Beschuldigten, denen eine Teilnahme an Tötungsaktionen konkret und individuell nachgewiesen werden konnte.

Ein Beleg dafür, dass die neue Methode des SWC eigentlich bereits seit dem 8. Februar 1999 praktiziert worden war, ist die Datei SWC 12, Polizeibataillon 309. Bis Juli 1999 hatte es eine Gesamtdatei mit Zusatzinformationen zu allen Männern gegeben.

Das Beispiel Polizeibataillon 309

Dieser Fall verdeutlicht die Problematik bei den Auswahlkriterien und bei der Datenlieferung. Das Bataillon ermordete am 27. Juni 1941 in Bialystok 2000 Juden. Die Recherchen zur Erfassung der Bataillonsangehörigen begannen im März 1999. Namen und Geburtsdaten wurden im NS-Dokumentationszentrum Köln unter Zuhilfenahme von Unterlagen der Polizei Köln und Personalakten der Bataillonsangehörigen zusammengetragen. Die Unterlagen waren in Zusammenhang mit dem Projekt der Aufarbeitung der Kölner Polizeigeschichte verzeichnet worden. Zur Verifizierung wurden Ermittlungsakten im Landesarchiv NRW R, seinerzeit in Düsseldorf, herangezogen, in denen allerdings keine Geburtsdaten enthalten waren.¹²⁵ Das heißt, zur Identifizierung der Personen waren die Kölner Personalakten dringend erforderlich. Die Fertigstellung der Daten erfolgte am 2. April 1999. Übermittelt wurden insgesamt 577 Namen von Bataillonsangehörigen. In 335 (14 Angeklagte, keine Zahlen in Dateien enthalten) Fällen lagen Beweise für eine Teilnahme an dem Judenmord von Bialystok vor. Die 14 Angeklagten des Wuppertaler Gerichtsverfahrens gegen die Männer des Bataillons 309 wurden wegen der besonders guten Beweislage getrennt verzeichnet. Deutlich wird in diesem Fall auch die hohe Diskrepanz zwischen der Zahl der Tatbeteiligten in Bialystok, nämlich 335, und der sehr geringen Zahl von 14 Angeklagten. Aus Sicht des SWC hätten 335 Bataillonsangehörigen Kriegsopferrenten gestrichen werden können, sofern sie eine solche bezogen.

Die einfache Liste:

A;Ernst;1909;SWC 15;PB309;Beihilfe zum Mord;12 Ks 1/67 LGW
A;Arthur;1912;SWC 15;PB309;Beihilfe zum Mord;12 Ks 1/67 LGW
A;Hermann;912;SWC 15;PB 309;Beihilfe zum Mord;12 Ks 1/67 LGW;
A;Heinrich;1911;SWC 15;PB 309;Beihilfe zum Mord;12 Ks 1/67 LGW;
A;Gustav;1912;SWC 15;PB309;;12 Ks 1/67 LGW;
A;Hermann;;SWC 15;PB 309;Beihilfe zum Mord;12 Ks 1/67 LGW
A;Walter;1910;SWC 15;PB309;Beihilfe zum Mord;12 Ks 1/67 LGW

¹²⁴ Quelle: 15.07.1999, Mail SWC Zuroff, ab sofort zwei Listen: eine mit allen Namen der Männer, eine zweite mit Beweisen.

¹²⁵ LAV NRW R, Duisburg, Gerichte Rep. Nr. 247.

A;Gerhard;1911;SWC 15;PB309;Beihilfe zum Mord;12 Ks 1/67 LGW;
A;Heinrich;1911;SWC 15;PB309;Beihilfe zum Mord;12 Ks 1/67 LGW;

Verzeichnung mit Beweisen:

A;Arthur;1912;SWC 15;PB309;Beihilfe zum Mord;12 Ks 1/67 LGW
Company 1; Service in Bialystok 27. June 1941, HStAD Gerichte Rep. 247/27, p. 71ff.; Participation in extermination action in Bialystok, HStAD Gerichte Rep. 247/14, p. 57.; Participation in killings declared as killings of Partisans in the Brjansk area autumn 1941 - May 1942, Kletnja, Letoschniki, 32 cases, Report, 27.8.1969 StADo, in: Gerichte Rep 247/62.
Schießmeister; PPKoeln-HStAD 82/1; W

Technische Probleme erläuterte das Bundesministerium am 18. August 1999. Sonderfälle wie beispielsweise unterschiedliche Schreibweisen eines Namens, Adlige, Doktoren, Personen mit mehreren Vornamen und die Ausgestaltung einzelner Datenfelder, zum Beispiel Leerzeichen, führten zu Störungen beim automatischen Abgleich. Das Arbeitsministerium übermittelte dazu einen neuen Gestaltungsvorschlag: „Für einen problemlosen Datenabgleich müssen die Datenfelder, die der zweifelsfreien Identifizierung dienen (Name;Vorname;Geburtsdatum) im jedem Fall sauber sein, d.h. sie müssen frei sein von Alternativzusätzen bzw. Anmerkungen (Nicknames) mit oder ohne Klammer oder ? etc.

Titel (Dr.) oder Adelsprädikate (von, Freiherr von) sollten nicht in die Namensspalte aufgenommen werden. Zusätzliches Feld vorsehen!

Das Ergebnis müsste dann etwa folgendermaßen aussehen:

Schmid;Herbert;2.10.1923;Baron von;Schlächter;..weitere Bemerkungen
Schmidt;Herbert;2.10.1923;Baron von;Schlächter;....
Schmid;Herbert-August;2.10.1923;Baron von, Schlächter;....
Schmidt;Herbert-August;2.10.1923;Baron von;Schlächter...
Schmid;August;2.10.1923;Baron von;....
Schmidt;August;2.10.1923;Baron...
Schmid;Herbert;11.10.1923;Baron von etc. s.o.“

Das SWC setzte die Vorschläge um. Neue Listen enthielten Personalien, die hier nicht genannt werden dürfen:

B;Otto;1914;SWC22;Selbstschutz;Beihilfe zum Mord;StAMs StABo 8613
Participation in execution of two Poles End of September 1939, Beginning of October 1939, case 7, P. 80ff., withdrawal: statute of limitation

B;Erwin;1909;SWC23;PB3;Mord;StADo 45 Js 11/62
1. Company, Schuma 57; Participation in criminal action, see final report, 28.06.1967, P. 46

Eine Übersicht sowie Beispiele für Namenlisten mit Beweisen finden sich im Anhang unter Punkt VII, ab S. 156.

In manchen Fällen lagen keine konkreten Beweise vor, z.B. Polizeibataillon 56, 66 und 68 Einsatz Niederlande, die dort an Aktionen gegen Juden teilgenommen haben. Gegen die Polizeibataillone 66 und 68 ist nicht ermittelt worden, obwohl es evident ist, dass die Bataillonsangehörigen wie im Fall des Polizeibataillons 105 von dem Massenmord an den Juden und dem Schicksal der Deportierten gewusst haben. Ermittlungsverfahren wurden eingestellt oder nicht eröffnet.¹²⁶

Am 8. September 1999 wandte sich die Zentrale Stelle Ludwigsburg erneut wegen der Auswertung der Listen des SWC an das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg.¹²⁷

Die Zentrale Stelle betonte, sie habe gegenüber Vertretern des Bundesministeriums verschiedentlich deutlich gemacht, dass ein Abgleich der Listen nicht erfolgen könne.

Das habe mehrere Gründe:

„Da dem SWC nicht bekannt ist, welche Personen eine Kriegsofferrente beziehen oder beantragt haben, ist der überwiegende Teil der Namen für eine Prüfung gem. § 1a BVG ohne Interesse; ein Abgleich wäre also unnötige Arbeit

(...).

Die Listen sind so umfangreich, daß sie etwa das Doppelte der für das Jahr 1999 zu erwartenden Auskunftersuchen ausmachen (bis jetzt liegen etwa 4.500 bis 5.000 Anfragen vor). Eine Bearbeitung der Listen liegt daher völlig außerhalb dessen, was die ZStL leisten kann.

(...).

Es ist daher beabsichtigt, dem BMAS die Listen und Datenträger zurückzusenden und den Abgleich nochmals ausdrücklich abzulehnen. Falls dagegen Bedenken bestehen, bitte ich um entsprechende Weisung.

(Dreßen)“

Bis Juni 1999 hatte das SWC insgesamt 12.700 Namen übermittelt. Davon beruhen knapp über 8.000 auf innerdeutschen Quellen. Zwei Drittel der Namen umfassten Angehörige von Polizeieinheiten, die das SWC in der Bundesrepublik recherchiert hatte. Eine bis heute unbekannte Zahl dieser Polizisten war in Ludwigsburg unbekannt, also nicht verzeichnet. Eine Bearbeitung durch die Versorgungsämter vor der Weiterleitung der Liste nach Ludwigsburg wäre sicherlich besser gewesen. Dann hätte die Zentrale Stelle lediglich die Personen überprü-

¹²⁶ Fransecky, Tanja von, Flucht von Juden aus Deportationszügen in Frankreich, Belgien und den Niederlanden. Berlin 2014, S. 48.

¹²⁷ ZStL, 2-110, Generalakten BVG, Bd. II, Bl. 49, auch für die folgenden Angaben.

fen müssen, die eine Kriegsofferrente erhielten oder Ermittlungen einleiten können, wenn die Person nicht karteimäßig erfasst war.

Das baden-württembergische Justizministerium erklärte sich mit der Absicht der Zentralen Stelle einverstanden, Listen des Wiesenthal Centers künftig dem Bundesministerium zurückzuschicken, was am 24. September 1999 erfolgte.¹²⁸ Damit hatte sich auch die Frage, ob die Daten für Zwecke der Strafverfolgung benutzt werden dürfen, erübrigt. Dazu hieß es in dem Begleitschreiben: „Wir sind allerdings der Auffassung, daß wir durch Anfragen der Versorgungsämter bekannt werdende Daten verwenden dürfen. Von der Zentralstelle Dortmund ist bekannt, daß Anfragen von Versorgungsämtern zur Wiederaufnahme von Ermittlungen geführt haben. Etwa weil die Anschrift eines Beschuldigten bekannt wurde.“

Die Zentrale Stelle hielt in einem internen Vermerk fest, dass die Versorgungsamts-Anfragen Nr. 3571-5185 im Jahr 1999 ein fast 90 Prozent negatives Ergebnis hatten. Von 1614 Anfragen waren 1270 bearbeitet worden. Bei 807 Anfragen war die Identität fraglich. Positiv waren 122, das heißt 9,6 Prozent. Erledigt wurden bis dahin allein im Jahr 1999 3287 Anfragen, unerledigt waren 2544. Vom 1. Januar bis 13. Oktober 1999 waren bei der Zentralen Stelle insgesamt 5831 Anfragen von Versorgungsämtern eingegangen.

Die Lage würde sich nach Einschätzung der Zentralstellenleitung verschlechtern, weil einer von drei Sachbearbeitern ausgeschieden war und ein weiterer seine Arbeitszeit reduziert hatte. Die Zentrale Stelle brachte erneut zum Ausdruck, dass sie ohne zusätzliches Personal nicht dazu in der Lage war, den ständig größer werdenden Rückstau in der Bearbeitung der Anfragen der Versorgungsämter zu verringern.

Einen Tag später, am 27. Oktober 1999, legte die Zentrale Stelle nach und merkte an, dass die Verfahrenskartei zwar 1998 elektronisch bearbeitet worden war, dass jedoch etwa 23 Leitzordner von insgesamt 52 nicht verarbeitet worden waren. Das Institut für Zeitgeschichte in München hatte sich dazu bereit erklärt, die Eingabe fertig zu stellen.

Die schwierige Situation der Zentralen Stelle in Ludwigsburg thematisierte Dr. Efraim Zuroff bei einem Treffen mit Justizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin am 18. November 1999 in der Deutschen Botschaft in Israel.¹²⁹ Zuroff schlug Neueinstellungen vor und vertrat die Auffassung, dass die unpräzise Sprache des Gesetzes seine Wirksamkeit entscheidend einschränkte. Die Ministerin sah keinen Bedarf für eine Nachbesserung.

¹²⁸ Kopien der Listen befinden sich bei den Generalakten in 2-AR 110, Band 2, auch für folgende Angaben.

¹²⁹ Zusammenfassung Dr. Efraim Zuroff, SWC Jerusalem.

Am 29. November 1999 übermittelte das BMAS dem SWC eine Sachstandsmitteilung über die Umsetzung des § 1 a BVG. Danach waren bis dahin in 14 Fällen Leistungen entzogen worden (davon vier Hinterbliebenenfälle). In weiteren 12 Fällen wurde eine Entziehung als wahrscheinlich angenommen (davon 7 Hinterbliebenenfälle). In drei Fällen (davon zwei Hinterbliebene) wurden Leistungen versagt. In einigen tausend Fällen wurde ermittelt. Beim Datenabgleich mit den Listen des SWC, bis dahin etwa 14.600 Namen, hatten sich in rund 150 Fällen mögliche Personenidentitäten ergeben, wobei die Bilanz bis zu diesem Zeitpunkt unvollständig war.

Bei einem Treffen in Bonn am 4. Mai 2000 teilte das BMAS dem SWC zur Frage der Entscheidungsfindung mit: „Wenn Ludwigsburg zum Ergebnis kommt, dass genug Beweise für eine Streichung vorliegen“, sei die Entziehung kein Problem. Einsprüche oder Klagen im Anschluss an eine Entziehung waren dem Ministerium bekannt, es habe aber noch keine Gerichtsentscheidungen gegeben.

Tatsächlich lag vom 9. Dezember 1998 das Urteil des Bundessozialgerichts zu einem Angehörigen der lettischen Waffen-SS, der 19. SS-Division vor, in dem der § 1a BVG eine Rolle spielt.¹³⁰ Das Landessozialgericht Baden-Württemberg verhandelte in dieser Sache abschließend am 21. Januar 2000.¹³¹ Das erste Urteil eines Sozialgerichts in Sachen eines deutschen Leistungsempfängers erging am 7. Juni 2000 in Potsdam.¹³²

Dr. Stefan Klemp schlug vor, dass die Behörden in Verdachtsfällen direkt beim SWC nachfragen sollten, weil das SWC über Quellenangaben, Aktenzeichen und häufig sogar die Seitenzahl der Fundstellen mit Beweismaterial verfügte. Derzeit würden Recherchen, die das SWC bereits gemacht hatte, noch einmal gemacht.

Beim SWC gab es keine entsprechenden Rückfragen aus Ludwigsburg. Wohl aber gab es den anderen Weg, dass Unterlagen z.B. zur Brigade Dirlwanger an Ermittler weitergeleitet wurden oder Kenntnisse an die Zentrale Stelle. In Hamburg wurden Ermittlungen gegen das Polizei-Schützen-Regiment 31 wieder aufgenommen. Die Zentrale Stelle ermittelte unter anderem gegen Angehörige der Polizeibataillone 84 (Aktionen in Zamosc) und 253 (Erschießungen von sowjetischen Kriegsgefangenen in Finnland).

¹³⁰ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/1164, S. 4; Bundessozialgericht B 9 V 46/97 R.

¹³¹ LSG Baden-Württemberg, L 8 V 103/99.

¹³² Sozialgericht Potsdam S 9 V 77/97.

Im Juli 2000 legte das Bundesministerium eine Aktualisierung der Ergebnisse der Durchführung des § 1 a BVG nach dem Stand vom Mai 2000 vor. Danach waren bis dahin in 41 Fällen (davon 12 Hinterbliebene) Leistungen entzogen worden, gegenüber 14 im November 1999. In 17 Fällen wurde eine baldige Entziehung als wahrscheinlich angenommen bzw. stand kurz bevor. In sechs Fällen (drei Hinterbliebene) wurden Leistungen versagt. In den genannten Fällen waren vier Auslandsfälle (zwei Entziehungen, zwei Versagungen) nach § 64 BVG enthalten. In vielen anderen Fällen waren weitere Ermittlungen erforderlich. In sechs Fällen lag ein Anfangsverdacht vor, in rund 800 Fällen wurde eine intensivere Überprüfung für erforderlich gehalten. Die Länder meldeten bis dahin 13 Widerspruchsverfahren, von denen fünf noch nicht abgeschlossen waren. In sieben Fällen wurde Klage erhoben. Eine der Klagen wurde zurückgenommen, in einem anderen Fall wurde die Entziehung für den Zeitraum vor Inkrafttreten des § 1 a BVG zurückgenommen.

Am 10. August 2000 teilte das Bundesministerium auf Anfrage des Wiesenthal Centers mit: „Eine Aussage darüber, ob und in wie vielen Fällen Ihre Recherchen Auslöser für weitere Nachforschungen waren und letztendlich zu einer Entziehung oder Versagung geführt haben, ist aufgrund der Ländermeldungen nicht möglich.“ Solche Angaben waren in der oben erwähnten ersten statistischen Meldung des Bundesministeriums über Streichungsfälle vom 29. November 1999 enthalten gewesen, wonach es bis dahin 150 Personenidentitäten bei 14.600 übermittelten Namen gegeben hatte.

Am 18. August 2000 ging das Sozialministerium Baden-Württemberg in einem Schreiben an die Sozialministerien der übrigen Bundesländer und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf einen Tätigkeitsbericht der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vom 15. August 2000 ein. Daraus ging hervor, dass 1998 rund 5.000 Anfragen und 1999 etwa 8.500 Anfragen zum § 1 a BVG eingegangen sind. Für das Jahr 2000 rechnete die Zentrale Stelle mit etwa 7.500 Anfragen. Es waren zu dem Zeitpunkt knapp 3000 Anfragen offen. Für 2001 rechnete die Zentrale Stelle mit weiteren Anfragen, konnte jedoch keine Schätzung abgeben. Nach wie vor hielt die Behörde eine personelle Unterstützung für dringend nötig, weil die Maßnahmen zu personellen Unterstützung der Arbeiten dort am 31. Dezember 2000 ausliefen.¹³³

¹³³ ZStL, 2-110, Generalakten BVG, Bd. II.

III. 3 Die Auswirkungen der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmensetzung. Eine Auswertung im Staatsarchiv Ludwigsburg

Auf der Suche nach konkreten Beispielen für Überprüfungsverfahren generell sowie Streichungen wurden die Verfasser in Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen fündig. Ermittlungsakten der Versorgungsämter stellte das Landesarchiv Baden-Württemberg zur Verfügung. Thüringen legte Versorgungsakten zur Einsichtnahme vor. In Berlin und NRW waren es demgegenüber Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften, die Anfragen von Versorgungsämtern enthielten.

Mit Hilfe dieser Quellen konnten nicht nur Streichungsfälle dokumentiert werden, sondern die Verfasser erhielten aufschlussreiche Einblicke in die Überprüfungspraxis, Angaben für Personenidentitäten im Material des SWC sowie Informationen zu der Frage, welche mutmaßlichen NS-Täter Kriegsofferrenten erhielten. Diese Informationen sind zur Beantwortung der Frage, warum nur so wenige Kriegsofferrenten gestrichen oder entzogen wurden, unbedingt erforderlich. Ein besonderes Interesse galt dabei Fällen, die auf Informationen des SWC selbst beruhten.

Besonders ergiebig war die Recherche in dem Land, das die meisten Entziehungen und Versagungen erreichte, Baden-Württemberg. Das zuständige Landesarchiv übermittelte Nachweise zu Versorgungsakten der Jahre 1933 – 2008. Die zuständige Sachbearbeiterin der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit beim Landesarchiv in Stuttgart teilte am 23. Oktober 2015 mit, dass entsprechende Ermittlungsakten im Staatsarchiv Ludwigsburg aufbewahrt werden. Sie waren vom Versorgungsamt Heilbronn im Jahr 2004 nach dort abgegeben worden. Sie enthielten auch Akten des Versorgungsamtes Heidelberg.

Die Verfasser entschieden sich für eine Auswertung der Akten der Heilbronner und Heidelberger Versorgungsämter, weil es sich um themenrelevantes Material handelte und weil eine Recherche bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg erforderlich war. Somit konnten diese an einem Ort gebündelt erfolgen.

Die Ermittlungen der Versorgungsämter Heidelberg und Heilbronn enthielten überwiegend Überprüfungsvorgänge, die nicht zu einer Streichung oder Entziehung führten, weil der jeweilige Leistungsempfänger bei der Überprüfung nicht als derjenige identifiziert werden konnte, der in der Ludwigsburger Verfahrenskartei genannt war.

Die zu überprüfenden Personen wurden namentlich erfasst und einem eigenen Bestand (FL 715/1, Versorgungsamt Heilbronn) zugeordnet.

Da es bei den Akten anderer Archive keine spezifische Zuordnung nach NS-Fällen gab, wäre eine gründliche Einsichtnahme und Auswertung vor Ort zeitlich nicht möglich gewesen. Deshalb erfolgte zusätzlich zur Recherche in Ludwigsburg nur eine kurze Einsichtnahme in Materialien im Landesarchiv Stuttgart, die Vorgänge zur Diskussion um Versorgungsbezüge für aktive Nazis und ihre Hinterbliebenen in den Jahren 1946 bis 1950¹³⁴ sowie die Überprüfung von Versorgungsakten in den Jahren 1954 bis 1960 betreffen.¹³⁵ Bis 1948 waren Hauptschuldige und Belastete von einer Rente durch die Sozialversicherung ausgeschlossen. Selbst Hinterbliebene durften nur unter bestimmten Voraussetzungen Rentenzahlungen für ihre NS-Angehörigen beziehen. Die Diskussion ging zunächst sogar so weit, dass die Frage gestellt wurde, ob Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen Renten erhalten durften. Jedoch waren die Regelungen umstritten und in den verschiedenen Ländern durchaus unterschiedlich. In Baden-Württemberg musste scheinbar ein entsprechender Spruch einer Entnazifizierungskommission vorliegen. In der französischen Zone durfte die Witwe von Ewald Jauch, einem Angehörigen der Waffen-SS, der wegen Kriegsverbrechen zum Tode verurteilt und 1946 in Hameln hingerichtet worden war, eine Hinterbliebenenrente für ihren Mann beziehen.

Die alten Versorgungsämter in Baden-Württemberg wurden 2004 aufgelöst. Die Aufgaben nehmen jetzt die 35 Landratsämter wahr. Für Heidelberg sind es die Landratsämter Rhein-Odenwald-Kreis und Rhein-Neckar-Kreis. Sie heißen dort „Versorgungsamt“.

Ausgewertet wurden konnten im Staatsarchiv Ludwigsburg 175 Ermittlungsakten des Versorgungsamtes Heilbronn nach § 1 a BVG, die in den Jahren 1998 bis 2001 dort bearbeitet worden waren.¹³⁶

Bei 175 Fällen gab es 162 Fehlanzeigen und 13 Treffer, d.h. in diesen 13 Fällen konnte der Überprüfte als verdächtiger Leistungsempfänger identifiziert werden. Das entspricht einer Trefferquote von rund 7,4 Prozent. Die Vielzahl der Fehlanzeigen sagt tatsächlich allerdings nichts zur Frage danach aus, wie viele der NS-Täter, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten, eine Kriegsofferrente bezogen haben. Die Überlieferung des Versorgungsamtes Heilbronn zeigt aber, wie Überprüfungen durch Versorgungsämter seit 1998 bundesweit vorgenommen wurden. Aufgrund fehlender Zahlenangaben und der grundlegenden Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern lassen sich keine zuverlässigen Hochrechnungen zur Entwicklung bundesweit machen.

¹³⁴ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, EA 8/001 Bü 2279-2280.

¹³⁵ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, EA 8/201 Bü 1097-1101; Akten betreffen organisatorische Fragen.

¹³⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, Bü 3020-3197.

Angenommen, es habe etwa 150 Versorgungsämter mit jeweils Anfragen zu über 100 Leistungsempfängern gegeben, kämen wir auf 15.000 Anfragen. Da die Zentrale Stelle allein 26.000 Anfragen erhalten hat und Versorgungsämter auch direkt bei Staatsanwaltschaften angefragt haben, dürfte die Zahl der bundesweit ergangenen Anfragen dementsprechend höher gelegen haben.

Zur Arbeits- und Vorgehensweise der Versorgungsämter

Die „E-Akten“ haben einen roten Aktendeckel, der im Regelfall handschriftlich beschrieben ist und die Signatur des zuständigen Versorgungsamtes trägt.¹³⁷ „E-Akten“ steht für Ermittlungsakten nach § 1 a BVG. Der Aktendeckel enthält den Namen und die Personalien des zu überprüfenden Leistungsempfängers sowie eine Grundlistennummer (Aktenzeichen des Versorgungsamtes). In diesem konkreten Beispielfall ging es um zwei Männer namens Weber.¹³⁸ Das bedeutet, dass Versorgungsamt hatte einen Leistungsempfänger dieses Namens und versuchte herauszufinden, ob er gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatte.

Die Akte enthält in der Regel als erstes Blatt den so genannten „Kontrollbericht NS-Verfahren Zentrale Stelle“. Dieser Kontrollbericht wurde bei der Digitalisierung der Ludwigsburger Verfahrenskartei erstellt. Er enthält das genaue Datum der Erfassung der Informationen zur jeweiligen Person. In diesem ersten Beispielfall war es der 18. Juni 1998, Quelle „Datenbank S“. Falls vorhanden, wird ein „Führendes Aktenzeichen“ genannt (in Klammer: ZSt.A.Z.), also in diesem Fall das Ludwigsburger Aktenzeichen, AR- Z 124/89 03. Das Blatt enthält Angaben zum Sachgebiet, hier „Ausland“, eine genauere Eingrenzung auf das Land Frankreich, und die Region Küste im Norden.

In der nächsten Zeile wird eine ermittelnde Staatsanwaltschaft genannt, in diesem Fall wie so häufig die Zentrale Stelle Dortmund (45 Js 50/92). Bei 126 von 175 E-Akten im Staatsarchiv Ludwigsburg haben die Autoren die im Kontrollblatt genannten Staatsanwaltschaften erfasst. In 71 von 126 Fällen war die Zentralstelle Dortmund die Behörde, über deren Verfahren der (Nach-)Name des Beschuldigten in die Verfahrenskartei gekommen war. In etwa genau so vielen Fällen fragten die Versorgungsämter Heidelberg und Heilbronn in Dortmund an. Wenn man berücksichtigt, dass in einigen Fällen auch die Zentralstelle Köln (zuständig für Vernichtungslager) Anlaufstelle war, so wird deutlich, welche bedeutende Rolle Strafverfolgungsbehörden in NRW bei diesen Anfragen gespielt haben.

¹³⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, Bü 3070, 3069, auch für folgende Angaben.

¹³⁸ Der Nachname wird zur Veranschaulichung der Thematik belassen. Die Autoren gehen davon aus, dass die Personen nicht wiedererkannt werden können.

Falls es zu einem Gerichtsverfahren gekommen ist, werden in der nächsten Zeile das entsprechende Gericht mit Aktenzeichen und ggf. weitere Aktenzeichen genannt. In diesem Fall war es nicht zu einem Gerichtsverfahren gekommen.

In dem nächsten größeren Feld werden Tatvorwurf bzw. Tatvorwürfe beschrieben, in diesem Fall: „Crowcass und UNWCC Liste“, wegen Mordes gesucht von Frankreich. Es folgen Torte und konkrete Tatvorwürfe. In dem rechts daneben gelegenen großen Sammelfeld für alle sonstigen Notizen auf der (Verfahrens-) Karteikarte werden Quellen verzeichnet, hier weitere Ermittlungsverfahren der Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Dortmund.¹³⁹

Genannt sind auch beteiligte Truppenverbände.

Entscheidend ist der nächste Eintrag: Als beschuldigte Person war mit Nr. 922 ein Weber, A., genannt, ohne Geburtsdatum.

Handschriftlich hatte das Versorgungsamt den bei der Überprüfung der Leistungsempfänger ermittelten Mann gleichen Namens mit Geburtsdatum eingetragen. Konkret bedeutete das: das Versorgungsamt hatte über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Daten zu einem A. Weber erhalten, der in diesem Verfahren als Beschuldigter geführt wurde, hatte aber kein Geburtsdatum. Die Überprüfung dieses Allerweltsnamens führte auf die Spur mehrerer Namensvetter.

Nun versuchte das zuständige Versorgungsamt in Heidelberg herauszufinden, ob es sich bei dem Beschuldigten um einen der beiden Weber handelte, die in seinem Zuständigkeitsbereich eine Kriegsoferrente erhielten.

Im Falle des ersten Mannes schrieb das Versorgungsamt Heidelberg am 28. Juni 2000 an die Zentralstelle Dortmund und bat um Überprüfung.¹⁴⁰ Das Versorgungsamt Heidelberg teilte dem Landesversorgungsamt am 9. August 2000 mit, dass beim Abgleich einer Witwen-Grundliste mit der Verfahrenskartei der Zentralen Stelle Ludwigsburg eine Person namens Weber gefunden wurde, die im Ludwigsburger Kontrollbericht für das Verfahren 45 Js 50/92 der Staatsanwaltschaft Dortmund, ohne Geburtsdatum, erwähnt ist. Daraufhin wurde die Zentralstelle Dortmund um Übersendung der Abschlussverfügung bzw. um Feststellung der Personenidentität anhand der dortigen Namenskartei gebeten.

Aus der Dortmunder Antwort ging hervor, dass der im Ermittlungsverfahren Beschuldigte vier Jahre jünger war als der hier überprüfte Leistungsempfänger. Das Versorgungsamt stellte

¹³⁹ ZStDO 45 Js 180/90 = 106 AR-Z 361/90; 45 Js 35/89 (jetzt LAV NRW W, Q 234) ; sowie das Verfahren 106 AR-Z 151/89 der Zentralen Stelle Ludwigsburg.

¹⁴⁰ W., Franz: 45 Js 3/82 lag vor, 45 Js 11/83, 45 Js 77/91; W., Josef: 45 Js 2/79 (vorl.), 45 Js 39/89; W., Anton: 45 Js 50/92.

fest: „Eine Personenidentität ist somit nicht gegeben. Ein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit durch den Verstorbenen lässt sich nicht feststellen. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Überprüfungsverfahren gegen den O.g. einzustellen.“ Das Landesversorgungsamt in Stuttgart billigte den Vorschlag und so wurde entschieden. Das gleiche gilt für einen Namensvetter. Auch er wurde auf diese Weise überprüft, das Verfahren eingestellt.

Insgesamt arbeitete das Versorgungsamt in 162 von 175 Fällen auf diese Weise. Es ist anzunehmen, dass es bei den übrigen Versorgungsämtern in der Bundesrepublik Deutschland ähnlich aussah.

Das Fallbeispiel Heilbronn macht deutlich, welche Konsequenzen der Verzicht auf Erfassung der Ludwigsburger Verfahrenskartei hatte. Konkrete Fälle von Treffern werden unter III. 3 beschrieben.

III. 4 Überprüfungsfälle und Urteile

Verständlich wird die Umsetzung des § 1a BVG, wenn konkrete Einzelfälle betrachtet werden. Aus diesem Grund sollen an dieser Stelle einige aussagekräftige Fallbeispiele vorgestellt werden. Zu unterscheiden ist dabei die Ebene der Recherchen des SWC auf der einen Seite und die Überprüfungs- und Entscheidungspraxis der deutschen Behörden auf der anderen Seite.

Versorgungsämter gingen Hinweisen auf Leistungsempfänger nach, bei denen ein begründeter Verdacht auf Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit bestand. Die Frage, ob ein Verdächtiger noch lebte, war nicht unbedingt für eine Versorgungsleistung und damit für eine Überprüfung entscheidend, weil auch die Witwe eine Opferrente erhalten konnte.

Rückmeldungen oder Rückfragen zu so genannten „Treffern“ in den Namenlisten des SWC beim Abgleich mit Versorgungsdaten gab es nicht. Das SWC erfuhr auch nicht, wie die Fälle von Leistungsempfängern entschieden wurden, deren Namen es übermittelt hatte.

Eine Ausnahme davon bildeten zunächst Gerichtsverfahren, bei denen aufgrund des vorhandenen Hintergrundwissens in einigen Fällen deutlich wurde, um welchen Beschuldigten es sich handelte. Kenntnis von solchen Gerichtsverfahren erhielt das SWC durch eigene Recherchen. Das BMAS hat in der Bundestagsdrucksache 18/1164 im Jahr 2014 fünf Urteile des

Bundessozialgerichts genannt, die dem SWC bereits bekannt waren.¹⁴¹ Entscheidungen der unteren Instanzen wurden nicht genannt.

Das SWC und die Bearbeiter des Schlussberichtes erhielten Einblicke in Aktenbestände der Ermittlungsbehörden und in Versorgungsakten. Auf diese Weise konnten sie die Umsetzung des neuen Gesetzes nachvollziehen. Die Angaben sind exemplarisch, aber nicht unbedingt repräsentativ. Zu den beteiligten Stellen zählten Versorgungsämter, die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ministerien und Staatsanwaltschaften, aber auch das Bundesministerium selbst.

Bei der Auswertung der Aktenbestände ergaben sich zwei Arbeitsmuster:

1. Anfragen der Versorgungsämter zu Personen mit unbekannter Einheitszugehörigkeit und/oder ungeklärtem Tatvorwurf
2. Anfragen zu Personen mit bekannter Einheitszugehörigkeit und teilweise bekannter Tatbeteiligung

Für eine erfolgreiche Überprüfung mussten die Personalien des Verdächtigen bzw. des Leistungsempfängers bekannt sein. Das war wie, bereits erwähnt, bei den meisten Überprüfungen, die bei Ermittlungsbehörden anhängig wurden, nicht der Fall. Den Versorgungsämtern war aber bekannt, dass eine ihnen bekannte Person Leistungen bezog und dass eine Person gleichen Nachnamens in der Ludwigsburger Verfahrenskartei verzeichnet war. Nun versuchten die Versorgungsämter mühselig herauszufinden, ob eine „Personenidentität“ vorlag. Umgekehrt war es bei den Listen des SWC. Hier war zwar in fast allen Fällen nicht bekannt, ob derjenige Leistungen erhielt. Dafür lagen aber Personalien und Beweise für eine Beteiligung an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit vor. Hier musste nun geklärt werden, wer von den aufgelisteten Personen eine Kriegsofferrente bezog.

Bei allen Anfragen der Versorgungsämter bei der Zentralen Stelle, Staatsanwaltschaften oder der BStU ging es um lebende Personen, die eine Kriegsofferrente bezogen. Grund für die Anfrage war in der Regel, dass in der Ludwigsburger Verfahrenskartei ein Nachname, manchmal ein Vorname, kein Geburtsdatum, genannt war, der mit Nachnamen von Leistungsempfängern eines Versorgungsamtes übereinstimmte.

Wegen des zahlenmäßig sehr großen Umfangs dieser Anfragen nahmen die Verfasser des Schlussberichtes Stichproben in Ermittlungsakten des Versorgungsamtes Heilbronn, der Zent-

¹⁴¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/1164, 14.04.2014.

ralstelle Dortmund, der Staatsanwaltschaft Berlin sowie in zwei Versorgungsakten aus Thüringen. In einem Thüringer Fall wurden die Akten der BStU zur Überprüfung der Person herangezogen. In einigen Fällen wurden auch Bestände des Bundesarchivs und der Stasi-Unterlagenbehörde zu Leistungsempfängern ausgewertet.

Zusätzlich wurden gezielte Recherchen zu einzelnen Versorgungsempfängern durch Anfragen bei weiteren Versorgungsverwaltungen durchgeführt, zum Beispiel Anfragen an das Zentrum für Familie und Soziales in Bayern; Landesamt für Soziales und Gesundheit (Lageso) in Berlin; Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck; Landesarchiv Schleswig-Holstein; Versorgungsverwaltung Sachsen-Anhalt.

Im Verfahren der Staatsanwaltschaft München gegen Angehörige des Polizeibataillons 304 finden sich Anfragen zu Versorgungsempfängern in den Reihen dieser Polizeieinheit, die an Massenerschießungen in der Ukraine beteiligt war und die 1941 das Warschauer Ghetto bewacht hatte.¹⁴² Diese Dokumente wurden nicht in diese Untersuchung einbezogen. Die meisten Anfragen der Versorgungsämter bei Staatsanwaltschaften wurden bei Recherchen in Ermittlungsakten der Zentralstelle Dortmund im Landesarchiv Münster bekannt. Erkenntnisse und Unterlagen der Zentralen Stelle in Ludwigsburg spielten für die Bearbeitung und Beantwortung der Anfragen und somit für die Arbeiten am Schlussbericht eine wichtige Rolle, wie auch Ermittlungsverfahren der Zentralstelle Dortmund.

Die Bearbeitung der Vielzahl von negativen Regelanfragen durch die Versorgungsämter Heilbronn und Heidelberg wurde oben unter III. 2 bereits exemplarisch beschrieben. In diesem Abschnitt werden Fälle von Personenidentitäten vorgestellt, die entweder zum Leistungsentzug oder zur Fortsetzung der Zahlung führten. Personenidentität heißt zunächst nur, dass ein Verdächtiger Leistungen bezog. Ob der Verdacht zu Recht bestand, das musste sich erst durch die Überprüfung herausstellen. In den meisten Fällen bestätigte sich ein Verdacht nicht. Bei der Zentralen Stelle waren bei 26.000 Anfragen rund 90 Prozent Fehlanzeigen.¹⁴³

Neben Fällen mit aktuellem (Leistungs-)Bezug sind in Ermittlungsakten auch Altfälle enthalten, die dokumentieren, dass Angehörige von Polizeibataillonen oder anderen Einheiten Kriegsofferrenten erhielten. Die Namen waren vom SWC erfasst und den Behörden übermittelt worden, ohne dass in jedem Fall bekannt war, ob der Leistungsempfänger zu dem Zeitpunkt noch lebte. In einem Fall des Polizeibataillons 33 hatte der Mann scheinbar keine Kriegsofferrente, wohl aber eine normale Rente beantragt. Hier wurde durch das Landesver-

¹⁴² Staatsarchiv München, Staatsanwaltschaften, Nr. 42536/10, Beilagenband.

¹⁴³ ZStL, 2-110, Generalakten, Band 2.

sorgungsamt in Hamburg geprüft, ob er an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt war.¹⁴⁴ Sein Bataillon war an diversen Massenerschießungen beteiligt gewesen. Er lebte in den USA.

Was im Fall des Versorgungsamtes Heilbronn oben bereits aus dessen Perspektive angerissen wurde, wird im Anhang aus der Sicht der Überlieferung der Staatsanwaltschaft Dortmund beschrieben. Nachfolgend werden Überprüfungsvorgänge der Verwaltung sowie einschlägige Rechtsprechung skizziert.

- Überprüfungsvorgänge

a) keine Entziehung

Polizeibataillon 310

Das Thüringer Landesverwaltungsamt antwortete am 22. September 2015 auf eine gezielte Nachfrage der Verfasser, dass in Thüringen im Laufe der Jahre immer wieder der Datenbestand mit den vom SWC zur Verfügung gestellten Daten abgeglichen wurde. „Daraus ergaben sich zwar ab und zu Namensgleichheiten, jedoch bei näherer Prüfung keine weiteren Fälle.“ Durch die Auswertungsarbeiten der Jahre 1998 bis 2013 war Dr. Stefan Klemp bereits ein Thüringer Versorgungsempfänger bekannt, weil er auf einer der Namenlisten des SWC gestanden hatte.¹⁴⁵

Die Verfasser haben mit Hilfe des Thüringischen Staatsarchives in Meiningen zwei Versorgungsakten dieses Bundeslandes einsehen und auswerten können. Es handelte sich um die einzigen kompletten Versorgungsakten, die für die Untersuchung ausgewertet werden konnten. Eine der beiden Akten verdeutlicht die Problematik eines Überprüfungsverfahrens für einen Mann, der zwar für die Berliner Parteikanzlei der NSDAP gearbeitet und falsche Angaben in seinem Fragebogen gemacht hatte, dem aber keine aktive Beteiligung an klassischen Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit wie Massenerschießungen oder Deportationen nachzuweisen waren.¹⁴⁶ Sein Fall findet sich unten im Anhang unter VII, ab S. 198.

Bei dem anderen Fall ging es sich um einen ehemaligen Angehörigen des Polizeibataillons 310. Dabei handelte es sich um einen der wenigen Fälle, die das Simon Wiesenthal Center im Rahmen des Projekts recherchiert hatte, weshalb er für diese Untersuchung von besonderem Interesse war. Die Fallstudie eignet sich zudem besonders gut für eine exemplarische Aufar-

¹⁴⁴ LAV NRW W, Q 234, Nr. 169.

¹⁴⁵ SWC12, 12.04.1999; LAV NRW W Q 234 Nr. 9606.

¹⁴⁶ Staatsarchiv Meiningen, Versorgungsamt Suhl Nr. 15313, auch für folgende Angaben.

beitung, weil sie Gründe für das Scheitern eines Entziehungsversuches dokumentiert. Aus den dargelegten Gründen wird der Überprüfungsvorgang rekonstruiert und in seinen historischen Kontext eingeordnet.

Der Betroffene, Walter G., ist in einem Ermittlungsverfahren der Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft in Dortmund genannt.¹⁴⁷ Der ehemalige Wachtmeister der Schutzpolizei hatte Leistungen nach dem Bundesversorgungs- und Bundesvertriebenengesetz bezogen.¹⁴⁸ Zuständig für ihn war das Versorgungsamt Suhl. Das Ergebnis der Überprüfung seiner Versorgungsleistungen war den Verfassern bis Ende 2015 nicht bekannt.

Das Versorgungsamt Suhl bat die Staatsanwaltschaft Dortmund am 6. August 1999 um Auskünfte über eine SS-Zugehörigkeit und Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit zu Walter G., der während des Krieges dem Polizeibataillon 310 angehört hatte.

Am 12. November 1999 teilte das Amt der Zentralstelle Dortmund weiter mit, dass der Name beim Datenabgleich der Empfänger von Kriegsopferversorgung mit einer Datei des Simon Wiesenthal Centers aufgefallen war. Zwei Mitarbeiterinnen des Versorgungsamtes Suhl werteten die Unterlagen zu Walter G. im November 1999 in Dortmund aus. Aus den Unterlagen geht weiter hervor, dass zu Walter G. auch bei der Stasi-Unterlagenbehörde Dokumente vorhanden sind.

Die Zentralstelle Dortmund überprüfte den Fall, wie aus einem Vermerk hervorgeht: *„Der Sachstand im Zusammenhang mit dem heute wohl noch lebenden G. (PB 310) und dem hiesigen Schreiben vom 15.12.99 wurde fernmündlich am 21.01.2000 mit StA Tönnies (Ludwigsburg) erörtert. StA Tönnies teilte mit, weitere Verfahren gegen Angehörige des PB 310 seien ihm nach derzeitiger Sichtung der Unterlagen nicht bekannt. Er bat um Übersendung der Unterlagen betreffend Walter G.“*

In dem Ermittlungsvorgang der Staatsanwaltschaft Dortmund zum „ZOV Bestien“ der Staatssicherheit der DDR war Walter G. vom Polizeibataillon 310 erfasst worden.

Die von der Zentralstelle Dortmund ausgewerteten Akten der Gauck-Behörde, MfS, mit der Bezeichnung ZOV „Bestien“ – Teilvorgang Nr. 29 – betreffend Walter G., sollten aus Dortmund zur Überprüfung und weiteren Veranlassung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg übersandt werden.

Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg teilte der Zentralstelle Dortmund am 21. Februar 2000 mit, dass Walter G. „in der hiesigen Kartei bislang nicht erfasst“ war. Ludwigsburg wollte der Sache nachgehen. Der Ausgang des Überprüfungsvorgangs der Versorgungsämter Thüringens ist in den Akten der Zentralstelle Dortmund im Landesarchiv NRW W nicht überliefert. Hier

¹⁴⁷ LAV NRW W Q 234, Nr. 9606.

¹⁴⁸ LAV NRW W Q 234, Nr. 9606, Schreiben Versorgungsamt Suhl vom 6.8.1999.

wie in den anderen vergleichbaren Versorgungsfällen, die nicht zu einem Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit führten, ist eine Einsichtnahme in die Versorgungsakten notwendig, um dieser Frage nachzugehen zu können. Die Versorgungsakte konnte im Staatsarchiv Meiningen ausgewertet werden.¹⁴⁹

Im Februar 1991 beantragte Walter G. Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz. Wahrheitsgemäß gab er an, von Dezember 1939 bis Kriegsende der Polizei als Wachtmeister und Zugwachtmeister angehört zu haben. Nicht wahrheitsgemäß war dagegen seine Angabe, er habe von 1. Dezember 1941 bis 7. Mai 1945 im Fronteinsatz gestanden. Bis Oktober 1948 sei er in russischer Gefangenschaft in Polen gewesen, habe in einem Kohlebergwerk gearbeitet und habe sich bis November 1949 im Lager Mirk befunden. Gesundheitsschäden machte er für den „Kriegseinsatz“ und für die 4 Jahre und 7 Monate Gefangenschaft geltend. Die Wehrmachtsauskunftsstelle teilte mit, dass er bei der 11. Kompanie des Polizeiregiments 15, Polizeibataillon Ost gewesen war und diverse Auszeichnungen erhalten hatte.

Sein Antrag wurde am 13. Oktober 1992 vom zuständigen Versorgungsamt Erfurt anerkannt. Zur Begründung hieß es unter anderem, er habe „Wehrdienst“ vom 27. August 1939 bis 7. Mai 1945 geleistet und sich nach dem Krieg in „Kriegsgefangenschaft“ befunden. Laut Bescheid vom 19. Oktober 1992 erhielt er zunächst 129 DM Kriegsofferrente monatlich. Im Juni 1993 wurde der monatlich Betrag auf 149 DM erhöht. Er erhielt 1995 eine einmalige Zuwendung von 4000 DM, nachdem er als Vertriebener anerkannt worden war.

Der Überprüfungsvorgang Walter G. begann in Thüringen am 3. August 1999, drei Tage bevor das Versorgungsamt Suhl seine Anfrage an die Zentralstelle Dortmund richtete.¹⁵⁰ Das Thüringer Landesamt für Soziales teilte dem Versorgungsamt Suhl mit, dass beim Abgleich mit Daten des SWC im Datenbestand Kriegsofferversorgung Suhl der Beschädigte Walter G. aufgefunden worden war: *„Ich bitte in der Angelegenheit **sofortige** Ermittlungen bei der Gauck-Behörde als auch der Staatsanwaltschaft Dortmund einzuleiten. Gegenüber der Gauck-Behörde ist klarzustellen, dass es sich in obiger Angelegenheit nicht um einen gewöhnlichen Fall der Akteneinsicht handelt, sondern gegenüber dem BMA ständige Berichtspflicht zum Ermittlungsstand besteht.*

Über eingeleitete Maßnahmen und Ergebnisse bitte ich mich fortlaufend in Kenntnis zu setzen.“

Die Zentralstelle Dortmund antwortete, das Aktenmaterial sei so umfangreich, dass eine Sichtung drei bis vier Monate dauern würde.

¹⁴⁹ Staatsarchiv Meiningen, Versorgungsamt Suhl, Nr. 12649, auch für folgende Angaben.

¹⁵⁰ Staatsarchiv Meiningen, Versorgungsamt Suhl, Nr. 12649, auch für folgende Angaben.

Das Versorgungsamt schrieb auch die Stasi-Unterlagenbehörde in Berlin an, die am 31. August 1999 eine Eingangsbestätigung für die Anfrage nach Suhl schickte und antwortete, dass eine Recherche dauern werde. Damit gab sich das Thüringer Landesamt für Soziales und Familie, Abteilung 3, Hauptfürsorgestelle, jedoch nicht zufrieden. Am 14. Oktober teilte es dem Versorgungsamt Suhl mit, dass die Antwort des BStU „so nicht akzeptiert werde“. Danach bestand laut Angaben des SWC der dringende Verdacht, dass der Leistungsempfänger an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit beteiligt gewesen sein könnte. Deshalb sollte die Angelegenheit durch eine erneute Anfrage bei der Gauck-Behörde beschleunigt werden. Die Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft sollten durch Mitarbeiter des Versorgungsamtes eingesehen werden, um die Kriterien des Versorgungsrechtes bei der Sichtung zu gewährleisten.

Das Versorgungsamt Suhl wertete die Akten in Dortmund Ende November 1999 aus. Mit Hilfe der Unterlagen wurde bewiesen, dass Walter G. dem III. Bataillon des SS-Polizeiregiments 15 (Polizeibataillon 310) angehört hatte. Laut Abschlussbericht der Staatsanwaltschaft konnten ihm aber keine Gräueltaten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nachgewiesen werden. Das Versorgungsamt Suhl und das Ministerium für Soziales und Gesundheit konzentrierten sich in den Jahren 1999 bis 2002 darauf, dass die gerichtlichen Verfahren gegen die Hauptangeklagten des Polizeibataillons 310 bereits 1977 eingestellt worden seien.¹⁵¹

Zwar endeten zwei westdeutsche Gerichtsverfahren gegen Angehörige des Polizeibataillons 310, Heinz Ulrich K. und Walter P., 1972 und 1977 vor den Landgerichten in Lübeck und Kiel mit Freisprüchen.¹⁵² In der DDR hatten drei Bezirksgerichte in Frankfurt/Oder, Schwerin und in Suhl fünf Angehörige des Polizeibataillons 310 zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt.¹⁵³ Im Unterschied zur DDR, wo Wachtmeister verurteilt wurden, sprachen Schleswig-Holsteinische Gerichte verantwortliche Offiziere frei.

Die Stasi-Unterlagenbehörde übermittelte dem Versorgungsamt in Suhl am 30. November 1999 Schriftstücke mit Bezügen zu Walter G. aus den ostdeutschen Ermittlungsverfahren der Staatssicherheit.

Die Gauck-Behörde hatte dem Versorgungsamt Suhl seinerzeit folgende wesentliche Unterlagen übermittelt:

¹⁵¹ Staatsarchiv Meiningen, Versorgungsamt Suhl, Nr. 12649, S. 150a, 178, 239.

¹⁵² Klemp 2011, 282-286, S. 511; Justiz und NS-Verbrechen, Nr. 776, 842;

<http://www1.jur.uva.nl/junsv/brd/Dienstdeufr.htm>;

¹⁵³ DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Nr. 1006, 1007, 1036; <http://www1.jur.uva.nl/junsv/ddr/ddrdienststfr.htm>.

Allgemeine zeitgeschichtliche Hinweise zur verbrecherischen Tätigkeit des ehemaligen III. Bataillons des SS-Polizeiregiments 15 (Anlage 1)¹⁵⁴
Ermittlungen zu einem ehemaligen Angehörigen des Polizeibataillons 310 vom 11.9.1973, MfS HA/IX Untersuchungsorgan (Anlage 2)
Schreiben an den Kommandeur des Polizei-Ausbildungsbataillons Schneidemühl vom 9.2.40 (Anlage 3)
Bericht über die Befragung und Kontaktierung (...) vom 22.7.1977, MfS HA XX/2 (Aufdecken von Nazi- und Kriegsverbrechen) (Anlage 4)
Vernehmungsprotokoll vom 21.3.79 (Anlage 5)
Desgleichen vom 22.3.79 (Anlage 6)

Walter G. hatte sich 1939 freiwillig zur Polizei gemeldet.¹⁵⁵

Anlage 4 beinhaltet den Bericht der Stasi-Hauptabteilung XX/2 vom 22. Juli 1977 über die Befragung und Kontaktierung eines Zeugen am 14. Juli 1977, der erstmals darüber berichtet hatte, dass Walter G. an Tötungseinsätzen des Bataillons beteiligt gewesen sei.¹⁵⁶

Anlage 5 beinhaltet die Vernehmung des Walter G. am 21. März 1979, also fast zwei Jahre, nachdem die Vorwürfe bekannt geworden waren und sechs Jahre nachdem beschlossen worden war, zu ermitteln.¹⁵⁷ Anlage 6 beinhaltet die nächste Vernehmung vom Folgetag.

Walter G. hatte als Wachtmeister der 2. Gruppe im 2. Zug der 3. Kompanie des Polizeibataillons 310 angehört. Zeitweise war er selbst Zug- bzw. Gruppenführer im 2. Zug der Kompanie gewesen.¹⁵⁸

Nach Ermittlungen der Staatssicherheit sei das Bataillon in der Zeit vom 6. September bis 24. November 1942 an der Tötung von 44.837 Sowjetbürgern beteiligt gewesen.¹⁵⁹

Vom 21. August bis 24. November 1942 wurden 858 Juden erschossen.¹⁶⁰ In dieser Zählung sind die 16.000 Deportierten aus Brest Litowsk und der Anteil der 2. Kompanie an der Ermordung von 18.000 Juden in Pinsk nicht enthalten.

Die Staatsanwaltschaft Dortmund hatte gegen die Gruppenführer Bodo Z. und Alfred K., beide 3. Kompanie, ermittelt.¹⁶¹ Walter G. hatte K.s Gruppe, vermutlich der 3. Gruppe im 3. Zug

¹⁵⁴ BStU, MfS HA XX, Nr. 3839, S. 105f.

¹⁵⁶ BStU, MfS HA IX/11 (AOP) 2888/86, S. 103ff.

¹⁵⁶ BStU, MfS HA IX/11 (AOP) 2888/86, S. 103ff.

¹⁵⁷ BStU, MfS HA IX/11, AV 6/79, Bd. 13, S. 291ff. – 308, enthält auch die folgende Vernehmung (Anlage 6).

¹⁵⁸ BStU, MfS HA XX, Nr. 3839, S. 127.

¹⁵⁹ Vgl. Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 722.

¹⁶⁰ Curilla, Die deutsche Ordnungspolizei und der Holocaust im Baltikum und in Weißrußland 1941-1944, S. 675.

der 3. Kompanie des Bataillons, später der 11. Kompanie des Polizeiregiments 15, angehört.¹⁶²

Im Fall Walter G. sind insbesondere drei Aktionen relevant, die Bataillonskommandeur Bruno Holling nach dem 22. September befahl: Die Vernichtung der Dörfer Borki, Borysowka und Zablocie. Hier tötete die 3. Kompanie 289 Menschen. Insgesamt wurden 1.163 Bewohner umgebracht. Am 15. und 16. Oktober 1942 nahm das Bataillon einschließlich der 3. Kompanie an der Aktion gegen das jüdische Ghetto von Brest teil, bei der 16.000 Menschen ermordet wurden. Nach einem Fronteinsatz war das Bataillon 1943 in Italien an Judendeportationen beteiligt.

Grundlage für die ostdeutschen Ermittlungen gegen Walter G. waren Aussagen des Zeugen Ernst B., der Koch bei der 3. Kompanie gewesen war.¹⁶³ Nach dessen Angaben habe Walter G. an verbrecherischen Einsätzen der Kompanie und des 2. Zuges teilgenommen.

Das Versorgungsamt Suhl wertete einen Bericht der Hauptabteilung XX/2 vom 22. Juli 1977 über die Befragung und Kontaktierung des Zeugen Ernst B. vom 14. Juli 1977 in Eisenach aus.¹⁶⁴ Ernst B. arbeitete als Informant für die Staatssicherheit.

Nach den Aussagen des Zeugen B. sei G. ungern Polizist gewesen und habe sich öfter über die schrecklichen Einsätze geäußert. Bei gemeinsamen Begegnungen habe ihm G. vertraulich erzählt, dass die Polizeiaktionen gegen Frauen und Kinder „zum Kotzen“ wären. G. hätte nichts über Details berichtet oder erzählt. Ernst B. nahm an, oder wusste es laut Staatssicherheit, dass G. an Mordhandlungen beteiligt war.

Im Dezember 1999 wertete das Versorgungsamt Suhl die Unterlagen aus. Am 1. Februar 2000 übermittelte es seinen Bericht vom 25. Januar 2000 an das Landesversorgungsamt Suhl. Danach konnte G. laut Abschlussbericht vom 19. Dezember 1985 nicht nachgewiesen werden, dass er an Kriegsverbrechen und an Verbrechen gegen die Menschlichkeit teilgenommen oder direkt daran beteiligt war.¹⁶⁵ Unter Hinweis auf den Freispruch im Kieler Prozess gegen Kompaniechef Werner Pöhls sah die Versorgungsverwaltung keine Veranlassung, die Rentenzahlung von damals 191 DM einzustellen. Die Bezüge wurden zwei Monate später auf 220 DM monatlich erhöht.

¹⁶¹ Klemp 2011, S. 284ff.; LAV NRW W, Q 234, 45 Js 1/84, 45 Js 16/90.

¹⁶² LAV NRW W, Q 234, 45 Js 1/84.

¹⁶³ BStU, MfS-HA XX Nr. 3839, S. 26f.

¹⁶⁴ BStU, MfS AOP 2888/86, S. 103ff., auch für die folgenden Angaben.

¹⁶⁵ Staatsarchiv Meiningen, Versorgungsamt Suhl, Nr. 12649, S. 178; BStU, MfS AOP 2888/86, S. 205f., auch in: BStU, MfS HA XX 18492, S. 230f.

Das Thüringer Landesamt für Soziales und Familie, Abteilung 3, Landesversorgungsamt mit Hauptfürsorgestelle, schrieb jedoch am 30. Mai 2000 an Walter G. wegen einer geplanten Anhörung und listete Verbrechen der 3. Kompanie auf:

„Die 3. Kompanie (...) des Polizeibataillons 310, der Sie angehörten, hat u.a. Verbrechen am 23.9.42 in Zablocie (Erschießung von 289 Sowjetbürgern), 9.10.42 in Korostawka (Erschießung von 46 Sowjetbürgern) 05. und 06.10.42 in Kamienica-Zyrowiecka (Erschießung von 116 Sowjetbürgern) begangen. Des weiteren war das PB 310 bei der Räumung des Brester Ghettos beteiligt (16.000 Juden). (...)

Unter dem Vorwand der Partisanenbekämpfung bzw. des Schutzes vor Partisanen haben sie an Maßnahmen teilgenommen, die gegen Zivilpersonen gerichtet waren. Darüber hinaus ist Ihnen vorzuhalten, dass Sie von Maßnahmen Ihrer Einheit, die bereits zum damaligen Zeitpunkt gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, an denen Sie aber nicht unmittelbar beteiligt waren, Kenntnis hatten und diese somit billigend in Kauf genommen haben.

Es ist der politische Wille des Gesetzgebers, dass Personen, die in Kenntnis dessen, was vorging und die während ihres militärischen Dienstes aktiv bei Unterdrückung, Folter oder Mord von Zivilisten mitgewirkt haben und damit individuelle Schuld auf sich geladen haben, von Ihrer Verantwortung hierfür nicht entlassen werden.

Insoweit beabsichtige ich, Ihnen die Versorgungsleistungen mit Wirkung für die Zukunft zu entziehen. Auf Grund des hier vorliegenden Ermittlungsstandes sehe ich gegenwärtig keine Möglichkeit, die es im Rahmen einer Ermessensausübung rechtfertigen würde, von der vorgesehenen Entscheidung abzuweichen.

Gemäß § 24 SGB X ist vor Erteilung eines Verwaltungsaktes der in Ihre Rechte eingreift, Ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Ihnen wird hiermit die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit, zu den Vorhaltungen Stellung zu nehmen bzw. entlastende Nachweise vorzubringen, eingeräumt.

Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahme bis 14 Tage nach Zugang meines Anhörungsschreibens zu übersenden.“

Walter G. legte zwei Wochen später Widerspruch ein. Es folgte eine langwierige Auseinandersetzung um den Gesundheitszustand des Leistungsempfängers und um rechtliche Fragen. Das Landesamt lehnte den Widerspruch ab und bat um eine sachliche Stellungnahme.

Die Auseinandersetzung zog sich fast eineinhalb Jahre hin, bis das Landesamt für Soziales und Familie am 26. Oktober 2001 in einem Schreiben an das Landesministerium zur Schlussfolgerung kam, dass Walter G. objektiv nicht mehr dazu in der Lage war, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Damit war eine ordnungsgemäße Anhörung nicht möglich. *„Da jedoch in de hier vorhandenen Kommentierungen zum § 24 SGB X keine Hinweise zum Verfahrensgang bei einer solchartigen Konstellation aufgefunden werden konnten, lege ich die Akte vor mit der Bitte um Prüfung des Sachverhaltes und ggz. Zustimmung der Obersten Landesbehörde zur Einstellung des Leistungsentziehungsverfahrens.“*

Das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit antwortete am 8. April 2002.

„Mit Ihren Schreiben vom 2.8. und 14.10.99 an das VA Suhl haben Sie die sofortige Einleitung zur Ermittlung wegen des dringenden Verdachts, dass Herr G. VgM begangen hat, sowohl bei der Gauck-Behörde als auch bei der Staatsanwaltschaft Dortmund angewiesen (Bl. 127, 137, 138). Die daraufhin durchgeführten Recherchen führten zu dem Ergebnis, dass keine Veranlassung besteht, die Rentenzahlung an Herrn G. einzustellen (Vermerk vom 25.01.2000, Bl. 178, 179).

Im Schreiben vom 04.02.2000 an das TMSFG, Az., w.o., schlossen Sie sich diesem Standpunkt an.

Das Ergebnis einer nochmaligen Überprüfung der vom VA Suhl ausgewerteten Unterlagen durch das Landesversorgungsamt mit einer gegenteiligen Rechtsauffassung sowie der erforderlichen Aktenverfügung zu einer beabsichtigten Leistungsentziehung ist dem Akteninhalt nicht zu entnehmen.

Das mit Erlass vom 20.06.2000, Az. W.o, an Sie weitergegebene Rundschreiben des BMA vom 08.06.2000, Gz.: Via 2 – 52 005 – 2, sagt aus, dass die Versorgungsverwaltung, unabhängig von früheren Ermittlungsergebnissen, im Wege einer Anhörung eigene Entscheidungen treffen muss.

Erhebliche Bedenken bestehen jedoch gegen den Inhalt des Anhörungsschreibens vom 30.05.2000 (Bl. 183/184). Ein Anhörungsschreiben soll Erkenntnisse beinhalten, zu denen die Versorgungsverwaltung im Rahmen der Ermittlungen gelangt ist. Intention der Anhörung ist, dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den in seiner Angelegenheit gewonnenen Erkenntnissen zu äußern.

Konkrete Schuldvorwürfe bzw. vorgenommene Rückschlüsse sollte ein solches Schreiben nicht enthalten. Dies gilt umsomehr, als dem Akteninhalt lediglich zu entnehmen ist, dass

Herr G. selbst gar nicht angeklagt war und das Verfahren gegen die Hauptangeklagten 1977 mit Freispruch endete. Herr G. selbst wurde lediglich als Zeuge vernommen.

Auch wenn man unterstellt, dass er von den Verbrechen doch Kenntnis hatte oder gar selbst beteiligt war, würde eine Anhörung (unabhängig ob durch Herrn G. – auf Grund seines Gesundheitszustandes- oder einem Betreuer/Bevollmächtigten – mangels eigenen Erlebens wahrgenommen) keine neuen Aspekte hervorbringen.

Auf Grund meiner vorangegangenen Ausführungen und des Akteninhalts kommt vorliegend eine Leistungsentziehung nicht in Betracht. Damit ist auch das Anhörungsverfahren obsolet geworden.

Im Übrigen bitte ich zukünftig – anders als in Ihrem Schreiben vom 21.06.2000 an Frau K. (Bl. 186/187) geschehen- Ihren Schriftverkehr mit Bürgern, wie es für eine öffentliche Verwaltung opportun sein sollte, wertfrei, objektiv, sachlich sowie frei von Unterstellungen abzufassen. Dies gilt selbstverständlich ebenso für alle Schreiben, die Bestandteil der Versorgungsakte werden – wie z.B. Ihr Schreiben vom 26.10.2001 an das TMSFG (Bl. 236) Seite 1, letzter Satz (Gefälligkeitsattest).“

Das Landesamt für Soziales und Familie in Suhl informierte die untergeordnete Stelle am 29. Juli 2002 über den Erlass aus Erfurt. Das Verfahren sei abzuschließen. G. erhielt zu diesem Zeitpunkt 117 Euro Kriegsofferrente.

Von der entscheidenden Befragung des einzigen Zeugen, der G. belastete, hatte die Staatssicherheit kein Protokoll angefertigt, sondern nur einen zusammenfassenden Bericht, der aber zusammen mit den Erkenntnissen über die Beteiligung der Gruppe des Wachtmeisters G. an den Einsätzen des Polizeibataillons 310 durchaus die Einschätzung des Landesversorgungsamtes rechtfertigt, wonach der Leistungsempfänger gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hat.

Das skandalöse Kieler Urteil gegen den Kompaniechef Werner Pöhls unterstreicht diese Einschätzung. Im Gegensatz zur Auffassung des Thüringer Ministeriums entlastet es die Kompanieangehörigen keineswegs.¹⁶⁶ Zum Beleg für die Konsequenzen der Heranziehung des Fehlurteils für diesen Überprüfungsfall wird es im Anhang ab S. 192 zusammengefasst.

¹⁶⁶ Landgericht Kiel, Urteil vom 24.06.1977, 2 Ks 11/76, auch für folgende Angaben, zitiert nach: Staatsanwaltschaft Dortmund 45 Js 1/84, Handakten, auch in: Justiz und NS-Verbrechen, Nr. 842.

Die Versorgungsämter Heilbronn und Heidelberg hatten in 175 Überprüfungsvorgängen 13 Personenidentitäten festgestellt, d.h. es handelte sich um mutmaßliche NS-Täter, die eine Kriegsofferrente bezogen.¹⁶⁷ Diese Fallakten haben die Verfasser im Staatsarchiv Ludwigsburg ausgewertet.

Der Fall des SS-Rottenführers Willi H., geboren 1919, der im Konzentrationslager Majdanek eingesetzt gewesen war, wird vorgestellt, weil er auf Recherchen des SWC beruhte. Es hatte eine Liste der SS-Angehörigen des Lagerpersonals mit Material aus dem Archiv der Gedenkstätte Majdanek erstellt.¹⁶⁸ Das BMAS leitete die Daten an das Landesversorgungsamt Stuttgart weiter, das den Versorgungsämtern in Heidelberg, Freiburg und Ravensburg am 11. August 1999 eine Liste mit 14 zu überprüfenden Personen aus den Dateien des SWC übermittelte. Von den 14 genannten Personen hatten zwei SS-Polizeinheiten, und zwar dem Polizeibataillon 303 bzw. dem SS-Polizeiregiment 10 angehört.

Die Akte des SS-Aufsehers belegt, dass auf den Listen des SWC Dutzende von Kriegsofferrentnern standen. Sie dokumentiert den Weg zur Entscheidung in diesem Überprüfungsfall. Willi H. stellte am 6. Mai 1957 einen Antrag auf Beschädigten-Versorgung. Er gab in der Rubrik „Wehrmachtsteile“ des Antragsformulars an, dass er vom Juli 1937 bis 8. Mai 1945 bei der 21. Division der Waffen-SS, „Skanderbeg“ Dienst gemacht hätte. Nach Kriegsende war er in Dachau im Gewahrsam der Alliierten gewesen. Er habe von September 1939 bis Mai 1945 Frontdienst geleistet. Nach Polen sei er am 25. Februar 1947 zwangsverschleppt worden. Warum er von den Amerikanern nach dorthin ausgeliefert wurde, sagt er nicht. In Polen sei er misshandelt worden. Er machte diverse Gesundheitsschäden geltend. Mit Bescheid vom 24. Juli 1957 wurde sein Antrag anerkannt. Er erhielt ab 1. Mai 1957 48 DM Kriegsofferrente monatlich.

Knapp zwei Jahre später, am 8. April 1959, erschien H. unaufgefordert beim Landesversorgungsamt in Stuttgart und bat um Auskunft in seiner Versorgungsangelegenheit. Gegen den Bescheid vom 24. Juli 1957 hatte sein Bevollmächtigter Widerspruch eingelegt. Wegen der Überprüfung seiner Angelegenheit wollte er gern weitere Angaben machen.

In einer Tabelle listete er seinen „militärischen“ Werdegang chronologisch auf. Am 5. Juli 1937 war er in die SS-Totenkopfstandarte Oberbayern in Dachau eingetreten. Er sei teilweise

¹⁶⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, Versorgungsamt Heilbronn, 2670-3490.

¹⁶⁸ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, Versorgungsamt Heilbronn, Nr. 3179.

bis 1938 in der äußeren Bewachung des KZ-Dachau verwendet worden. 1940 wurde er beim Westfeldzug verwundet. Von Oktober 1941 bis Mai 1943 war er Rechnungsführer der Kriegsbesoldungsstelle der Waffen-SS in Dachau.

Im Juni 1943 wurde er zum Truppenwirtschaftslager der Waffen-SS in Lublin als Verpflegungsunteroffizier versetzt. Zu seinen Aufgaben gehörte die Verpflegung des Arbeitslagers bei den Heinkel-Flugzeugwerken in Budzyn. Ab Dezember 1943 sei er bei der Waffen-SS an der Front eingesetzt gewesen.

In Fürstenfeldbruck war er am 18. Mai 1945 verhaftet worden. Er verbrachte die Folgezeit als Internierter der US-Behörden. 1947 wurde er an Polen ausgeliefert. Am 16. April 1957 wurde er entlassen. Die Haft in Polen bezeichnet er als „Kriegsgefangenschaft“.

Vertreten wurde er durch den Rechtsanwalt Dr. Ewald Garlepp, der Leiter der Rechtsschutzstelle für deutsche Gefangene im Ausland des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland war. Der Rechtsschutz wurde ausgeübt im Auftrag der dem Auswärtigen Amt angegliederten Zentralen Rechtsschutzstelle in Bonn.

Nach Feststellungen eines polnischen Anwaltes war H. SS-Oberscharführer und Proviantoffizier im Arbeitslager für Juden in Budzyn im Distrikt Lublin gewesen. Polen hatte ihm vorgeworfen: Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation (SS), Tötung von 8 – 10 Häftlingen und Selektionen in Budzyn. Die erste Instanz verurteilte ihn am 30. Juni 1948 wegen der beiden ersten Anklagepunkte zu vier und 8 Jahren Haft. Auf die Revision der polnischen Staatsanwaltschaft wurde das Urteil teilweise aufgehoben. Am 18. Dezember 1948 wurde H. nach erneuter Hauptverhandlung nur noch wegen Mitgliedschaft zur Waffen-SS zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Auf die erneute Revision der Staatsanwaltschaft verurteilte ihn das Oberlandesgericht in Lublin am 11. Oktober 1949 in allen drei Anklagepunkten zum Tode. Der Staatspräsident machte jedoch von seinem Begnadigungsgesuch Gebrauch und wandelte die Todesstrafe in eine 15jährige Haftstrafe um. Auf Grund der Intervention der Rechtsschutzstelle Stuttgart wurde H. am 26. März 1957 aus dem Gefängnis entlassen.

H. hatte in seinem Antrag auf Kriegsopferversorgung falsche Angaben gemacht und die Verurteilungen in Polen unterschlagen. Das Regierungspräsidium Stuttgart stellte am 11. November 1957 fest, dass er in langen Zeiten seines SS-Dienstes keinen Militärdienst geleistet hatte. Zur Entlastung legte H. ein Dokument vom 6. November 1942 vor, wonach er am 13. Juli 1942 wegen „weltanschaulicher Ungeeignetheit“ aus der SS entlassen worden sei. Tatsächlich befindet sich in einer SS-Personalakte des H. ein Dokument des SS-Führungshauptamtes vom

26. Oktober 1942, wonach er aus der SS entlassen wurde.¹⁶⁹ In der Zwischenzeit hatte das SS-Hauptamt die Entlassung zurückgenommen und die endgültige Entscheidung auf die Zeit nach dem Krieg verschoben. Warum er entlassen werden sollte, steht nicht in den Akten.

Das Versorgungsamt Stuttgart II bewilligte am 24. September 1958 eine Kriegsgefangenenentschädigung. Militärischen Dienst habe H. ab Dezember 1943 bei der Waffen-SS geleistet. Anschließend sei er in Kriegsgefangenschaft gewesen. Diese Festnahme wurde als Kriegsgefangenschaft angesehen, obwohl er in Polizeihaft gesessen hatte.

Mit Bescheid vom 16. August 1961 wurde ihm eine Kriegsoffiziersrente zugesprochen. Diese lag 1976 bei monatlich 112 DM.

Beim Überprüfungsvorgang schrieb die Zentrale Stelle Ludwigsburg am 16. Dezember 1999 dem Versorgungsamt Heidelberg, dass H. der Dienststelle des SS- und Polizeiführers Lublin, Odilo Globocnik, angehört hatte. Genannt war er in einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg 141 Js 573/60.

Das Versorgungsamt Heidelberg wandte sich am 4. Januar 2000 an die Staatsanwaltschaft Hamburg. „Da nach den hier bereits vorliegenden Unterlagen eine Entziehung der Versorgungsrente nach dem BVG wahrscheinlich ist, bitte ich um bevorzugte Bearbeitung meiner Anfrage.“

Die Staatsanwaltschaft Hamburg antwortete schon am 5. Januar 2000 und übermittelte die Abschlussverfügung aus dem Verfahren 141 Js 573/60 gegen Georg Michalsen, den Originalband 91 („Budzyn“) mit der Abschlussverfügung zu Willi H. vom 17. Februar 1969. Kopien der Vernehmung des H. vom 6. November 1964 waren beigelegt.

Hier gab H. an, dass er 1937 der HJ angehört hatte. Nach einer Werbeaktion meldete er sich im Alter von 18 Jahren freiwillig zu den SS-Totenkopfverbänden. Den Konflikt mit der SS während des Krieges führte er darauf zurück, dass er seine katholische Frau auch kirchlich heiratete, ohne Genehmigung der SS.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg stellte das Verfahren gegen H. ein. Er war in vier Fällen konkret belastet worden. Widersprüche oder Fehler der Zeugen führten zur Einstellung. Die Verbrechen waren zwar begangen worden als H. Dienst hatte. Seine Verantwortung oder direkte Beteiligung konnte aber nicht nachgewiesen werden.

Das Versorgungsamt Heidelberg teilte dem Landesversorgungsamt am 25. Januar 2000 mit, dass H. in Majdanek nachweislich Juden wegen Diebstahls geohrfeigt hatte. Das sei jedoch kein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit. Auch der Dienst in einem „Arbeitslager“ reiche dafür nicht aus. Das Landesversorgungsamt stimmte am 3. Februar 2000 der Einstel-

¹⁶⁹ BAB, BDC, neues Az.: R 9361-III/71227 (alt: BDC RS C 0202).

lung des Verfahrens zu. Konkrete Verstöße seien nicht nachgewiesen, seine Funktionen in den Lagern begründeten keinen Ausschlussstatbestand.

Hier handelt es sich um keinen Einzelfall. Auch andere KZ-Aufseher und sogar Lagerleiter erhielten Kriegsofferrenten. Hier ist insbesondere auf die Fälle Heinz K. und Josef Leopold hinzuweisen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Anhang ab S. 171 bzw. S. 174 dargestellt werden.

Dass die Fälle Walter G., des SS-Rottenführers und des KZ-Lagerleiters Leopold typisch sind, zeigt die Auflistung der zehn weiteren in Heilbronn und Heidelberg identifizierten Leistungsempfänger, die ihre Opferrente behalten durften:

Walter H., geb. 1910, SS-Rottenführer, keine Belastung.¹⁷⁰

Günther H., geb. 1924, SS-Unterscharführer¹⁷¹, 2.SS-Panzerdivision.¹⁷²

Karl H., geb. 1914, SS-Obersturmführer, 1.SS-Infanterie-Brigade.¹⁷³

Walter H., geb. 1923, SS-Unterscharführer, 15. SS-Totenkopf-Standarte.¹⁷⁴

Alfred K., geb. 1913; SS-Unterscharführer¹⁷⁵, KZ Ravensbrück, Sachsenhausen.¹⁷⁶

Heinz K., geb. 1923, SS-Rottenführer¹⁷⁷, Posten- und Blockführer in Auschwitz.¹⁷⁸

Franz K., geboren 1919, Gestapo-Leitstelle Reichenberg.¹⁷⁹

Bruno S., geboren 1914, SS-Obersturmführer, 5.SS-Division, Konzentrationslager Gusen.¹⁸⁰

Johann W., geboren 1919, SS-Unterscharführer, KZ Mauthausen, +1942.¹⁸¹

Heinz W., geboren 1914, SS-Leibstandarte Adolf Hitler.¹⁸²

¹⁷⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, VA Heilbronn, Nr. 3180.

¹⁷¹ <http://www.sueddeutsche.de/politik/massaker-im-zweiten-weltkrieg-razzia-bei-ss-veteranen-1.2840354>,

¹⁷² Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, VA Heilbronn, Nr. 3176.

¹⁷³ Staatsanwaltschaft Coburg 5 Js 660/64, Staatsanwaltschaft Hannover 11 Js 12/74.

¹⁷⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, VA Heilbronn, Nr. 3174.

¹⁷⁵ Zentralstelle Köln, 24 Js 212/64 (Z).

¹⁷⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, VA Heilbronn, Nr. 3170.

¹⁷⁷ Überprüfungsakte Heinz K., Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1 Bü 3168, Bl. 2.

¹⁷⁸ Überprüfungsakte Heinz K., Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1 Bü 3168, Bl. 1.

¹⁷⁹ Überprüfungsakte Franz K., Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1 Bü 3167, Bl. 1.

¹⁸⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, VA Heilbronn, Nr. 3111.

¹⁸¹ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, VA Heilbronn, Nr. 3039.

¹⁸² Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, VA Heilbronn, Nr. 3048.

b) 2 Entziehungsfälle

Baden-Württemberg

Leo R., geboren 1923, SS-Rottenführer; 1.SS-Infanterie-Brigade, Rgt.10

Das Versorgungsamt Heilbronn übersandte dem Versorgungsamt Heidelberg am 14. August 2000 Unterlagen der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zu Leo R., der SS-Rottenführer in der 1. SS-Infanterie-Brigade, SS-Infanterieregiment 10, gewesen war.¹⁸³ Die Zentrale Stelle hatte der Versorgungsverwaltung am 24. Juli 2000 auf Anfrage vom 3. Juni 1998 mitgeteilt, dass Leo R., im Verfahren der Staatsanwaltschaft München gegen SS-Sturmbannführer Paul Liebermann, Chef der 2. Kompanie, vernommen worden war und übermittelte eine Kopie der Vernehmung.

Leo R. hatte am 21. April 1971 dem Bayrischen LKA berichtet, dass er sich im Frühjahr 1941 freiwillig zur Waffen-SS gemeldet hatte. Er kam nach Krakau und gehörte nach eigenen Angaben dem 1. Zug der 9. Kompanie des SS-Infanterie-Regiments 10 an. Er sei im Dezember 1941 so schwer verwundet worden, dass er nicht mehr zur 1. SS-Infanteriebrigade zurückgekommen sei. Für seine Einsätze in Osteuropa hatte er das Eiserne Kreuz II. Klasse und die Ostmedaille erhalten, war nach eigenen Angaben nicht Mitglied der NSDAP gewesen.

Er konnte sich daran erinnern, dass Juden laut Befehl festzunehmen waren. *„Im Verlaufe dieser Durchkämpfungsaktionen stießen wir auf Dörfer. Es war schon vorher bestimmt worden, daß die älteren Kompanie-Angehörigen in das Dorf einzudringen und die Häuser zu durchsuchen hatten. Wir jüngeren hatten während dessen das Dorf zu umstellen um Flüchtende aufzuhalten.“* Auf Nachfrage antwortete er: *„Es ist richtig, daß bei diesen Durchsuchungsaktionen als partisanenverdächtige Personen und auch Juden erschossen worden sind. Ich habe solche Erschießungen selbst von weitem gesehen.“*

Er gab zu, dass er auf Befehl des Kompaniechefs in einem Fall auf einen in Zivil gekleideten Mann geschossen hatte. Zuvor waren bei der Durchsuchung eines Ortes fünf bis sechs Männer „ausgesondert“ worden. Es seien „Partisanen oder Juden“ gewesen. Leo R. beschrieb, wie er mit dem Erschießungskommando die Opfer an einem Waldrand erschoss.

Er räumte ein, dass er bei einem weiteren Einsatz Anfang August 1941, vermutlich in Ostrog, an einer Judenaktion teilgenommen hatte, bei der rund 1000 Juden, Männer und Frauen, erschossen worden sind. Bei dieser Aktion habe er „Gefangene“ zur Erschießungsstelle gebracht, Männer, Frauen und Kinder, wobei ihm klar war, dass die Juden erschossen werden.

¹⁸³ Ludwigsburg, FL 715/1, VA Heilbronn, Nr. 3121, auch für folgende Angaben.

„Ich habe die damaligen Judenerschießungen nicht als rechtmäßig und auch nicht als kriegsnotwendig angesehen. Das war ja überhaupt kein Krieg, aber was konnte ich als kleiner Mann dagegen unternehmen. Im übrigen hätte ich im Falle einer Befehlsverweigerung, etwa damals als ich auf Befehl von Storch die Juden zur Erschießungsstätte brachte, mit einem Verfahren vor dem Kriegsgericht rechnen müssen. (...) Ich war ja erst 18 Jahr als und noch Rekrut. (...) Als Folge hätte ich mir zumindest die Überstellung zu einer Strafkompagnie vorgestellt, wenn nichts schlimmeres. Als einfacher Schütze war ich auch nie über den § 47 Mil.StGb belehrt worden.“ Auch sei ihm nicht bekannt gewesen, dass ein Kamerad damals einen Befehl verweigert hätte.

Laut Bescheid des Versorgungsamtes Stuttgart vom Juni 1952 erhielt er zunächst 20 DM Kriegsoffiziersrente monatlich, im Jahr 2000 waren es 299 DM.

Das Versorgungsamt Heidelberg stellte am 16. August 2000 einen Ausschlussstatbestand nach § 1a Bundesversorgungsgesetz fest. Ihm wäre möglich und zumutbar gewesen, diesen rechtswidrigen Befehlen entgegenzutreten. Er habe gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen. Das Versorgungsamt Heidelberg beabsichtigte, nach einer Anhörung die Versorgungsleistungen mit Wirkung für die Zukunft zu entziehen. Das Landesversorgungsamt stimmte zu.

Das Versorgungsamt Heilbronn teilte dem Betroffenen am 23. August 2000 seine Einschätzung mit und gab ihm Gelegenheit zur Äußerung. Er äußerte sich am 4. September 2000 und gab an, dass er nicht Rottenführer, sondern nur Soldat gewesen, schon 1941 verwundet worden und eine Befehlsverweigerung für ihn im Alter von 18 Jahren nicht möglich gewesen sei. Die Versorgungsverwaltung kam zum Ergebnis, dass aus der Anhörung keine neuen Tatsachen bekannt geworden seien und schickte dem Leistungsempfänger am 25. Oktober 2000 einen dreiseitigen, ausführlichen Bescheid, wonach die Beschädigtenrente ab November 2000 entzogen wurde. Diese Entscheidung wurde wirksam.

Saarland

Die Zentrale Stelle Ludwigsburg teilte dem Landesamt für Versorgung des Saarlandes am 6. November 1998 auf Anfrage vom 12. August 1998 mit, dass Otto H., geboren 1920, der 2. Waffen-SS-Division Das Reich angehört hatte und als Angehöriger des Erkennungsdienstes mit dieser Einheit 1944 in Tulle eingesetzt war. Ein französisches Militärgericht in Marseille verurteilte ihn am 27. Mai 1952 zu fünf Jahren Zwangsarbeit und zehn Jahren Aufenthaltsverbot wegen Beteiligung an Tötungen. Nach Strafverbüßung wurde er aus dem Zentralge-

fängnis in Loos entlassen. Verzeichnet war eine weitere Verurteilung durch ein Militärgericht in Bordeaux.¹⁸⁴ Ein in Hohenasperg einsitzender Zeuge hatte ihn als Mittäter benannt. In zwei westdeutschen Strafverfahren gegen Angehörige der Division war er als Zeuge vernommen worden.¹⁸⁵

Wie das Saarland den Verfassern am 25. September 2015 mitteilte, ist seine Rente am 1. April 2003 entzogen worden. Er ist am 25. Juli 2008 verstorben. „Da die Akte wegen Ablauf der Aufbewahrungsfrist bereits vernichtet ist, können Angaben zu den Hintergründen nicht mehr gemacht werden.“ Die Einsparung durch die Entziehung betrug 7.563 Euro
In einem zweiten Fall aus dem Saarland wurde die Entziehung durch das Sozialgericht für das Saarland aufgehoben.¹⁸⁶

¹⁸⁴ ZStL 110 AR 2264/98, S. 45, 108, 111f.

¹⁸⁵ StA München II, 10a Js 65/62, StA Dortmund 45 Js 2/62.

¹⁸⁶ Siehe dazu Urteile der Sozialgerichtsbarkeit im Anhang VII., unter Medienberichte, Historische Fälle und Hintergründe.

- Urteile der Sozialgerichtsbarkeit

Aus der Aktualisierung der Ergebnisse zur Durchführung des § 1a BVG des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom September 2013 geht hervor, dass es bis dahin 38 Widerspruchsverfahren gegeben hatte. In 23 Fällen wurde Klage erhoben. Die Verfasser konnten für diesen Bericht acht Entscheidungen gegen Deutsche recherchieren und auswerten. Darunter befinden sich drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts und fünf Entscheidungen unterer Instanzen. Fünf weitere bekannt gewordene Entscheidungen des Bundessozialgerichts betrafen Angehörige der baltischen Staaten. In diesen Fällen ist der Bezug zum § 1a BVG nicht immer deutlich. Deshalb wurden diese Urteile in den Anhang gestellt (VII., S. 205ff). Die acht bekannt gewordenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts betrafen ausschließlich Fälle aus Baden-Württemberg. Fünf Fälle wurden an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Das betrifft zwei der Entscheidungen zu deutschen Leistungsempfängern und drei Entscheidungen gegen Balten. Während in dem Fall eines KZ-Aufsehers nach Angaben des LSG Stuttgart ein Vergleich geschlossen wurde, erhielten die Verfasser die weiteren Entscheidungen vom Landessozialgericht in Stuttgart, teilweise handelte es sich ebenfalls um Vergleiche.

Bei der Auswertung der Gerichtsverfahren soll herausgearbeitet werden, wie die Gerichtsentscheidungen begründet worden sind. Für den Bericht werden dafür sowohl Urteile untersucht, die zu einer rechtskräftigen Entziehung geführt haben, als auch Gerichtsentscheidungen, die eine Entziehung bzw. Aberkennung der Kriegsoffiziersrente abgelehnt haben. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, inwieweit Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit nachgewiesen werden konnten und inwieweit der im § 1a Bundesversorgungsgesetz Absatz 2 verankerte Vertrauensschutz für Leistungsempfänger oder Hinterbliebene eine Rolle gespielt hat. Die Darstellung gliedert sich in drei Teile:

- a) keine Entziehung
- b) Entziehung und
- c) Urteile des Bundessozialgerichts

a) Erfolgreiche Klage gegen eine Entziehung

Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 28. Februar 2003, Aktenzeichen L 13 V 3/02

(1) Gang des Verfahrens und Entscheidung des Gerichts

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg machte am 28. Februar 2003 die Entziehung der Kriegsofferrente für einen ehemaligen Angehörigen des Berliner Polizeibataillons 320 wieder rückgängig.¹⁸⁷ Damit folgte es einer Entscheidung des Berliner Sozialgerichts vom 22. November 2001. Eine Revision ließ das Landessozialgericht nicht zu.

Zuvor hatte das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin – Versorgungsamt – dem Kläger gemäß §§ 48 und 1 a BVG die Versorgung ab 1. Februar 2001 entzogen. Den Widerspruch wies das Landesamt am 2. Mai 2001 ab. Daraufhin klagte der Leistungsempfänger mit Erfolg.¹⁸⁸

Dieser Fall hat für die vorliegende Untersuchung zentrale Bedeutung, weil sich das Wiesenthal Center auf die Erfassung der Namen von Angehörigen solcher Polizeieinheiten konzentriert hat. Die aktuellen Ermittlungen der Zentralen Stelle in Ludwigsburg gegen Personen aus diesen Organisationen, die an der „Aktion Reinhard“ beteiligt waren, belegen die Berechtigung dieser Auswahl.

Auch quantitativ ist der Fall wegen des historischen Kontexts für diese Studie bedeutsam: Insgesamt hat es 130 Polizeibataillone mit einer Zahlenstärke von jeweils 500 Mann gegeben.¹⁸⁹ Gegen 79 dieser Bataillone ermittelten Strafverfolgungsbehörden. Aufgrund der Dunkelziffer können wir davon ausgehen, dass drei Viertel dieser Einheiten an Verbrechen beteiligt waren und ihre Männer gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen haben. Das würde bedeuten, dass allein in diesen Bataillonen rund 39.500 Verdächtige organisiert waren, von denen ein unbekannter, zahlenmäßig erheblicher Teil Kriegsofferrenten erhalten hat.

Mit dem vorliegenden Urteil wird diesem Bereich vergleichsweise viel Raum gegeben. Diese Schwerpunktsetzung ist sinnvoll, gerade weil die Mehrzahl der Personen auf den SWC-Listen Polizeibataillonen angehörte und weil den Verfassern deshalb naturgemäß mehr Informationen vorlagen als zu anderen Leistungsempfängern. Das SWC hat rund 48.000 Namen von Ordnungspolizisten erfasst und den deutschen Behörden übermittelt. Unter den 99 Entziehungsfällen befinden sich sieben Angehörige von Polizeibataillonen. Die Zahlen verdeutlichen einerseits den Stellenwert dieser Truppenverbände bei den Recherchen, andererseits wird die große Diskrepanz zwischen der Zahl der Verdächtigen und der geringen Zahl der Entziehungen erneut deutlich.

¹⁸⁷ LSG Berlin-Brandenburg L 13 V 3/02.

¹⁸⁸ Stefan Klemp, "Mein Leben wäre in jedem Falle ernsthaft gefährdet gewesen." Die Fortschreibung der "Befehlsnotstandspraxis" der 1960er Jahre durch die heutige Sozialgerichtsbarkeit, in: Polizei und Geschichte, 1/2009, hg. von Carsten Dams und Andreas Schneider, Frankfurt 2009, S. 24-31.

¹⁸⁹ Klemp 2011, S. 13f.

Jakob U., geboren 1914, bewarb sich nach der nationalsozialistischen Machtübernahme zur Polizei. Am 1. April 1934 trat er in Brandenburg/Havel in den Polizeidienst ein. Bei Kriegsbeginn wurde Jakob U. zu einem Polizeibataillon versetzt und mit diesem nach Warschau verlegt. Dort war er bis Februar/März 1940 eingesetzt.¹⁹⁰ Der Frage, welches Polizeibataillon es war, gingen die Staatsanwaltschaft und die Sozialgerichtsbarkeit in Berlin-Brandenburg nicht nach.¹⁹¹

Im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Februar 2003 heißt es, er habe der 2. Kompanie des Polizei-Bataillons 320 vom 6. September 1939 bis 5. Juni 1942 als Unterführer im Rang eines Zugwachtmeisters angehört.¹⁹² Laut Vermerk der Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Dortmund ist das Polizeibataillon 320 im Februar 1941 in Berlin-Spandau aufgestellt worden. Die 2. Kompanie war außerdem vom 2. April bis 26. Mai 1941 in Jugoslawien eingesetzt. Auch die Frage nach diesem Einsatz lassen die Urteile der Sozialgerichte in Berlin und Brandenburg offen.

Nach Beginn des „Russlandfeldzuges“, so die Urteilsbegründung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, rückte das Polizeibataillon 320 am 26. Juni 1941 nach Jaslo in Polen aus. Von dort marschierte es Mitte August 1941 in das Gebiet der Sowjetunion ein und wurde dem Höheren SS- und Polizeiführer Russland-Süd für „besondere Einsätze“ unterstellt. Vom 28. bis 31. August 1941 wurde es über mehrere Tage in Kamenez-Podolsk bei der Massenerschießung von etwa 23.000 jüdischen Männern, Frauen und Kindern eingesetzt. In der Folgezeit war es vom 6. bis 8. November 1941 an einer weiteren Massenerschießung von etwa 15.000 Juden in Rowno beteiligt. Eine Gruppe der 2. Kompanie nahm an der Erschießung von etwa 200 Juden aus einem Dorf südlich von Luzk im Februar 1942 teil.

Im Urteil des Landessozialgerichts werden auch Namen der Einsatzorte abgekürzt und unkenntlich gemacht. Diese unvollständigen Angaben konnten mit Hilfe der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Dortmund ergänzt werden.

Jakob U. hat nach eigenen Angaben als Zugwachtmeister eine Gruppe in der 2. Kompanie geführt. Einer Kompanie gehörten jeweils 150 Mann an. Das Personal einer Kompanie verteilte sich auf drei Züge zu jeweils etwa 30 Mann. Die Züge setzten sich wiederum zusammen aus Gruppen mit jeweils zehn Männern. Am 24. Februar 1942 wurde das Bataillon an die Front verlegt. Der Kläger wurde am 5. Juni 1942 verwundet und verrichtete ab Oktober 1943 in Berlin Polizeidienst. Im Frühjahr 1945 wurde er durch sowjetische Soldaten erneut ver-

¹⁹⁰ LAV NRW W, Zentralstelle Dortmund, Q 234, Nr. 4922, S. 3f.

¹⁹¹ LAV NRW W, Zentralstelle Dortmund, Q 234, 45 Js 7/61.

¹⁹² Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, L 13 V 3/02, www.sozialgerichtsbarkeit.de.

wundet. Jakob U. hatte während des Krieges Verletzungen und Gesundheitsschäden davongetragen. 1998 erhielt er eine Kriegsoferrente in Höhe von 543 DM (ca. 270 Euro).

Seine Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft Dortmund in den 1960er Jahren wurden von der Sozialgerichtsbarkeit zur Bewertung herangezogen. Am 16. Januar 1961 und 9. Februar 1962 hatte Jakob U. ausgesagt, „nur“ bei der Vernichtungsaktion in Kamenez-Podolsk zur Bewachung von Juden eingesetzt gewesen zu sein. Am 16. Januar 1961 sagte er aus:¹⁹³

„Wir wurden dann an ein großes weißes Haus geführt, welches in unmittelbarer Nähe unserer Unterkunft lag. Ich konnte jetzt sehen, dass aus diesem Haus eine größere Anzahl Juden geführt wurden. Nach meiner Schätzung dürfte es sich etwa um 10.000 Juden gehandelt haben. Bei den Juden handelte es sich um Frauen, Männer und Kinder jeglichen Alters. Die Juden trugen ein Handgepäck und mussten sich zu einer Marschformation aufstellen. Während dieser ganzen Zeit war ich mit meiner Gruppe in unmittelbarer Nähe des genannten weißen Hauses und hatte eigentlich keine Aufgabe. Erst nachdem die Juden sich aufgestellt und zum Teil sich auf dem Marsch befanden, erhielt ich mit meiner Gruppe von einem SD-Angehörigen den Auftrag, den Abschluss des Zuges der Juden zu bilden und späterhin die Straßensicherung zu übernehmen.“

Er sicherte das Ende der „Marschformation“ auf dem Weg zur Erschießungsstätte. In der Nähe des Tatortes blieb er zurück, während die Juden zu einem „Flugplatz“ geführt wurden. *„Ich konnte dann späterhin deutliche Schüsse hören. Ob es sich hierbei um Gewehr- oder Pistolenschüsse gehandelt hat, vermag ich heute nicht mehr anzugeben. Jetzt wurde mir klar, dass die Juden auf dem Flugplatz erschossen wurden.“* Von seinem Standort aus habe er die Erschießungsstätte nicht einsehen können. Bei Eintritt der Dunkelheit sei die Exekution beendet worden. *„Erst jetzt bin ich an die Erschiessungsstätte herangekommen. Ich habe hier 2 Erschiessungsgruben gesehen, in denen die erschossenen Juden lagen. In unmittelbarer Nähe dieser Erschiessungsgruben lag das von den Juden mitgeführte Gepäck sowie einzelne Koffer. An den Erschiessungsgruben selbst standen SD-Angehörige herum. (...) Soweit ich mich noch erinnern kann, handelte es sich um 2 Erschiessungsgruben, die bis obenhin mit Leichen erschossener Juden gefüllt waren.“*

Fluchtversuche von jüdischen Opfern seien ihm nicht bekannt. Er und seine Kameraden seien bei der Rückkehr in die Unterkunft ziemlich deprimiert gewesen. Sie hätten sich unter den Einsätzen etwas anderes vorgestellt als die Erschießung wehrloser Männer, Frauen und Kinder. Jakob U. sagte aus, er sei an dem folgenden Mordeinsatz des Polizeibataillons 320 in Rowno am 6. und 7. November 1941 mit 15.000 jüdischen Opfern nicht beteiligt gewesen.

¹⁹³ LAV NRW W, Zentralstelle Dortmund, Q 234, Nr. 4922, S. 4ff.

Am 9. Februar 1962 wurde er nochmals zu diesem Einsatz befragt. Er erklärte, dass er auf Befehl seines Kompaniechefs eingesetzt wurde. Auf dem Weg zum Exekutionsort habe er nicht gewusst, was für ein Einsatz bevorstand. Der Staatsanwalt fragte ihn, ob es einen Ausweg gegeben hätte. *„Es bestand für mich keine Möglichkeit, der Teilnahme an der Aktion in Kamenez-Podolsk auszuweichen. Wir unterstanden der Höheren SS-Führung. Für uns waren somit die SS-Gerichte zuständig. Wir wurden ständig über die schweren Folgen einer Befehlsverweigerung und anderer militärischer Delikte belehrt. Teilweise mussten wir diese Belehrungen durch unsere Unterschrift bestätigen. Auch sind wiederholt Urteile von SS-Gerichten verlesen worden, in denen auf harte Strafen erkannt worden war. (...) Selbst wenn ich im Falle einer Befehlsverweigerung nicht vor ein SS-Gericht gestellt worden wäre, hätte durchaus die Möglichkeit bestanden, dass ich vom Sicherheitsdienst belangt worden wäre. Mein Leben wäre in jedem Fall ernsthaft gefährdet gewesen. Zumindest hätte mir geblüht, zu einer Strafeinheit der SS versetzt zu werden.“* Er wurde nicht gefragt, ob er an weiteren Einsätzen teilgenommen hatte.

Nach der Einführung des neuen § 1a des Bundesversorgungsgesetzes entzog ihm das Versorgungsamt Berlin in Kenntnis seiner Aussage die Zusatzversorgung. Anders als die Behörde sah die Sozialgerichtsbarkeit in Berlin und Brandenburg in seiner Teilnahme an der Abspernung bei einer Massenerschießung keinen Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit. Dementsprechend urteilte das Berliner Sozialgericht am 22. November 2001 und das Landesozialgericht Berlin-Brandenburg am 18. Februar 2003.

Die Aberkennung des Anspruchs auf Opferrente begründete die Versorgungsverwaltung damit, dass nach § 1 a, Absatz 2 Bundesversorgungsgesetz Leistungen zu entziehen sind, wenn der Berechtigte während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Es genügt ein Nachweis darüber, dass dem Betroffenen die Unmenschlichkeit seines Verhaltens bewusst war oder bei einer zumutbaren Anspannung seines Gewissens hätte bewusst sein müssen. Obwohl er davon ausgehen konnte, dass der Einsatz in Kamenez-Podolsk kein einmaliger Einsatz des Bataillons 320 gewesen sei, habe der Kläger keine Versuche unternommen, in den Polizeidienst in der Heimat zurückversetzt zu werden.

Für das Berliner Versorgungsamt sind Pflichtbewusstsein, Ehrgeiz, blinder Gehorsam und Rechtsblindheit um jeden Preis nicht geeignet, den Kläger von seiner persönlichen Verantwortlichkeit für die Teilnahme an den Exekutionen zu befreien. Unabhängig von der straf-

rechtlichen Verantwortlichkeit stellte sich sein Verhalten als unwürdig hinsichtlich des weiteren Bezugs von Versorgungsleistungen dar. Das Vertrauen auf eine Fortgewährung der Gesamtversorgungsleistung sei nicht schutzwürdig. Die sofortige Einstellung führe unter Berücksichtigung der Pension des Klägers nicht zu einer unzumutbaren Härte.

Jakob U. legte Widerspruch gegen die Entziehung ein. Zu seiner Verteidigung verwies er auf die Einstellung des Verfahrens gegen ihn im März 1962. Bei der Anhörung durch das Versorgungsamt hatte er zu der Frage, was in ihm anlässlich der Exekution vorgegangen sei, angegeben, es sei ein Gräuelfest gewesen, innerlich hätte er sich gestraut, "aber was sollte man tun, SS-Leute haben getobt". Er habe mitgehen müssen, er habe Familie gehabt. Auf die Frage, welche Versuche er unternommen habe, nach dem Vorfall im August 1941 aus der Situation herauszukommen, hat er angegeben, er wäre vor ein Gericht gekommen, wenn er ein Versetzungsgesuch eingereicht hätte.

Hinsichtlich einer Befehlsverweigerung sei er belehrt worden, dass sie der SS-Gerichtsbarkeit unterstellt seien und sich zu unterwerfen hätten. Von Versuchen, sich der Beteiligung an dem Einsatz zu entziehen oder sich versetzen zu lassen, ist nicht die Rede.

Der Leistungsempfänger begründete den Widerspruch damit, das Versorgungsamt sei nicht auf die Frage eines Befehlsnotstands eingegangen, der in der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Dortmund angenommen worden war. Auch habe die Einstellung des Ermittlungsverfahrens einen erheblichen Vertrauensschutz bei ihm geschaffen, der durch den immensen Zeitablauf noch verstärkt werde. Er vertrat die Ansicht, dass sein Interesse am Fortbestand der ihm seit 30 Jahren gewährten freien Heilbehandlung schwerer wiege. Die Entziehung bedeute eine unzumutbare Härte.

Mit Bescheid vom 2. Mai 2001 wies das Versorgungsamt Berlin den Widerspruch zurück und begründete die Entscheidung so: Der Versagungsgrund des § 1a Bundesversorgungsgesetz setzt keine strafrechtliche Verurteilung voraus. Es genügt die unabhängig vom Strafrecht getroffene Feststellung eines individuellen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit. Weder ein langer Leistungsbezug noch ein hohes Lebensalter schlossen die Entziehung oder Minderung des Rechts auf Entschädigung mit Wirkung für die Zukunft aus. Nach der Literatur hätten die Angehörigen der Polizei-Bataillone Mittel und Wege finden können, sich von den belastenden Aufgaben zu befreien.¹⁹⁴

¹⁹⁴ Diese Einschätzung trifft zu, vgl. Klemp 2011, S. 57 - 66.

Anders als die Versorgungsverwaltung gab das Sozialgericht Berlin Jakob U. Recht und seiner Klage gegen die Entziehung am 22. November 2001 statt.¹⁹⁵ Der Entzug von Leistungen könne nur erfolgen, wenn dem Versorgungsberechtigten im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine individuelle Schuld nachgewiesen werden könne. Es setze individuelle Schuld mit individuellem Verhalten gleich. Eine individuelle Schuld sei nicht zu erkennen. Die Einlassung des Klägers, dass er erst später erfahren habe, dass sein Bewachungsauftrag in dem genannten Zusammenhang mit einer Massenerschießung stattgefunden habe, sei glaubhaft, da das Bataillon 320 lediglich zur Absperrung eingesetzt worden sei. Das Gericht bewertete die über zwei Tage andauernde Teilnahme des Beschuldigten an einer Absperrung bei einer Massenerschießung zwar als objektiven Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit, was aber nicht zum Leistungsentzug führte, weil seine Teilnahme nicht schuldhaft gewesen sei.

Angehörige des Polizeibataillons 320 haben in Kamenez-Podolsk Juden erschossen.¹⁹⁶ Nach Auffassung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg kann der fortgesetzte Dienst in einer Einheit wie dem Polizeibataillon 320 als strafrechtlicher Verstoß angesehen werden, weil diese Einheit über Monate hinweg ausschließlich zur Vernichtung von Menschen eingesetzt war.

Das Sozialgericht Berlin dagegen rechtfertigte seine Entscheidung mit der Einstellungsverfügung des Leitenden Oberstaatsanwaltes bei dem Landgericht Dortmund vom 5. März 1962.

Das Landesversorgungsamt ging am 12. Februar 2002 in die Berufung. Es machte geltend, in einem ähnlich gelagerten Fall habe ein Zeuge ausgesagt, dass er auf seine Bitte nicht mehr zu derartigen Kommandos (Massenerschießung) eingeteilt worden sei, da er den Anblick der Opfer bei den Exekutionen nicht habe ertragen können. Dies zeige, dass es dem Kläger durchaus zuzumuten gewesen sei, mit allen Kräften, z.B. auch durch eine Krankmeldung oder einen simulierten Nervenzusammenbruch, das Unrechtsverhalten zu vermeiden.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg wies die Berufung des Landesversorgungsamtes am 18. Februar 2003 als unbegründet zurück. Das Sozialgericht habe die Bescheide der Versorgungsbehörde zu Recht zurückgewiesen. Die Urteilsbegründung: *„Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit erfordert ein konkretes, räumlich und zeitlich eingegrenztes Verhalten, das einem Beweis zugänglich ist. (...) Der Kläger hat objektiv gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen, indem er den Zug gesichert hat. Er hat dadurch die Haupttat - die heimtückische Ermordung von ca. 23.000 Menschen - objektiv gefördert. Ihm war auch - jedenfalls am 2. Tag der Exekutionen - bewusst, die Erschießung zu*

¹⁹⁵ Sozialgericht Berlin, S 45 V 59/01.

¹⁹⁶ Klemp 2011, S. 297 - 301.

fördern. Das allein reicht jedoch nicht aus.“

Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit setze darüber hinaus ein zurechenbares, vorwerfbares Verhalten voraus. Das liege nur vor, wenn der Betroffene auch schuldhaft gehandelt habe. Vorwerfbar sei ein Verstoß gegen die genannten Grundsätze nur dann, wenn nicht besondere Gründe seine Schuld ausschließen. Der Wortlaut des § 1 a Bundesversorgungsgesetz, der auf das individuelle Verhalten des Berechtigten abstellt, weise auf das Erfordernis des Verschuldens hin.

Das Gesetz besagt in Absatz 1, dass eine besonders intensive Überprüfung dann geboten sei, wenn der Berechtigte durch sein „individuelles Verhalten“ gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

Laut Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg sei eine persönliche Schuld des Klägers ausgeschlossen. In der Einstellungsverfügung des Leitenden Oberstaatsanwaltes bei dem Landgericht Dortmund vom 28. Februar 1962 wurde es für möglich gehalten, dass die Voraussetzungen des Befehlsnotstandes vorgelegen haben. Auch wenn die objektiven Voraussetzungen des Notstandes nicht vorgelegen haben sollten, sei das Verfahren einzustellen, weil den Beschuldigten nicht zu widerlegen sei, dass sie sich jedenfalls in einem vermeintlichen Notstand (Putativnotstand) befunden hätten.

Ein Putativnotstand ist jedoch für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg kein Schuld-ausschließungsgrund. Abgesehen davon habe es sich bei der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Dortmund um allgemeine Erörterungen gehandelt, während es beim vorliegenden Verfahren um die Beurteilung des individuellen Verhaltens des Klägers ginge.

Das Landessozialgericht ging einen Schritt weiter als die Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Dortmund und gelangte zu der Überzeugung, dass ihm der Schuldausschließungsgrund "Befehlsnotstand" zuzuerkennen sei. Ein Täter sei nur dann entschuldigt, wenn ihm nicht nur objektiv eine Gefahr für Leib oder Leben drohte, sondern ihm die Handlung durch die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben abgenötigt werde. Sein Wille müsse durch Drohung gebeugt werden.

Das habe der Kläger sowohl in seiner Vernehmung 1962 als auch bei seiner Anhörung vom 29. November 2000 angegeben. Er habe befürchten müssen, dass eine Befehlsverweigerung durch ein SS-Gericht geahndet werde. Das Bataillon sei wiederholt auf die Folgen einer Befehlsverweigerung hingewiesen worden.

In der konkreten Situation bei der Massenerschießung in Kamenez-Podolsk habe er keine Möglichkeit besessen, „der Gefahr auf eine die Straftat vermeidende Weise zu entgehen“. Die einzige Alternative, die sich ihm bot, war die Befehlsverweigerung, die mit der Gefahr für

Leib und Leben verbunden gewesen sei.

Den Hinweis des Landesversorgungsamtes auf den Zeugen, der sich geweigert hatte, an der Exekution teilzunehmen, wies das Landessozialgericht zurück, obwohl der Hauptmann der 3. Kompanie nach Angaben eines Zeugen den Freiwilligen ein noch größeres Schlupfloch gelassen hatte. Der Kompaniechef sagte in einer Ansprache, dass er dem Einzelnen nicht den Befehl geben könne, mitzuschießen.¹⁹⁷ Dem Zeugen, der sich nach seinen Angaben auf die Haager Landkriegsordnung bezogen hatte, wurde attestiert, dass er "krank sei und schon aus diesem Grunde an der Judenaktion nicht teilzunehmen brauche". Das Landessozialgericht stellte demgegenüber fest, dass dem Kläger ein derartiges "legales Schlupfloch" nicht eröffnet worden wäre.

Selbst die fehlende Versetzungsbemühung des Klägers in der Folgezeit sei kein Beweis dafür, dass er nicht alles ihm Zumutbare getan hat, Straftaten zu vermeiden. Laut Landessozialgericht Berlin-Brandenburg seien die fehlenden Bemühungen um eine Versetzung kein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit. Zudem handelte es sich hierbei nicht um ein konkretes, räumlich und zeitlich eingegrenztes Verhalten, sondern um einen Zustand über 12 Monate.

Die Sozialgerichtsbarkeit Berlin-Brandenburg hat wie die Staatsanwaltschaft Dortmund 1962 die politische Vergangenheit des Jakob. U. nicht überprüft. Die Sozialgerichte entlasteten ihn, ohne zu wissen, ob er in der SS gewesen war. Erst die Recherche der Autoren im Bundesarchiv für die Überprüfung des Falles ergab, dass er wahrscheinlich nicht der NSDAP oder der SS angehörte. Auch den freiwilligen Eintritt des 20jährigen Klägers in den nationalsozialistischen Polizeidienst am 1. April 1934 hat die Sozialgerichtsbarkeit Berlin-Brandenburg nicht berücksichtigt.¹⁹⁸

(2) Bedeutung für die Untersuchung

Die vorangehend dargestellte Entscheidung illustriert die - teilweise - unterschiedliche Auffassung von SWC und Judikatur bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1a BVG. Dies ist eine Mitursache für die Diskrepanz zwischen den vom SWC genannten Namen und den tatsächlichen Entziehungen.

Das LSG Berlin-Brandenburg und das zuständige Thüringische Ministerium im vergleichbaren Fall des Angehörigen des Polizeibataillons 310 sahen vorliegend die Voraussetzungen

¹⁹⁷ Zitat nach Klaus Michael Mallmann "Der qualitative Sprung im Vernichtungsprozess, Das Massaker von Kamenez-Podolsk Ende August 1941", in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 10, 2001, S. 239, 253.

¹⁹⁸ LAV NRW, Q 234, Nr. 4922.

einer Entziehung nicht als gegeben an. Die Auffassungen sind hier durchaus konträr. Während die Thüringer Versorgungsverwaltung dem Angehörigen des Polizeibataillons 310 die Kriegsoferrente entziehen wollte, entschied das zuständige Ministerium anders. Ähnlich fiel die Gerichtsentscheidung bei dem Mann des Polizeibataillons 320 aus. Vergleichbare Urteile der Sozialgerichtsbarkeit zu Polizeiangehörigen lagen nicht vor. Das SWC vertritt dazu folgende Auffassung:

Wie durch die wissenschaftliche Forschung und Recherchen der Zentralen Stelle in Ludwigsburg seit den 1960er Jahren hinlänglich bekannt ist, gibt es keinen einzigen Fall, der belegt, dass die Verweigerung eines verbrecherischen Befehls mit einer Gefahr für Leib und Leben verbunden war.¹⁹⁹ Dagegen gibt es zahlreiche Belege dafür, dass die Verweigerung solcher Befehle in der Regel möglich war, auch beim Polizeibataillon 320. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg hat bereits 1962 die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Dortmund zum Befehlsnotstand im Fall des Polizeibataillons 320 heftig kritisiert.²⁰⁰

Zur Frage der Handhabung des Befehlsnotstandes hat ein interdisziplinäres Forschungsprojekt der Universität Münster in seinem Abschlussbericht im Jahre 2001 festgestellt, dass die Zentralstelle Dortmund den subjektiven Befehlsnotstand insbesondere unteren Dienstgraden freigiebig zugestanden und keine hohen Anforderungen daran geknüpft hat, wie es eigentlich erforderlich gewesen wäre.

Auch insgesamt wurde die „Befehlsnotstandspraxis“ der Zentralstelle Dortmund in dem Forschungsbericht deutlich kritisiert: „Gerade in diesem Bereich der Feststellungen zum „Befehlsnotstand“ erscheinen die Wertungen und Ergebnisse aus heutiger Sicht aber vielfach fragwürdig.“²⁰¹

Diese Erkenntnisse haben keinen Eingang in die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit in Berlin-Brandenburg gefunden.

Dabei heißt es in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 28. Februar 1962 zur Frage des Befehlsnotstands: „Ob sein Verhalten den einzigen Weg aus der Zwangslage bildete, muß von ihm gewissenhaft geprüft worden sein.“ Das war bei Jakob U. nicht der Fall.

¹⁹⁹ Klemp 2011, S. 60 - 66.

²⁰⁰ Klemp 2011, S. 301.

²⁰¹ Justizministerium des Landes NRW (Hg.), Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit. Abschlussbericht, S. 126, 128.

Versetzungen und Versetzungsgesuche waren möglich. Zahlreiche Fälle sind dokumentiert. Beim Polizeibataillon 61 gab es vier. Zwei Angehörige der 1. Kompanie, Waffenmeister Anton L. und Spieß Gerhard R., ließen sich versetzen.²⁰² Ebenso wie zwei Offiziere und SS-Führer, Heinrich Fockenbrock und Hans Krehnke. Fockenbrock beschwerte sich unter Umgehung des Dienstwegs 1941 bei Heinrich Himmler, weil er weg von der Polizei wollte. Zuvor hatte er erfolglos ein Gesuch auf Versetzung zur Waffen-SS an die Polizeibehörde in Dortmund gerichtet. 1942 kam Fockenbrock zur 6. SS-Gebirgs-Division Nord.²⁰³ Auch Hans Krehnke war bei der Polizei unzufrieden, wollte 1941 unbedingt weg von der Polizei, was ihm ebenfalls gelang. Er war zur Verwendung bei der SS-Polizeidivision vorgesehen.²⁰⁴ Wachtmeister Ernst Z. aus Herne erreichte seine Entlassung aus dem Polizeidienst noch im Jahr 1944.²⁰⁵ Diese Handlungsoption, die als ein wesentliches neues Forschungsergebnis der vergangenen Jahre gelten kann, blieb bei Entscheidungen über die Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz ausgeblendet.²⁰⁶ In den Jahren 1938 bis 1941 haben Männer, die sich freiwillig zur Polizei gemeldet hatten, ihre Entlassung aus dem Polizeidienst beantragt und erreicht.

Die Sozialgerichtsbarkeit hinterfragte Aussagen des Klägers scheinbar nicht: Die Zentrale Stelle Ludwigsburg war zum Ergebnis gekommen, dass die Opfer vor der Erschießung von Kamenez-Podolsk im Freien campieren mussten.²⁰⁷ In Rowno dagegen wurden die Juden am Bahnhofsgebäude gesammelt und zu einem Hügelgelände gebracht, wo sie erschossen wurden. Jakob U. spricht in seiner ersten Vernehmung des Jahres 1962 von einem hügeligen Gelände als dem Tatort in Kamenez-Podolsk. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Dortmund spricht dagegen im Fall Kamenez-Podolsk von einer großen freien Fläche. Möglicherweise hat der Kläger die Aktionen verwechselt. Demnach kann er an mehreren Erschießungsaktionen beteiligt gewesen sein.

Die Frage, ob der Polizeidienst militärisch war, wurde aufgrund früherer Entscheidungen bejaht. Im Grunde genommen hätten die Sozialgerichte hier prüfen können, ob der Kläger zu Zeiten seiner Verwundungen im Juni 1942 und Frühjahr 1945 unter militärischem Befehl stand, denn bei einem lettischen Angehörigen des Schutzmannschaftsbataillons 273 hat das

²⁰² LAV NRW W, StAwDo 1486, Bl.6, 10f, vgl. Klemp, Freispruch, S. 97.

²⁰³ BA D-H, ZB 1003, A. 005, S. 123.

²⁰⁴ BA D-H, ZB 1114, A. 2,

²⁰⁵ Stefan Klemp, Vernichtung. Die deutsche Ordnungspolizei und der Judenmord im Warschauer Ghetto 1940-43, Münster 2013, S. 172-173.

²⁰⁶ Sie wurde erstmals dokumentiert in: Klemp, Vernichtung, S. 12, 33, 54, 226.

²⁰⁷ LAV NRW W, StAwDo 45 Js 7/61, Bd. 10, Bl. 1534f.

Bundessozialgericht die Frage nach dem militärähnlichen Dienst verneint, obwohl auch diese Truppe eine Einheit unter dem Oberbefehl der deutschen Ordnungspolizei war.²⁰⁸

Die Frage ist, ob die Berlin-Brandenburger Rechtsprechung für die Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz eine Rolle spielt und welchen Standpunkt das Bundessozialgericht in vergleichbaren Fällen eingenommen hat.

b) Bestandskräftige Entziehung

Urteil des SG Potsdam vom 7. Juni 2000, Aktenzeichen S 9 V 77/97

Anders als das Sozialgericht Berlin und das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschied das Sozialgericht Potsdam im Fall Heinz Barth. Das erste Urteil eines Sozialgerichts gegen einen deutschen Leistungsempfänger hat Andreas Frank auszugsweise veröffentlicht.²⁰⁹ Streitig war hier die Versagung der Beschädigtenversorgung nach dem BVG vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes ab 1. Januar 1991 und die Entziehung für die Zukunft am 1. März 1998, also nach Inkrafttreten des Gesetzes.²¹⁰ Bündnis 90/Die Grünen hatten im Bundestag am 19. Mai 1995 darauf hingewiesen, dass dieser zu lebenslanger Haft verurteilte Polizist und SS-Führer eine Kriegsofferrente erhielt.

Der Leistungsempfänger, Heinz Barth, geboren 1920, war als Ordnungspolizist Gruppenführer der 3. Kompanie des Polizeibataillons Kolin, die in Pardubice stationiert war. Im Juni und Juli 1942 nahm er nach dem Attentat auf SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich an Erschießungen von 92 Tschechen teil, in dem er Exekutionskommandos befehligte, zu denen er sich freiwillig gemeldet hatte. Außerdem wurde er als einer der „Schlächter von Oradour“ bekannt.

Als 12jähriger war er der Hitlerjugend beigetreten, im November 1939 der NSDAP. Im Januar 1941 wurde er Wachtmeister, im November 1941 Oberwachtmeister der Schutzpolizei. 1943 wurde er auf eigenen Antrag in den aktiven Polizeidienst übernommen. Im Februar 1943 wechselte er als Offizier zur Waffen-SS. Im Mai 1944 wurde er Zugführer des 1. Zuges der 3. Kompanie des I. Bataillons des SS-Panzerregiments 4 „Der Führer“ der 2. SS-Panzer-Division „Das Reich“.

Am 10. Juni 1944 nahm er mit seiner Einheit an der Ermordung der Bewohner des Dorfes Oradour-sur-Glane mit mindestens 642 Opfern teil, darunter 500 Frauen und Kinder. Die Frauen wurden in die Kirche getrieben und verbrannt. Heinz Barth beteiligte sich aktiv an der

²⁰⁸ Bundessozialgericht B 9 V 2/01 R, vgl. unten, Urteile gegen Balten, S. 180f.

²⁰⁹ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 228ff.

²¹⁰ Sozialgericht Potsdam S 9 V 77/97, S. 2f.

Erschießung der Männer. Er gab Befehle und schoss.²¹¹ Er wirkte auch bei der Ermordung der Frauen und Kinder mit.²¹²

Ein französisches Militärtribunal hatte ihn dafür am 13. Februar 1953 in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Das Stadtgericht Berlin der DDR verurteilte ihn am 7. Juni 1983 wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Oradour und im ehemaligen „Protektorat Böhmen und Mähren“ zu lebenslanger Haft. Der Berliner Senat lehnte 1992 ein Gnadengesuch ab. Nach der Wiedervereinigung beantragte er eine Kriegsofopferrente. Am 16. Januar 1992 beantragte er wegen diverser Kriegsverletzungen (u.a. Amputation des rechten Beines) eine Kriegsofopferrente. Diese wurde ihm mit Wirkung vom 1. Januar 1991 bewilligt. Er befand sich zu der Zeit noch in Haft. So erhielt Barth seit 1992 rund 800 Mark monatlich. Bis 1997 hatte er 40.000 DM erhalten. Im März 1996 entzog ihm die brandenburgische Versorgungsverwaltung die Opferrente rückwirkend zum 1. Januar 1991. Dagegen klagte Barth. Es folgte eine gerichtliche Auseinandersetzung. Damit handelte es sich im Grunde genommen auch im Fall Barth um einen vorgezogenen Entziehungsversuch.²¹³

Die zu Unrecht bezogenen Leistungen sollte er erstatten. Die Entscheidung stützte sich auf § 8 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, wonach von einer Entschädigung ausgeschlossen war, wer nach 1945 wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, das er vor 1945 begangen hat. Das Gesetz wurde „analog“ angewendet. Dagegen legte der Betroffene erfolglos Widerspruch ein. Daraufhin klagte der Leistungsempfänger aus der Haft beim Sozialgericht Potsdam. Das Gericht bestätigte die Sichtweise des Versorgungsamtes, wonach der Berechtigte gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen habe. Es hob die Bescheide jedoch für die Zeit vor Inkrafttreten des § 1a BVG auf. Die Entziehung für die Zeit ab 1. März 1998 wurde bestätigt.

Die vom Leistungsempfänger eingelegte Berufung gegen das Urteil wurde zurückgenommen. Dieses war nach Angaben des Gerichts vom 10. Juli 2015 das einzige Verfahren zum § 1a BVG des Sozialgerichts Potsdams. Ergebnis: Entziehung der Kriegsofopferversorgung für einen gerichtlich verurteilten Mann.

²¹¹ Sozialgericht Potsdam, S 9 V 77/97, Urteil vom 07.06.2000, S. 3.

²¹² DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 1009a, S. 282 – 285; <http://www.junsv.nl/cgi/t/text/text-idx?c=justiz;cc=justiz;rgn=div3;lang=de;view=text;idno=o01;node=o01%3A9.2.1>, abgerufen 20.05.2016.

²¹³ vgl. unten, II. 1, d) Frühe Entziehungsversuche.

c) 3 Urteile des Bundessozialgerichts

Alle drei Entziehungsfälle, die das Bundessozialgericht verhandelte, waren im Bundesland mit den meisten Entziehungen, Baden-Württemberg, entschieden worden. Das Bundessozialgericht hob am 6. Juli 2006 die Entziehung der Kriegsoferrente eines ehemaligen Aufsehers des KZ Auschwitz auf und verwies den Fall zur Neuverhandlung nach Baden-Württemberg zurück.²¹⁴ Nach Auskunft des Landessozialgerichts Stuttgart vom 6. Dezember 2007 wurde das Verfahren nichtöffentlich durch Vergleich beendet.

Urteil des BSG vom 6. Juli 2006, Aktenzeichen B 9a V 5/05 R

In diesem Fall ging es um Jakob Wendel, der auf Grund - z.T. von ihm selbst initiiertes - Berichterstattung als Person der Zeitgeschichte anzusehen ist. Daher wird hier sein vollständiger Name genannt.

Er war 1942 als Volksdeutscher zur Waffen-SS gekommen. Nach Feststellungen des Bundessozialgerichts wurde er eingezogen und zum SS-Totenkopfsturmbann (Wachsturmbann) des Konzentrationslagers Auschwitz abkommandiert. Er tat Dienst im Lager Birkenau (Auschwitz II), etwa 3 Kilometer vom Stammlager Auschwitz I entfernt. Das Urteil macht dazu keine Feststellungen, sondern spricht verallgemeinernd vom Lager Auschwitz, ohne den speziellen Charakter von Auschwitz-Birkenau herauszustellen. Allerdings wird betont, dass er an der Vernichtung von Menschen beteiligt war.

Züge kamen ab Frühjahr 1944 auf einer neuen Rampe im Lager Birkenau an. Hier wurden Menschen nach der Selektion unmittelbar in die Gaskammern geführt.

Jakob Wendel machte spätestens ab 1943 Wachdienst auf Türmen, bei Postenketten und Arbeitskommandos außerhalb des Konzentrationslagers Auschwitz, von April bis Oktober 1943 im Waldlager Kobier. Dazu bewachte er ankommende Gefangene an der Laderampe der Eisenbahn, ab 1944 auch an der Rampe in Birkenau.

1945 wurde er bei einem Fronteinsatz verwundet. Er hatte also immerhin von Ende 1942 bis Januar 1945 in Auschwitz Dienst verrichtet.

Er erhielt eine Versorgungsrente über 118 Euro.²¹⁵ Die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg entzog dem Beschädigten am 29. November 1999 und mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2000 die Versorgungsleistungen (Beschädigtengrundrente und Anspruch auf Heilbehandlung) mit Wirkung ab 1. Januar 2000, weil er durch seinen Einsatz

²¹⁴ Az: B 9a V 5/05 R.

²¹⁵ <http://www.123recht.net/printarticle.asp?a=17180>, abgerufen am 10.08.2006, siehe Anm. 260.

beim Rampendienst in Birkenau gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen habe.²¹⁶ Auch das Sozialgericht in Karlsruhe (Urteil vom 21. Januar 2004) und das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 15. Juli 2005) folgten dieser Einschätzung. Durch seinen Dienst im Lager Birkenau habe er zur Ermordung von Menschen beigetragen und damit gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen. Die Aberkennung seiner Opferrente war damit durch die Sozialgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg für rechtens erklärt worden. Wendel klagte nochmals. Das Landessozialgericht habe den erforderlichen individuellen Schuldnachweis nicht erbracht. Er argumentierte, Wehrmatsangehörigen würde die Kriegsopferrente nicht entzogen werden, weil ihnen im Einzelfall eine Beteiligung an einem konkreten Verbrechen nachgewiesen werden müsse.

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 6. Juli 2006 stellte zwar grundsätzlich fest, dass der Wachdienst am Konzentrationslager ein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit ist. Es verwies den Fall aber nach Stuttgart zurück, weil nicht hinreichend geklärt worden sei, ob der Mann versucht hatte, sich dem Dienst im Lager zu entziehen.

Das BSG glaubte, er habe zwei Versetzungsgesuche zum Sanitätsdienst im Lager gestellt. Damit hätte er mehr gemacht, als Jakob U. vom Polizeibataillon 320, auch wenn er sich nicht zur Wehrmacht gemeldet hätte. Es sei durch das LSG auch nicht geklärt worden, ob er sich in einem Befehlsnotstand befunden hätte.

Wendel hatte sich bis 1947 in US-Gefangenschaft befunden und war bis 1952 in polnischer Haft. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelte in den 1960 Jahren gegen den ehemaligen SS-Rottenführer. Das Verfahren wurde ebenso eingestellt wie ein neues Verfahren im Jahr 1999.²¹⁷

Laut Auskunft des Landessozialgerichts Stuttgart vom 6. Dezember 2007 wurde das Verfahren nach der Zurückverweisung durch das Bundessozialgericht und der Beendigung durch einen nichtöffentlichen Vergleich beendet. Das bedeutet, dass er eine Teilleistung erhielt.²¹⁸

Urteil des BSG vom 24. November 2005, Aktenzeichen B 9a) V 8/03 R.

In einem anderen Fall hat das Bundessozialgericht am 24. November 2005 in einem umfangreichen und grundsätzlichen Urteil einem Angehörigen der 1. SS-Infanteriebrigade, Erwin K., seine Kriegsopferrente zum Teil wieder zugesprochen, weil er einige Gesundheitsschäden, die zur Gewährung einer Kriegsopferrente führten, erst nach dem Krieg in der Gefangenschaft

²¹⁶ Bundessozialgericht 9a. Senat, B 9a V 5/05 vom 06.07.2005, 5-6.

²¹⁷ BAL, B 162/27484.

²¹⁸ <http://www.dailymail.co.uk/news/article-2819127/Former-Nazi-rounded-Jews-arrived-Auschwitz-complains-hell-enduring-pension-cut-47-month.html#ixzz3eS3LlmvD>, zuletzt abgerufen am 29.07.2015.

erlitten habe.²¹⁹ In der Urteilsbegründung hieß es: „Die Revision des Klägers ist teilweise begründet und teilweise unbegründet.“

Er habe in der NS-Zeit objektiv gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen und sei Täter geworden. Er habe auch subjektiv gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen. Die individuelle Schuld sei festgestellt worden. Der Mann hatte sich an Massenerschießungen von Zivilisten beteiligt. Wegen seiner Kriegsverletzungen und Gesundheitsschäden aus der Zeit der Gefangenschaft hatte Erwin K. 270 Euro Kriegsofferrente pro Monat erhalten. Zum 1. Januar 2000 entzog das Versorgungsamt die Leistungen mit der Begründung, der Leistungsbezieher habe durch seine Beteiligung an der Erschießung unschuldiger Zivilisten im September 1941 gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen. Die Option des Befehlsnotstandes wurde überprüft und verneint. Den Widerspruch des Leistungsempfängers wies das Versorgungsamt zurück.

Im Unterschied zum SS-Mann in Auschwitz, Jakob Wendel, hatte sich Erwin K. freiwillig zur Waffen-SS gemeldet. Er kam am 9. Juni 1941 zur SS-Totenkopfstandarte nach Brünn und wurde am 22. Juli 1941 bei der 1. SS-Infanterie-Brigade (mot) eingesetzt. 1941 wurde die Truppe in die Pripjet-Sümpfe verlegt.

Das Sozialgericht Reutlingen hat seiner Klage am 11. April 2001 stattgegeben. Das Versorgungsamt ging in Berufung. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg in Stuttgart bestätigte am 13. November 2003 die Rechtmäßigkeit der Entziehung. In einer Vernehmung hatte K. zugegeben, im September 1941 an einer Aktion in einem Ort beteiligt gewesen zu sein, bei der er mit seinen Kameraden angeblich sämtliche Ortsbewohner auf dem Marktplatz zusammentreiben sollte.²²⁰ Wer von den Bewohnern den Anordnungen nicht Folge leistete, sollte gleich erschossen werden. Ihm sei nicht bekannt gewesen, ob es sich um eine Aktion gegen Juden handelte. Anschließend habe er sich an der Erschießung von etwa 30 männlichen Zivilpersonen beteiligt. Nach einer halbstündigen Pause beteiligte er sich an der Erschießung einer Gruppe von Frauen und Kindern. Er gehörte der I./SS-Infanteriebrigade, die an zahlreichen Massenverbrechen beteiligt war, bis Kriegsende an. Allein in den ersten beiden Wochen ihres Einsatzes in der Ukraine tötete die 1.SS-Infanteriebrigade 7000 Juden.²²¹

Das Landessozialgericht hatte eine gründliche Untersuchung vorgenommen und Akten der Staatsanwaltschaft Hannover aus dem Verfahren 11 Js 12/74, der Wehrmachtsauskunftsstelle in Berlin, dem Bundesarchiv, dem Institut für Zeitgeschichte und dem Zentral-Militärarchiv in Prag ausgewertet. Zudem hatte es ein Sachverständigengutachten des Militärhistorikers Dr.

²¹⁹ Bundessozialgericht B 9a/9 V 8/03 R.

²²⁰ BAL, B 162/5546, Bl. 1, 19ff.

²²¹ Cüppers, Wegbereiter der Shoah, S. 142ff., 165, 203, 350.

B eingeholt und den Kläger mündlich angehört. Das Bundessozialgericht sah die Sache anders.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts muss die Schädigung im Zusammenhang mit dem NS-System und in dieser Zeit eingetreten sein. Erwin K. hatte sich nach eigenen Angaben ab Mai 1945 in sowjetischer und anschließend bis zum 21. April 1950 in polnischer Kriegsgefangenschaft befunden und dabei Gesundheitsschäden erlitten. Das Bundessozialgericht trennte seine Kriegsgefangenschaft in Bezug auf die Versorgungsleistungen von seiner Beteiligung an NS-Verbrechen mit der Begründung, Gesundheitsschäden aus einer Kriegsgefangenschaft erforderten eine besondere Betrachtung. Nach Auffassung des Bundessozialgerichtes konnte der freiwillige SS-Kämpfer 1948 nicht mehr als Unterstützer des NS-Regimes angesehen werden. Den zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Gesundheitsschäden fehlte der Systembezug. Dabei wertete der Kläger selbst die Kriegsgefangenschaft als Buße für seine Verstöße.

Demgegenüber hat das Bundessozialgericht die Frage, ob seine Gefangenschaft mit einer Verurteilung wegen seiner Beteiligung an Verbrechen während des Krieges in Zusammenhang stand, nicht beantwortet. Es hat sie nicht einmal untersucht.

Die Leistungsentziehung für Schäden während des Krieges war dagegen rechtmäßig. Vertrauensschutz wurde ihm nicht zugestanden.

„Bereits im Rahmen der Darlegungen zur subjektiven Seite des Verstoßes hat der Senat darauf hingewiesen, dass ein derart menschenverachtender Befehl, wie er dem Kläger erteilt worden ist, von diesem unabhängig von Alter, Erfahrung oder Persönlichkeitsbildung zumindest die Suche nach einem Ausweg gefordert hätte. (...) Die finanziellen Folgen der Entziehung der Leistung sind im Verhältnis zur Schwere des Menschenrechtsverstoßes gerechtfertigt. Der Kläger muss allenfalls geringfügige Einschränkungen hinnehmen. Der Anteil der von der Entziehung betroffenen Schädigungsfolgen an der Gesamt-MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) des Klägers fällt kaum ins Gewicht.“²²² Das heißt: Für die Schäden aus der „Kriegsgefangenschaft“ erhielt er weitaus mehr Leistungen.

Der Wert des Urteils liegt darin, dass es sich grundsätzlich mit dem § 1 a BVG befasst und dazu auch kritische Fragen stellt, z.B. ob die Versagungen und Entziehungen sich auf alle Leistungen beziehen.

²²² B 9a/9 V 8/03 R, 101.

Das Simon Wiesenthal Center teilte dazu am 25. November sein Entsetzen über die Entscheidung mit. Der Leiter Dr. Efraim Zuroff wies darauf hin, dass die Kriegsgefangenschaft in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriegsdienst stand, bei dem sich der Beschädigte an Verbrechen beteiligte hatte.

BSG, Urteil vom 30. September 2009, Aktenzeichen B 9 V 1/08 R

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in der Regel Entziehungs- oder Streichungsentscheidungen der Versorgungsämter bestätigt. So auch in einem Fall, der dem des Berliner Polizeibataillons 320 ähnlich ist. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg kommt aber zu anderen Ergebnissen.²²³

Es ging um einen ehemaligen Angehörigen des Sonderkommandos 7 a (SK 7a) der Einsatzgruppe B, die im so genannten „rückwärtigen Heeresgebiet“ zum Teil gemeinsam mit Polizeibataillonen die „Endlösung“ in die Praxis umsetzte und dabei vor allem Tausende von Juden erschoss. Er hatte als Sturmmann der Waffen-SS angehört und war von August 1941 bis August 1943 beim SK 7a.

R. hatte aufgrund seiner Kriegsverletzungen bis zu seinem Tode im Jahr 2001 Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bezogen, zuletzt nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 Prozent, zudem eine Ausgleichsrente und seit Januar 1970 Berufschadensausgleich.²²⁴

2002 beantragte seine Witwe bei einem Versorgungsamt Witwenversorgung für ihren verstorbenen Mann. Gegen ihn hatte die Staatsanwaltschaft Dortmund 1964 ermittelt.²²⁵ Der SS-Mann hatte in seiner richterlichen Vernehmung zugegeben, dass er bei zwei Judenerschießungen zur Absperrung eingesetzt war. Das Ermittlungsverfahren wurde zwar wegen geringer Schuld eingestellt, aber es wurde festgestellt, dass er Beihilfe zum Mord geleistet hatte. Ein Befehlsnotstand war nicht gegeben. Anderen Kameraden war es gelungen, sich zu drücken. Das Versorgungsamt wertete den Beitrag des Beschuldigten als Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit, wobei er persönlich schuldhaft gehandelt habe. Am 8. August 2002 lehnte das Versorgungsamt den Antrag auf Gewährung von Witwenversorgung ab. Am 30. Dezember 2012 wies das Versorgungsamt auch den Widerspruch der Witwe gegen die Ablehnung des Antrages zurück.

²²³ Landessozialgericht Baden-Württemberg, L 6 V 1294/07, vom 25.09.2007.

²²⁴ BSG B 9 V 1/08 R.

²²⁵ LAV NRW W, StAwDo 45 Js 46/61.

Das Sozialgericht Stuttgart schloss sich am 14. Oktober 2003 an und wies die Klage mit Urteil ab, ebenso das Landessozialgericht am 25. September 2007. Erneut wurde auf den Verstoß des Mannes gegen Grundsätze der Menschlichkeit hingewiesen. Dabei wurde betont, dass es sich hier um einen Erstantrag handelte und somit auch kein Vertrauensschutz zu berücksichtigen sei.

Das Bundessozialgericht jedoch hielt die Revision der Klägerin für zulässig, hob das Berufungsurteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg auf und verwies die Sache nach dorthin zurück. Zur Begründung verwies das BSG darauf, dass die Witwenbeihilfe sich nach § 48 BVG richte, das vom LSG nicht herangezogen worden war. Das LSG hatte nur die Ausschlusstatbestände nach § 1 a BVG berücksichtigt. Dadurch, dass der Mann von 1970 bis 2001 Leistungen bezogen hatte, kam für das BSG ein Leistungsanspruch der Witwe in Betracht.

Das BSG stimmte den Vorinstanzen hinsichtlich der Bewertung der Ausschlusstatbestände zu. Im Unterschied zu den Vorinstanzen meinte das BSG jedoch, dass in diesem Falle nicht der § 1 a, Absatz 1, BVG (Versagung), zum Tragen kam, sondern Absatz 2 (Entziehung).

Die Witwe hatte die Witwenversorgung zwar nach dem 13. November 1997 beantragt. Trotzdem meinte das BSG, dass hier der Versagungsgrundsatz nicht anzuwenden sei, weil Absatz 1 sich nicht auf Hinterbliebene bezieht, die nach der Frist einen Antrag gestellt haben, sondern nur auf den Berechtigten oder auf den, von dem sich die Berechtigung ableitet, also in jedem Fall auf den Beschädigten, nicht aber auf Hinterbliebene.

Das BSG geht in Absatz 62 davon aus, dass das Gesetz hier eine Lücke gelassen hat. Diese sollte durch Rechtsprechung geschlossen werden. Das BSG sah sich aber nicht dazu in der Lage, über die Berechtigung des Leistungsbezugs durch die Witwe zu entscheiden. Einerseits habe sie keinen eigenen Vertrauensschutz, da sie noch keine eigenen Hinterbliebenenleistungen bezogen hatte. Andererseits könne sie sich auf das Vertrauen auf die Leistungen beziehen, die ihr Mann bis zu seinem Tode 2001 erhalten hatte. Zur Abwägung und Entscheidung wurde die Sache nach Stuttgart zurückverwiesen.

Das Landessozialgericht in Stuttgart nahm nach der Zurückverweisung das Verfahren L 6 V 1294/07 unter dem Aktenzeichen L 6 V 4678/09 ins Prozessregister auf und brachte es durch Beschluss vom 16. Dezember 2009 zum Ruhen. Das Landratsamt in Karlsruhe erhielt die Gelegenheit, zu prüfen und zu entscheiden, ob Leistungen nach § 1 a Abs. 2 BVG zu versagen sind. Am 2. Februar 2010 kam das Landratsamt Karlsruhe nach einer Vertrauensschutzprüfung zum Ergebnis, dass das schutzwürdige Interesse der Klägerin an der Gewährung einer Hinterbliebenenfürsorge das Interesse an einer Versagung überwiege. Es gewährte ihr rück-

wirkend zum 1. Januar 2002 Witwenbeihilfe in Höhe von $\frac{2}{3}$ der entsprechenden Witwenrente. Das Land übernahm auch die außergerichtlichen Kosten aller Instanzen. Daraufhin erklärte die Klägerin das Verfahren am 5. März 2010 für erledigt.²²⁶

²²⁶ Schreiben LSG-BW vom 6.07.2015.

IV. Ergebnisse

1. Zahlen - Entwicklung der Streichungen

In Heilbronn und Heidelberg wurden 13 von 175 überprüften Leistungsempfängern als SS-Männer identifiziert. Das entspricht einer Trefferquote von etwa 7,4 Prozent. Sechs von ihnen hatten in Konzentrationslagern an der Ermordung von Menschen teilgenommen, einer davon auch an der Rampe im Vernichtungslager Auschwitz. Vier hatten der Waffen-SS angehört, alle in Einheiten und Verbänden, die an Mordaktionen gegen Zivilisten beteiligt waren. Ein Leistungsempfänger war Angehöriger einer SS-Totenkopfstandarte, einer war bei einer Gestapoleitstelle tätig gewesen.

Gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatte nach Ansicht der Versorgungsverwaltung in Baden-Württemberg nur einer von ihnen: Leo R., Angehöriger der SS-Infanterie-Brigade. Seine Kriegsoffiziersrente wurde entzogen. Demnach hätten die 12 anderen SS-Angehörigen oder KZ-Aufseher nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen.

Im Fall Thüringen konnten zwei komplette Versorgungsakten zu Personen eingesehen werden, bei denen eine Entziehung für möglich gehalten wurde. Diese scheiterten. In einem Fall war Widerspruch gegen die Entziehung (Polizeibataillon 310) eingelegt worden.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums vom 22. Mai 1998 waren von den Versorgungsverwaltungen in acht Bundesländern bis dahin 23.501 Fälle von SS-Angehörigen ermittelt worden, die eine Kriegsoffiziersrente bezogen. Der jetzt vorliegende Schlussbericht verdeutlicht, dass verurteilte NS-Täter, Kriegsverbrecher, Lagerleiter, KZ-Aufseher, Hunderte SS-Führer sowie Angehörige von Polizeibataillonen, die an Tötungsaktionen beteiligt waren, Offiziersrenten bezogen. Das Simon Wiesenthal Center hat von 1998 bis 2013 rund 76.000 Namen von Personen übermittelt, die seines Erachtens an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit beteiligt waren. Demgegenüber blieb die Zahl der Entziehungen mit 99 sehr gering.

Der Weg der Überprüfungen war steinig. Dabei gab es in den ersten Jahren eine positive Entwicklung. Im Laufe der Jahre wurde zwar deutlich, dass die Erwartungen mit 10.000 bis 50.000 Entziehungsfällen überzogen waren, aber nach der Ernüchterung in der Anfangsphase stiegen die Streichungszahlen bis 2005 kontinuierlich an.

Bis November 2001 hatte es 72 Streichungen gegeben, darunter 21 Hinterbliebene. In elf Fällen wurde eine Entziehung als wahrscheinlich angenommen. Intensive Ermittlungen liefen in 250 Fällen. Die Behörden gingen davon aus, dass in mehreren 100 weiteren Fällen intensive Ermittlungen erforderlich sein würden. In Bonn ging man davon aus, dass die Zahlen weiter ansteigen würden.

Bis dahin gab es 19 Widerspruchsverfahren. Das sei angesichts der Tatsache, dass der Klageweg kostenfrei sei, zu erwarten gewesen. Vertreter des Bundesministeriums waren mit den Ergebnissen zufrieden. Sie hatten nicht erwartet, dass es bis zu diesem frühen Zeitpunkt so viele Streichungen geben würde.

2002 stieg die Zahl der Streichungen und Entziehungen weiter an. Wie das Simon Wiesenthal Center am 19. Dezember 2002 mitteilte, waren elf Streichungen hinzugekommen. Damit waren es insgesamt 83. In 12 Fällen wurde eine baldige Streichung als wahrscheinlich angenommen, und in 150 Fällen wurden intensive Ermittlungen angestellt.

Im September 2003 legte das Bundesministerium die nächste Statistik vor: Es war nur eine Entziehung hinzugekommen. Unter den 84 Fällen waren 26 Hinterbliebene. In 13 Fällen wurde eine bevorstehende Entziehung als wahrscheinlich angenommen. In einer nicht zu beziffernden, großen Zahl von Fällen waren Ermittlungen erforderlich. In 178 Fällen war eine intensivere Überprüfung aufgrund bestehender Verdachtsmomente erforderlich, in mehreren hundert Fällen konnte eine solche Überprüfung erforderlich sein. Bis dahin hatten die Bundesländer 36 Widerspruchsverfahren gemeldet (davon elf Hinterbliebenenfälle), in 19 Fällen (sieben Hinterbliebene) wurde Klage erhoben und in sechs Fällen (drei Hinterbliebene) wurde gegen die Bestätigung der Entziehung in der ersten Instanz Berufung eingelegt.

Bei dem letzten Treffen am 10. Mai 2004 in Bonn führten Vertreter des BMAS gegenüber dem SWC aus, dass die Zahl der Leistungsempfänger inzwischen auf 600.000 (Stand 2004) zurückgegangen war. 1998 waren es 940.000 gewesen. Viele Leistungsempfänger waren gestorben, auch Hinterbliebene. Der geringe Zuwachs sei möglicherweise dadurch zu erklären, dass Streichungen nicht mehr so leicht fielen.

Im September 2004 legte das BMAS neue Zahlen vor, wonach bis dahin in 105 Fällen, davon 32 Hinterbliebene, Leistungen für Kriegsoffer versagt oder entzogen worden waren. In vier weiteren Fällen ging das Ministerium davon aus, dass eine Entziehung kurz bevor stand. Viele Überprüfungen liefen noch. In 132 Fällen bestanden demnach konkrete Verdachtsmomente, so dass eine intensive Überprüfung erforderlich war. Ähnliches galt für mehrere Hundert weitere Fälle, in denen die Überprüfung am Anfang stand. Die Zahl der Widerspruchsverfahren blieb auf dem Stand von 2003. Auch in diesem Fall veröffentlichte das SWC am 6. Dezember 2004 eine Pressemitteilung mit den neuesten Zahlen.

Aufgrund der Neufassung des § 1a des Bundesversorgungsgesetzes waren bis Ende 2005 laut Statistik des Bundesministeriums 110 Kriegsofferrenten gestrichen oder aberkannt worden, darunter Leistungen für 36 Hinterbliebene. In drei weiteren Fällen wurde eine baldige Entziehung als wahrscheinlich angenommen. In 157 Fällen hielt das Bundesministerium eine inten-

sive Überprüfung wegen konkreter Verdachtsmomente erforderlich, in vielen weiteren Fällen wurden solche intensive Prüfungen für möglich gehalten. Nach wie vor waren in einer großen Zahl von weiteren Fällen Ermittlungen bei der Gauck-Behörde, der Zentralen Stelle in Ludwigsburg oder Staatsanwaltschaften und beim Bundesarchiv im Gange. Die Zahl der Widerspruchsverfahren war auf 38 gestiegen, davon 13 Hinterbliebene. In 23 Fällen wurde Klage erhoben, in sieben Fällen gegen das Urteil Berufung und in zwei Fällen gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt.

Eine Wende bei der Umsetzung des § 1a BVG trat im Jahr 2006 ein, als laut Mitteilung des Ministeriums die Zahl der Entziehungen erstmals von 110 auf 95 gesunken war (36 Hinterbliebene). Das waren 15 weniger als 2005. Die Zahl der Widersprüche war bei 38 verblieben, von 23 Klagen (davon 9 Hinterbliebene) waren noch drei anhängig, in sieben Fällen wurde gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt. Davon war noch ein Fall anhängig. In zwei weiteren Fällen wurde gegen das Urteil der zweiten Instanz Berufung eingelegt, davon war noch einer anhängig.

Der Grund für den Rückgang: Das BMAS hatte die Statistik bereinigt, die erfolgreichen Widerspruchs- oder Klageverfahren aus der Zählung heraus genommen. Die genaue Zahl wurde nicht genannt.

Das SWC fragte am 26. Dezember 2006 schriftlich nach genauen Zahlen zu den Klage- und Widerspruchsverfahren und zu ihrem Ausgang. Das BMAS teilte dazu mit, dass es nicht zu allen Aspekten antworten konnte. Weil die Umsetzung des Gesetzes in Händen der Länder liege, seien diese auch für die Gerichtsverfahren zuständig. Die Berichte der Länder enthielten keine Angaben zu konkreten Widerspruchsverfahren und zum Ausgang der Gerichtsverfahren. Zu dem Zeitpunkt waren solche Verfahren in Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen anhängig.

Ende 2007 lag die Zahl bei 96 Streichungen. Die Zahl der bevorstehenden Streichungen wurde mit zwei, die der zu ermittelnden Fälle mit 64 angegeben. Die Zahl der Widerspruchsverfahren insgesamt lag bei 38, d.h. ohne erfolgreiche Widersprüche und Klagen hätte die Zahl der Streichungen 134 betragen.²²⁷

Die Zahl der Streichungen stieg bis September 2008 auf 99 Fälle (38 Hinterbliebene) an. In drei Fällen wurde eine baldige Entziehung als wahrscheinlich angenommen. Nach wie vor waren in vielen Fällen Ermittlungen erforderlich und in 51 Fällen intensivere Überprüfungen. Von den 38 Widerspruchsverfahren war noch ein Hinterbliebenenfall offen. Weitere Angaben

²²⁷ Quelle: Statistik BMAS 2008.

zum Ausgang der übrigen Verfahren gab es nur insoweit, dass eine Revision gegen ein Berufungsurteil noch anhängig war.

Die Zahl der Streichungen stagniert bis heute bei 99. Die Zahl der wahrscheinlichen Entziehungen war bis 2010 auf Null gesunken. Auch die Zahl der Verdachtsfälle und der Ermittlungen ging immer weiter zurück. Im September 2013 wurde noch in fünf Fällen eine intensivere Überprüfung seitens der Versorgungsämter für erforderlich gehalten.²²⁸ In Baden-Württemberg und Hamburg waren noch sieben Fälle offen. Auch diese Überprüfungen wurden ergebnislos beendet. Die Zahl der Widerspruchsverfahren blieb bis 2013 mit 38 gleich, wobei zu diesem Zeitpunkt noch ein Hinterbliebenenfall anhängig war. Würde man die 99 rechtskräftigen Entziehungen und 38 erfolgreiche Widerspruchsverfahren zusammenzählen, käme man auf 137 Entziehungen.

Trotz der Stagnation, dem Rückgang der Verdachtsfälle und der Beendigung des Gemeinschaftsprojektes Ende 2013 gingen 2016 noch Anfragen bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg ein.

²²⁸ BMAS, SER2 – 54005-5, Opfer beider Weltkriege § 1 a BVG – Datenlieferung an die Bundesländer, Bd. 12, August 2011 bis Januar 2014, Vormappe Nr. 11 vom 2/10 bis 12/10, Ablege Nr. 12.

Die Entwicklung der Entziehungen in Zahlen
(laut Statistiken des BMAS)²²⁹

Tabelle 2: Entziehungen von Versorgungsleistungen 1999 – 2013			
Jahr	Entziehungen/Versagungen	Bevorstehende Entziehungen	Widersprüche/Klagen
1999	14/3	12	-
2000	41/6	17	13/7
2001	72	11	19
2002	83	12	
2003	84	13	36/19
2004	105	4	36/19
2005	110	3	38/23
2005*	94	3	38/23
2006	95	2	38/23
2007	96	2	38/23
2008	99	3	38/23
2009	99	1	38/23
2010	99		38/23
2011	99		38/23
2012	99		38/23
2013	99		38/23
2014			
2015			

* Bis 2005 waren in den jährlichen Statistiken alle Streichungsfälle enthalten. Im Jahr 2005 rechnete das Bundesministerium die Fälle heraus, in denen die ursprünglich erfolgte Streichung durch einen Widerspruch oder eine Klage nicht rechtswirksam wurde.

²²⁹ Anmerkung der Autoren zum Jahr 2001: Es gab 72 Streichungen, darunter 21 Angehörige. In 11 Fällen wurde eine Entziehung als wahrscheinlich angenommen. Intensive Ermittlungen liefen in 250 Fällen. Die Behörden gingen davon aus, dass in mehreren 100 Fällen intensive Ermittlungen erforderlich sein würden. Bis dahin war die Auswertung der Daten des SWC nicht abgeschlossen und das Ministerium nahm an, dass weitere Fälle zu erwarten seien. Enthalten im Schriftverkehr zum Treffen SWC/BAB am 12.11.2001, Archiv SWC.

Tabelle 3: Verdachtsfälle und Personenidentitäten SWC			
Jahr	Verdachtsfälle	Intensivere Überprüfung	Treffer Daten SWC
1999	Mehrere 1000		150 Personen als Leistungsempfänger identifiziert
2000	6 x Anfangsverdacht	Ca. 800	
2001	250	Mehrere 100	
2002	150		
2003	178	Mehrere 100	
2004	132	Mehrere 100	
2005	157	Viele weitere	
2006	64	Viele	
2007	64	Viele	
2008	51	Viele	
2009	14	Viele	
2010	12	Viele	
2011	13	Einzelne Fälle	
2012	12	Einzelne Fälle	
2013	5	Einzelne Fälle	
2014			
2015			1306 (Angaben aus 5 Bundesländern)

**Entziehungen, Versagungen nach dem Stand vom 30. September 2013, Umsetzung § 1a BVG, Mitteilungen der Länder, handschriftliche Tabelle aus Aktenordner BMAS
Aufteilung nach Bundesländern**

Tabelle 4: Entziehungen – Übersicht nach Bundesländern 2013				
Land	Versagung Betroffene/Hinterbliebene	Entziehung Betroffene/Hinterbliebene	Verdachtsfälle	
Baden- Württemberg	4/1	18/6	0	29
Bayern	0/0	5/6	0	11
Berlin	0/1	0/1	0	2
Brandenburg	0/0	1/1	0	2
Bremen	0/1	0/1	0	2
Hamburg	0/0	4/0	1	4
Hessen	0/0	6/5	0	11
Mecklenburg- Vorpommern	0/0	0/0	0	0
Niedersachsen	0/0	5/11	0	16
NRW	0/2	8/1	0	11
Rheinland- Pfalz	0/0	5/0	0	5
Saarland	0/0	1/0	0	1
Sachsen	0/0	0/0	0	0
Sachsen- Anhalt	0/0	0/1	4	1
Schleswig- Holstein	0/0	3/0	0	3
Thüringen	0/0	1/0	0	1
Gesamt	4/5	57/33	5	
Summe	9	90	(5)	99

Aus den Mitteilungen der Länder an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergibt sich zum Stand September 2013 folgende Umsetzung zu § 1a BVG (Bericht zum Stand der Umsetzung):²³⁰

Baden-Württemberg: Versagungen: 4 Beschädigte, 1 Hinterbliebene; Entziehungen: 18 Beschädigte, 6 Hinterbliebene. Summe 29

Bayern: Entziehungen: 5 Beschädigte, 6 Hinterbliebene, Summe 11

Berlin: Versagungen: 1 Hinterbliebener, Entziehungen 1 Hinterbliebene, Summe 2

Brandenburg: Entziehungen: 1 Beschädigter, 1 Hinterbliebener, Summe 2

Bremen: Versagungen: 1 Hinterbliebene, Entziehungen 1 Hinterbliebene, Summe 2

Hamburg: Entziehungen: 4 Leistungsempfänger, Summe 4

²³⁰ BMAS, SER2 – 54005-5, Opfer beider Weltkriege § 1 a BVG – Datenlieferung an die Bundesländer, Bd. 12, August 2011 bis Januar 2014, Vormappe Nr. 11 vom 2/10 bis 12/10, Ablege Nr. 12.

Hessen: Entziehungen: 6 Beschädigte, 5 Hinterbliebene, Summe 11

Mecklenburg-Vorpommern: 0

„Bei den zwischenzeitlich erfolgten Abgleichen ist eine Übereinstimmung festgestellt worden. Da die betreffende Witwe schon am 7. Juni 2006 verstorben ist, war die Zahlung bereits eingestellt.“

Niedersachsen: Entziehungen: 5 Betroffene, 11 Hinterbliebene, Summe 16

Nordrhein-Westfalen: Versagungen: 2 Hinterbliebene, Entziehungen: 8 Beschädigte, 1 Hinterbliebene, Summe 11

Rheinland-Pfalz: Entziehungen: 5 Beschädigte

Saarland: 1 Entziehung Beschädigte

Sachsen; „Ein Übernahmefall aus einem anderen Bundesland (teilweiser Leistungsentzug durch Versorgungsamt Karlsruhe).“ Keine Entziehungen.²³¹

Sachsen-Anhalt: Entziehungen: 1 Hinterbliebene; 4 noch andauernde Überprüfungen bei Hinterbliebenen

Schleswig-Holstein: Entziehungen: 3 Beschädigte

Thüringen: Entziehungen: 1 Beschädigter

Versagungen: 4 Beschädigte (B-W), 5 Hinterbliebene

Entziehungen: 57 Beschädigte, 33 Hinterbliebene

Gesamt: 99

Aufgrund der vorliegenden Zahlangaben baten die Autoren die Länder um die Beantwortung weiterführender Fragen. Dazu wurde der oben auf S. 24 enthaltene Fragebogen an die zuständigen Länderministerien übermittelt, die überwiegend über das Bundesministerium antworteten. Das Saarland und Thüringen schickten eigenständige Antworten, die in die Gesamttabelle eingearbeitet wurden. Hier ist zu beachten, dass die Entziehungen in Baden-Württemberg in der zusammenfassenden Antwort des Bundesministeriums für die übrigen Bundesländer nicht enthalten sind.

Baden-Württemberg übermittelte am 22. September eine eigene Teilantwort und beantwortete per Mail einige Zusatzfragen. Personenbezogene Angaben zu den 29 Entziehungsfällen des Landes wurden den Autoren am 22. Oktober 2015 ebenfalls über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugänglich gemacht, ohne Namen und Personalien. Zunächst werden hier

²³¹ Für diese Auswertung wurde der Fall bei Baden-Württemberg belassen, weil die Entziehung dort erfolgte.

die Angaben der beiden Tabellen zu Entziehungsfällen einzeln ausgewertet, bevor eine Gesamtstatistik erfolgt.

Tabellen – Antworten der Bundesländer

Neben einer zusammenfassenden Antwort auf die Fragen der Autoren übermittelte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 22. Oktober 2015 eine zusammenfassende Tabelle. Die Tabelle enthält Informationen zu insgesamt 42 Personen, also nicht zu allen Entziehungsfällen. Sie enthält auch Angaben zu einigen Personen, deren Entziehung nicht rechtskräftig wurde, zum Beispiel den im Kapitel III. 3, Urteile der Sozialgerichtsbarkeit, vorgestellten Angehörigen des Polizeibataillons 320, dessen Entziehung durch die Sozialgerichtsbarkeit in Berlin-Brandenburg rückgängig gemacht wurde. Diese Tabelle differenziert nicht nach einzelnen Bundesländern.

Von den 42 Personen waren:

26 Beschädigte, darunter 25 Männer und eine Frau

13 Hinterbliebene

Keine Angaben: 3

Tabelle 5: Täter-Gruppen bei den Entziehungen	
Aufschlüsselung Bund nach Täter-Gruppen (sofern Angaben vorliegen)	
Ordnungspolizei/Schutzpolizei	2
Polizeibataillone	6
Einsatzgruppen/Sicherheitspolizei	1
SS-Konzentrationslager	14
Andere Lager / Ghettos	3 (SS 2)
Waffen-SS	2
Euthanasie	1
Wehrmacht	-
Schreibtischverbrechen/Zivilverwaltung	1 Diplomat
Andere/keine Angaben	12 (SS 5)
Summe	42

In drei dieser 42 Fälle wurde die Entziehung nicht rechtskräftig, was einer Quote von 7,14 % entspricht. Gesicherte Erkenntnisse zur Entziehung lagen in 32 Fällen vor, d.h. in den übrigen Fällen war der Ausgang des Überprüfungsverfahrens nicht genau ersichtlich. In sieben der 32 Fälle hatten Betroffene Rechtsmittel eingelegt, die Entziehungen hatten aber Bestand.

Tabelle 6: (Entziehungen)	
Aufschlüsselung Baden-Württemberg nach Täter-Gruppen (sofern Angaben vorliegen)	
Ordnungspolizei/Schutzpolizei	
Polizeibataillone	1
Einsatzgruppen/Sicherheitspolizei	1
SS-Konzentrationslager	5
Andere Lager / Ghettos	
Waffen-SS	2 (SS-Infanteriebrigade)
Euthanasie	
Wehrmacht	
Schreibtischverbrechen/Zivilverwaltung	
Andere/keine Angaben	20
Summe	29

Die in Baden-Württemberg verfügbaren 29 Entziehungen, Teilentziehungen und Versagungen schlüsseln sich wie folgt auf: Betroffen waren 22 Beschädigte und 7 Witwen. Es kam zu drei Versagungen, 7 Teilentziehungen und 17 Entziehungen. Neun Betroffene legten Rechtsmittel gegen die Entziehung ein. In zwei Fällen wurde die Klage abgewiesen, in drei Fällen wurden Vergleiche geschlossen.²³² In zwei Fällen wurde die Berufung zurückgewiesen, und in den verbleibenden Fällen Teilentziehungen aufrechterhalten. Problematisch ist, dass die Tabelle zu der Antwort aus Baden-Württemberg nach dem Stand von 2008 die Fälle Kumm und Wendel als Entziehungen und nicht als Teilentziehungen angibt.

Tabelle 7:	
Aufschlüsselung Gesamt nach Täter-Gruppen (sofern Angaben vorliegen)	
Ordnungspolizei/Schutzpolizei	2
Polizeibataillone	7
Einsatzgruppen/Sicherheitspolizei	2
SS-Konzentrationslager	19
Andere Lager / Ghettos	3 (SS 2)
Waffen-SS	4
Euthanasie	1
Wehrmacht	-
Schreibtischverbrechen/Zivilverwaltung	1 (Hahn) Diplomat
Andere/keine Angaben	32 (SS 5)
Summe	71

²³² In den neun Fällen ist eine Klage mit Teilentziehung enthalten.

Von 71 Entziehungsfällen, zu denen Angaben vorliegen, gehörten 30 Leistungsberechtigte der SS an. Unter den im Rahmen dieser Studie bekannt gewordenen Entziehungsfällen war kein Angehöriger der Wehrmacht. 19 KZ-Aufsehern und sieben Angehörigen von Polizeibataillonen wurden Kriegsofferrenten entzogen, um die beiden größten Gruppen zu nennen

Auf Bundesebene bezogen sieben Hinterbliebene (Witwen) eine Kriegsofferrente für ihre Männer, die zum Tode verurteilt worden waren. Sechs der Männer waren hingerichtet worden, einer war vor der Hinrichtung verstorben. Unter den 36 Entziehungen der Länder ohne Baden-Württemberg befanden sich insgesamt elf Personen, die strafrechtlich verurteilt worden waren. Das heißt, eine strafrechtliche Verurteilung war nicht unbedingt die Voraussetzung für eine erfolgreiche Entziehung.

Während unter den 42 Fällen aus verschiedenen Bundesländern ohne Baden-Württemberg 13 Fälle von Hinterbliebenenversorgung waren, waren es in Baden-Württemberg sieben von 29. In Baden-Württemberg bezogen 1998 53.000 Personen eine Kriegsofferrente. Aus dem Abgleich mit den Daten des Bundesarchivs ergaben sich dort 6.547 Personenidentitäten, was bedeutet, dass in diesem Land etwa 6.500 SS-Angehörige eine Kriegsofferrente erhielten. Angesichts dessen erscheint selbst die Zahl von 29 Entziehungen als gering.

2. Leistungsempfänger, Entziehungs- und Aberkennungsfälle unter den 76.000 vom SWC übermittelten Namen

Leistungsempfänger

Laut Antwort des Bundesministeriums vom 22. Oktober 2015 auf den Fragebogen der Verfasser machten fünf Länder Angaben zur Frage, wie viele Personen aus den Listen des Wiesenthal Centers in dem jeweiligen Bundesland eine Kriegsofferrente bezogen haben. In diesen fünf Bundesländern haben danach 1306 Personen von den SWC-Listen eine Kriegsofferrente bezogen. Diese Zahlen können sich sowohl auf lebende als auch auf verstorbene Leistungsempfänger beziehen. Enthalten seien auch Personen, die einen Grundanspruch hatten, wegen eines Schädigungsgrades unter 25 Prozent der Erwerbsfähigkeit jedoch keine Kriegsofferrente bezogen haben. Auf eine Tabelle wurde hier angesichts des unvollständigen Zahlenmaterials verzichtet.

Zur Einordnung soll hier darauf hingewiesen werden, dass die Versorgungsämter beim Abgleich ihrer Datenbestände mit den vom SWC bis zum 29. November 1999 übermittelten

14.600 Namen 150 Personen ermittelt hatten, die eine Kriegsoffizierrente bezogen.²³³ 14 dieser Personen bezogen Kriegsoffizierrenten in Baden-Württemberg. Dabei ist zu beachten, dass die Angaben möglicherweise unvollständig waren.

Hochgerechnet würde das bedeuten, dass bei insgesamt rund 75.000 übermittelten Namen circa 750 Verdächtige von den SWC-Listen eine Kriegsoffizierrente bezogen haben könnten. Wie die Zahl von 1306 Personenidentitäten aus fünf Bundesländern zeigt, lag die Zahl der Personenidentitäten in allen Bundesländern über den Gesamtzeitraum verteilt sicherlich höher. Beleg dafür ist die Tatsache, dass bei den 343 Anfragen, die 2011 bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg eingingen, ebenfalls Personen enthalten sind, deren Namen vom SWC erfasst worden waren.²³⁴ Unter diesen Personen befanden sich zehn Angehörige der SS und der Waffen SS. Von ihnen hatten drei im KZ als Aufseher Dienst gemacht und einer der Schutzpolizei angehört.²³⁵ Einer der Männer hatte Dienst im Lager Sachsenhausen geleistet. Er war 1992 verstorben.

Die Zahl von 750 Leistungsempfängern auf den Listen des SWC geht auf folgendes Modell zurück: Bei 30.000 Datensätzen wären es 300 Personenidentitäten, bei 60.000 etwa 600 – mit der Einschränkung, dass die Zahl der lebenden Versorgungsempfänger stetig zurückgegangen ist, von 940.000 Leistungsempfängern zu Beginn 1998 auf 66.393 Beschädigte sowie 89.855 Hinterbliebene nach dem Stand vom April 2014. Hinzu kämen noch 4.800 Leistungsempfänger aus beiden Kategorien im Ausland.²³⁶

Bei 5 Prozent NS-Tätern sieht die Modellrechnung so aus: Bei einer Zahl von 150.000 Leistungsempfängern im Jahr 2015 und 5 Prozent NS-Tätern unter den Leistungsempfängern wären das potenziell 7.500 Personen gewesen, denen man Leistungen hätte entziehen könnten.

In Baden-Württemberg stellten Versorgungsämter neben den 14 Personenidentitäten beim Abgleich mit den SWC-Listen aus dem Jahr 1999 für 2012 und 2013 18 weitere Personenidentitäten fest.²³⁷ Für die Jahre in der Zwischenzeit lagen keine Zahlen vor. Sieben weitere Personenidentitäten aufgrund der Recherchen des SWC wurden 2013 in Hamburg (1), Mecklenburg-Vorpommern (1) Rheinland-Pfalz (1) und Sachsen-Anhalt (4) gemeldet. Das heißt, für 2013 haben Versorgungsämter 13 Personenidentitäten beim Abgleich des SWC-Materials festgestellt.

²³³ Mitteilung des BMAS ans SWC vom 29.11.1999, Archiv SWC.

²³⁴ ZStL 110 AR 3/11, 124/11.

²³⁵ ZStL AR 2011 (-343/2011).

²³⁶ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/1164 vom 14. April 2014, S. 2f.

²³⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, Versorgungsamt Heilbronn, Nr. 3179.

Fünf Bundesländer gaben 2015 an, dass insgesamt 1306 Personen von den SWC-Listen eine Kriegsoffiziersrente erhielten. Unter Berücksichtigung dieser unvollständigen Zahlen können wir davon ausgehen, dass die Gesamtzahl der Personenidentitäten bei über 3000 liegt.

SWC-Entziehungs- und Aberkennungsfälle

Wie viele Entziehungen beruhten auf Recherchen des SWC? Nach Angaben der vierzehn Bundesländer mit Entziehungen basierten diese überwiegend auf Daten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg. Als weitere Grundlagen wurden genannt: interne Kenntnis der Behörde, Bundesarchiv, Krankenbuchlager, Wehrmächtsauskunftsstelle, Sonderarchiv Moskau, Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, Gerichtsakten. In vier Fällen habe die Entziehung/Versagung (auch) auf Recherchen des SWC beruht. In 22 Fällen wurden keine Angaben zu den Grundlagen, auf denen die Entscheidung basierte, gemacht.

Interessant erscheinen vor diesem Hintergrund die 29 Entziehungsfälle in Baden-Württemberg. Wie bereits erwähnt, sind in einer der in Ludwigsburg ausgewerteten Akten 14 Personen aus den SWC-Listen genannt, die bis August 1999 als Leistungsempfänger identifiziert werden konnten, darunter zwei Angehörige einer SS-Polizeieinheit. Festzuhalten ist, dass das SWC Namen und Personalien geliefert hatte, die zur Identifizierung der Leistungsempfänger führten.

Aufgrund der vorliegenden lückenhaften Informationen ist es den Berichterstattern gelungen, fünf der Entziehungsfälle aus Baden-Württemberg als Personen zu identifizieren, die zu den 14 SWC-Fällen in diesem Bundesland gehörten. Das bedeutet, dass in Baden-Württemberg mindestens fünf Entziehungen auf Recherchen des SWC basierten. Wahrscheinlich ist, dass es dort sechs Entziehungsfälle auf Grundlage der SWC-Recherchen waren. Unter den fünf Genannten befindet sich ein Angehöriger eines Polizeibataillons. Die Namen können hier aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden. Die Nennung einer Gesamtzahl ist nicht möglich, weil aufgrund fehlender Angaben nicht alle Entziehungsfälle rückverfolgt werden können.

Mit den vier Fällen aus den Länderantworten auf den Fragebogen für diese Studie können neun bzw. zehn Entziehungsfälle nachgewiesen werden, die auf Recherchen des SWC beruhten. Auch hier sind die Zahlen allerdings unvollständig, weil die Länderantworten keine Identifizierung der 99 Streichungsfälle erlauben.

3. Gründe für die große Kluft zwischen der Zahl der Verdächtigen und der Entziehungen

Bei den Recherchen stellten sich acht Hauptgründe für die große Abweichung zwischen der hohen Zahl der vom SWC genannten Verdächtigen und den wenigen Entziehungen heraus, die unten genauer erläutert werden:

1. Auslegung des neuen § 1 a Bundesversorgungsgesetz
2. Sachgründe: Fehlende materielle und personelle Ressourcen
3. Inhaltliche Gründe: Es fehlte historisches Fachwissen
4. Einschränkende Bestimmungen beim Datenschutz
5. Die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit
6. Das Absinken der Zahl der Leistungsempfänger
7. Widersprüchliche Handhabung der Trennung von Sozial- und Strafrecht
8. Mehrfachnennungen

Zu 1:

Unterschiedliche Auslegung des Tatbestandes des **§ 1a Bundesversorgungsgesetz**. An erster Stelle ist die Gesetzesnovelle in Form des § 1a BVG selbst zu nennen. Einerseits ist die politische Absicht, mit Hilfe des Gesetzes eine Gerechtigkeitslücke zu schließen, unverkennbar. Andererseits hat sich in den Überprüfungs- und Klageverfahren gezeigt, dass die vom Gesetzgeber getroffene Definition der Verletzungshandlung Interpretationsspielräume lässt. Was genau unter einem Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit durch individuelles Verhalten zu verstehen ist, muss jeweils in den Versorgungsämtern von Fall zu Fall einzeln entschieden werden. Schon an zwei einfachen Fallbeispielen lässt sich nachweisen, dass bei ähnlicher gelagerter Verletzungshandlung zwei Versorgungsverwaltungen zu völlig unterschiedlichen Einschätzungen kamen. Eine Versorgungsverwaltung entzog

einem ehemaligen Blockführer des KZ Sachsenhausen die Versorgungsrente zur Hälfte und die Heilbehandlung vollständig. Begründet wurde die Teilentziehung mit der damaligen Funktion als Blockleiter. Von einer vollständigen Entziehung der Leistungen wurde nur deswegen abgesehen, weil sich keine konkreten, individuellen Taten nachweisen ließen, wie aus den Länderantworten hervorgeht. In einem anderen Fall stellte eine andere Versorgungsverwaltung den Überprüfungsvorgang ohne Entziehung ein, obwohl der Leistungsempfänger Blockführer im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz gewesen war (vgl. Fall Heinz K., VII., Anhang ab S. 171). Auf der Grundlage derselben rechtlichen Voraussetzungen wurden also zwei völlig unterschiedliche Entscheidungen getroffen.

Ähnliches gilt für die Absätze 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes. Die darin enthaltenen besonderen Kategorien „Schutzbedürftigkeit“, „Vertrauensschutz“ (Absatz 2) und „unbillige Härte“ (Absatz 3) führten dazu, dass es nur zu Teilentziehungen kam oder Entziehungen ausblieben.²³⁸ Dabei waren es nicht unbedingt ein hohes Alter oder die Schwere einer Verletzung, die zur Einstufung als Härtefall geführt haben. Selbst wenn der Leistungsempfänger (siehe Fall Leipold) schwer belastet und sogar verurteilt worden war, wurde nicht entzogen. Auch hier war die Rechtsprechung uneinheitlich. Während das Bundessozialgericht Leistungsempfängern (Betroffene und Hinterbliebenen) Härteregelungen einräumte, schlussfolgerten Behörden und Justiz im Hamburger Fall eines KZ-Aufsehers, dass die sofortige Entziehung der Kriegsofferrente unter Berücksichtigung der Renteneinkünfte von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht zu einer unbilligen Härte führte.²³⁹

Zu 2:

Sachgründe, Mangel an materiellen und personellen Ressourcen. Die hohe Zahl an Überprüfungsvorgängen musste in einem angemessenen Zeitraum bewältigt werden, es entstanden Zeitverzögerungen durch die Anfragen bei Staatsanwaltschaften und Archiven. Versäumt wurde die digitale Erfassung der Zentralen Namenkartei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg mit den Personalien der Beschuldigten. Dort wurde lediglich die Verfahrenskartei erfasst, die aber fast ausschließlich Nachnamen enthält. Die Überprüfungen wurden erschwert und verzögert, belastete Personen waren nicht oder nur mit sehr großem Aufwand zu identifizieren. Versorgungsämter hatten aus der Verfahrenskartei Tausende Nachnamen wie Müller und

²³⁸ Lilienfeld, Tatjana, Leistungsentziehung wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit – Die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.11.2005 (B9/9a V 8/03 R) und vom 6.7.2006 (B9a V 5/05 R) zu § 1a Abs. 2 BVG, in: Sozialgerichtsbarkeit 2007, S. 280-285; Dahm, Dirk, Die Ver-sagung von Ansprüchen gemäß § 1a BVG – zugleich Anmerkungen zur Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30.9.2009 (B 9V 1/08R), in: Wege zur Sozialversicherung 2/2010, S. 52-54.

²³⁹ Sozialgericht Hamburg S 30 V 4/03

Meier erhalten. Um sie zu identifizieren, schickten sie Tausende von Anfragen an Staatsanwaltschaften und die Zentrale Stelle in Ludwigsburg. Die Konsequenzen wurden bei der Auswertung von 175 Überprüfungsfällen der Versorgungsämter Heilbronn und Heidelberg im Staatsarchiv Ludwigsburg deutlich, wo es 162 Fehlanzeigen und nur 13 Treffer gab. Die Zentrale Stelle verzeichnete etwa 26.000 Anfragen der Versorgungsämter. In der Regel konnte die Zentrale Stelle zehn Prozent der Anfragen positiv beantworten, d.h. sie konnte diese Personen identifizieren und es lagen Erkenntnisse vor. Danach sind in Ludwigsburg zu 2.600 angefragten Leistungsempfängern Erkenntnisse vorhanden, oft, weil sie an NS-Verbrechen beteiligt waren. In vielen Fällen konnte die Identität aber nicht geklärt werden.

Zu 3:

Fehlendes historisches Fachwissen bei der Überprüfungspraxis.

Die vom SWC übermittelten Namen wurden von zwei Historikern ermittelt, u.a. von Dr. Stefan Klemp, Mitverfasser des vorliegenden Berichts. Dass die Versorgungsbehörden die Einzelfälle zum Teil anders einschätzten, kann seiner Meinung nach auf fehlendes historisches Wissen der zuständigen Mitarbeiter zurückzuführen sein. Er als Historiker kommt zu dem Ergebnis, dass sie durch die Überprüfungsverfahren ohne Vorbereitung mit fachfremden Sachverhalten konfrontiert waren. Zu erkennen, einzuordnen und abschließend zu bewerten waren juristische Konstruktionen wie „Befehlsnotstand“ oder „putativer Befehlsnotstand“, um nur ein Beispiel unter vielen zu nennen. Historikern gleich sollten sie sich ein eigenständiges Bild von Tatvorgängen machen, die über ein halbes Jahrhundert zurücklagen. Als Grundlage zur Entscheidung standen in aller Regel Akten der Justiz und weitere Dokumente zur Verfügung. Sowohl die Vernehmungsaussagen in den Strafverfahren als auch die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Betroffenen waren durch Schutzbehauptungen geprägt, die ohne vertiefte Sachkenntnis der historischen Zusammenhänge oftmals dazu führten, entgegen den historischen Fakten zu Gunsten der Versorgungsempfänger zu entscheiden. Ebenso ist die präzise Einordnung von militärischen oder militärähnlichen Organisationsstrukturen und Unterstellungsverhältnissen entscheidend, wenn es zu bewerten gilt, welche Entscheidungsspielräume einem Leistungsempfänger einstmals zur Verfügung gestanden haben. Aber genau diese Umstände waren zu berücksichtigen, um eine Entziehung im Hinblick auf das „individuelle Verhalten“ zu begründen. Die lange Zeit in der Strafverfolgung von NS-Tätern vorherrschende Sichtweise, nach den Vorermittlungen die Verfahren gegen die Masse der Beschuldigten wegen Zubilligung einer vermeintlichen Befehlsnotstandssituation einzustellen, um den Täterkreis mit Blick auf die Eröffnung der Hauptverhandlungen zahlenmäßig

einzugrenzen, prägte die heute zur Verfügung stehenden Justizakten. Eine Korrektur dieser einseitigen und falschen Perspektive auf die Mehrzahl der NS-Täter durch einen Abgleich mit den Ergebnissen der neueren Täterforschung fand dagegen in den Überprüfungsverfahren nach den Erkenntnissen der Verfasser nicht oder unzureichend statt. Auch unter der Annahme einer unabhängigen und sorgfältigen Prüfung der Versorgungsverwaltung musste schon allein der Rückgriff auf die in den justiziellen Ermittlungsunterlagen enthaltenen Bewertungen die Entscheidungsfindung beeinflussen. Überprüfungsverfahren orientierten sich an den zahlreichen Einstellungsverfügungen gegen NS-Täter, und so wurden häufig Fehleinschätzungen und Fehlurteile vergangener Jahrzehnte übernommen, wie sich an zahlreichen Fallbeispielen zeigen ließ.²⁴⁰

Zu 4:

Die besonderen Auflagen des Datenschutzes als Hemmnis. Die einschränkenden Bestimmungen beim **Datenschutz** und dadurch bedingte **fehlende Kommunikation** zwischen Versorgungsverwaltung und SWC bzw. fehlende Informationen über Leistungsempfänger beim SWC erschwerten die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und den Datenabgleich. Das SWC nannte die Namen von Personen, die nach seiner Überzeugung gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Personen zugleich Leistungen nach dem BVG bezogen hatten, was aber naturgemäß Voraussetzung für die Entziehung oder Aberkennung dieser Leistungen war. Die Prüfung des Leistungsbezugs oblag den Versorgungsbehörden. Transparenz ließ sich angesichts der Rahmenseetzungen im Sozialrecht auf dieses Projekt nicht anwenden.

Ein grundsätzliches Problem nicht nur für die Umsetzung des neuen § 1a des Bundesversorgungsgesetzes ist, dass es in der Bundesrepublik kein zentrales Register der NS-Täter gibt. In Ludwigsburg waren bei Anfragen der Versorgungsämter zahlreiche Personen unbekannt, gegen die Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik wegen NS-Verbrechen ermittelt hatten.

Zu 5:

Die **Rechtsprechung** der Sozialgerichtsbarkeit: Ein weiterer Grund für die Diskrepanz zwischen den vom SWC übermittelten Namen und den tatsächlichen Entziehungen und Anerkennungen liegt in der Rechtsprechung der Sozialgerichte. Diese legten den § 1a BVG z.T. anders aus als das SWC, teilweise auch anders als die Versorgungsverwaltung.

²⁴⁰ Vgl. Polizeibataillon 310, Urteil Pöhls, III.4 und VII., Anhang. Teilweise fiel man noch hinter die Rechtsauslegung der 1960er Jahre zurück, vgl. Polizeibataillon 320, Kapitel III. 4, Urteile.

So wies das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg in seiner Antwort auf den Fragenkatalog der Autoren am 25. September 2015 insbesondere darauf hin, „dass das Bundessozialgericht (BSG) die Voraussetzungen für einen Ausschlussstatbestand teilweise enger sah als die Versorgungsverwaltung, was dazu führte, dass nicht alle Entziehungen vor Gericht bestand hatten“.

Sven Winkler kommt zum Ergebnis, dass auch die Rechtsprechung die Voraussetzungen für einen Leistungsentzug durch den doppelten Systembezug von Schädigung und Opferlage erhöhte.²⁴¹ Mitverantwortlich dafür sei unter anderem die Formulierung, dass Schädigung und Verstoß „während der Herrschaft des Nationalsozialismus“ liegen müssten, die im Gesetzentwurf des Bundesrates fehlte.²⁴² Diese wurde in den Gesetzentwurf von CDU, CSU und FDP eingefügt. Damit wurden Interpretationsspielräume für die Bewertung einer Gefangenschaft nach dem Krieg geschaffen, die zum Beispiel im Fall des KZ-Lagerleiters Leipold dazu führten, dass seine Haft trotz Verurteilung für Straftaten in der NS-Zeit als Kriegsgefangenschaft gewertet wurde.

Gesundheitsschäden in der Gefangenschaft nach dem Krieg wurden von der Sozialgerichtsbarkeit in mehreren Fällen von der Zeit vor 1945 getrennt. Auf diesem Gebiet wie auch zur Frage nach der möglichen Ungleichbehandlung von baltischen und deutschen Polizeiangehörigen besteht Forschungsbedarf.

Das Bundessozialgericht hat in seinen drei Urteilen zu deutschen Leistungsempfängern den Dienst im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau, bei einer Einsatzgruppe und bei der SS-Infanteriebrigade grundsätzlich als Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit gewertet, bei allen drei Urteilen aber Einschränkungen gemacht. In diesen drei Fällen gab es nur Teilentziehungen.

In den fünf im Rahmen dieser Auswertung bekannt gewordenen Gerichtsentscheidungen unterer Instanzen wurden drei Entziehungen bestätigt und zwei zurückgenommen.²⁴³

Die Berlin-Brandenburger Urteile zu einem Angehörigen des Polizeibataillons 320 haben nach Ansicht der Autoren zeitgeschichtliches Fachwissen außer Acht gelassen und sich über die Rechtsauslegung der 1960er Jahre zum Befehlsnotstand noch hinweggesetzt, die bereits damals durch die Zentrale Stelle in Ludwigsburg kritisiert wurde. Die Zentralstelle Dortmund hatte dem Mann am 28. Februar 1962 den so genannten „Putativnotstand“ gewährt, wonach er sich subjektiv im Befehlsnotstand befunden habe.

²⁴¹ Winkler, Die soziale Entschädigung, S. 32.

²⁴² Winkler, Die soziale Entschädigung, S. 29.

²⁴³ Vgl. unten, S. xxx; Entziehung zurückgenommen: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (L 13 V 3/02); Sozialgericht für das Saarland S 18 V 248/01.

Nach Feststellungen der Zentralstelle Dortmund waren 46 Beschuldigte des Polizeibataillons 320 als Unterführer oder Mannschaften an Judenerschießungen oder sonstigen Exekutionen beteiligt gewesen, darunter der Beschädigte aus Brandenburg. Die Beschuldigten waren sich darüber im Klaren, dass sie durch ihr Verhalten einen Beitrag zur Tötung der Opfer leisteten. Sie haben die Exekutionen demnach bewusst und gewollt gefördert. Sie erfüllten laut Staatsanwaltschaft Dortmund zwar die subjektiven Voraussetzungen der Beihilfe zum Mord, wegen des Putativnotstands sei ihr Verhalten aber nicht strafbar.²⁴⁴

Tatbestände wie dieser liegen bei über 70 Polizeibataillonen für eine vergleichbare Zahl an Beschuldigten vor.

Für die Sozialgerichtsbarkeit in Berlin-Brandenburg befand sich der Leistungsempfänger hingegen objektiv im **Befehlsnotstand**, den es laut historischer Forschung nicht gegeben hat.²⁴⁵

Demnach gelten Polizisten, die an Massenerschießungen teilgenommen haben, als Kriegssopfer. Ähnliches gilt für Bewacher von Ghettos.

Zu 6:

Das Absinken der Zahl der Leistungsempfänger. Die späte Einführung des § 1a BVG 1998 könnte bedeuten, dass ein Teil der vom SWC genannten Personen zum Zeitpunkt der Überprüfungen bereits verstorben war. Zum Teil waren auch Hinterbliebene verstorben.

Die Zahl der Bezieher/innen von BVG-Leistungen ist in den Jahren 1998 bis 2013 in einem hohen Maß gesunken. Die noch lebenden Kriegssopfer haben meist ein sehr hohes Alter. Unter den verbleibenden BVG-Leistungsbeziehenden befanden sich immer weniger NS-Täter. Damit sank mit zunehmender Projektdauer die Wahrscheinlichkeit, lebende Personen zu finden, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten.

Zu 7

Widersprüchliche Handhabung der Trennung von Sozial- und Strafrecht. Die geforderte Trennung wurde nicht konsequent gehandhabt. Einerseits griffen Versorgungsämter und teilweise die Sozialgerichtsbarkeit in Überprüfungsverfahren auf die Rechtsprechung in NS-Verfahren zurück. Andererseits spielten die Veränderungen der Strafrechtspraxis durch das Demjanjuk-Urteil des Landgerichts München seit 2008 keine Rolle, als durch das Demjanjuk-Urteil die seit den 1960er Jahren bestehende **Rechtsgrundlage** für eine Strafverfolgung von

²⁴⁴ LAV NRW W, Q 234, 45 Js 7/61, Bd. 38, Bl. 7213.

²⁴⁵ Klemp 2011, S. 18, 60-66, 446f.

NS-Tätern, die ausschließlich zum Zwecke der Ermordung von Zivilisten eingesetzt waren, wieder praktisch angewendet wurde.

Zu 8

Mehrfachnennungen

In Einzelfällen übermittelte das SWC Namen von Personen, deren Rente bereits entzogen worden war.²⁴⁶ Bei den Recherchen für den Schlussbericht wurde ein solcher Fall bekannt. Unter neun Personen von den SWC Listen, die 2012 in Baden-Württemberg als Leistungsempfänger identifiziert wurden, befand sich der SS-Aufseher Hans L., dessen Kriegsofferrente bereits 1999 nach § 1a BVG entzogen worden war.²⁴⁷ Diese Mehrfachnennung war möglich, weil das SWC keine Informationen darüber erhielt, wessen Kriegsofferrenten bereits entzogen worden war.

Auch übermittelte das SWC einzelne Namen mehrfach, wenn gegen einen Beschuldigten mehrere Ermittlungsverfahren geführt worden waren. Es war ein Bestandteil der praktischen Arbeit, dass neue Beweise zu einer bereits bekannten Person übermittelt wurden. Bereits bekannte Personen wurden also nicht in neue Listen aufgenommen, wenn keine neuen Informationen vorlagen.

In Listen zu bestimmten Dienststellen oder Einheiten wurden einzelne Personen doppelt oder mehrfach genannt, wenn es unterschiedliche Schreibweisen des Namens gab. Diese Doppel- oder Mehrfachnennungen wurden aber bereits von der Summe der Personen in einer Liste abgezogen, so dass sie nicht in der Gesamtzahl auftauchen.

Es ist vorgekommen, dass Namen von Beschuldigten übermittelt wurden, die keine Kriegsofferrente erhielten. So teilte das BMAS am 17. Juni 2010 mit, dass der SS-Aufseher des Vernichtungslagers Belzec, Samuel K, keine Kriegsofferrente bezog.

Bei großzügiger Rechnung mit einem Abzug von 6000 Doppelnennungen wäre davon ausgehen, dass das SWC Daten zu 70.000 einzelnen Personen übermittelt hat.

Insofern gehen die Verfasser davon aus, dass dieser Aspekt keine Relevanz für die hohe Differenz zwischen der Zahl der übermittelten Namen und der Zahl der Entziehungen hat.

²⁴⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, Versorgungsamt Heilbronn, Nr. 3179.

²⁴⁷ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/frueherer-kz-aufseher-hans-lipschis-verhaftet-nach-68-jahren-a-898517.html>, abgerufen am 26.05.2016.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Untersuchung ist der Frage nach dem finanziellen Aspekt der Entziehungen bzw. Aberkennungen nachgegangen, soweit das mit Hilfe der vorliegenden Daten möglich war. Acht Länder teilten dem Bundesministerium mit, dass sie keine Angaben zu Minderausgaben machen könnten bzw. dass sich diese nicht beziffern ließen. Zwei Bundesländer (Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) hatten keine Minderausgaben. Baden-Württemberg hatte in der Teilantwort an die Verfasser als auch in der Tabelle, die das BMAS an die Verfasser weiterleitete, keine konkreten Angaben gemacht, sondern allgemein die Höhe der Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent mit 243 Euro monatlich beziffert. Die Witwengrundrente betrug monatlich 417 Euro.

Teilweise wiesen Länder darauf hin, dass nur der Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung entzogen worden sei. Ein Bundesland teilte mit, die Höhe der Entziehungen habe bei fünf Personen insgesamt 1.757,31 € monatlich betragen. Der Zeitpunkt wurde mit Ende der 1990er/Anfang der 2000er Jahre angegeben. Da dieses Land weder das Geburts- noch das eventuelle Todesjahr mitteilte, konnte eine mögliche Minderausgabe auf dieser Grundlage nicht zuverlässig berechnet werden.

Die vom BMAS übermittelte Tabelle enthielt zu der Frage nach den finanziellen Auswirkungen einige ergänzende Angaben, welche Anhaltspunkte für eine Berechnung der Einsparungen durch die Anwendung des § 1 a BVG enthielten. Da die Angabe teilweise noch in DM erfolgt waren, mussten diese zunächst umgerechnet werden.

Berechnet wurden die Fälle, in denen genaue Angaben zum Entziehungs- und zum Todesdatum sowie die Höhe der eingesparten Summe vorlagen. Das war in elf von 42 Fällen der Gesamttabelle der Fall. In diesen Fällen hatte die Entziehung selbstverständlich Bestand.

Zur Berechnung wurde die Summe mit der Zahl der eingesparten Monate multipliziert. Teilweise war die Gesamtsumme in der Antwort bereits enthalten. Zugrunde gelegt wurden die Länderantworten gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, ohne Baden-Württemberg.

*Übersicht*²⁴⁸

Nr. 1	Diplomat, Deportationen, Urteil, 15 x 531 DM =	7.965 DM
Nr. 2	Schutzpolizist, Erschießungen, 53 x 117 €	6.201 €
Nr. 4	KZ-Aufseherin, 53 x 1176 DM =	184.632 DM
Nr. 18	KZ-Aufseher Neuengamme, SS, gesamt	41.850 €
Nr. 19	Polizeibataillon 307, Minderausgaben gesamt	3.864 €

²⁴⁸ Siehe dazu Tabelle mit zusätzlichen Angaben im Anhang.

Nr. 25	Beschädigter, 96 x 947 DM	90.912 DM
Nr. 27	Waffen-SS, Minderausgaben gesamt	7.563 €
Nr. 29	SS-Wachmann, 12 x 232 DM =	2.784 DM
Nr. 30	SS-Hstuf, 89 x 279 DM =	24.831 DM
Nr. 32	SS-Führer, Hinterbliebene, 147 x 699 DM =	102.753 DM
Nr. 42	W-SS, Beschädigter, 947 DM mtl. gesamt	42.942 €

Eurofälle: 102.420,-
 DM: 413.877,- = 211.611,95 €
 Gesamtsumme: 314.031,95 €

Teilt man die Gesamtsumme durch 11 Personen, so erhält man eine Summe von 28.548,36 Euro als durchschnittliche Minderausgabe pro Person.

Bei Umrechnung dieses Durchschnittswerts auf 99 Entziehungen liegen die Minderausgaben bei 2.826.287,60 €. Die Berechnung erfolgte aufgrund des Standes vom 1. Januar 2002, als die Grundrente in den alten Bundesländern ohne Zulagen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent monatlich 115 Euro, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent monatlich 602 Euro betrug.²⁴⁹

Mangels hinreichender Datengrundlage können die Minderausgaben aus dem Entzug des Anspruchs auf Heil- und Krankenbehandlung nicht beziffert werden.

²⁴⁹ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 171.

V. Fazit

1998 war verkündet worden, dass Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit in der NS-Zeit nicht folgenlos bleiben sollten.²⁵⁰ Dies sollte durch den neuen § 1a BVG erreicht werden, wonach bei entsprechenden Verstößen die Leistungen nach dem BVG entzogen bzw. aberkannt werden sollten. Ein Ziel des neuen Gesetzes war die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Mit dem Wertesystem des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren seien Entschädigungsleistungen für „Kriegsopfer“, die nachweislich in dieser Zeit gegen Grundsätze der Menschlichkeit objektiv und subjektiv schuldhaft verstoßen und damit die Menschenrechte anderer verletzt haben.²⁵¹

Das Wichtigste vorweg: Es hat 99 Entziehungen gegeben. Die Zahl entspricht aber nicht den Erwartungen an die Umsetzung des neuen Gesetzes. Und das führt zur zentralen Frage nach den Gründen für die hohe Differenz zwischen 99 Entziehungen und 50.000 NS-Tätern unter den Kriegsofferrentnern und über 70.000 vom SWC übermittelten Namen von Verdächtigen.

Die vorliegende Studie kann zwar nicht auf alle Fragen sichere Antworten geben, was auch mit der relativ schmalen Datenbasis zusammenhängt. Trotzdem kann dieser Schlussbericht Ursachen dafür benennen, dass in der praktischen Umsetzung des neuen § 1 a BVG die von Experten prognostizierten Zahlen deutlich unterschritten wurden. Dabei wirkten mehrere Faktoren zusammen. Sachliche und inhaltliche Mängel sowie sozialrechtliche Rahmensetzungen führten dazu, dass die Überprüfungen verzögert und erschwert wurden und Entziehungen zu meist scheiterten.

Die Urteile des Bundessozialgerichts verdeutlichen die Problematik. Die Kommentatoren Dirk Dahm und Tatjana Lilienfeld begrüßen die drei Grundsatzentscheidungen des Bundessozialgerichts, wonach die Beteiligung am Dienst in Auschwitz, bei einer Einsatzgruppe und der SS-Infanteriebrigade als Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit gewertet wird, sie üben aber Kritik an der einschränkenden Auslegung des § 1a BVG, die zu Teilentziehungen führte.²⁵² Der „doppelte Systembezug“, der Vertrauensschutz und besondere Bestimmungen für Hinterbliebenen sorgten dafür, dass es in allen drei Fällen bei Teilentziehungen blieb.

²⁵⁰ Winkler, Die soziale Entschädigung, S. 32.

²⁵¹ Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 293.

²⁵² Lilienfeld, Tatjana, Leistungsentziehung wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit – Die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.11.2005 (B9/9a V 8/03 R) und vom 6.7.2006 (B9a V 5/05 R) zu § 1a Abs. 2 BVG, in Sozialgerichtsbarkeit 2007, S. 280-285; Dahm, Dirk, Die Ver-

Der Vertrauensschutz nach Absatz 2 und die Härtefallregelung in Absatz 3 des Gesetzes trugen dazu bei, dass Entziehungen nicht vollzogen wurden, selbst wenn der Leistungsempfänger (vgl. Fall Leipold) schwer belastet und sogar verurteilt worden war. Im Vergleich war die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit uneinheitlich und ist für die Autoren der Studie teilweise nur schwer nachvollziehbar. Auf der anderen Seite ist positiv zu vermerken, dass die Urteile den Dienst in einer verbrecherischen Einheit der Waffen-SS, bei einem Sonderkommando der Sicherheitspolizei und im KZ Auschwitz grundsätzlich als Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit werten. Im Gegensatz führte die Überprüfung des SS-Aufsehers im Lager Auschwitz, Heinz K., nicht zu einer Entziehung (Vgl. Anhang S. 171).

Die Vorgehensweise war auch bei den Versorgungsämtern nicht einheitlich gewesen. Im Saarland wurde einem Angehörigen der Waffen-SS (Division Das Reich) die Opferrente entzogen, während der SS-Aufseher des Konzentrationslagers Groß-Rosen erfolgreich gegen die Entziehung klagte. Selbst die erfolgreiche Umsetzung in Baden-Württemberg wirft Fragen auf: Wie ist es zu erklären, dass Aufseher des Konzentrationslagers Auschwitz und selbst Josef Leipold als Leiter mehrerer Konzentrationslager als leistungsberechtigt angesehen wurden, während Angehörige der SS-Infanteriebrigade die Opferrente verloren? Wie ist es zu erklären, dass es in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen gar keine Entziehungen gegeben hat?

Lag es daran, dass manche Betroffene strafrechtlich verurteilt worden sind und andere nicht? Eine Verurteilung war laut Gesetz nicht die Voraussetzung für die Entziehung. Der Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit sollte ausreichend sein. In der Praxis scheint eine Verurteilung bei einer erfolgreichen Entziehung zwar hilfreich gewesen zu sein, aber sie war nicht die Voraussetzung dafür. Während aus den übrigen Bundesländern hier Zahlenangaben vorlagen, ist aus den Angaben Baden-Württembergs nicht ersichtlich, ob strafrechtlich Verurteilte NS-Täter unter den Entziehungsfällen waren. Neun namentlich bekannte Personen waren nicht strafrechtlich verurteilt worden. Andererseits war eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch durch die Justiz eine Hilfe für die Entlastung im Überprüfungsverfahren. Der § 1 a BVG wurde nicht einheitlich ausgelegt. Einerseits wurde die Abgrenzung vom Strafrecht zum Sozialrecht betont, andererseits zogen Versorgungsämter und Sozialgerichtsbarkeit Wertungen der Strafjustiz für ihre Überprüfungsverfahren heran. Dagegen ist aber die Veränderung der Rechtspraxis im Strafrecht seit dem Demjanjuk-Urteil im Jahr 2008 nicht in die Umsetzung des § 1 a Bundesversorgungsgesetz eingeflossen. Während die Streichung von Kriegsofferrenten seit 2008 stagniert, berichteten die Medien im August 2016 davon, dass

sagung von Ansprüchen gemäß § 1a BVG – zugleich Anmerkungen zur Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30.9.2009 (B 9V 1/08R), in: Wege zur Sozialversicherung 2/2010, S. 52-54.

deutsche Fahnder gegen acht Personen ermittelten, die im KZ Stutthof bei Danzig Dienst gemacht hatten.²⁵³ Sie werden der Beihilfe zum Mord beschuldigt.

Wenn man die Dimension der Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz mit allein 26.000 Anfragen bei der Zentralen Stelle Ludwigsburg erfassen und mehr darüber erfahren möchte, wer die Personen waren, die Kriegsofferrenten bekommen haben, dann ist eine Auswertung der Akten in Ludwigsburg unerlässlich. Dazu ist es aber unbedingt notwendig, dass diese Akten nach der Übergabe an das Bundesarchiv erhalten bleiben und nicht, wie vom Bundesarchiv beabsichtigt, vernichtet werden. Wenn das passiert, dann wäre es angesichts der Tatsache, dass viele Versorgungsakten bereits vernichtet sind und viele Länder diese Akten nicht an die Archive abgegeben haben, unmöglich, die Umsetzung dieses Gesetzes weiter aufzuarbeiten, was die Verfasser dieser Untersuchung für dringend erforderlich halten.

Mit dem §1a BVG sollte Gerechtigkeit gegenüber den Opfern nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unrechtsmaßnahmen hergestellt werden. Mit der politischen Entscheidung, eine Möglichkeit zur Aberkennung des Anspruchs auf Kriegsofferversorgung für NS-Täter zu schaffen, hat der Bundestag ein weiteres Signal der Anerkennung des Leidens der Opfer und zur Distanzierung von den Unrechtsmaßnahmen der NS-Täter gesetzt. Vor diesem Hintergrund sind die - im Vergleich zur Erfolgsquote - relativ hohen Kosten, die mit der Umsetzung des § 1a BVG verbunden waren, gerechtfertigt. Zwar ist das Ergebnis der Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz zahlenmäßig unbefriedigend, aber es wurde zu Zeiten der Diskussion um Opferrenten für Täter und Opfer ein Zeichen gesetzt. Tatsächlich haben die Beteiligten des Bundesministeriums, der Versorgungsämter, der Zentralen Stelle, des Wiesenthal Centers und der Sozialgerichte nach Inkrafttreten des Gesetzes viel gearbeitet. Auch wenn es nicht gelungen ist, jedem NS-Täter die Kriegsofferrente zu entziehen, so ist doch jede einzelne Entziehung bzw. Aberkennung ein wichtiger Beitrag zur Herstellung historischer Gerechtigkeit, die den damit einhergehenden Aufwand rechtfertigt.

²⁵³ Märkische Allgemeine Zeitung, S. 4 Politik, 10.08.2016.

VI. Quellen:

Archivalien

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Statistik zur Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz 2008.

BMAS, SER2 – 54005-5, Opfer beider Weltkriege § 1 a BVG – Datenlieferung an die Bundesländer, Bd. 12, vom August 2011 bis Januar 2014, Vormappe Nr. 11 vom 2/10 bis 12/10, Ablege Nr. 12

BMAS, SER2 - 54005-5, Opfer beider Weltkriege § 1 a BVG – Datenlieferung an die Bundesländer, Bd. 13, vom März 2014 bis (laufend), Vormappe Nr. 12 vom 08/13 bis 01/14, Ablege Nr. 13

Bundesarchiv Berlin

BDC RS C 0202 – R 9361-III/71227

BDC RS D 0600 – R 9361-III/116742

BDC SSO 176 B

BDC SSO 253 A – VBS 286/6400926062

PK H 087 – VBS 1/1070018970

Altbestand Dahlwitz-Hoppegarten, ehemaliges NS-Archiv der Stasi: ZB 1003, A 005; ZB 1114, A 2; Personalakte Gend, Film M 685 A.20;
R 70-Polen/778

Bundesarchiv Ludwigsburg: B 162 / 27484, 4427, 5546.

Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU): MfS-HA IX/11 AK 4401/86, AOP 2888/86, AV 6/79; MfS HA XX Nr. 3839, 18492; MfS BV Dresden AGMS 725/70, BV Dresden AOG 296/87; MfS A 497/89, Bd. 2; MfS RHE 442/2b

International Tracing Service (ITS) Archiv Arolsen ITS 1.1.19 0 / 82115391 – 82115399

Landesarchiv Baden-Württemberg

Staatsarchiv Ludwigsburg, Bestand FL 715/1 Bü 2670-3490, Zugang 2004/82.

Landesarchiv Berlin (LAV Berlin, B Rep 058, Nr. 4849, 4907, 4909, 5006, 5103, 5128, 5622, 7167, 7170.

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland (LAV NRW W), Gerichte Rep. Nr. 247, Nr. 432,

Landesarchiv Nordrhein Westfalen Abteilung Westfalen (LAV NRW)

Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund: Q 234, Nr. 169, 1357, 2601, 4922, 2603, 5777, 6059, 9606; Aktenzeichen der Zentralstelle bei der StA Dortmund: 45 Js 7/61, Bd. 10; 45 Js 46/61; 45 Js 13/70; 45 Js 30/73, 45 Js 3/82; 45 Js 1/84

Staatsanwaltschaft Dortmund, Q 223, Nr. 1486.

Staatsanwaltschaft Bochum, Q 222, Nr. 9263, 9274.

Erklärung: In der Projektbearbeitungszeit bei der Staatsanwaltschaft in Dortmund aber auch noch über Jahre nach der Abgabe waren die Akten nach den Aktenzeichen der Ermittler verzeichnet.

Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH), Abt. 352.4, Nr. 3293, 3295, Staatsanwaltschaft Lübeck 2 Js 1698/73; Rentenakten Mohnke, Acc. 93/2015, Bd. 1, 2.

Thüringisches Staatsarchiv Meiningen, Versorgungsamt Suhl, Nr. 12649

Zentrale Stelle Ludwigsburg

Generalakten ZStl, 2-110, Bd. I und II, BVG.

110 AR 1066/98, 1113/98, 2264/98, 4641/98, 109/99, 5154/2000, 5252/2000, 2445/01, 2447/01, 320/04

Literatur

Gedruckte Quellen:

Bundesgesetzblatt, I, 1956, S. 559

Drucksachen Bundestag

Drucksache 18/6541 vom 03.11.2015, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Die Linke, Drucksache 18/6259.

Drucksache 18/1164 vom 14.04.2014, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/943.

Drucksache 17/9137 vom 27.03.2012, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/8398.

Drucksache 17/7708 vom 10.11.2011, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/7047, Entzug von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsverbrecher (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/6270).

Drucksache 17/6270 vom 22.06.2011, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/5740.

Drucksache 14/473 vom 01.03.1999, Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Durchführung des § 1 a des Bundesversorgungsgesetzes.

Drucksache 13/8980 vom 12.11.1997, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) zur Neufassung des § 1a Bundesversorgungsgesetzes.

Drucksache 13/1467 vom 19.05.1995, Keine Versorgungsrenten für Kriegsverbrecher und Angehörige der Waffen-SS, Antrag von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Drucksache 12/4788 vom 23.04.1993, Keine Versorgungsrenten für Mitglieder der Waffen-SS, Antrag von Abgeordneten der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Wissenschaftliche Dienste:

Leichsenring, Jana /Wahle, Joachim / Kahl, Rainer, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand. Einzelfragen zu § 1a des Bundesversorgungsgesetzes, Deutscher Bundestag 2011, WD 6 – 3000-021/11.

Bundesrat, Drucksache 2015/15 vom 30. April 2015.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 1. Wahlperiode, Drucksache 1/3008, 07.04.1993.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Plenarprotokoll 1/76 vom 22.4.1993, S. 4386 und 43911.

The Central Registry of War Criminals (Crowcass). Consolidated Wanted Lists, Uckfield 2005.

Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg (IMT), Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946, Urkunden und anderes Beweismaterial, Nürnberg 1947, Bd. 1-18, Nachdruck, München 1989.

Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg (IMT), Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946, Nürnberg 1947-1949, Bd. 1-24, Nachdruck, ohne Ort, ohne Jahr.

Justizministerium des Landes NRW (Hg.), Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit. Abschlussbericht. Interdisziplinäres Forschungsprojekt der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Geldern 2001.

Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966 (-2012). Bearb. von C. F. Rüter und D.W. de Mildt, Amsterdam 1968-1981, Amsterdam/München 1998-2012, Nr. 690, 776, 842.

DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bearb. Von C.F. Rüter unter Mitwirkung von L. Hekelaar Gombert und D.W. de Mildt, Amsterdam/München 2002-2012, Nr. Nr. 1006, 1007, 1009a, 1036.

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/wuppertal/lg_wuppertal/j1988/25_Ks_130_Js_7_83_Z_29_85_V_Urteil_19880128.html, zuletzt abgerufen am 24.05.2016.

Sekundärliteratur

Aitken, Leslie, Massacre On The Road To Dunkirk. Wilhelm Mohnke and the Dunkirk Massacre: The Real Evidence, New Edition, Somerset 1988.

Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, hg. von Conze, Eckart u.a., München 2010.

Arning, Matthias, Späte Abrechnung. Über Zwangsarbeiter, Schlußstriche und Berliner Verständigungen, Frankfurt am Main, 2001.

Awtuszczyńska-Ettrich, Angelina, Plaszów-Stammlager, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, München 2008, Bd. 8, S. 235-287.

Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 8.

Black, Peter, Die Trawniki-Männer und die „Aktion Reinhard“, in: Bogdan Musial (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941-1944, Osnabrück 2004, S. 309-352.

Böhler, Jochen, Totentanz. Die Ermittlungen zur „Aktion Erntefest“, in: Klaus-Michael Mallmann/Andrej Angrick, Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen, Darmstadt 2009, S. 235-254.

Botting, Douglas / Sayer, Ian, Hitler's Last General. The Case against Wilhelm Mohnke, London 1989.

Browning, Christopher, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Neuausgabe, Reinbek bei Hamburg 1999.

Cüppers, Martin, Gustav Lombard – ein engagierter Judenmörder aus der Waffen-SS, in: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2004, S. 145-155.

Cüppers, Martin, Wegbereiter der Shoah. Die Waffen-SS, der Kommandostab Reichsführer-SS und die Judenvernichtung 1939-1945, Darmstadt 2005.

Curilla, Wolfgang, Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939-1945, Paderborn 2011.

Curilla, Wolfgang, Die deutsche Ordnungspolizei und der Holocaust im Baltikum und in Weißrußland 1941-1944, Paderborn 2006.

Dahm, Dirk, Die Versagung von Ansprüchen gemäß § 1a BVG – zugleich Anmerkungen zur Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30.9.2009 (B 9V 1/08R), in: Wege zur Sozialversicherung 2/2010, S. 52-54.

Ernst, Karl-Friedrich, Die Entwicklung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz von 1995 bis 2000, in: Behindertenrecht 2000, S. 144-151.

Frank, Andreas Die Entschädigungsunwürdigkeit in der deutschen Kriegsofopferversorgung. Mit einem Beitrag zur politiktheoretischen Begründung der Menschenwürde und einer rechtsvergleichenden Untersuchung zum österreichischen Kriegsofopferrecht, Würzburg 2003.

Fransecky, Tanja von, Flucht von Juden aus Deportationszügen in Frankreich, Belgien und den Niederlanden, Berlin 2014.

Friedrich, Jörg, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Berlin 2007.

Gerlach, Christian, Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944, Hamburg 1999.

Stefan Goch (Hrsg.): Städtische Gesellschaft und Polizei. Beiträge zur Sozialgeschichte der Polizei in Gelsenkirchen, Essen 2005.

Goldhagen, Daniel, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, Berlin 1996

Grabitz, Helge/Scheffler, Wolfgang, Letzte Spuren. Ghetto Warschau. SS-Arbeitslager Trawniki. Aktion Erntefest, Berlin 1993.

Gutman, Israel/Jäckel, Eberhard/Longerich, Peter/Schoeps, Julius H. (Hg.), Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, München 1995, Bd. I – III.

Hartmann, Christian / Hürter, Johannes / Jureit, Ulrike (Hg.), Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte, München 2005.

Hartmann, Christian, Wie verbrecherisch war die Wehrmacht? Zur Beteiligung von Wehrmachtsangehörigen an Kriegs- und NS-Verbrechen, in: Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte, hg. v. Hartmann, Christian / Hürter, Johannes / Jureit, Ulrike, München 2005, S. 69-79.

Hilberg, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden, 9. Auflage, Frankfurt 1999, Band 2.

Hinrichsen, Kurt, "Befehlsnotstand", in: Adalbert Rückerl (Hg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse, Karlsruhe 1971, S. 131-161

Hölzl, Martin, Buer und Belzec. Die Polizeibataillone 65 und 316 und der Mord an den Juden während des Zweiten Weltkrieges, in: Stefan Goch (Hrsg.): Städtische Gesellschaft und Polizei. Beiträge zur Sozialgeschichte der Polizei in Gelsenkirchen, Essen 2005, S. 260-285.

Jäger, Herbert, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Frankfurt a. M. 1982.

Keneally, Thomas, Schindlers Liste, München 1994.

Kiepe, Jan, Das Reservepolizeibataillon 101 vor Gericht. NS-Täter in Selbst- und Fremddarstellungen, Hamburg 2007.

Klee, Ernst, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt/M. 2003.

Klee, Ernst, Auschwitz. Täter, Gehilfen, Opfer und was aus ihnen wurde. Ein Personenlexikon, Frankfurt 2013.

Klemp, Stefan, Freispruch für das Mord-Bataillon, Münster 1998.

Klemp, Stefan, Nicht ermittelt. Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz, Essen, 2. überarbeitete Auflage, 2011.

Klemp, Stefan, Vernichtung. Die deutsche Ordnungspolizei und der Judenmord im Warschauer Ghetto 1940-43, Münster 2013.

Klemp, Stefan, Rücksichtslos ausgemerzt. Die Ordnungspolizei und das Massaker von Lidice, Münster 2012.

Klemp, Stefan, „Aktion Erntefest“. Mit Musik in den Tod. Rekonstruktion eines Massenmords, Münster 2013.

Klemp, Stefan, "Mein Leben wäre in jedem Falle ernsthaft gefährdet gewesen." Die Fortschreibung der "Befehlsnotstandspraxis" der 1960er Jahre durch die heutige Sozialgerichtsbarkeit, in: Polizei und Geschichte, 1/2009, Frankfurt 2009, S. 24-31.

Klemp, Stefan, Das Maskottchen und der „grüne Tod“, in: Freilegungen, Jahrbuch des International Tracing Service, Band 2, Göttingen 2013.

Klemp, Stefan, Die Oranienburger Polizeieinheiten von 1936 bis 1945 – Stand der Forschung, in: Oranienburger Schriften 1 / 2015, S. 86-97.

Kobierska-Motas, Elzbieta, *Ekstradycja Przestępców Wojennych do Polski z czterech stref okupacyjnych Niemiec 1946-1950 (Auslieferung der Kriegsverbrecher nach Polen aus den vier Besatzungszonen Deutschlands)*, Teil I und II, Warschau 1992.

Köhler, Thomas, *Majdanek: Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin*, in: Ambach, Dieter/Köhler, Thomas, *Lublin-Majdanek. Das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen*, S. 35-64.

Kranz, Tomasz, *Das Konzentrationslager Majdanek. Geschichte und Verbrechen*, in: Kuretsidis-Haider, Claudia/

Krone, Peter, *„Hingerichtetengräber“ auf dem Friedhof Wehl, Hameln, Hameln 1988.*

Kühl, Stefan, *Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust*, Frankfurt a. M. 2014.

Kuretsidis-Haider, Claudia/Nöbauer, Irmgard/Garscha, Winfried R./Sanwald, Siegfried/Selerowicz, Andrzej (Hg.), *Das KZ-Lublin Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerter Gerechtigkeit: Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich*, Graz 2011.

Kurz, Thilo, *Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagern?* In: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, ZIS 3/2013, S. 122-129, www.zis-online.com.

Lilienfeld, Tatjana, *Leistungsentziehung wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit – Die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.11.2005 (B9/9a V 8/03 R) und vom 6.7.2006 (B9a V 5/05 R) zu § 1a Abs. 2 BVG*, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit* 2007, S. 280-285.

Mailänder-Koslov, Elissa, *Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek*, Hamburg 2009.

Mallmann, Klaus-Michael u.a. (Hg.), *Deutscher Osten 1939-1945. Der Weltanschauungskrieg in Photos und Texten*, Darmstadt 2003.

Mallmann, Klaus-Michael/Angrick, Andrej, *Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen*, Darmstadt 2009.

Mallmann, Klaus-Michael, *„Der qualitative Sprung im Vernichtungsprozess, Das Massaker von Kamenez-Podolsk Ende August 1941“*, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 10/2001, Frankfurt/New York 2001, S. 239 - 264.

Margolian, Howard, *Conduct Unbecoming: The Story of the Murder of Canadian Prisoners of War*, Toronto/Buffalo/London 1998.

Musial, Bogdan (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941-1944, Osnabrück 2004.

Nöbauer, Irmgard/Garscha, Winfried/Sanwald, Siegfried/Selerowicz, Andrzej (Hg.), Das KZ-Lublin Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit: Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011, S. 19-30.

Ohlsen, Birgit, Der Wuppertaler Auschwitz-Prozess (1986-1988). Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, Wuppertal 2015.

Orth, Karin, Die Konzentrationslager-SS, München 2004.

Pohl, Dieter Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933-1945, 3. Auflage, Darmstadt 2011.

Pohl, Dieter, Von der „Judenpolitik zum Judenmord“. Der Distrikt Lublin des Generalgouvernements 1939-1944, Frankfurt 1993.

Pohl, Dieter, Der Holocaust. Die Ursachen – das Geschehen – die Folgen, Freiburg 2000.

Reichel, Peter, Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute, München 2001.

Reitlinger, Gerald, Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939-1945, 5. Aufl., Berlin 1979.

Röpke, Andrea/Schröm, Oliver, Stille Hilfe für braune Kameraden. Das geheime Netzwerk der Alt- und Neonazis, Berlin 2001

Sayer, Ian / Botting, Douglas, Hitler's Last General. The Case against Wilhelm Mohnke, London 1989.

Scheffler, Wolfgang/Grabitz, Helge, Der Ghetto-Aufstand Warschau 1943 aus der Sicht der Täter und Opfer in Aussagen vor deutschen Gerichten, München 1993.

Schelvis, Jules, Vernichtungslager Sobibor, Münster 2003

Schuller, Konrad, Der letzte Tag von Borów. Polnische Bauern, deutsche Soldaten und ein unvergangener Krieg, Freiburg 2009.

Schwindt, Barbara, Das Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek. Funktionswandel im Kontext der Endlösung, Würzburg 2005.

Sofsky, Wolfgang, Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt a. M. 1993.

Winkler, Sven, Die soziale Entschädigung für die NS-Opfer und Kriegsoffer unter dem Aspekt von Ausschlussgründen, Seminararbeit, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Wasserburg am Inn 2016, im Internet: http://www.fhvr-soz.bayern.de/fileadmin/user_upload/sozialverwaltung/wir_ueber_uns/studierende/seminare/Seminaraarbeit%20Winkler.pdf, abgerufen am 29.05.2016.

Neuere Literatur zum Thema NS-Täterinnen

Harvey, Elizabeth, „Der Osten braucht Dich!“ Frauen und nationalsozialistische Germanisierungspolitik, Hamburg 2010.

Herkommer, Christina, Frauen im Nationalsozialismus - Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, München 2005.

Klinksiek, Dorothee, Die Frau im NS-Staat, Stuttgart 1982.

Kompisch, Kathrin, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus, Köln 2008.

Kramer, Nicole, Volksgenossinnen an der Heimatfront. Mobilisierung, Verhalten, Erinnerung, Göttingen 2011.

Limbächer, Katja / Merten, Maike / Pfefferle, Bettina (Hg.), Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart, 2. Auflage, Münster 2005.

Lower, Wendy, Hitlers Helferinnen: deutsche Frauen im Holocaust, München 2014.

Radonic, Ljiljana, Die friedfertige Antisemitin? Kritische Theorie über Geschlechterverhältnis und Antisemitismus, Frankfurt/M. 2004.

Steinbacher, Sybille (Hg.), Volksgenossinnen: Frauen in der NS-Volksgemeinschaft, Wallstein Verlag, Göttingen 2007.

Agenturen, Zeitungen und Zeitschriften

AFP Agenturmeldung vom 6. Juli 2006

Berliner Morgenpost, 14.11.1997

Frankfurter Rundschau, 25.04.1997, S. 5, Ausgabe: R Region; 08.07.1998, 28.08.2005,

Jungle World 31, 29. Juli 1998.

Der Spiegel Nr. 16/1956, 18.04.1956; 6/1997, 03.02.1997; 11/1998, 09.03.1998; 16/2013, 15.04.2013; 35/2014, 25.8.2014;

Die Tageszeitung (taz), 18.02.1997, S. 2, Aktuelles.

Die Zeit, 31.01.1997, Seite 9.

Im Internet:

<http://www.anstageslicht.de/themen/rechtsradikalismus/opferrenten-fuer-kriegs-und-naziverbrecher/> Diese Internetseite enthält die Berichterstattung des TV-Magazins Panorama mit vielen Hintergrundinformationen, einer Chronik und einer Zusammenfassung des Medienechos, zuletzt abgerufen am 29.05.2016.

<http://www.auschwitz-prozess-frankfurt.de/index.php?id=151>, abgerufen am 9.4.2016

<http://forum.axishistory.com/viewtopic.php?t=115146>, zuletzt abgerufen am 4.12.15

<http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/1985/panorama1349.html>, zuletzt abgerufen am 10.2.2016.

http://mietek-pemper.de/wiki/Kapitel_9:_Br%C3%BCnnlitz, 13.3.16

http://www.uni-marburg.de/icwc/forschung/2weltkrieg/polen?order=name,surname&order_type=asc&offset=1275&count=25&name=&id_trial=, 15.3.2016.

Zeitungen und Zeitschriften im Internet

<http://www.capital.de/sr/635679.html>, abgerufen am 07.07.2006

<http://www.dailymail.co.uk/news/article-2819127/Former-Nazi-rounded-Jews-arrived-Auschwitz-complains-hell-enduring-pension-cut-47-month.html>, zuletzt abgerufen am 04.12.2015.

Frankfurter Rundschau

<http://www.fr-online.de/politik/wehrmacht-rente-fuer-spanische-nazi-schergen-1472596,32379138.html>; zuletzt abgerufen am 11.02.2016.

<http://www.jungewelt.de/2012/04-05/033.php?print=1>, zuletzt abgerufen am 11.04.2012.

<http://www.mz-web.de/politik/gerichtsurteil-kz-aufseher-verliert-nicht-automatisch-kriegsopfer-rente-9168288>, abgerufen am 07.07.2006 und 20.05.2016 (die neue Fassung wurde gekürzt).

<http://www.nwzonline.de/person/wendel,jakob>, abgerufen am 19.04.2016

<http://www.sonntagszeitung.ch/1998/sz36/132167HTM>, zuletzt abgerufen am 19.3.1999

Der Spiegel

<http://www.spiegel.de/international/germany/spiegel-interview-with-a-91-year-old-former-auschwitz-guard-a-988127.html>, zuletzt abgerufen am 04.12.2015.

<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-128859887.html>, zuletzt abgerufen am 04.12.2015.

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/auschwitz-prozess-gegen-reinhold-hanning-wachmann-als-zeuge-a-1081872.html>, aufgerufen am 05.05.2016.

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/ex-nazis-kassierten-in-usa-mehr-als-20-millionen-dollar-a-1036477.html>, zuletzt abgerufen am 19.05.2016.

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/frueherer-kz-aufseher-hans-lipschis-verhaftet-nach-68-jahren-a-898517.html>, abgerufen am 26.05.2016

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/jens-rommel-wie-der-der-leiter-der-zentralen-stellen-ns-verbrechen-aufklaeren-will-a-1065723-druck.html>, aufgerufen am 19.05.2016.

Süddeutsche Zeitung

<http://www.sueddeutsche.de/politik/massaker-im-zweiten-weltkrieg-razzia-bei-ss-veteranen-1.2840354>, abgerufen am 29.05.2016.

<http://www.stern.de/politik/deutschland/bundessozialgericht-ein-kz-aufseher-als-kriegsopfer-3594450.html>, zuletzt abgerufen am 11.12.2015

<http://www.taz.de/!5108024/>, 09.11.2011, abgerufen 29.05.2016.

http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/welt/weltpolitik/375912_NS-Fahndungsstelle-soll-Forschungszentrum-werden.html, abgerufen am 08.04.2016.

<http://www.zeit.de/1989/26/verbrechen-die-sich-auszahlen>, zuletzt abgerufen am 11.02.2016,

VII. Anhang

Verzeichnis der bekannt gewordenen Gerichtsurteile

Urteile Bundessozialgericht gegen Deutsche:

1. Urteil vom 24. November 2005 (B 9a/B 9 V 8/03 R)
SS-Totenkopf-Infanterie-Brigade 1, Erwin K., Entziehung für Schäden vor Kriegsende rechtskräftig, Teilentziehung.
LSG Baden-Württemberg L 6 V 1912/01, Urteil vom 13.11.2003
2. Urteil vom 6. Juli 2006 (B 9a V 5/05 R)
Aufseher KZ-Auschwitz Jakob Wendel, Vergleich, Inhalt unbekannt (Teilentzug)
3. Urteil vom 30. September 2009 (B 9V 1/08 R)
Sonderkommando 7a, Gustav R.
LSG B-W L 6 V 4678/09: Vertrauensschutz für die Witwe, rückwirkend zum 1.1.02
Witwenbeihilfe in Höhe von 2/3 der entsprechenden Witwenrente (§ 48 Abs. 1 und 2
BVG)

Urteile untere Instanzen gegen Deutsche (genannt die jeweils letztinstanzliche Entscheidung):

4. Urteil vom 18.02.2003, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (L 13 V 3/02)
Polizeibataillon 320, liegt vor, Jakob U., keine Entziehung
5. Urteil Sozialgericht Würzburg vom 08.06.2004 (S 1 V 12/01)
Zivilverwaltung Griechenland, Judendeportationen, Entziehung
6. Urteil vom 23.11.2005, Sozialgericht Hamburg (S 30 V 4/03), E
Aufseher KZ-Neuengamme, Walter F. Entziehung
7. Urteil vom 07.06.2000, Sozialgericht Potsdam (1270 E II), E
Waffen-SS, Oradour, Heinz Barth. Entziehung
8. Urteil vom 29.11.2002, Sozialgericht für das Saarland S 18 V 248/01, dort nur ein
Widerspruchs- und Klagefall. Kläger: Herr Erwin L.. Der Entziehungsbescheid wurde
durch Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 29.11.2002 aufgehoben, sodass
weiterhin Versorgungsbezüge gezahlt wurden. Keine Entziehung

Urteile gegen Balten

9. Urteil vom 9. Dezember 1998 (B 9 V 46/97 R) liegt vor
Lett. Waffen-SS, 19. SS-Division, liegt vor. B-W
Folgeentscheidung LSG Stuttgart L 8 V 103/99 liegt vor, verkündet am 21.01.2000
Janis M.
10. Urteil vom 16. April 2002 (B 9 V 2/01 R)

Letz, Schuma 273, auch 19. SS-Division Letz. W-SS

11. Urteil vom 15.07.2004 (B 9 V 11/02 R)

15. W-SS-Division (Letz. Nr. 1)

12. Urteil vom 19.09.2000 (B 9 V 6/00 R)

Estnische Schutzmannschaftsbataillone

Entziehung, aber § 1a Bezug nicht deutlich

13. Urteil von 9.12.1998 (B 9 V 45/97 R)

Letzischer Angehöriger der Waffen-SS, Frage: war das militärähnlicher Dienst? Rückverweisung ans LSG Stuttgart, durch Vergleich beendet, keine Entscheidung

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	SWC-Datenlieferung (August 1998)	S. 55
Tabelle 2	Entziehungen 1999 - 2013	S. 122
Tabelle 3	Verdachtsfälle und Personenidentitäten SWC	S. 123
Tabelle 4	Entziehungen – Übersicht nach Bundesländern 2013	S. 124
Tabelle 5	Täter-Gruppen bei den Entziehungen	S. 126
Tabelle 6	Täter-Gruppen Entziehungen Baden-Württemberg	S. 127
Tabelle 7	Täter-Gruppen gesamt	S. 127

Schaubilder und Übersichten

Fragebogen an die Bundesländer	S. 22
Liste SWC Polizeibataillon 316	S. 54
Beispiellisten SWC	S. 65, 69 f.
Einsparungen	S. 138
Auswahl der Auslandsversorgungsämter	S. 212

SWC-Listen mit Beweisen gegen die Beschuldigten

17.02.1999	Diverse SS- und Polizeiangehörige	15 Täter
02.04.1999	Polizeibataillon 309	335
1999	Polizeibataillon 301	78
19.07.1999	SS-Polizeiregiment 23	12
19.09.1999	Polizeibataillon 91A	74
19.09.1999	SS-Polizeiregiment 26	57 (Ghetto von Bialystok)
19.09.1999	Selbstschutz Gassmann	35
	Polizeibataillon 307	121
	Polizeibataillon 301	82
06.09.1999	Schutzmannschaftsb. 57, Polizeibataillon 3	35
06.08.1999	Einsatzgruppe B	22
06.09.1999	SS-Polizeiregiment 2	12
17.09.1999	III./Polizeiregiment 23	84
17.09.1999	Polizeibataillon 13 Überprüfung	36
09.09.1999	PB 64	86
14.09.1999	PB 69	42

17.09.1999	6./SS-Pol. 26	20
Undatiert	Polizeibataillon 310	61
26.01.2000	I./Polizeiregiment 23	29
16.02.2000	Polizeibataillon 62	31
22.02.2000	Polizeibataillon 6	73
14.03.2000	Polizeibataillon 9	41
Undatiert	Polizeibataillon 101	13
13.10.2000	1. Gebirgsdivision	22
15.01.2001	Polizei-Reiterabteilung 1	38
06.02.2001	Polizei-Reiterzug Lublin	14
09.03.2001	Polizeibataillon 101	144
03.05.2001	Polizeibataillon 69	75 neu
01.06.2001	Polizeibataillon 105	5
12.07.2001	Polizeibataillon 131	5
03.08.2001	Polizeiregiment 34	17
07.08.2001	Polizeibataillon 22	36
24.08.2001	Kampfgruppe von Gottberg	65
11.09.2001	Einsatzgruppe H	67
06.11.2001	Polizeiregiment	132 Belastete
27.11.2001	Gendarmerie	35
21.01.2002	Polizeibataillone Italien	37
27.02.2002	BdS Italien	222
11.03.2002	KZ Bergen-Belsen	371
02.05.2002	4.SS-Polizeidivision, 2. Kp, 7. Rgt.	66
28.06.2002	Einsatzkommando 9	135
09.09.2002	Polizei Biala-Podlaska	13
02.09.2002	Polizeibataillon 316 Austria	4
01.10.2002	Diverse Polizeidienststellen	6
10.10.2002	Polizeibataillon 104	20
11.10.2002	Polizeibataillon 304	19
21.12.2002	Polizeibataillon 82	24
13.01.2003	Polizeibataillon 304 neu	33
23.01.2003	Diverse SS- und Polizei	7
03.02.2003	Schutzpolizei Chemnitz	6
26.03.2003	6./SS-Polizeiregiment 19	2
27.03.2003	SS-Pol.19	1
15.05.2003	III./SS-Pol. 22, Warschau	11
21.05.2003	Brigade Dirlwanger	19
22.07.2003	Polizeibataillon 322	17
02.09.2003	Polizeibataillon 315	1
20.10.2003	Polizeibataillon 10	2
31.10.2003	KZ-Personal Waffen-SS	407
11.02.2004	Volksdeutsche Rumänen, KZ	132
29.03.2004	Schutzpolizei Brest-Litovsk	91
29.04.2004	1. Gendarmeriebataillon	161
25.07.2004	In Polen Verurteilte	1685
18.08.2004	Schupo Frankreich (Pol.-Rgt.19, 28)	150
08.12.2004	SS-Karstwehr	12
06.05.2004	Polizeibataillon 41	8
26.07.2005	Polizeibataillon 53, Warschau 1943	183
08.09.2005	Schutzmannschaftsbataillon 11	51

23.09.2005	Sonderkommando 4b	28
06.04.2006	Einsatzgruppe D, Austria	64
06.04.2006	KZ-Personal Auschwitz Austria	44
03.05.2006	Österreichisches KZ-Personal	144
26.07.2006	SS- und SD Austria	189
28.08.2006	Ebenda	260
01.09.2006	Polizeibataillon 91	55 x neue Beweise
07.09.2006	La Spezia Italien	11
05.10.2006	SS- und Polizeiführer Bialystok	100
20.12.2006	weibliches KZ-Personal	1300 Täterinnen
02.01.2007	KZ- und Gestapopersonal	50
22.05.2007	Buchenwald, Sachsenhausen, SS	232
08.08.2007	Sachsenhausen, SS-Aufseher	77
21.08.2007	Majdanek-Personal	104
16.05.2008	Sonderkommando 7a	70
01.07.2008	Brig. Dirlewanger Warschau 1944	37
17.07.2008	Polizei-Reiterabteilung III	57
03.02.2009	Majdanek, SS-Aufseher, Austria	159
13.02.2009	Majdanek, SS-Aufseherinnen	19 Täterinnen
11.05.2009	SS-Dėbica	215
12.05.2009	NS-Fahndungsliste	50
20.05.2009	Crowcass-Fahndungslisten	1300 bis 19.6.09 / 4 Listen
19.08.2009	SS-Warschau 1943	72
19.08.2009	Einsatzgruppe A	392
15.09.2009	SipoSDPolen	376
24.01.2010	Polizeibataillon 323, mind.	1
11.03.2010	Einsatzkommando Luxemburg	180
19.03.2010	KZ-Chelmno	5
06.04.2010	SS-Frauen, KZ-Aufseherinnen	100 Täterinnen
20.04.2010	Sachsenhausen-Personal	226
11.05.2010	Personal Vernichtungslager	500
13.07.2010	Reichssicherheitshauptamt	4500 Personen
20.09.2010	Einsatzkommando 5	53
22.11.2010	Sipo Dünaburg	59
04.07.2011	Arolsen, KZ-Personal, SWC 220	31
06.07.2011	Verleihung Dirlewanger, SWC 221	36
19.07.2011	Verleihung Warschau, SWC 222	44
27.07.2011	Austria, Aktion Reinhard, SWC 223	13
04.08.2011	EGCSS, SWC 224	29
19.09.2011	Protektorat, SWC 225	22
28.09.2011	Geh. Feldpolizei 730, SWC 226	4
12.10.2011	Polizeibataillon 253, SWC 228	34, neue Rechtsgrundlage
31.10.2011	Polizeibataillon 67, SWC 229	6 neue Namen
22.12.2011	Oradour, SS, SWC 231	200
06.01.2012	Flossenbürg, KZ, SWC 232	28
19.01.2012	Flossenbürg, Aufseherinnen	62 Täterinnen
08.02.2012	Flossenbürg, Personal, Liste 2	104
22.04.2012	Neuengamme, SWC 235	738
20.04.2012	Brit. KZ-Personal, SWC 236	6
20.04.2012	Frz.SS, SWC 237	32
25.07.2012	Verurteilte Kriegsverbrecher, SWC 244	86

05.09.2012	Polizeibataillon 56, SWC247	42
05.09.2012	Polizeibataillon 62, SWC246	25
14.09.2012	NaziWarCriminalsNetherlands, SWC248	16
25.10.2012	Verurteilte Kriegsverbrecher2, SWC249	21
24.10.2012	Landsbergprisoners, SWC250	36
29.10.2012	Displaced Persons, SWC251	3
30.10.2012	11./Polizeiregiment 23, SWC 252	8
14.01.2013	GestapoBöhmen, SWC255	55
21.01.2013	AktionReinhard2013, SWC256	23
28.01.2013	OSI2013, SWC257	9
31.01.2013	OSI2013b, SWC258	26
20.02.2013	OSI2013c, SWC259	2
25.02.2013	Warschau2013, SWC260, div.	58
16.03.2013	ReiterZamosc2013; SWC261	6
09.04.2013	Sonderkommando R, SWC262	122
10.06.13	Stanislau, SWC265	121
29.08.13	Einsatzkommando 2, SWC268	19
26.09.13	EinsatzkommandoNL2013, SWC270	31
26.09.13	Sipo Enschede, BdSNL2, SWC270	15
23.10.13	StasiSD2013, SWC272	17
23.10.13	StasiSachsenhausen, SWC273	19
16.12.13	Polizeiregiment 26, SWC 274	477
16.12.13	Auschwitz2013neu; SWC275	201

Summe **rund 19.600 Täter und Täterinnen**

Medienberichte

Der Anhang liefert Hintergrundinformationen zum Thema, zu Überprüfungsfällen und Urteilen. Dabei geht es der Gliederung entsprechend zunächst um die Vorgeschichte des § 1 a Bundesversorgungsgesetz, um „historische Fälle“, die zur Sprache kamen, um Überprüfungsfälle, die in der Regel ohne Entziehung endeten, und um drei Urteile der Sozialgerichtsbarkeit, von denen eines die geplante Entziehung zurücknahm, aber zwei die Entziehung zur Folge hatten. Zum Schluss gibt es Zusatzinformationen zum Thema baltische Leistungsempfänger, weil Berichte über Kriegsofferrenten für lettische SS-Angehörige einer der wichtigsten Anstöße für die Verabschiedung des neuen Gesetzes waren.

Aktuelle Medienberichte

Die Frankfurter Rundschau schrieb am 10. November 2015 über: „Rente für spanische Nazi-Schergen“.²⁵⁴ Danach zahlte die Bundesrepublik Deutschland im November 2015 noch mehr

²⁵⁴ <http://www.fr-online.de/politik/wehrmacht-rente-fuer-spanische-nazi-schergen-,1472596,32379138.html>; zuletzt abgerufen am 11.02.2016.

als 100.000 Euro Rente jährlich an „Wehrmacht-Kämpfer“ aus Spanien. 41 Veteranen, acht Witwen und ein Hinterbliebener erhielten Rentenzahlungen über 8.946 Euro monatlich. Das ging aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraktion hervor.²⁵⁵ Bei den 50 Leistungsempfängern handelte es sich um spanische Freiwillige, überwiegend Faschisten der so genannten „Blauen Division“, die 1943 aufgelöst wurde. 3000 ihrer Kämpfer schlossen sich der Waffen-SS an. Laut Bericht haben Mitglieder der Blauen Division Rentenansprüche. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erklärte, dass die Zahlungen nach Einführung des § 1a im Jahre 1998 vom verantwortlichen Versorgungsamt Karlsruhe überprüft worden seien. Dabei hätten sich keine Hinweise dafür ergeben, dass spanische Leistungsempfänger in der NS-Zeit gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hätten. Kriegsofferrenten gibt es nicht nur für spanische SS-Kämpfer. Das ARD-Magazin Kontraste hatte am 20. März 2014 darüber berichtet, dass jüdische NS-Opfer um ihre Anerkennung kämpften, während SS-Leute ihre Ansprüche auf Opferrente, Altersrente, Haftentschädigung, Kriegsgefangenenentschädigung oder Heimkehrerentschädigung geltend machen konnten. Der Bericht zitierte zwei lettische Leistungsempfänger. Karlis Ciceronoks, damals 93 Jahre alt, hatte bei der Waffen-SS gekämpft und erhielt eine Kriegsofferrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Seine Rente betrug 277 Euro im Monat plus Kuraufenthalte.

Am 5. April 2012 berichtete die Junge Welt über Geld für belgische „Naziverbrecher“.²⁵⁶ Leon Degrelle, SS-Standartenführer und Kommandeur der 28. SS-Freiwilligen-Division Wallonie, erhielt eine Kriegsofferrente. Während belgische Ex-Zwangsarbeiter um die 50 Euro erhielten, betrugen Kriegsofferrenten laut Zeitungsbericht zwischen 475 und 1275 Euro für Kollaborateure und Täter. Zur Höhe der Kriegsofferrenten liegen unterschiedliche Zahlenangaben vor, deshalb soll an dieser Stelle eine grundsätzliche Klärung erfolgen. Die Grundrente betrug zum 1. Januar 2002 in den alten Bundesländern ohne Zulagen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent monatlich 115 Euro, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent monatlich 602 Euro. Die Grundrente ist einkommens- und vermögensunabhängig.²⁵⁷

²⁵⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/6541, 03.11.2015.

²⁵⁶ <http://www.jungewelt.de/2012/04-05/033.php?print=1>, zuletzt abgerufen am 11.04.2012.

²⁵⁷ Andreas Frank, Die Entschädigungsunwürdigkeit in der deutschen Kriegsofferversorgung. Mit einem Beitrag zur politiktheoretischen Begründung der Menschenwürde und einer rechtsvergleichenden Untersuchung zum österreichischen Kriegsofferrecht, Würzburg 2003, S. 171.

Ein ehemaliger Aufseher des Lagers Auschwitz ging selbst an die Öffentlichkeit. Der Spiegel berichtete am 11. März 2016 unter Nennung des vollen Namens.²⁵⁸ Er gab unter anderem bekannt, dass er sich 2011 bei der Bundeskanzlerin und beim Bundespräsidenten Christian Wulff darüber beschwert hatte, dass seine Kriegsoffiziersrente wegen Verstoßes gegen „Grundsätze der Menschlichkeit“ um 59 Euro gekürzt worden war.²⁵⁹ Durch das Interview wurde öffentlich bekannt, dass er zu den Beschuldigten gehörte, gegen die allein wegen ihres Dienstes im Vernichtungslager Auschwitz ermittelt wurde.

Bei der Entziehung eines Teils seiner Kriegsoffiziersrente hatte das Landessozialgericht in Stuttgart zwar einen Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit bejaht, ihm aber gemäß den Vorgaben des Bundessozialgerichts Leistungen nur teilweise entzogen. Die strafrechtlichen Ermittlungen wurden wegen seiner fünfjährigen Haft in Polen eingestellt. Falls die Angabe über eine Kürzung um 59 Euro zutrifft, wären ihm bei einer Offiziersrente in Höhe von 118 Euro 59 Euro geblieben.²⁶⁰

Ältere Medienberichte

Schon 1998 hatte die Schweizer Sonntagszeitung über Renten für Schweizer SS-Mitglieder berichtet. Wie viele es waren, war unbekannt. Insgesamt habe es 1989 16 Schweizer Versorgungsempfänger gegeben.²⁶¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass ausländische Kollaborateure nur einen geringen Teil der Leistungsempfänger ausmachen. Am 1. Juni 2015 hatte der Spiegel aus einem Bericht der US-Rentenbehörde zitiert, wonach NS-Verbrecher dort Rentenzahlungen in Höhe von 20 Millionen US-Dollar erhalten hatten.²⁶²

Historische Fälle

Vor der Verabschiedung des neuen Gesetzes hatten Medien über NS-Täter berichtet, die weniger bekannt waren als Reinhard Heydrich oder Roland Freisler, zum Beispiel:

- Wolfgang Lehnigk-Emden, der 1943 an Kriegsverbrechen in Italien beteiligt war.²⁶³

²⁵⁸ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/auschwitz-prozess-gegen-reinhold-hanning-wachmann-als-zeuge-a-1081872.html>, aufgerufen am 19.04.2016.

²⁵⁹ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-128859887.html>, zuletzt abgerufen am 04.12.2015.

²⁶⁰ AFP Agenturmeldung vom 6. Juli 2006, <http://www.123recht.net/printarticle.asp?a=17180>, abgerufen am 10.08.2006, Seite steht nicht mehr zur Verfügung.

²⁶¹ <http://www.sonntagszeitung.ch/1998/sz36/132167HTM>, zuletzt abgerufen am 19.3.1999.

²⁶² <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/ex-nazis-kassierten-in-usa-mehr-als-20-millionen-dollar-a-1036477.html>, zuletzt abgerufen am 19.05.2016.

²⁶³ Die Wochenzeitung Die Zeit berichtete, der NS-Täter Wolfgang Lehnigk-Emden erhielt monatlich 708 DM, zusätzlich zur normalen Pension, Die Zeit, 31.01.1997, Seite 9.

- Werner Braune, Chef des Sonderkommandos 11b, wurde 1951 in Landsberg hingerichtet. Auch seine Witwe erhielt eine Kriegsoffiziersrente. Ein Artikel der Frankfurter Rundschau vom Juli 1998 besagt, dass zu Werner Braune in Ludwigsburg die Anfrage eines Versorgungsamtes vorlag.²⁶⁴

Einer der öffentlich meist diskutierten Fälle war die Kriegsoffiziersrente für die Witwe des ermordeten „Reichsprotektors für Böhmen und Mähren“, des SS-Obergruppenführers Reinhard Heydrich. Lina Heydrich hatte ihre Versorgungs-Ansprüche im Bundesland Schleswig-Holstein erfolgreich durchgefochten. Wenn die Ehemänner vermeintliche Kriegsoffizier waren, wie Roland Freisler oder Reinhard Heydrich, konnten die Witwen für ihre Männer Kriegsoffiziersrenten beziehen. Dazu musste Lina Heydrich jedoch 1956 vor der Berufungsinstanz des für ihren Wohnsitz zuständigen Landessozialgerichts in Schleswig um eine Witwenrente, die ihr 1953 von einer Spruchkammer des damaligen Oberversicherungsamtes zu Schleswig unter Berufung auf das Kriegsoffiziersversorgungsgesetz zuerkannt worden war, klagen. Gegen diesen Entscheid hatte das für diesen Fall zuständige Bundesministerium Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht musste prüfen, ob Heydrich in Prag "als Soldat gefallen" war (was die Spruchkammer des Oberversicherungsamtes 1953 vorausgesetzt hatte) oder nicht, und forderte dazu ein Gutachten an.²⁶⁵

Am 19. Februar 1985 berichtete das TV-Magazin Panorama über die Kriegsoffiziersrente für Marion Freisler.²⁶⁶ Der Vize-Präsident des Bayerischen Landesversicherungsamtes Erich Geßl wurde interviewt. Er erklärte, warum Marion Freisler nach § 40 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) eine Offiziersrente erhielt. Die Behörden gingen davon aus, dass „Blutrichter“ Freisler nach dem Krieg Karriere gemacht und ein normales Einkommen erzielt hätte, obwohl er gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hatte. Er war bei einem Bombenangriff umgekommen und galt danach als Kriegsoffizier.

Auch der Publizist Jörg Friedrich hatte die Brisanz des Themas zu einem frühen Zeitpunkt erkannt. In seinem Buch „Die Kalte Amnestie“ geht er auf einige Fälle ein und dokumentiert die grundsätzliche Problematik.²⁶⁷

1951 beantragten Frau und Kind eines verstorbenen Waffen-SS-Mannes beim Versorgungsamt Stuttgart Hinterbliebenenversorgung. Der Mann war im November 1947 vom Oberen

²⁶⁴ Frankfurter Rundschau, 08.07.1998.

²⁶⁵ Der Spiegel Nr. 16/1956, 18.04.1956.

²⁶⁶ <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/1985/panorama1349.html>, zuletzt abgerufen am 10.2.2016.

²⁶⁷ Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Berlin 2007, S. 458f., zuerst erschienen in Frankfurt/M, 1984, vgl. auch: <http://www.zeit.de/1989/26/verbrechen-die-sich-auszahlen>, zuletzt abgerufen am 11.02.2016, auch für folgende Angaben.

Gericht der Militärregierung der französischen Besatzungszone zum Tode verurteilt worden, weil er Häftlinge zu Tode misshandelt und gefoltert habe, obwohl er nur Koch eines Konzentrationslagers war. Die Stuttgarter Behörde erkannte folgerichtig keinen Rentenanspruch für seine Angehörigen, auch die Anrufung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg blieb erfolglos.

Witwe und Kind zogen vor das Bundessozialgericht, das am 31. Juli 1962 entschied: „Die Revision der Kläger ist begründet.“ Die Tätigkeit des SS-Kochs im Konzentrationslager sei „militärischer Dienst“. Das gelte nicht nur für die Bewachung von Kriegsgefangenen, sondern grundsätzlich auch für „die Bewachung politischer Gefangener“. Wenn SS-Leute „aufgrund militärischen Befehls“ dazu verpflichtet worden seien, ginge es nicht an, „daß der Versorgungsschutz bei Wachmannschaften davon abhängt, um welche Art von Gefangenen es sich handelt“. Das Versorgungsbegehren gründete sich auf die Hinrichtung des von der französischen Besatzungsmacht verfolgten Kochs. Diese sei nicht im militärischen Dienst erfolgt, sondern infolge einer mit der militärischen Besetzung Deutschlands zusammenhängenden „besonderen Gefahr“. Dafür sehe Paragraph 5 Ziffer 1 d des Bundesversorgungsgesetzes eine Entschädigung vor. Da es Kriegsziel der Alliierten war, den Nationalsozialismus zu beseitigen, und zur Erreichung dieses Ziels auch die Bestrafung von Kriegsverbrechern gehörte, habe die alliierte Besatzung Deutschlands für die Wachmannschaften der Konzentrationslager die Gefahr der Anschuldigung und Bestrafung wegen Kriegsverbrechen aufgrund von Besatzungsrecht mit sich gebracht.

Das Bundessozialgericht sagte dazu: „Nur insoweit, als die Besatzungsmächte von ihrer damaligen Strafgewalt gegenüber Deutschen in einer Weise Gebrauch gemacht haben, der nach deutscher Rechtsauffassung keinesfalls zugestimmt werden kann, hat es sich um eine ‚besondere Gefahr‘ gehandelt, die der militärischen Besetzung eigentümlich gewesen ist.“

Das Bundessozialgericht rügte die Vorinstanz in Baden-Württemberg, die als Sozialgericht sich mit der Revision französischer Strafurteile überfordert fühlte. Eben darin bestehe die Pflicht der Sozialgerichte, denn „die Bundesrepublik hat sich nicht bereit gefunden, ausländische Verurteilungen wegen angeblicher Kriegsverbrechen anzuerkennen“.

Der Bundesarbeitsminister verschickte ein Rundschreiben, das die Landesbehörden anwies, Soldaten und Zivilisten, die von den westlichen Siegermächten „unter der Beschuldigung, Kriegsverbrechen begangen zu haben, in Gewahrsam genommen worden sind“, für dort erlittene Schäden, „Versorgung nach Bundesversorgungsgesetz zu gewähren“.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg verfügte daraufhin rückwirkend vom 1. Oktober 1950 an Witwen- und Waisenrente, weil der KZ-Koch nur gefoltert habe. Das sei kein Mordverbrechen, und deswegen hätte man ihn nur wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilen dürfen. Dafür sehe das deutsche Strafrecht eine Freiheitsstrafe vor. Infolgedessen erlitt der Koch mit seiner Hinrichtung eine maßstäbliche „mit der militärischen Besetzung Deutschlands zusammenhängende besondere Gefahr“.

Der Zwist um den SS-Koch beschäftigte Justiz und Ämter zwanzig Jahre lang.²⁶⁸ Jörg Friedrich hält die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts über die Justiz der Alliierten für bedenklich, wonach dem Koch und anderen vermeintlichen „Opfern“ „offensichtliches Unrecht“ geschehen sei.

Auch KZ-Aufseher hinterließen ihren Witwen einen Rentenanspruch, wenn sie in treuer Pflichterfüllung gefallen waren. Darüber belehrte das Bundessozialgericht am 25. Mai 1960 das Landessozialgericht Berlin, das die Auffassung vertreten hatte, dass ein Angehöriger der Waffen-SS, der zur Bewachung eines Konzentrationslagers eingesetzt gewesen ist, keinen militärischen Dienst geleistet hat, sondern Dienst in einer politischen, allenfalls polizeilichen Einrichtung. Das Bundessozialgericht vertrat eine andere Auffassung. Wenn beispielsweise Wehrmachtssoldaten nach Überführung in die Waffen-SS zur Bewachung von KZ-Häftlingen herangezogen worden seien, sei dies Wehrdienst gewesen. Es komme nicht auf die Art der geleisteten Tätigkeit an.

Ein anderer Angehöriger der Waffen-SS beantragte 1960 beim Versorgungsamt eine Rente wegen Beschädigung bei „militärähnlicher Dienstverrichtung“. Er hatte 1942 in Auschwitz eine Fleckfieberinfektion erlitten. Das Versorgungsamt lehnte ab, wurde aber durch sozialgerichtliches Urteil zur Zahlung verurteilt. Auf die Revision beim Bundessozialgericht erging folgender Spruch: Dieser KZ-Aufseher war nicht vom Wehrdienst ins Lager, sondern vom Lagerdienst an die Ostfront versetzt worden. Damit war der Lagerdienst nicht militärisch. Er sei nicht zum Wachdienst im KZ abkommandiert worden.²⁶⁹

Ende März 1993 sorgte ein Beitrag des ARD-Fernsehmagazins „Panorama“ für Aufregung. Danach erhielten 128 lettische Legionäre der Waffen-SS Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, darunter Männer, die vor den Einsätzen bei der Waffen-SS Schutzmannschafts-bataillonen der Ordnungspolizei angehört hatten, die 1941 bis 1943 an Massenerschießungen

²⁶⁸ 1970 nahm das Bundessozialgericht die Entschädigung für den KZ-Koch zurück.

²⁶⁹ Friedrich, Die kalte Amnestie, S. 462.

beteiligt waren.²⁷⁰ Laut Panorama hatten bis dahin 400 weitere SS-Veteranen Anträge auf Kriegsopferversorgung gestellt. Die Frankfurter Rundschau berichtete zwei Tage später, das Versorgungsamt Ravensburg habe sich wegen des angeblichen Fehlens einer Ausschlussklausel für ausländische SS-Angehörige geweigert zu ermitteln, ob lettische Versorgungsempfänger an NS-Verbrechen beteiligt waren.²⁷¹

Der Spiegel kritisierte die Praxis der Zahlungen an NS-Täter am 3. Februar 1997 als „wirklich perfide“. Das Magazin hatte auf einige prominente Fälle hingewiesen. Zum Beispiel auf Heinz Barth, Ordnungspolizist und SS-Mann, der als einer der „Schlächter von Oradour“ in die Geschichte eingegangen war. In dem französischen Ort hatten Männer der SS-Division „Das Reich“ im Sommer 1944 642 Menschen ermordet, darunter 500 Frauen und Kinder. Heinz Barth war wegen seiner Beteiligung an Erschießungen von Zivilisten in Oradour und im damaligen „Protektorat Böhmen und Mähren“ von der Justiz in der DDR zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. Der Berliner Senat lehnte 1992 ein Gnadengesuch ab. Nach der Wiedervereinigung beantragte er eine Kriegsopferrente. So erhielt Barth seit 1992 rund 800 Mark monatlich, weil er während des Krieges verwundet worden war. Bis 1997 hatte er 40.000 DM erhalten. Im März 1996 entzog ihm das Versorgungsamt Cottbus die Opferrente. Dagegen klagte Barth. Es folgte eine gerichtliche Auseinandersetzung. Damit handelte es sich im Grunde genommen auch im Fall Barth um einen vorgezogenen Entziehungsversuch.²⁷² Unter den wenigen weiteren frühen Entziehungen war ein ehemaliger Aufseher des Konzentrationslagers Auschwitz, dessen Fall ebenfalls durch die Medien ging.²⁷³

Fallbeispiele

- Anfragen der Versorgungsämter bei Staatsanwaltschaften

a) Personen mit unbekannter Einheitszugehörigkeit

Im Jahr 1999 richteten mehrere Versorgungsämter Anfragen an die Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Dortmund. Dabei ging es um Namen, die im Verfahren der Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Dortmund 45 Js 3/64 gegen das I. Gendarmeriebataillon genannt sind.²⁷⁴

²⁷⁰ <http://www.anstageslicht.de/themen/rechtsradikalismus/opferrenten-fuer-kriegs-und-naziverbrecher/die-4-panorama-berichte-opferrenten-fuer-kriegsverbrecher-und-nazis/>, abgerufen am 25.05.2016.

²⁷¹ Vgl. Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, hier, S. 182.

²⁷² Vgl. II. 1, c) Frühe Entziehungen.

²⁷³ Vgl. ebenda.

²⁷⁴ LAV NRW W, Q 234, Nr. 5777.

Von Juni bis Oktober 1999 fragten vier Versorgungsämter (Chemnitz, Dortmund, Dresden und Leipzig) zu elf Personen (Leistungsempfängern) bei der Zentralstelle Dortmund an.²⁷⁵ Die Anfragen bezogen sich zwar auf das oben genannte Ermittlungsverfahren gegen die Gendarmerieeinheit und gingen von der Annahme aus, dass die Verdächtigen dem Gendarmeriebataillon angehört hatten, aber nur bei einem von elf Angefragten war die Einheitszugehörigkeit des Mannes bekannt. Er war Soldat der Wehrmacht. Wie sich herausstellte, gehörte keiner der elf Männer dem Gendarmeriebataillon an. Wie kam es zu diesen Anfragen?

Das Ermittlungsverfahren 45 Js 3/64 richtete sich gegen Angehörige des I. Gendarmeriebataillons, das 1942 bis Ende 1943 verschiedene Massenerschießungen durchgeführt hatte. Unter anderem war das Bataillon an der „Aktion Erntefest“ im Rahmen der „Aktion Reinhard“ am 3. und 4. November 1943 beteiligt, als im Raum Lublin, unter anderem im Konzentrationslager Majdanek, rund 40.000 Menschen, die meisten von ihnen Juden, erschossen wurden.

Den Hintergrund dieser Anfragen der Versorgungsämter verdeutlicht exemplarisch ein erhalten gebliebenes Schreiben des Versorgungsamtes Chemnitz vom 6. September 1999, das sich in der Akte befindet.²⁷⁶ Das Amt für Familie und Soziales in Chemnitz (Versorgungsamt) hatte bei der Staatsanwaltschaft Dortmund zu Gerhard K. angefragt, geboren im März 1920, der von der Behörde eine Kriegsoffiziersrente erhielt.

„... durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg wurde uns mitgeteilt, dass sich in dem bei Ihnen durchgeführten Verfahren mit dem AZ: 45 Js 3/64 Hinweise auf eine Person mit obengenannten Namen befinden. Leider wurden uns dazu keine Geburtsdaten übermittelt. Wir bitten deshalb zu prüfen, ob aufgrund der Ihnen bekannten Daten bereits eine Personenidentität ausgeschlossen werden kann.

Sollte ein Ausschluss nicht möglich sein, wird gebeten, die Verfahrensakten hierher zu übersenden, um die nach § 1a BVG erforderliche Überprüfung durchführen zu können.“

Anfragen wurden auf zwei verschiedenen Wegen gestellt. Neben den direkten Anfragen bei der Staatsanwaltschaft aufgrund der vom Bundesministerium zur Verfügung gestellten Verfahrenskartei gab es auch die Alternative, dass die Zentrale Stelle in Ludwigsburg Versorgungsämter über Ermittlungsverfahren informierte, die bei Staatsanwaltschaften anhängig

²⁷⁵ LAV NRW W, Q 234, Nr. 5777.

²⁷⁶ LAV NRW W, Q 234, Nr. 5777.

waren oder anhängig gewesen waren. Der Name des Mannes war vermutlich in einer der Ludwigsburger Karteien enthalten, wohl in der Verfahrenskartei.

Da das Versorgungsamt in Chemnitz aus Ludwigsburg keine Geburtsdaten, sondern nur den Nachnamen erhalten hatte, konnte der vermeintliche Gendarm nicht identifiziert werden. Die Behörde hatte zwar beim Abgleich mit seinen Daten einen Versorgungsempfänger des genannten Namens gefunden, wusste aber nichts über dessen Kriegsdienst.

Die Zentralstelle Dortmund antwortete am 29. September 1999, dass der Betreffende nicht dem Gendarmeriebataillon angehörte bzw. nicht mit dem gleichnamigen Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens identisch war. Die Überprüfung dieses Gerhard K., geboren im März 1920 ergab, dass dieser Mann der Wehrmacht angehört hatte.

Auch das Versorgungsamt Dresden hatte einen Mann dieses Namens unter seinen Leistungsempfängern entdeckt. Auch dieser Gerhard K., geboren im April 1920, war nicht identisch mit dem Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen das Gendarmeriebataillon, aber er gehörte, wie seine Überprüfung bei der BStU und bei der Deutschen Dienststelle (WAS) ergab, als SS-Oberscharführer der 1. SS-Totenkopfbrigade, der Leibstandarte Adolf Hitler der Waffen-SS und dem 2. SS-Infanterie-Regiment 4 (mot.) der 1. Division der Waffen-SS an. Von 1932 bis 1937 hatte er der Hitlerjugend angehört, von 1937-1938 dem NSKK und ab November 1938 der SS.²⁷⁷ Trotzdem wurde die Versorgungsrente nicht entzogen.

Dieser Gerhard K. hat nach 1945 unter dem Decknamen „Bubi“ für die Staatssicherheit gearbeitet.²⁷⁸ Er sollte insbesondere ehemalige Häftlinge beobachten. Dabei wurde er von seiner Ehefrau überwacht, die ebenfalls für die Stasi arbeitete.

In den hier dokumentierten Fällen aus Dortmund enthält die Akte mit Ausnahme einer Anfrage aus Chemnitz nur die Antwortschreiben der Zentralstelle Dortmund.

Vor dem Hintergrund des Fallbeispiels Heilbronn können wir sicher davon ausgehen, dass zahlreiche weitere Versorgungsämter solche Mitteilungen aus Ludwigsburg bzw. zumindest Informationen aus der Ludwigsburger Verfahrenskartei bekamen und bei Staatsanwaltschaften zu ihren Leistungsempfängern gleichen Namens angefragt haben, die möglicherweise nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bzw. nicht mit dem Beschuldigten identisch waren. Allein bei der Zentralstelle Dortmund waren Hunderte andere Ermittlungsverfahren gegen Tausende von Beschuldigten anhängig gewesen, die in der Ludwigsburger Verfahrenskartei ohne genaue Personalien aufgeführt waren.

²⁷⁷ BStU, MfS-HA IX/11 AK 4401/86.

²⁷⁸ BStU, MfS-HA IX/11 AK 4401/86; BStU, MfS, BV Dresden AGMS 725/70, BV Dresden AOG 296/87.

Die Verfasser überprüften weitere Personen, die im Verfahren der Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Dortmund 45 Js 3/64 gegen das I. Gendarmeriebataillon genannt sind, bei denen die Einheitszugehörigkeit bekannt war.

Den Anfang hatte das Versorgungsamt Leipzig am 17. Juni 1999 mit einer Anfrage zu einem Leistungsempfänger namens Otto A., geboren im März 1913, Soldat der Wehrmacht, bei der Zentralstelle Dortmund gemacht. Wie aus einem Antwortschreiben der Zentralstelle an das Amt für Familie und Soziales in Leipzig auf die dortige Anfrage vom 17. Juni 1999 hervorgeht, richtete sich das Dortmunder Verfahren nicht gegen diesen Soldaten der Wehrmacht. Gegen ihn lag in diesem Verfahren nichts vor. Er war nicht Angehöriger des Gendarmeriebataillons gewesen. Die Zentralstelle Dortmund suchte nach einem Namensvetter Otto A., geboren 1924, der dem Gendarmeriebataillon angehört hatte.

Der Grund für die Anfrage war die Nutzung der Verfahrenskartei. Das Versorgungsamt Leipzig hatte beim Datenabgleich diesen Versorgungsempfänger festgestellt, weil ein Namensvetter in der Ludwigsburger Kartei erfasst war. Weil darin aber die Personalien fehlten, wurde die Anfrage gestellt, um zu überprüfen, ob beide Personen identisch waren. Das war einer der bereits beschriebenen typischen Fälle.

Sechs der insgesamt elf Personen wurden durch eine Recherche im Rahmen einer Stichprobe (bei der Wehrmachtsauskunftsstelle) überprüft. Die Frage war, ob diese Leistungsempfänger Truppenverbänden angehört hatten, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten. Vier von ihnen gehörten ebenfalls der Wehrmacht an. Sie wurden nicht in Zusammenhang mit NS-Verbrechen beschuldigt oder als Zeugen befragt. Lediglich der oben erwähnte Gerhard K. gehörte der Leibstandarte Adolf Hitler der Waffen-SS an.

b) Personen mit bekannter Einheitszugehörigkeit

I./SS-Gendarmeriebataillon

Anders als bei den oben genannten elf Personen (???, xxx welchen 11), gab es auch nach der Einführung des neuen § 1 a Bundesversorgungsgesetz bei der Zentralstelle Dortmund eine Anfrage zu einem Mann, der tatsächlich dem SS-Gendarmeriebataillon angehört hatte: Unterwachtmeister Oskar K., geboren 1926. Zu zwei Personen, auf die der Bericht oben unter II. 1 c im historischen Teil eingeht, war bereits vor 1998 angefragt worden.²⁷⁹

²⁷⁹ LAV NRW W, Q 234 Nr. 5777.

Das Versorgungsamt Aachen schrieb am 8. September 1999 an die Staatsanwaltschaft Dortmund: „Im Hinblick auf die Prüfung, ob Versorgungsbezüge gem. § 1a BVG wegen Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit zu entziehen sind, bitte ich um Mitteilung, ob dort ein Verfahren auch gegen Herrn K. anhängig ist. Sollte dies der Fall sein, bitte ich um Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens oder um kurzfristige Überlassung der Akten.“

Das Versorgungsamt bezog sich auf eine vorangegangene Anfrage der Zentralstelle vom 5. Juli 1999. Die Zentralstelle Dortmund hatte an das Versorgungsamt geschrieben: „In dem vorgenannten Ermittlungsverfahren (45 Js 3/64) wird u.a. nach dem Verbleib des Oskar K. (...) geforscht. Unter dem dortigen Aktenzeichen (...) ist von dort aus bei der deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht bezüglich des Vorgenannten Nachfrage gehalten worden. Um Mitteilung seiner Anschrift wird gebeten.“ K. war der Staatsanwaltschaft Dortmund zwar als Angehöriger des Gendarmeriebataillons bekannt, aber er war noch nicht als Zeuge befragt worden, weil sein Aufenthaltsort unbekannt war.

Auf die Anfrage des Versorgungsamtes vom 8. September 1999 teilte die Zentralstelle Dortmund am 30. September 1999 mit, dass K. am 31. August 1999 als Zeuge vernommen wurde. Gegen ihn bestanden keine konkreten Verdachtsmomente, er war erst 1944 zu der Einheit gekommen. Wie seine Unterlagen der Wehrmachtsauskunftsstelle belegen, war er über eine Gendarmerielehrkompanie zum Gendarmeriebataillon gekommen. Er gehörte der 2. Kompanie des Gendarmeriebataillons an.²⁸⁰

Polizeibataillone 3 und 9

Am 22. Januar 2001 fragte das Landesversorgungsamt Berlin bei der Staatsanwaltschaft Berlin wegen der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zu dem Angehörigen des Polizeibataillons 3, Herbert K., geboren 1915, verstorben am 1.8.1944, an. Die Witwe erhielt eine Kriegsofferrente nach dem BVG. Nach Unterlagen der Deutschen Dienststelle befanden sich bei der Staatsanwaltschaft Berlin Vorgänge unter dem Az. 3 P (K) AR 48/61, in denen K. genannt wird. Das Versorgungsamt bat um Auskunft dazu, ob K. gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatte. Die Staatsanwaltschaft übermittelte die Akten unverzüglich am 26. Januar und nochmals am 18. Juni 2001.²⁸¹ Herbert K. hatte auch dem Polizei-Schützen-Regiment 36 angehört.

Auf Anfrage der Verfasser teilte das heute zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin am 16. Dezember 2015 mit, dass das Versorgungsamt Berlin mit Verfügung vom 1.

²⁸⁰ K. hatte auf Liste 101 des SWC vom 19.04.2002 gestanden mit 749 Personen, davon 161 Täter.

²⁸¹ LAV Berlin B Rep 058, Nr. 5622, auch für folgende Angaben.

März 2002 entschieden hatte, dass in diesem Fall keine Ausschließungsgründe vorlagen. Die Akte war 2015 bereits vernichtet, weil die Witwe schon verstorben war. Das gleiche gilt für den folgenden Fall.

Am 26. Januar 2001 fragte das Landesversorgungsamt Berlin erneut bei der Staatsanwaltschaft Berlin wegen der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes an. Dieses Mal ging es um den Angehörigen des Reserve-Polizei-Bataillons 3, Fritz S., der am 31. Juli 1949 für tot erklärt worden war.

Auch dessen Witwe erhielt eine Kriegsoferrente nach dem BVG. Das Versorgungsamt hatte von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg die Information erhalten, dass Fritz S. im Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin 3 P (K) Ar 48/61 genannt wurde. Das Versorgungsamt fragte nach den zu S. vorliegenden Erkenntnissen. Die Staatsanwaltschaft Berlin übermittelte am 9. Februar und nochmals am 18. Juni 2001 ihre Akten zur Auswertung an das Versorgungsamt. Zu S. hatte das Amt bereits in den 1990er Jahren angefragt. In seinem Fall wurde am 20. März 2003 zugunsten der Witwe entschieden, die mittlerweile verstorben ist.

Beide Namen waren in Listen des SWC genannt. Das SWC hatte dem BMAS am 11. Oktober 1999 eine Liste mit Namen von 322 Männern des Polizeibataillons 3 übermittelt. (SWC23) Beide standen zwar nicht auf der Liste mit den Personen für konkrete Tatnachweise. Allerdings hatten die bundesdeutschen Behörden gegen sie auch nicht ermittelt, weil sie während bzw. nach dem Krieg verstorben waren.

Zu einem Angehörigen des Polizeibataillons 9, der laut Ermittlungsakten Ende der 1950er Jahre eine Kriegsbeschädigtenrente vom Versorgungsamt I Berlin erhielt,²⁸² lagen in Berlin keine Vorgänge vor.²⁸³ Otto H. war von den Briten aus dem Internierungslager Esterwegen an die sowjetische Besatzungsmacht ausgeliefert worden und mit 240 Kameraden in Sachsenhausen zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden, die er in Bautzen absitzen musste. Am 24. Dezember 1955 wurde er vorzeitig entlassen.

Das Polizeibataillon 3 hatte Anfang 1942 das Polizeibataillon 9 bei den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD abgelöst. Zu seinen Aufgaben gehörten monatelang Massenerschießungen. Die Angehörigen des Polizeibataillons 3 gehörten später größtenteils dem Polizei-Schützen-Regiment 36 an.

²⁸² LAV Berlin, Rep 058, Nr. 7167, S. 77.

²⁸³ Schreiben Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin vom 16.12.2015.

Im Folgenden werden Fälle vorgestellt, bei denen die Überprüfung nach dem Kenntnisstand der Autoren nicht zur Entziehung führte bzw. bei dem das Überprüfungsverfahren durch den Tod des Leistungsempfängers eingestellt wurde (Fegelein). Vorgestellt werden zwei KZ-Aufseher, zwei Offiziere der Waffen-SS und zwei Angehörige von Polizeibataillonen. Eine besondere Note enthält der Fall des Aufsehers im Vernichtungslager Auschwitz, Heinz Z., der trotz Überprüfung weiter eine Kriegsoffiziersrente erhielt. Vergleichbar ist der Fall Leipold, wobei dieser Betroffene bereits verstorben und die Witwe Leistungsempfängerin war. Der Fall eines Angehörigen des Polizeibataillons 316 verdeutlicht die Problematik der Untersuchung, weil der Ausgang seines Überprüfungsverfahrens unbekannt blieb. Auch der Fall Hans W. (Thüringen) führte nicht zu einer Entziehung. Er schließt diesen Teil ab.

Überprüfungen ohne Entziehung: KZ-Lagerleiter und SS-Aufseher

Heinz K., geboren 1923, SS-Rottenführer, Posten- und Blockführer in Auschwitz

Am 28. Mai 1998 bat das Versorgungsamt Heilbronn die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg um Überprüfung des Versorgungsberechtigten Heinz K., zu diesem Zeitpunkt 74 Jahre alt. Aus seiner Versorgungsakte war bereits bekannt, dass K. seit 1941 Mitglied der Waffen-SS gewesen war. Fast zwei Jahre später teilte die Zentrale Stelle mit Schreiben vom 22. Mai 2000 dem Versorgungsamt Heilbronn folgende Erkenntnisse zu K. mit: „ehemaliger SS-Rottenführer, Posten- und Blockführer im Konzentrationslager Auschwitz; genannt in der Auschwitzliste im hiesigen Vorermittlungsverfahren IV 402 AR-Z 37/58. Weitere Erkenntnisse sind nicht vorhanden.“²⁸⁴

Daraufhin wurde K. am 27. Juni 2000 durch das Versorgungsamt Heilbronn mitgeteilt, dass auf Grund seiner bekannt gewordenen NS-Vergangenheit ein Verdachtsfall nach § 1a BVG und damit die Möglichkeit eines Leistungsentzugs bestehe. Gleichzeitig wurde K. „Gelegenheit gegeben“, sich „innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens“ beim zuständigen Oberregierungsrat schriftlich oder mündlich, auch telefonisch, zum Sachverhalt zu äußern.²⁸⁵

Unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens meldet sich K. telefonisch bei dem zuständigen Oberregierungsrat, um sich zu seiner Tätigkeit in Auschwitz zu äußern. Der Inhalt des Telefonats fand in Form einer Gesprächsnotiz Eingang in die Überprüfungsakte des K. und wird hier wegen seiner Bedeutung für die abschließende Entscheidung des Versorgungsamtes vollständig wiedergegeben.

„Herr K. möchte sich telefonisch zu seiner Tätigkeit in Auschwitz äußern:

²⁸⁴ Überprüfungsakte Heinz K., Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1 Bü 3168, Bl. 1.

²⁸⁵ Überprüfungsakte Heinz K., Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1 Bü 3168, Bl. 2.

Er sei im Oktober 1941 aus dem Lazarett nach Auschwitz geschickt worden, also gerade 18 Jahre alt. Zunächst sei er im Funkraum als Ordonanz eingesetzt gewesen. Vom Lagerbetrieb habe er nichts mitbekommen. Als er eines Tages von einem Ausgang in die nächste Stadt zurückgekommen sei, habe er Feuerschein im Lager gesehen. Auf Frage habe ihm ein Kamerad gesagt, dass dort Leichen verbrannt würden. Am nächsten Tag sei er dorthin gegangen und habe zwei Gruben mit halbverkohlten Leichen gesehen, worauf er sich habe übergeben müssen. Sofort habe er an seinen früheren Kompaniechef der Leibstandarte in Berlin geschrieben und habe um Rückversetzung gebeten. Dieser Brief sei jedoch abgefangen worden, worauf er drei Tage in den Bau gekommen sei.

Er sei dann zum Dienst in die Lagerküche eingeteilt worden, wo er die Gefangenen beim Kartoffelschälen zu beaufsichtigen gehabt habe.

Kurz darauf habe er ein paar Tage Urlaub gehabt, in dem er mit seinem damaligen Kompaniechef gesprochen habe. Der habe ihm geraten, sich für 12 Jahre zu verpflichten, da dies die schnellste Möglichkeit sei, von Auschwitz weg zu kommen, was er dann auch getan habe. Er habe zwar noch eine gewisse Zeit in Auschwitz bleiben müssen, wo er als Posten am Lagerzaun eingesetzt wurde, im Dezember 1942 sei er dann zur Panzer-Grenadier-Division Frundsberg gekommen. Erst dort sei er 1943 dann Rottenführer geworden. In Frundsberg sei er zunächst als Fahrlehrer, später als Kraftfahrer eingesetzt gewesen.

*Er habe ein reines Gewissen und sich nichts zu Schulden kommen lassen.*²⁸⁶

Bereits fünf Tage nach diesem Telefonat schlug das Versorgungsamt Heidelberg²⁸⁷ mit Schreiben vom 4. Juli 2000 dem übergeordneten Landesversorgungsamt Baden-Württemberg die Einstellung des Überprüfungsverfahrens gegen K. vor. Den Inhalt des Telefonats mit K. wiedergebend stellte der bearbeitende Oberregierungsrat fest: „Etwas anderes ergibt sich aus der Akte, speziell hinsichtlich eines Verstoßes im Sinne des § 1a BVG nicht.“ Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass ein 1948 im Rahmen der Entnazifizierung von der Spruchkammer Heilbronn ergangenes Urteil zu der Feststellung gelangt sei, dass K. „nicht unter das Nürnberger Urteil“ falle.²⁸⁸

Das Landesversorgungsamt schloss sich dem Votum des Versorgungsamtes an und stellte in seinem Einstellungsbescheid vom 20. Juli 2000 fest: „Die Angaben des Herrn K. sind nicht zu

²⁸⁶ Überprüfungsakte Heinz K., Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1 Bü 3168, Bl. 3.

²⁸⁷ Während des Überprüfungsverganges war der zuständige Oberregierungsrat K. vom Versorgungsamt Heilbronn zum Versorgungsamt Heidelberg gewechselt, weswegen der Schriftverkehr offensichtlich von hier weitergeführt wurde. Nach Einstellung des Überprüfungsverfahrens wurden die Akten zuständigkeitshalber wieder an das Versorgungsamt Heidelberg abgegeben.

²⁸⁸ Abschrift des Spruchkammerurteils vom 8.1.1948 in Kopie in: Überprüfungsakte Heinz K., Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1 Bü 3168, Bl. 5. Demnach wurde das Verfahren auf Grund der Jugendamnestie-Verordnung vom 6.8.1946 eingestellt.

widerlegen. Ein Ausschlussstatbestand i. S. von § 1 a BVG lässt sich nicht nachweisen. Das Überprüfungsverfahren ist einzustellen.²⁸⁹

Dass die durch K. gemachten Angaben tatsächlich nicht zu widerlegen waren, ist schon deswegen anzuzweifeln, weil schon die Auskunft der Zentralen Stelle Ludwigsburg, nach der K. in Auschwitz Posten- und Blockführer gewesen sein soll, in völligem Widerspruch zum Tenor seiner telefonischen Einlassung stand. Die Blockführer waren die „unmittelbaren Vorgesetzten der Häftlinge“, ihnen fiel damit in der Disziplinierung und Bestrafung der Häftlinge eine fast vollkommene Machtfülle zu.²⁹⁰ Allein im Jahr 1942 wurden ca. 180.000 Menschen in 166 Transporten des Reichssicherheitshauptamtes nach Auschwitz deportiert, die nach Beginn der Selektionen überwiegend gleich nach der Ankunft durch Gas ermordet wurden.²⁹¹

Es ist offensichtlich, dass K. seine eigene Funktion als Teil der SS-Lagermannschaft marginalisiert hat. Auch fehlen in der Überprüfungsakte Anhaltspunkte für eine zumindest allgemeine Verifizierung der von K. gemachten Einlassungen, etwa hinsichtlich der genauen Dauer seiner Anwesenheit in Auschwitz oder der Zuordnung zu den einzelnen Teilbereichen im Lagerkomplex. Da zwischen der telefonischen Anhörung des K. und dem Entwurf der Einstellungsverfügung des Überprüfungsverganges nur drei Werktage lagen, muss davon ausgegangen werden, dass durch das Versorgungsamt gar nicht erst der Versuch gemacht wurde, einzelne Angaben des K. auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Dabei hatte das Versorgungsamt Heilbronn und der für die Überprüfung zuständige Oberregierungsrat K. in anderen Überprüfungsfällen durchaus weitergehende Nachforschungen unternommen, etwa um Sachverhalte wie Dienstzeiten und Tätigkeiten abzuklären.²⁹²

So beruhte die Einstellungsverfügung im Fall Heinz K. trotz hohen Verdachts auf einen Verstoß im Sinne von § 1a BVG letztlich auf den durch den Versorgungsempfänger selbst gemachten Angaben über dessen - nach eigener Aussage - mehr als einjährige Dienstzeit als Angehöriger der SS-Lagermannschaft im größten deutschen Konzentrations- und Vernichtungslager. Heinz K. stand 2013 auf einer Liste des SWC.

²⁸⁹ Überprüfungsakte Heinz K., Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1 Bü 3168, unpag.

²⁹⁰ Vgl. Wolfgang Sofsky, Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt a. M. 1993, S. 125, Zitat ebd.; Karin Orth, Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, München 2004, S. 41.

²⁹¹ Eine Übersicht mit den Deportationszahlen bei <http://www.auschwitz-prozess-frankfurt.de/index.php?id=151>, abgerufen am 9.4.2016.

²⁹² Vgl. dazu z. B. Überprüfungsakte Alois W., Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1 Bü 3034, wo zur Feststellung einer Personenidentität eine Dienstreise zur Zentralstelle Dortmund stattfand, um vor Ort Ermittlungsakten einzusehen; als weiteres Beispiel die Bemühungen zur Feststellung einer Personenidentität vgl. ebd., Überprüfungsakte Erwin M., FL 715/1 Bü 3137; ebd. Überprüfungsakte Frank K., FL 715/1 Bü 3167.

Der Fall Josef Leopold, geboren 1913, SS-Obersturmführer, 1948 hingerichtet

Die Versorgungsakte zu Josef Leopold wurde im Rahmen der Auswertungsarbeiten im Staatsarchiv in Ludwigsburg eingesehen.²⁹³ Normalerweise würde sein Name anonymisiert werden. In seinem Fall gilt das nach der Rechtsauffassung der Autoren jedoch nicht, weil er aufgrund seiner leitenden Funktionen in der NS-Zeit und der Veröffentlichung seines Namens in in- und ausländischen Publikationen als Person der Zeitgeschichte anzusehen ist.²⁹⁴ Josef Leopold war Leiter der Konzentrationslager Budzyn, Wielicze und Brünnlitz, so dass er als höherer NS-Amts- und Funktionsträger eingeordnet werden muss, auf den die Anonymisierungsvorschriften des Datenschutzes nicht anzuwenden sind.²⁹⁵ Dieser Fall ist für die Beantwortung der Fragestellung, warum die Zahl der Entziehungen so gering geblieben ist, von grundlegender Bedeutung.

Die Ermittlungsakte zum Versorgungsfall Josef Leopold beginnt mit dem Kontrollbericht aus der Ludwigsburger Verfahrenskartei-Datenbank. Dort findet sich der Eintrag Konzentrationslager Lublin Majdanek, Aktenzeichen des polnischen Gerichts: OAZ 0697. Handschriftlich wurde nachgetragen: „Todesstrafe 1948 hingerichtet (mitgeteilt von der ZStL)“.²⁹⁶

Das Versorgungsamt Heilbronn teilte am 27. Januar 2000 dem Versorgungsamt Heidelberg mit, „es dürfte sich um den 1948 hingerichteten Waffen-SS Mann handeln“ und übermittelte die Witwenakten. Die Dame hatte im Antrag angegeben, ihr verstorbener Gatte habe einer Gebirgsjägerinheit angehört. Von Beruf war er Friseur gewesen.

Übermittelt wurden drei Zeugenaussagen, die auch zur Bewertung des Erstantrages in den 1950er Jahren herangezogen worden waren. Der Suchdienst München des DRK hatte dem Versorgungsamt Heidelberg am 2. Dezember 1954 mitgeteilt, dass ein Leopold, Josef, geboren 1913 im Sudetenland, wohnhaft gewesen in Wien-Schönbrunn, SS-Untersturmführer, im Oktober 1948 in Lublin-Zamek im Strafuntersuchungsgefängnis verstorben sei. Dafür gab es laut Suchdienst Hamburg den Zeugen Wilhelm Karl Petrak. Dem Suchdienst München lag eine Totmeldung vor, wonach der SS-Obersturmführer Josef Leopold durch Vollstreckung eines Urteils in Lublin verstorben sei. Zeuge dafür war Dr. Karl Heinz Teuber.

Der Suchdienst Hamburg teilte dem Deutschen Roten Kreuz in Stuttgart dazu am 18. Dezember 1954 mit, dass Leopold „zusammen mit mehreren anderen damals von den Westmächten an Polen Ausgelieferten in dem bekannten Lubliner Prozess zum Tode verurteilt wurde“. Das

²⁹³ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, VA Heilbronn, Nr. 3160.

²⁹⁴ Thomas Keneally, *Schindlers Liste*, München 1994, Josef Leopold auf: S. 254, 260, 266f., 272, 276, 279ff., 282f., 289-293, 295f., 299, 301f., 305f, 307, 309, 311ff., 337; *The Central Registry of War Criminals (Crowcass)*. Consolidated Wanted Lists, Uckfield 2005, S. 251.

²⁹⁵ *Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, hg. v. Israel Gutman, Band I, Berlin 1993, S. 254.

²⁹⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, VA Heilbronn, Nr. 3160, S. 1.

Urteil sei im Winter 1948 im Strafgefängnis Lublin vollstreckt worden. Dafür hatte der Suchdienst des DRK Hamburg „Heimkehreraussagen“ archiviert, die Leipold entlasten sollten: Von Karl Petrak und Kurt Ohnweiler sowie Hans Wagner. Wenig später gesellte sich Dr. Karl Heinz Teuber hinzu. Petrak und Ohnweiler waren SS-Führer und KZ-Aufseher, Teuber SS-Zahnarzt des Konzentrationslagers Auschwitz. Alle drei waren als NS-Täter rechtskräftig verurteilt worden. Nähere Informationen zu den Entlastungszeugen finden sich unten im Anhang (VII.).

Die Ehefrau Leipolds erhielt für sich und ihre beiden Kinder „Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen.“ Im Antrag auf Gewährung einer Witwen-Rente für Leipold Josef gab sie als Einheit „Deutsche Wehrmacht“ ab September 1940 an. Sein letzter Truppenteil sei eine Panzer-Spähgruppe gewesen. Sie gab zu, dass er bei einer Einheit der Waffen-SS gewesen sei. Am 27. März 1951 hatte sie Hinterbliebenenrente beantragt. Die Behörde stellte fest: *„Nach den Erklärungen des Landgerichtsdirektors Hans Wagner, und des Zahnarztes Dr. Karl-Heinz Teuber, (...) ist der Ehemann der Antragstellerin als Heeresangehöriger in Kriegsgefangenschaft gewesen (Polen) und als verschollen zu betrachten. (...) Anhaltspunkte dafür, dass der Verschollene wegen krimineller Delikte zum Tode verurteilt worden ist, sind nach den ausführlichen Zeugenerklärungen nicht anzunehmen. Die Witwen- und Waisenrente sei ab 1.10.1950 unter Anrechnung der gezahlten Unterhaltsbeihilfe festzustellen. Eine Umanerkennung nach dem BVG war noch nicht erfolgt.“*

Laut Bescheid vom März 1955 erhielt Frau Leipold monatlich 48 DM.

45 Jahre später wurde der Fall Leipold wegen des neuen § 1a BVG wieder aufgerollt. Am 3. Februar 2000 schrieb das Versorgungsamt Heidelberg dem Landesversorgungsamt Stuttgart: *„Beim Abgleich der Witwen-Grundliste mit der Verfahrenskartei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg hatte sich ergeben, dass ein Josef Leipold gleichen Geburtsdatums wie der Verstorbene von einem polnischen Gericht zum Tode verurteilt und 1948 hingerichtet worden ist. Die Zentrale Stelle Ludwigsburg konnte keine weiteren Erkenntnisse liefern.*

(...)

Welcher konkrete Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit dem Todesurteil zugrunde liegt, lässt sich nicht feststellen.

Vielmehr sagen die befragten Zeugen, welche ebenfalls in Polen in Kriegsgefangenschaft waren, übereinstimmend aus, dass dieses Urteil nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zustande gekommen sei.

Auf der Rückseite heißt es weiter: „Der Verstorbene sei also lediglich aufgrund seiner Zugehörigkeit zur W-SS verurteilt worden (...).

Ein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit durch den Verstorbenen lässt sich somit nicht konkret nachweisen. Auch in der dem Antrag auf Witwen- und Waisenrente zugrundeliegenden Verfügung wurde davon ausgegangen, dass Anhaltspunkte dafür, dass der Verschollene (?) wegen krimineller Delikte zum Tode verurteilt worden sei, nicht anzunehmen seien.

Eine Befragung der Witwe, ob sie von eventuellen Kriegsverbrechen ihres Mannes wusste, erscheint deshalb nicht sinnvoll, auch da sie vom (wahrscheinlichen) Tod ihres Ehemannes erst 1955 erfuhr.

Es wird vorgeschlagen, die Ermittlungen gegen den O.g. einzustellen.“

Das Landesversorgungsamt stimmte dem Vorschlag am 15. Februar 2000 zu: „Den Ausführungen im o.a. Bericht wird beigetreten. Ein Ausschlussstatbestand lässt sich nicht nachweisen. Das Überprüfungsverfahren ist einzustellen.“

Am 14. November 2001 wurde dem Versorgungsamt bekannt, dass Leipold im Verfahren der Zentralstelle Köln, Aktenzeichen 24 Js 200/62 (Z), genannt war. Das Verfahren wurde eingestellt. Dazu notierte die Versorgungsverwaltung handschriftlich: „Ermittlungen nicht sinnvoll, da der Witwe die Kenntnis von eventuellen Verstößen ihres Ehemannes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit... nicht nachzuweisen sein würden. Polnische Verurteilung war bei Antragsverbescheidung bekannt.“

Mit der Einstellung der Überprüfung nach § 1a BVG endete zwar das Überprüfungsverfahren und die Versorgung wurde weitergezahlt.

Zunächst wurde die Person in den eigenen Datenbeständen überprüft. Der Abgleich ergab, dass Leipold in drei Namenlisten genannt war, die das Center dem Bundesministerium zur Verfügung gestellt hatte: SWC 92, 102, 170. Danach war er SS-Obersturmführer, eingesetzt in den Konzentrationslagern Groß-Rosen, Majdanek und Plaszow. Ihm wurde die Beteiligung an der Tötung von Häftlingen vorgeworfen. Unter anderem deswegen wurde er 1948 in Lublin zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Die erste Liste mit der laufenden Nummer 92 hatte das SWC im Jahr 2003 übermittelt. Die Informationen kamen aus einer allgemein zugänglichen CD, auf der über 20.000 Führer der Waffen-SS aufgelistet sind, darunter auch KZ-Personal. Hier war Leipold als Aufseher des KL Groß-Rosen (für das Jahr 1945) genannt. Seine Dienststelle war danach im Mai 1943 das SS-Wirtschaftsverwaltungs-Hauptamt.

Die nächste Liste war im Juli 2004 mit dem Aktenzeichen 102 erstellt worden. Sie umfasste rund 1600 NS-Täter, die in Polen verurteilt worden waren. Hier wird Leipold als Aufseher der Lager Plaszow, das für seinen Leiter Amon Göth bekannt ist, und Groß-Rosen genannt. Im Fall Groß-Rosen leitete er das Außenlager Brünnlitz, in dem Oskar Schindler seine Juden aus Plaszow untergebrachte hatte. Auch die Verurteilung und Hinrichtung Leipolds ist erwähnt. Hier stammten die Informationen aus dem 1992 erschienen Buch von Elzbieta Kobierska-Motas über in Polen verurteilte Kriegsverbrecher.²⁹⁷

In dem Buch heißt es zu Leipold auf S. 148 unter Nr. 969:

Josef Leipold, geb. 10.11.1913, Kaufmann, Deutscher, SS-Obersturmführer, in den Lager Budzyn [Außenlager von Lublin] und Wieliczka [Außenlager von Plaszow], Angehöriger der Wachmannschaft der KL Plaszow und Groß Rosen Kommando Brünnlitz, am 14.10.1947 aus der amerikanischen Besatzungszone ausgeliefert wegen Misshandlungen und Folterungen von Häftlingen aus dem KL Auschwitz, verurteilt zum Tode durch das Bezirksgericht Lublin am 9.11.1948<https://email.t-online.de/em/html/mailreadview/getmsg?m=11366605235427210&f=INBOX&pmtpt=html%2Cplain&mtpp=html&ec=1> *wegen der Beteiligung an Tötungen und Misshandlungen von Häftlingen, wegen der Mitgliedschaft in der SS [das polnische Recht übernahm die Nürnberger Strafgrundsätze, d.h. die Mitgliedschaft in einer als verbrecherisch kategorisierten Organisation reichte für eine Aburteilung aus], wegen der Tätigkeit als Kommandant der Lager Budzyn, Wieliczka und Brünnlitz, hingerichtet am 8. März 1949.*²⁹⁸

Diese Informationen hätten in Heilbronn und Ludwigsburg seit 1998 vorliegen können. In den bereits erwähnten „Crowcass“-Listen der Alliierten findet sich der Hinweis, dass SS-Untersturmführer Leipold von den USA wegen Mordes, begangen während seiner Dienstzeit im Konzentrationslager Mauthausen, gesucht wurde. Polnische Behörden suchten ihn wegen Mordes in den Jahren 1940 bis 1943 im Konzentrationslager Lublin.²⁹⁹

Im Februar 2009 erstellte das SWC mit dem Aktenzeichen SWC 170 für das Arbeitsministe-

²⁹⁷ Kobierska-Motas, Elzbieta, *Ekstradycja Przestepcow Wojennych do Polski z czterech stref okupacyjnych Niemiec 1946-1950* (Auslieferung der Kriegsverbrecher nach Polen aus den vier Besatzungszonen Deutschlands), Teil und und II, Warschau 1992.

²⁹⁸ Für die Übersetzung danken wir Andreas Mix.

²⁹⁹ Crowcass, S. 251.

rium eine Liste mit Angehörigen des Lagerpersonals von Majdanek. Auch hier war Josef Leipold genannt. Quelle waren die Gerichtsakten aus dem Düsseldorfer Majdanekprozess.³⁰⁰

Zur Überprüfung des Werdegangs von Josef Leipold bei der SS wurden seine BDC-Unterlagen im Bundesarchiv in Berlin³⁰¹ sowie eine deutsche Übersetzung des polnischen Urteils, welche der ITS Arolsen zur Verfügung stellte³⁰², ausgewertet. Will man das Verhalten von mutmaßlichen Tätern bewerten, ist es unbedingt notwendig, den persönlichen Hintergrund zu kennen.

Josef Leipold war 1930 im Alter von 17 Jahren freiwillig in die Hitlerjugend im Sudetenland eingetreten.³⁰³ Von 1930 bis 1932 gehörte er der illegalen Sudetendeutschen NS-Partei an. Im August 1938 hatte er sich der Allgemeinen SS angeschlossen. Seine SS-Einheit waren die Totenkopfverbände, das Wachpersonal der Konzentrationslager. Zu Beginn machte er Dienst als Schreiber in der Kommandantur des Konzentrationslagers Mauthausen, wo er auch wohnte. Am 4. Juli 1939 heiratete Josef Leipold.

Von 1941 bis Dezember 1942 war er in der Schreibstube des Konzentrationslagers Lublin-Majdanek tätig. 1943 absolvierte er einen Lehrgang an der Offiziersschule der SS in Dachau. Im Juli 1943 kehrte er nach Lublin zurück, wo er bis Februar 1944 Ukrainer ausbildete. Danach wurde er als Lagerleiter nach Budzyn abkommandiert.³⁰⁴ Nach der Auflösung dieses Lagers wurde er mit dem gesamten Lager nach Wieliczka verlegt, wo er bis September 1944 Lagerkommandant war. Wieliczka war Außenlager von Plaszow. Danach war er drei Wochen im Lager Plaszow. Nach einem kurzen Aufenthalt in Groß-Rosen wurde er nach Brännlitz versetzt, das als Außenlager von Groß-Rosen geführt wurde.

Schindlers Fabrik in Krakau war Mitte Oktober 1944 geräumt und nach Brännlitz verlagert worden. Seine jüdischen Arbeitskräfte gehörten zu einem Außenlager des Konzentrationslagers Plaszow, das unter dem Kommando Amon Göths stand. Zunächst wurden die Männer nach Brännlitz verlegt, wo Josef Leipold als Kommandeur eingesetzt wurde.³⁰⁵ Die weiblichen Häftlinge Schindlers wurden irrtümlich über Auschwitz verlegt. Als sie nach einigen Wochen in Brännlitz ankamen, waren sie krank und ausgehungert.

³⁰⁰ LAV NRW R, Ger. Rep. 432, Nr. 305, LG Düsseldorf, 8 Ks 1/75.

³⁰¹ BAB, R 9361-III/116742 (RS D 0600), VBS 286/6400926062 (SSO 253A), VBS 1/1070018970 (BDC PK H 087).

³⁰² International Tracing Service (ITS) Archiv Arolsen ITS 1.1.19 0 / 82115391 – 82115399.

³⁰³ BAB BDC RS D 0600.

³⁰⁴ Budzyn war ab Februar 1944 Außenlager von Majdanek.

³⁰⁵ http://mietek-pemper.de/wiki/Kapitel_9:_Br%C3%BCnnlitz, 13.3.16; siehe auch Keneally, S. 276.

Von Oktober 1944 bis Februar 1945 war Leipold Lagerleiter in Brünnlitz. Oskar Schindler gelang es, Leipold in Schach zu halten. Schindler und die Häftlinge hatten Angst vor ihm. Anfang November, als Schindler gerade verhaftet war, kam ein Inspekteur vom Hauptlager Groß-Rosen und machte zusammen mit Leipold eine Inspektion. Unter Mithilfe Leipolds wurden in Brünnlitz einige Kinder selektiert und mit ihren Eltern nach Auschwitz zum SS-Lagerarzt Dr. Josef Mengele deportiert, der pseudomedizinische und tödliche Experimente an Häftlingen vornahm.

Einen Jungen, der in Brünnlitz eine Kartoffel gestohlen hatte, soll Leipold bestraft haben, indem er ihn mit der Kartoffel im Mund einen ganzen Tag in den Hof gestellt und ihm ein Schild umgehängt hatte mit der Beschriftung: „Ich bin ein Kartoffeldieb.“

Leipold und Schindler stritten häufig wegen der guten Behandlung der KZ-Häftlinge durch Schindler. Leipold ordnete in einem Fall eine Untersuchung an, in dessen Folge ein angeblicher Saboteur vermutlich hingerichtet werden sollte. Schindler verhinderte das mit einer Scheinverhandlung, in der er den Beschuldigten ohne Verurteilung lebend davonkommen ließ.

Verschiedene Beschwerden Leipolds über Schindler bei vorgesetzten Stellen verpufften wirkungslos, weil Schindler von seinen hochgestellten Kontaktpersonen in der SS geschützt wurde. Im Januar 1945 wurde Josef Leipold zum SS-Obersturmführer befördert.

Josef Leipold und der Leiter des Lagers Groß-Rosen, Johannes Hassebroek, hatten einen Evakuierungsplan erstellt zur Tötung der nicht arbeitsfähigen Juden vor der anrückenden Roten Armee. Gesunde Häftlinge sollten nach Mauthausen marschieren. Schindler befürchtete, dass Leipold diesen Befehl ausführen würde. Schindler erreichte es, dass Leipold zum Kampfeinsatz in der 18. SS-Freiwilligen-Panzergranadier-Division „Horst Wessel“ kam.

Oskar Schindler wohnte nach dem Krieg in Regensburg, arbeitete in der Opferpalz und in Niederbayern für US-Behörden. Dabei suchte er auch nach NS-Tätern. In Deggendorf befand sich im 11. September 1945 das DP-Camp 7, Alte Kaserne, mit 1259 Personen. Am 16. August 1946 gab der Landrat von Deggendorf der Militärregierung folgende Zahlen bekannt: Im DP Camp 7 in Deggendorf waren 1215 Juden unterschiedlicher Nationalität untergebracht. Schindler brachte auf US-Lkw Lebensmittel nach Deggendorf. Als er das DP-Camp 7 belieferte, entdeckte er dort Josef Leipold. Er hatte sich unter Flüchtlinge und Zwangsausgesiedelte gemischt. Oskar Schindler informierte die Militärregierung, Leipold wurde verhaftet. Wie es Leipold gelungen war, in das DP-Camp 7 Deggendorf zu kommen, ist nicht bekannt. Beim ITS in Arolsen, der die Unterlagen zu den DP-Camps in Deutschland aufbewahrt, ist Josef

Leipold nicht registriert. Das kann bedeuten, dass er nicht im Lager war, es kann aber auch heißen, dass er dort unter falschem Namen lebte.

Das polnische Urteil gegen Leipold, das den Verfassern vorliegt, beruht auf einer gründlichen Beweisaufnahme, die auf mehrere zuverlässige Zeugenaussagen zurückgreifen konnte. Es handelt sich um eine rechtmäßige Verurteilung. Auszüge des Inhalts finden sich im Anhang.

Hintergrundinformationen zum Fall Josef Leipold

Die Entlastungszeugen

Das Versorgungsamt stellte den drei „Heimkehrern“ Fragen zu den näheren Umständen des Todes von Josef Leipold. Die Zeugen entlasteten Leipold und stellten die Rechtmäßigkeit der polnischen Verfahren in Frage. Wilhelm Karl Petrak schrieb dem Versorgungsamt Heidelberg am 23. Januar 1955 handschriftlich: „Leipold kenne ich seit 1942, wo wir einige Zeit bei einer Einheit waren. (...) Wir trafen uns im Gefängnis Lublin-Zamek im Sommer 1948, wo ich bis 9.2.49 inhaftiert war.“

Zur Verurteilung behauptete Petrak: „Leipold wurde wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation (Waffen-SS) nach einem polnischen Gesetz von 1944, was eine Mindeststrafe von 3 Jahren Gefängnis bis zur Todesstrafe vorsah, im Herbst 1948 zum Tode verurteilt.“ Schließlich empörte er sich über die Fragen und bezeichnete sich und seine Kameraden als „Kriegsgefangene“.

Dr. Karl-Heinz Teuber erklärte am 29. Januar 1955 maschinenschriftlich, dass er „den Kameraden“ Josef Leipold 1948 im Zentralgefängnis „Montelupich“, Krakau, kennengelernt hatte. Sie lagen längere Zeit auf einer Zelle. Im Lubliner Gefängnis habe er sich bei deutschen Kameraden nach Leipold erkundigt. Diese hätten ihm gesagt, Leipold sei im Januar 1949 im Gefängnis Lublin-Zamek hingerichtet worden.

Landgerichtsdirektor Hans Wagner schrieb dem Versorgungsamt Heidelberg am 30. Januar 1954, dass er Leipold im Strafuntersuchungsgefängnis Lublin-Zamek gesehen hätte. Er war Angehöriger der Wehrmacht (Major der Reserve und Bataillons-Kommandeur) gewesen, „aber nicht bei der gleichen Heeresseinheit wie Leipold.“ Er war vom 27. Mai 1946 bis Juni 1952 als Untersuchungsgefangener im Strafuntersuchungsgefängnis Lublin gewesen.

Wer waren die Entlastungszeugen auf, deren Aussagen von der Versorgungsverwaltung als glaubhaft eingestuft worden waren?

Wilhelm Karl Petrak, geboren 1909, Volksdeutscher, SS-Oberscharführer, war Aufseher in den Konzentrationslagern Majdanek und Dachau gewesen. Er war am 15. Juli 1948 in Polen

zu zwei Jahren Haft verurteilt worden.³⁰⁶ Er hatte auf der SWC-Liste mit dem Aktenzeichen 102 gestanden. Der Höhere SS- und Polizeiführer Ost schlug Petrak für Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit folgender Begründung vor: „SS-Oberscharführer Petrak wurde am 15.11.41 zum KL Lublin versetzt und wurde als 1. Schreiber in der Abteilung Ia verwendet. Im laufenden Jahr versieht er die Geschäfte eines Stabsscharführers gewissenhaft und in vorbildlicher Weise. P. nimmt laufend an Sonderaktionen teil.“³⁰⁷

Dr. Karl Heinz Teuber, geboren 1907, Zahnarzt in Auschwitz, höchster Rang: SS-Sturmabführer, leitete die Zahnstation in Dachau von Juni 1941 bis November 1942. Am 10. November 1942 trat er seinen Dienst in Auschwitz an, wo er bis 4. August 1943 blieb.³⁰⁸ Vom 15. Dezember 1942 bis 15. Juli 1943 war er Leiter der Zahnstation in Auschwitz. Laut Aussage des Sanitätsdienstgrades O. machte er in Auschwitz auch Rampendienst. Am 7. Juni 1943 erhielt er das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern für seinen Dienst in Auschwitz. Dort erhielt er vom 10. bis 21. Juni 1943 Besuch von seiner Ehefrau. Laut SS-Führerliste wurde er zur 8. SS-Kavalleriedivision versetzt.

1945 machte er Dienst bei der SS-Junkerschule in Braunschweig. Er stand auf der SWC-Liste mit dem Aktenzeichen 92. Dr. Karl Heinz Teuber war 1948 in Krakau zu vier Jahren Haft verurteilt worden. Auch er findet sich in der Veröffentlichung der polnischen Verurteilungen.³⁰⁹ In die SS war er am 1. Mai 1933 eingetreten, in die Partei am 1. Mai 1937.

Kurt Erwin Ohnweiler, geboren 1913, spielte zwar nicht eine so wichtige Rolle wie Petrak und Dr. Teuber, aber auch er war wie Leopold SS-Angehöriger und KZ-Aufseher gewesen. Der Volksdeutsche aus Rumänien hatte in Majdanek und Flossenbürg Dienst gemacht. Nachdem ihn die Amerikaner wegen Beschuldigungen im Zusammenhang mit seinem Dienst in Majdanek ausgeliefert hatten, wurde er am 9. Januar 1948 in Lublin zu fünf Jahren Haft verurteilt. Am 1. März 1952 wurde er vorzeitig entlassen.³¹⁰

Der Entlastungszeuge Hans Wagner war ab April 1943 als Major der Reserve der Wehrmacht mit seinem Sicherungsbataillon 689 in Cholm in Ostpolen stationiert, unter dem Kommando

³⁰⁶ Kobierska-Motas, Elzbieta, S. 181, Nr. 1230; vgl. auch: http://www.uni-marburg.de/icwc/forschung/2weltkrieg/polen?order=name,surname&order_type=asc&offset=1275&count=25&name=&id_trial=, 15.3.2016.

³⁰⁷ BAB R 70-Polen/778.

³⁰⁸ BAB BDC SSO 176 B.

³⁰⁹ Kobierska-Motas, Elzbieta, S. 225, Nr. 1599; http://www.uni-marburg.de/icwc/forschung/2weltkrieg/polen?order=id_trial&order_type=asc&count=25&name=Teuber, 15.3.2016.

³¹⁰ Kobierska-Motas, Elzbieta, S. 174, Nr. 1181; http://www.uni-marburg.de/icwc/forschung/2weltkrieg/polen?order=name%2Csurname&order_type=asc&count=25&name=Ohnweiler, 15.3.2016.

der Oberfeldkommandantur in Lublin und Generalleutnant Moser.³¹¹ Dieser Hans Wagner wird auch im Buch von Jules Schelvis über das Vernichtungslager Sobibor erwähnt.³¹² Wie aus den Unterlagen des Bundesarchivs in der Zentralen Stelle in Ludwigsburg hervorgeht, handelt es sich bei dem Entlastungszeugen und bei dem von Schelvis ausführlich zitierten Offizier der Wehrmacht um den im Sobibor-Verfahren als Zeugen vernommenen Mann. Als am 14. Oktober 1943 in Sobibor ein bewaffneter Aufstand mit mehreren Toten SS-Aufsehern ausgebrochen war, rief der stellvertretende Lagerleiter Karl Frenzel bei Wagner an und bat um militärische Hilfe. Wagner will diese Ansinnen abgelehnt und sich auch gegenüber Vorgesetzten von der Wehrmacht zunächst geweigert haben, seine Männer gegen die kämpfenden Häftlinge einzusetzen. Erst auf Befehl des Oberfeldkommandanten in Lublin, General Moser, habe er nach zeitlicher Verzögerung eine Abteilung nach Sobibor geschickt, die sich aber nicht aktiv an den Maßnahmen von SS- und Polizei beteiligt und keinen Schuss abgegeben, sondern nur außerhalb des Lagers abgesperrt habe. Inwieweit diese Aussagen glaubhaft sind, ist unklar. Klar ist aber, dass Wehrmachtssoldaten später flüchtige Juden im Raum Sobibor erschossen haben.³¹³ Für Wagners Glaubwürdigkeit in diesem Punkt spricht, dass er nach 1945 in Lublin nicht verurteilt, sondern aus der Haft entlassen wurde. Hans Wagners bestätigt die Vergasungen in Chelm und Massentötungen in Lublin 1943. Davon hatten er und seine Soldaten schon vor dem Aufstand Kenntnis. Er trat in den 1950er Jahren als Entlastungszeuge für KZ-Personal auf, was aufgrund seiner Kenntnisse über NS-Verbrechen in Polen merkwürdig erscheint. Die Aussagen der falschen Entlastungszeugen werden durch das polnische Urteil gegen Leipold widerlegt.

Das polnische Urteil

Im Urteil vom 9. November 1948 verhandelte die I. Strafkammer des Bezirksgerichts Lublin gegen Josef Leipold.³¹⁴ Laut Punkt I der Anklage habe er vom 1. September 1939 bis Mai 1945 in Deutschland und Polen als SS-Führer, als Lagerkommandant im Nebenlager von Majdanek in Budzyn von Januar 1944 bis Juni 1944, von Juli 1944 bis September 1944 in dem Nebenlager des KZ Plaszow und von Oktober 1944 bis April 1945 im Nebenlager von Groß-Rosen, Brännlitz an der verbrecherischen NS-Politik und der Tötung von Häftlingen teilgenommen.

³¹¹ BAL, B 162/4427, S. 560.

³¹² Jules Schelvis, Vernichtungslager Sobibor, Münster 2003, S. 205ff.

³¹³ Schelvis, Sobibor, S. 209f.

³¹⁴ ITS Arolsen, Nr. 1.1.19.0/ 82115391-82115399.

Konkreter wurde ihm im Anklagepunkt II vorgeworfen, er habe in der Zeit von Januar 1944 bis September 1944 in Budzyn und Wielicze in seiner Eigenschaft als Kommandant an der Tötung von jüdischen Häftlingen teilgenommen, und zwar durch „persönliches Erschießen“ oder durch Befehle an Untergebene zur Tötung von Häftlingen, und er habe sich an Misshandlungen von Häftlingen beteiligt, was in vielen Fällen den Tod der Gefangenen verursachte.

Unter Anklagepunkt III wurde ihm vorgeworfen, er habe von Januar 1944 bis April 1945 in den Lagern von Budzyn, Wielicze und Brünnlitz jüdische Häftlinge moralisch und physisch misshandelt. Unter anderem durch Entziehung von Nahrungsmitteln, Quälen durch übermäßig erschöpfende Arbeit, Schlagen und Foltern, Hetzen mit Hunden und der Anwendung des unmenschlichen KZ-Haftsystems mit mehrstündigen Stehstrafen, oftmals zwischen Drähten unter elektrischer Spannung oder Aufhängen an Händen und Füßen, Prügel etc.

Das Gericht befand Josef Leopold für schuldig, die Taten begangen zu haben und verurteilte ihn zu Anklagepunkt I zu zehn Jahren Haft, wegen Verbrechen unter Punkt II zum Tode und unter Punkt III zu lebenslänglichem Gefängnis.

In der Begründung hieß es, dass der Prozess Beweise für die Taten geliefert habe, insbesondere durch Zeugenaussagen und die Erklärungen des Angeklagten. Danach sei Leopold im Mai 1945 in der Tschechoslowakei in amerikanische Kriegsgefangenschaft geraten. Nach der Überstellung an polnische Behörden wurde er in Dachau vernommen. Bei einem Verhör am 9. August 1947 gab Leopold an, welche Funktionen er ausgeübt hatte. Er selbst habe damals ausgesagt, dass er als Lagerleiter Häftlinge geschlagen und einige wegen Kartoffeldiebstahl verurteilt hätte.

Nach seiner Festnahme und der Feststellung seiner Identität waren in der US-Zone mehrere Zeugen vernommen worden, die in den Lagern inhaftiert waren, als Leopold sie leitete. In Budzyn habe er den Häftlingen beim Dienstantritt acht Tage die Nahrung entzogen, drei Juden wegen Kartoffeldiebstahl erschossen und acht Personen erhängt. Zeugen bestätigten mehrere Erschießungen durch Leopold.

Weiter hielt es das Gericht für erwiesen, dass er als Lagerkommandant Häftlinge misshandelt und sie auf die oben beschriebene Weise gefoltert habe. Häftlinge mussten danach eine ganze Nacht bei größter Kälte beim Appell draußen stehen. Zu den Strafen gehörten Ohrfeigen und Tritte mit dem Fuß.

In einer Vernehmung durch den Bezirks-Untersuchungsrichter am 21. Mai 1948 bestritt Leopold die Vorwürfe. Während der Verhandlung 1949 räumte er lediglich ein, freiwillig in die SS eingetreten zu sein. Das Gericht hielt seine Aussagen für unglaubwürdig, weil sie durch

Zeugenaussagen widerlegt würden. Dazu zitiert das Urteil Zeugenaussagen, die belegten, dass der Angeklagte schuldig sei. Danach hat Leipold Häftlinge gefoltert, indem er sie stundenlang an den Händen aufhängte. Mehrere Zeugen berichteten von Misshandlungen und Prügelstrafen, die zum Tode von Häftlingen führten.

Ein Häftling des Lagers Brünnlitz bezeugte Schläge durch den Angeklagten, weil er sich Kartoffeln zubereitet hatte. Er habe ihn in den Magen geschlagen und ihm die Zähne ausgeschlagen. Ein zweiter Häftling bestätigte Misshandlungen von Gefangenen durch Leipold und die beabsichtigten Erschießungen kurz vor Kriegsende. SS-Obersturmführer Josef Leipold habe Befehle kritiklos befolgt und selbst Grausamkeiten begangen.

Hintergrundinformationen zum Fall Gottfried Weise

Dass auch andere Entscheidungen möglich waren, belegt der Fall Gottfried Weise. Hier wird aus dem Urteil gegen den KZ-Aufseher zitiert, weil es deutlich macht, an welchen Gräueltaten der Leistungsempfänger beteiligt war und wie berechtigt die Leistungsentziehung in diesem Falle ist.

Im Alter von 16 Jahren war Gottfried Weise von der SS aus der Hitlerjugend übernommen worden, weil es „sein sehnlichster Wunsch war“, wie er in seinem Lebenslauf für die SS ausführte. 1938 wurde er im Alter von 17 Jahren auf eigenen Antrag in die Allgemeine SS übernommen. 1940 meldete er sich als Freiwilliger bei der Waffen-SS. Mit dem SS-Regiment "Westland" kam er zu Beginn des „Ostfeldzuges“ (so das Wuppertaler Urteil) zum Kriegseinsatz. Am 11. September 1941 wurde der SS-Mann verwundet. Im Januar/Februar 1942 bildete er Rekruten in Dębica/Polen aus. 1942 trat der Angeklagte aus der Kirche aus. Vom 1. April 1942 bis 29. Mai 1942 absolvierte er einen Rechnungsführerlehrgang in Dachau. Danach wurde er zum SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt nach Berlin versetzt.

Anschließend wurde der mittlerweile zum SS-Unterscharführer beförderte Mann in der ersten Wachkompanie des 1. Totenkopf - Wachbataillon Oranienburg eingesetzt. Am 22. Mai 1944 wurde er vom "SS-Wachbataillon K.L. Sachsenhausen" nach Auschwitz kommandiert. In Auschwitz wurde Weise der Gefangeneigentumsverwaltung zugeteilt. Wenige Tage nach seiner Ankunft wurde er in der Effektenlagerverwaltung eingesetzt. Seit Anfang Juni 1944 war er in beiden Effektenlagern mit Bewachungsfunktionen betraut, und zwar im Effektenlager I zumindest bis Juli 1944 und im Effektenlager II spätestens ab Juli 1944 bis zur Evakuierung des Lagers.

Der SS-Führer beaufsichtigte seit Anfang Juni 1944 verschiedene Kommandos und machte im Rahmen dieser Tätigkeit an der Verladerampe des Effektenlagers I ebenso Dienst wie auf

der sogenannten neuen Rampe im Lager Birkenau. Im Lager verbreitete er unter den Häftlingen ungleich mehr Angst und Schrecken als andere in den Effektenlagern eingesetzte SS-Angehörige. Für ihn waren alle Häftlinge Staatsfeinde, die es auszurotten galt. Unter Gefangenen hatte er den Ruf eines unnachsichtigen, unberechenbaren, überaus gewalttätigen SS-Aufsehers.

Vielen Häftlingen, die ihm Spitznamen wie "der Blinde", "Slepy" oder "Slepak" gaben, vereinzelt aber auch "Hagen" oder "Zyklop" nannten, galt Weise als einer der brutalsten SS-Angehörigen in den Effektenlagern. Er misshandelte Häftlinge und versuchte, sich am Hab und Gut der in den Gaskammern von Birkenau getöteten Menschen persönlich zu bereichern.
Kürzen:

An einem Tag im Juni/Juli 1944 hatte das Räumungskommando ununterbrochen im Effektenlager I gearbeitet. Weise war zur Beaufsichtigung der Gefangenen eingesetzt. Er war mit seiner geladenen Dienstpistole bewaffnet. Die Häftlinge wurden nach Ablauf der kurzen Ruhepause durch einen Pfiff zum Antreten vor den Baracken aufgerufen. Insgesamt empfand der SS-Führer die Reaktion auf das Kommando als viel zu zähflüssig. In der „Bettzeugbaracke“ traf er einen männlichen Häftling. Er richtete seine Dienstpistole auf den Häftling und tötete ihn mit einem Schuss in den Kopf.

An einem Tag im Juni/Juli 1944 wurde an der in der Nähe des ostwärtigen Eingangs zum Effektenlager I errichteten Verladerrampe zum Stammlager Auschwitz ein Güterzug, beladen. Beim Beladen der Eisenbahnwaggons wurden auch weibliche Häftlinge herangezogen. Drei aus Grodno/Polen stammende Gefangene wollten den Transport zur Flucht nutzen. Sie richteten deshalb in einem Waggon ein höhlenartiges Versteck ein. SS-Männer spürten das Versteck auf. Die drei Häftlinge wurden von den SS-Aufsehern unter einem Hagel von Schlägen und Tritten aus dem Waggon getrieben.

Daraufhin zog Weise seine Dienstpistole, richtete sie auf einen der am Boden liegenden Häftlinge und schoss ihm aus nächster Nähe in den Kopf. Ebenso verfuhr er unmittelbar nachfolgend mit dem weiteren Häftling. Sie waren tot.

Im Sommer 1944 verrichtete Weise Dienst im Abschnitt B II g) des Lagers Birkenau. Er war mit der Dienstpistole bewaffnet. An diesem Tag erreichte ein Eisenbahntransport mit Deportierten das Lager Birkenau. Aus dem Zug der Deportierten löste sich ein kleiner Junge im Alter von ca. sechs bis zehn Jahren. Weise begegnete dem Jungen. Er wollte an ihm seine Schießkünste erproben. Zu diesem Zweck führte er das Kind zwischen die Längsseiten von zwei Baracken. Dort stellte ihm Weise drei leere Konservendosen auf Kopf und Schultern. Der Junge blieb regungslos stehen. Weise schoss alle drei Dosen ab. Dann forderte er das

Kind auf, die Hände zu falten, zu klatschen und mit ihm zu tanzen. Der Junge kam den Anordnungen nach. Schließlich verlor Weise die Lust an dem "Spiel". Er zielte und schoss auf das Gesicht des Jungen. Der Schuss traf den Kopf des Kindes. Nachdem er sich vom Tod des Kindes überzeugt hatte, wies er zwei Gefangene an, die Leiche zu den Krematorien zu tragen. An einem Tag im Sommer 1944 hielt sich Gottfried Weise im Lagerabschnitt B II g) auf. Er war mit seiner Uniform bekleidet und trug an der rechten Hüfte seine geladene Dienstpistole. Vor ihm stand ein etwa 17 bis 18 Jahre altes Mädchen. Es trug keine Häftlingskleidung, sondern ein normales Kleid ohne Kennzeichnung. Der SS-Führer benutzte auch das Mädchen als Objekt seiner Schießversuche, indem er mit seiner Dienstpistole mehrmals auf eine auf ihrem Kopf stehende Konservendose schoss. Nach mehreren Schüssen auf die Konservendose schoss er aus wenigen Metern Entfernung auf den Kopf des Mädchens. Er traf den Kopf, das Opfer fiel zu Boden.

Nach der strafrechtlichen Verurteilung ging Weise in die Revision.³¹⁵ Er hatte eine Kautionshöhe von 300.000 DM hinterlegt. Am 19. April 1989 wurde das Urteil rechtskräftig. Weise entzog sich der Verhaftung durch Flucht in die Schweiz. Das Bundeskriminalamt fand Weise in einem Schweizer Krankenhaus. Er wurde verhaftet. Wie ihm die Flucht gelingen konnte, blieb unbekannt. 1997 wurde er aus der Haft entlassen, seine Strafe aus humanitären Gründen ausgesetzt.

Offiziere der Waffen-SS als Leistungsempfänger

Der Fall Wilhelm Mohnke

Die NS-Vergangenheit des früheren SS-Brigadeführers und Generalmajors der Waffen-SS Wilhelm Mohnke war wiederholt Thema öffentlicher Berichterstattung.³¹⁶ Im Januar 1997 war der Fall Mohnke Thema einer Sendung des ARD-Fernsehmagazins Panorama, die sich mit der Kriegsopferversorgung des mutmaßlichen Kriegsverbrechers beschäftigte.³¹⁷ Seit Kriegsende war Mohnke immer wieder mit Verbrechen an alliierten Soldaten in Frankreich

³¹⁵ Andrea Röpke/Oliver Schröm, *Stelle Hilfe für braune Kameraden. Das geheime Netzwerk der Alt- und Neonazis*, 1. Auflage, Berlin 2001.

³¹⁶ Vgl. die Presseberichterstattung im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Lübeck gegen Wilhelm Mohnke, 2 Js 1698/73 Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH), Abt. 352.4, Nr. 3295, Bl. 96 ff.

³¹⁷ „Steuermilliarden für Naziverbrecher - Deutsches Recht macht Täter zu Opfern“ vom 30. Januar 1997, <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/1997/Steuermilliarden-fuer-Naziverbrecher-Deutsches-Recht-macht-Taeter-zu-Opfern,erste6952.html>, abgerufen am 21.3.2016.

und Belgien in Verbindung gebracht worden. Damit einher gingen auch mehrere deutsche Ermittlungsverfahren sowie internationale Untersuchungen.³¹⁸

Der 1911 in Lübeck geborene Mohnke trat schon 1931 der NSDAP und SS bei und machte seitdem eine steile SS-Karriere. Sein Weg führte ihn von der Hitler persönlich unterstellten Stabswache in Berlin über diverse Kriegseinsätze an der Ost- und Westfront bis zum Schutz des Diktators gegen Ende der NS-Diktatur. Einer breiten Öffentlichkeit wurde Mohnke nicht zuletzt dadurch bekannt, als seine Rolle als Befehlshaber der Verteidigungskräfte des Regierungsviertels im April 1945 im Kinofilm „Der Untergang“ thematisiert wurde.³¹⁹

Bei Kriegsende geriet er in sowjetische Kriegsgefangenschaft³²⁰ aus der er 1955 entlassen wurde. Seit Sommer 1957 war Mohnke wieder berufstätig und arbeitete als Geschäftsführer in einer Automobilfirma.³²¹

Wegen einer Kriegsverletzung erhielt Mohnke seit 1. Oktober 1955 eine monatliche Grundrente nach § 30 Absatz 1 BVG. Die Höhe der Grundrente richtete sich zunächst nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80%, seit 1. April 1961 wurde dann eine Grundrente gezahlt, die sich nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % bemaß.³²² Der zuletzt bezogene monatliche Grundrentenbetrag, der unabhängig von der übrigen Altersversorgung als Ausgleich für die im Krieg erlittenen gesundheitlichen Schäden gezahlt wurde, betrug 457 DM.³²³ Die Versorgungsleistungen endeten mit dem Tode Wilhelm Mohnkes im August 2001.

Ausgangspunkt für einen möglichen Verstoß im Sinne des §1a und damit die Überprüfung war die frühere SS-Mitgliedschaft und der hohe Dienstgrad Mohnkes, was dem Versorgungsamt aufgrund Mohnkes eigener Angaben schon seit dessen Erstantrag im Jahre 1955 bekannt

³¹⁸ Zu den Strafverfahren und diversen Auskunftersuchen vgl. Kopien der Karteikarten der Ludwigsburger Zentralkartei, Überprüfungsakte Wilhelm Mohnke, Zentrale Stelle Ludwigsburg, 110 AR 1066/98, unpag.; Leslie Aitken, *Massacre On The Road To Dunkirk, Wilhelm Mohnke and the Dunkirk Massacre: The Real Evidence*, New Edition, Somerset 1988; Ian Sayer/Douglas Botting, *Hitler's Last General. The Case against Wilhelm Mohnke*, London 1989; Howard Margolian, *Conduct Unbecoming: The Story of the Murder of Canadian Prisoners of War*, Toronto/Buffalo/London 1998; N.N., „Es war ein Alptraum“, *Der Spiegel*, Heft 13, 28.3.1994, S. 84-90.

³¹⁹ N.N., Artikel „Der Untergang“, Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Der_Untergang, abgerufen am 23.3.2016.

³²⁰ Anmerkung sk: Ob es sich um eine Kriegsgefangenschaft handelte, ist angesichts der Auseinandersetzungen der 1950er Jahre um einen Teil der so genannten „Spätheimkehrer“ fraglich.

³²¹ Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Neumünster, Nervenabteilung, Fachärztliches Gutachten (Nachuntersuchung), 4.11.1960, in: Rentenakten Mohnke, LASH, Acc. 93/2015, Bd. 1, Bl. 54-63.

³²² Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck, an Martin Hölzl, 6.4.2016.

³²³ Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Aktennotiz über Anpassung der Versorgungsleitungen nach der 10. KOV-AnpV 2001, ab 07/2001 Erhöhung der Grundrente auf 457 DM, Rentenakten Mohnke, LASH, Acc. 93/2015, Bd. 2, Bl. 285.

war. Die Überprüfung der Versorgungsleistungen begann im Februar 1998 durch das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck, durch eine Anfrage beim Berliner Bundesarchiv, das Kopien aus dem Bestand Berlin Document Center übermittelte.³²⁴ Im gleichen Monat wurde bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck um Übersendung der Ermittlungsvorgänge zu Mohnke gebeten. Im Mai 1998 erfolgte eine Anfrage bei der Zentralen Stelle Ludwigsburg, die in ihrer Antwort auf die eingestellten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Lübeck verwies.³²⁵

Die Staatsanwaltschaft Lübeck hatte seit 1973 unter dem Aktenzeichen 2 Js 1698/73 gegen Mohnke ermittelt, das Verfahren aber insgesamt drei Mal nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt, zuletzt mit Verfügung vom 10. Dezember 1993. Damit sah die Staatsanwaltschaft Lübeck als Ergebnis ihrer Beweisaufnahme keinen hinreichenden Tatverdacht gegen Mohnke vorliegen.³²⁶ Die Bitte der Versorgungsverwaltung um Übersendung der Ermittlungsvorgänge beantwortete die Staatsanwaltschaft am 12. Mai 1998 mit der Übersendung der letzten Einstellungsverfügung sowie einer dazu veröffentlichten Presseerklärung. Daraufhin bat das Landesamt für soziale Dienste, Außenstelle Lübeck, die Lübecker Staatsanwaltschaft „auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein“ um Einsichtnahme in die Ermittlungsakten.³²⁷ Nachweislich wurden der Versorgungsverwaltung am 23. Juli 1998 die sechs Bände Hauptakten des Verfahrens gegen Mohnke zur Verfügung gestellt, die der Staatsanwaltschaft am 28. Dezember 1998 wieder zurückgegeben wurden. Damit hatte die Versorgungsverwaltung die zentralen Akten, wenn auch nicht alle Bände des sehr viel umfangreicheren Verfahrens, mehrere Monate zur Überprüfung und Entscheidungsfindung vorliegen. Inwieweit auch die in mehreren Sonderbänden im Verfahrensbestand enthaltenen alliierten Untersuchungsberichte zu mehreren Tatkomplexen berücksichtigt wurden, lässt sich nicht mehr nachverfolgen. Belege dafür, dass diese von der Lübecker Staatsanwaltschaft übersandt worden waren oder noch nachträglich von der Versorgungsverwaltung zur Einsichtnahme angefordert wurden, finden sich in den Akten nicht.³²⁸

³²⁴ Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck, an Bundesarchiv Berlin, 9.2.1998, Rentenakten Mohnke, LASH, Acc. 93/2015, Bd. 2, Bl. 230.

³²⁵ Überprüfungsakte Wilhelm Mohnke, Zentrale Stelle Ludwigsburg, 110 AR 1066/98, unpag.

³²⁶ Staatsanwaltschaft Lübeck, Abschlussverfügung 2 Js 1698/73 vom 10.12.1993, Rentenakten Mohnke, LASH, Acc. 93/2015, Bd. 2, Bl. 253-259.

³²⁷ Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck an Leitender Oberstaatsanwalt Wille, Lübeck, 3.7.1998, Rentenakten Mohnke, LASH, Acc. 93/2015, Bd. 2, Bl. 265.

³²⁸ Vgl. ebd. zum weiteren Schriftwechsel bezüglich Übersendung und Rückgabe der Akten, Bl. 265 ff.

Wegen der Bedeutung, die dem Fall Mohnke aufgrund der öffentlichen Diskussion zukommt, aber auch wegen seiner Aussagekraft für die Überprüfungspraxis, soll im folgenden die Einstellungsverfügung des Landesamtes für soziale Dienste, Außenstelle Lübeck, vom 30. März 1999 im Wortlaut wiedergegeben und erläutert werden.

„Verfügung

1. Nach dem mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes am 21.01.1998 neu eingefügten § 1a BVG sind die Leistungen nach dem BVG ganz oder teilweise zu entziehen, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

2. Da Herr Mohnke im Rang eines Majors Mitglied der SS war (Bl. 34ff. d. A.), ist gem. § 1a Satz 2 BVG eine besonders intensive Prüfung erforderlich, ob die Ausschlußtatbestände des § 1a BVG erfüllt sind.

In den BVG-Akten befinden sich keine verwertbaren Informationen.

Wie aus der beigezogenen Akte der Staatsanwaltschaft hervorgeht, führte die Staatsanwaltschaft Lübeck ein Ermittlungsverfahren durch, bei dem Herr Mohnke die Ermordung von etwa 40, evtl. sogar 80 bis 100 englischen Kriegsgefangenen am 28.05.1940 bei Wormhoudt/Frankreich und die Ermordung von je drei kanadischen Kriegsgefangenen am 07. und 11.06.1944 bei Caen/Frankreich vorgeworfen wurde (Bl. 253 d.A.). Das Verfahren, das mehrmals eingestellt und nach Vorlage neuer Beweise wieder aufgenommen wurde, wurde im Jahr 1993 erneut eingestellt (Bl. 258 d.A.). Trotz intensiven Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und Auswertung umfangreichen Aktenmaterials konnten die Herrn Mohnke zur Last gelegten Tatvorwürfe nicht bewiesen werden.

Es konnte kein Zeuge ausfindig gemacht werden, der eine Aussage zum Nachteil von Herrn Mohnke macht. Auch andere gerichtsverwertbare Beweise zum Nachteil von Herrn Mohnke konnten nicht beigebracht werden, so daß eine Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO aufgrund mangelnder Beweise erfolgte.

3. Nach der von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung vorgelegten Übersicht zu den Einstellungsgründen nach der StPO – bekanntgegeben mit BMA-Rundschreiben vom 08.10.1998 – VI 1 – 52001 – (Vfg. vom 21.10.1998 -IV/4-480.01-01a) – besteht bei einer Einstellung des Verfahrens mangels Beweises in der Regel kein Anlaß, durch neue Ermittlungen den Versuch zu unternehmen, die Lücke in der Beweiskette zu schließen.

Die in der Übersicht genannten Ausnahmen, die Anlaß für weitere Ermittlungen bieten würden (Neue Ermittlungsmöglichkeiten durch die Vereinigung bzw. es besteht Anlaß, die Prü-

fung auf Bereiche auszudehnen, die mit dem Sachverhalt des eingestellten Verfahrens nichts zu tun haben), liegen im Fall Mohnke nicht vor.

Es ist daher davon auszugehen, daß die Herrn Mohnke zur Last gelegten Verbrechen nicht nachgewiesen sind.

4. Allein die Zugehörigkeit zur SS rechtfertigt keine Leistungsvergütung nach § 1a BVG, da es für einen Leistungsausschluß ausschließlich auf den konkreten Nachweis der individuellen Schuld ankommt.

Da dieser Nachweis nicht geführt werden kann, sind die Voraussetzungen des § 1a BVG nicht erfüllt; die Versorgungsbezüge sind weiterhin zu zahlen.“³²⁹

In ihrer Einstellungsverfügung war die Versorgungsverwaltung der Argumentation der Staatsanwaltschaft Lübeck gefolgt. Die zentrale Behauptung, „es konnte kein Zeuge ausfindig gemacht werden, der eine Aussage zum Nachteil von Herrn Mohnke macht. Auch andere gerichtsverwertbare Beweise zum Nachteil von Herrn Mohnke konnten nicht beigebracht werden“, suggeriert allerdings eine Eindeutigkeit der Unschuld Mohnkes im Sinne der Tatvorwürfe, die selbst von der Staatsanwaltschaft nicht in dieser absoluten Form behauptet wurde.³³⁰

Es gab von der Staatsanwaltschaft festgestellte Aussagen, die Mohnke belasteten, die aber von der Justiz als nicht beweiskräftig genug für eine Anklageerhebung bewertet wurden. Das Lübecker Ermittlungsverfahren gegen Mohnke beschränkte sich auf wenige Tatkomplexe. Als die Ermittlungen nach Kritik aus Großbritannien 1988 wieder aufgenommen wurden, waren schon etliche Zeugen verstorben, ohne dass sie vernommen worden waren. Überlebende alliierte Soldaten waren als Zeugen bis dahin nicht gehört worden.³³¹

Letztlich beeinflusste das Ergebnis der verengten juristischen Ermittlungsperspektive auch die Sichtweise der Versorgungsverwaltung auf den „Fall Mohnke“ und wirkte sich somit auf die Einstellung des Überprüfungsverfahrens aus.

Waldemar Fegelein

Die erste Überprüfungsanfrage des Amtes für Versorgung und Familienförderung München I an die Zentrale Stelle Ludwigsburg erfolgte am 12. September 2000, da eine Antwort zu-

³²⁹ Rentenakten Mohnke, LASH, Acc. 93/2015, Bd. 2, Bl. 281.

³³⁰ Vgl. Staatsanwaltschaft Lübeck, Abschlussverfügung 2 Js 1698/73 vom 10.12.1993, ebd., Bl. 253-259, hier Bl. 255 f.

³³¹ George Reginald West an Staatsanwaltschaft Lübeck, 27.4.1988, LASH, Abt. 352.4, Nr. 3293, Bl. 8-9.

nächst ausblieb, erfolgte eine Erinnerung mit Schreiben vom 27.12.2000. Anlass der Überprüfung nach § 1a BVG war die dem Versorgungsamt bekannte Mitgliedschaft von Waldemar Fegelein in der Waffen-SS, wo er zuletzt den hohen Dienstgrad eines SS-Standartenführers bekleidet hatte, der in der Wehrmachtshierarchie dem Rang eines Oberst entsprach. Als Einheitszugehörigkeit war dem Versorgungsamt bekannt, dass F. der 8. Kavallerie-Division der Waffen-SS angehört hatte.

Die Zentrale Stelle Ludwigsburg antwortete mit Schreiben vom 11. Januar 2001:

„Fegelein war SS-Obersturmbannführer und Führer des [Schreibweise im Original] 1.

Schwadron im SS-Kavallerie-Regiment. Er wurde in dem Ermittlungsverfahren gegen von dem Bach-Zelewski der Staatsanwaltschaft Nürnberg – Aktz. 52 Js 642/58 – am 24.03.1960 vernommen.

Da sich die Akten z. Zt. beim Bundesarchiv befinden, bitte ich, sich mit Ihrer Anfrage betreffend der weiteren Vernehmungen an das Bundesarchiv – Außenstelle Ludwigsburg [...] zu wenden.³³²

Die von Fegelein befehligte 1. Schwadron des 1. SS-Kavallerieregiments war im Sommer 1941 am Holocaust in der Sowjetunion beteiligt. Fegelein hatte im August 1941 in mehreren Orten im Pripjetgebiet die Erschießung der dortigen jüdischen Bevölkerung persönlich geleitet.³³³ Die einschlägige wissenschaftliche Monographie zu den Mordeinsätzen der SS-Kavalleriebrigade, in der die beiden SS-Kavallerieregimenter unter dem Kommando von Fegeleins Bruder Hermann zusammengefasst wurden, charakterisiert Waldemar Fegelein deshalb eindeutig als „tausendfachen Massenmörder“.³³⁴ In völligem Widerspruch zu den festgestellten Verbrechen steht der Ausgang der strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Täter. Gegen den Befehlshaber der reitenden Abteilung des 1. SS-Kavallerieregiments, Gustav Lombard, der ebenfalls eine Kriegsbeschädigtenrente bezog,³³⁵ und weitere Offiziere der Kavalleriebrigade, darunter auch Waldemar Fegelein, ermittelte die Staatsanwaltschaft München I seit 1962. Sie konnte dabei auf Erkenntnisse eines bereits vor dem Landgericht Braunschweig verhandelten Prozesses gegen Angehörige des 2. SS-Kavallerieregiments zurückgreifen, in dem es neben einem Freispruch zu mehreren Verurteilungen zu Haftstrafen gekommen

³³² Schreiben Zentrale Stelle an Amt für Versorgung und Familienförderung München I, 12.9.2000, Überprüfungsakte Waldemar Fegelein, Zentrale Stelle Ludwigsburg, 110 AR 5154/00, unpag.

³³³ Martin Cüppers, Wegbereiter der Shoah. Die Waffen-SS, der Kommandostab Reichsführer-SS und die Judenvernichtung 1939-1945, Darmstadt 2005, S. 316.

³³⁴ Ebd., S. 313.

³³⁵ Martin Cüppers, Gustav Lombard – ein engagierter Judenmörder aus der Waffen-SS, in: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2004, S. 145-155, hier S. 151.

war. Dagegen wurde das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I 1970 mit der Begründung eingestellt, dass man keine Aussicht auf eine erfolgreiche Klage sehe. Die angesichts der Fülle an Beweismaterial kaum nachvollziehbare Einstellung des Verfahrens stand im Zusammenhang mit einer Novellierung des Strafrechts und der damit einhergehenden erschwerten Beweislast bei Mordverbrechen, die auch zur Einstellung weiterer Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen führte.³³⁶

Obwohl Waldemar Fegelein Beschuldigter in dem Münchener Ermittlungsverfahren gewesen und vernommen worden war, gab die Zentrale Stelle in ihrer Auskunft an das Amt für Versorgung und Familienförderung München I nicht diesen zentralen Hinweis weiter. Stattdessen verwies sie in ihrer Antwort auf ein anderes Verfahren. Denn Fegelein war als Zeuge auch im Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Höheren SS- und Polizeiführer Erich von dem Bach-Zelewski vernommen worden. Dass aber gerade diese Vernehmung mangels jeglicher Aussagebereitschaft Fegeleins nur sehr begrenzten Erkenntniswert haben durfte, machte schon der in der Ludwigsburger Karteikarte vermerkte Zusatz klar: „F. weiß von Judenerschießungen nichts.“³³⁷

Zu einer Entziehung der Versorgungsleistungen nach § 1a BVG kam es nicht mehr. Noch während der Überprüfung durch die Versorgungsverwaltung verstarb Waldemar Fegelein im November 2000. Das Überprüfungsverfahren wurde daraufhin eingestellt. Eine im Rahmen des Forschungsprojektes erbetene Auskunft zur Dauer und Höhe der von Walter Fegelein bezogenen Versorgungsleistungen lehnte das Zentrum Bayern Familie und Soziales mit der Begründung ab, dass diese „keinen Bezug zu seinen Kriegsverbrechen bzw. zur Entziehung nach § 1a BVG aufweisen.“³³⁸

Angehörige von Polizeibataillonen

Hintergrundinformationen zum oben dargestellten Fall Walter G. – Polizeibataillon 310 und das Urteil gegen Kompaniechef Pöhls

Weil es in diesem Fall zur Entlastung des Versorgungsempfängers herangezogen wurde, soll das Urteil hier zusammengefasst werden, denn es ist für die Beantwortung der Fragestellung relevant. Zum Verständnis des Falles soll auch die Bataillongeschichte kurz zusammengefasst werden.

³³⁶ Martin Cüppers, Wegbereiter der Shoah S. 324.

³³⁷ Kopien der Namenskartei, Karte 2, Überprüfungsakte Waldemar Fegelein, Zentrale Stelle Ludwigsburg, 110 AR 5154/00, unpag.; dort auch der Hinweis auf die Vernehmung im Verfahren am 22.7.1965.

³³⁸ Auskunft Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter, 7.4.2016, an Martin Hölzl.

Nach der Aufstellung des Polizeibataillons 310 im Spätsommer/Herbst 1940 in Berlin und Oranienburg, wurde die Truppe über Radom Polen Anfang August 1941 nach Lemberg (Lwow) verlegt. Später nahm die Einheit an der Belagerung von Leningrad teil. An der ersten Tötungsaktion, der mehr als 100 Menschen zum Opfer fielen, war die 3. Kompanie am 20. November 1941 beteiligt, als bei Rawa-Ruska 139 sowjetische Kriegsgefangene erschossen wurden.

Ende August 1942 kam das Polizeibataillon 310 in Kobryn in Weißrussland an. Unter dem Tarnbegriff „Partisanenunternehmen“ erschossen Angehörige des Bataillons 310 vom 11. bis 22. September 1942 Hunderte von Zivilisten in verschiedenen Ortschaften. Bataillonskommandeur Bruno Holling hatte im Befehl für das „Partisanenunternehmen“ „Dreieck“ am 5. September 1942 geschrieben: „Bei der Überprüfung der Bevölkerung unterliegen Juden besonderer polizeilicher Behandlung“. Ausgenommen waren lediglich Handwerker.

Nach den Mordaktionen des Jahres 1942 erfolgte ein Fronteinsatz bis etwa März 1943. Im Herbst 1943 wurde das Bataillon nach Italien verlegt und war hier an Judendeportationen beteiligt. Die Ermittlungen der bundesdeutschen Justiz gegen Angehörige des Polizeibataillons 310 zogen sich über 32 Jahre hin. Trotz der umfangreichen recherchiert der Versorgungsämter fehlen einige Dokumente mit konkreten Bezügen zum Fall fehlen in der Versorgungsakte:

10.10.1973, Kreisdienststelle Arnstadt.³³⁹

01.06.1977, Bezirksverwaltung Erfurt, Auftragsersuchen für Ermittlungen über G.³⁴⁰

07.07.1977, HA XX, Vorschlag für operative Aufklärung.³⁴¹

26.01.1978, HA IX/11, Ermittlungsplan G, Abschöpfung, Vermerk.³⁴²

Kompaniechef Werner Pöhls, geboren 1915, war ursprünglich Anwaltsgehilfe. Bereits am 1. März 1931 trat er im Alter von 15 Jahren in die Hitlerjugend ein. Mit 18 Jahren trat er 1933 freiwillig in die Allgemeine SS ein. Am 1. März 1935 trat er in die NSDAP ein. Am 1. Oktober 1934 schloss er sich der SS-Verfügungstruppe an. Er besuchte die SS-Junkerschule in Braunschweig und absolvierte Ausbildungen der SS im Muster-KZ Dachau. 1937 trat er in den Dienst der Schutzpolizei, marschierte 1938 in Österreich ein. Mit dem Polizeibataillon 310 zog er Mitte Oktober 1940 in den Osteinsatz.

Das Polizeibataillon 310 wurde bei seinem ersten Einsatz am 16. Oktober 1940 dazu eingesetzt, Juden in Tschenschow/Polen zusammenzutreiben.³⁴³ Als am 2. November 1940 Männer der 3. Kompanie zwei Polen erschossen, die vom Sondergericht Tschenschow wegen

³³⁹ BStU, MfS, RHE 442/2b.

³⁴⁰ BStU, MfS 2888/86, S. 34, 74, 77, 170, 183, 188, 201, 202.

³⁴¹ BStU, MfS HA XX, Nr. 3839, S. 25, 27,

³⁴² BStU, MfS HA IX/11, AV 6/79, Band 1, Teil 1, S. 9, 28, Bd. 17, S. 132, S. 143.

³⁴³ Christoph Koppe, Das Polizeibataillon 310. Eine Darstellung der Geschichte dieser Sondereinheit der Ordnungspolizei und ihrer Verstrickung in NS-Verbrechen zwischen 1940 und 1943, Oranienburg 2009, S. 25.

Mehldiebstahls zum Tode verurteilt worden waren, stellte der damalige Kompaniechef Hoffmann diejenigen, die nicht teilnehmen wollten, frei.³⁴⁴

Werner Pöhls wurde am 30. Januar 1942 zum SS-Hauptsturmführer und Hauptmann der Schutzpolizei befördert. Mitte 1942 wurde er zum Chef der 3. Kompanie ernannt.

Die Anklage hatte Werner Pöhls zur Last gelegt, als Hauptmann und Chef der 11. Kompanie seine Männer am 22. September 1942 in Zablocie eingesetzt zu haben, wo sie am 23. September 289 Zivilisten, Männer, Frauen und Kinder erschossen. Am 23. Oktober 1942 hatte er den Befehl erteilt, in den Dörfern Chmieliszce und Oltusz-Lesnia 28 Männer, 40 Frauen und 60 Kinder erschießen zu lassen.

Das Urteil zitiert dazu aus Erfahrungsberichten des Angeklagten. Über die erste Aktion hatte Werner Pöhls am 30. September 1942 geschrieben: „(...) Die Mehrzahl der Dorfeinwohner ging gefasst und auf Grund ihres schlechten Gewissens nicht ahnungslos ihrem wohlverdienten Schicksal entgegen. (...)“

Zu den Aktionen von 23. und 24. Oktober 1942 finden sich Eintragungen im erhalten gebliebenen Kriegstagebuch des Polizeibataillons 310: *„Die 11. Kompanie erschießt in Kamienicz-Zyrowiecka 21 Juden, die Vieh stehlen. (...) In Wylkorita werden 18 und in Podlesie 1 UdSSR-Angehörige erschossen. (...) 24. Oktober 1942 (...) In Podlesie wird ein Jude erschossen. (...) In Chmieliszce und Oltusz-Lesnia (1 km nordostwärts Chmieliszce sind insgesamt 28 Männer, 40 Frauen und 60 Kinder erschossen sowie 21 Gehöfte abgebrannt worden.“*

Auch darüber schrieb Werner Pöhls einen Erfahrungsbericht. *„(...) Die Erschießung erfolgte ohne Zwischenfälle. (...) Dieser Vorfall zeigt, dass sich unter denjenigen Dorfbewohnern, die auf Grund dessen, dass Angehörige von ihnen in Deutschland arbeiten, nicht erschossen werden, mitunter die größten Banditen befinden. Ich bitte daher auch die übrigen am Leben gebliebenen Familien der Ortschaften Chmieliszce und Oltusz-Lesnia erschießen zu dürfen.“*

Das Landgericht Kiel sprach Werner Pöhls frei. Er habe nur Befehle ausgeführt, deshalb sei er kein Mörder. Er sei auch kein Gehilfe, weil er keine Mordmerkmale verwirklicht hatte. Das Landgericht Kiel konnte nicht feststellen wer hier die Täter waren. Es war sich nicht sicher, ob die Erschießungen Mord waren, geschweige denn ob sich die Taten für Pöhls als Mord darstellten. Auch objektiv seien die Erschießungen kein Mord gewesen, denn laut Pöhls Erfahrungsbericht hätten die Opfer aufgrund ihres schlechten Gewissens gewusst, dass sie ein „wohlverdientes“ Schicksal erleiden würden. Heimtücke schied danach für das Landgericht Kiel als Mordmerkmal aus. Es konnte auch nicht sicher feststellen, dass es sich um grausame Tötungen handelte. Die Polizisten unter Pöhls Kommando hätten ihre Schusswaffen im Griff

³⁴⁴ Klemp 2011, S. 279.

gehabt. Pöhls handelte laut Gericht nicht aus niedrigen Beweggründen. Er konnte auch nicht davon ausgehen, dass die unbekanntes Täter und Befehlsgeber solche hatten. Es spreche vielmehr einiges dafür, dass der Angeklagte die Erschießungen von Frauen und Kindern für angemessen, für einen Kriegseinsatz gehalten habe.

Wenn er sich der Beihilfe zum Totschlag schuldig gemacht hätte, wäre das Verfahren wegen Verjährung einzustellen gewesen. Er hätte lediglich objektiv Beihilfe zur Tötung der Zivilisten geleistet. Zur Tatzeit sei aber, so das Landgericht Kiel, ein solches Vorgehen möglicherweise gerechtfertigt gewesen. „Auch unschuldige Einwohner eines besetzten Gebietes hätten eventuell getötet werden dürfen“, so das Urteil. Man hätte ihn nur verantwortlich machen können, wenn er gewusst hätte, dass der Zweck des Befehls und des Einsatzes verbrecherisch war. Das konnte das Landgericht Kiel Pöhls nicht nachweisen. Dass Pöhls mehr Menschen erschießen wollte, sei ihm nicht zur Last zu legen, weil er den verbrecherischen Charakter der Befehle nicht erkannt hätte. Das Landgericht Kiel hielt Werner Pöhls für einen soliden Charakter: „Angesichts dieser zutage getretenen Charaktereigenschaften ist die Kammer der Meinung, dass der fragliche Satz gerade nicht in dem Bewusstsein geschrieben worden ist, einem Unrecht noch weiteres hinzuzufügen, sondern um recht- und zweckmäßig zu handeln und hierfür die erforderlichen Befehle zu erhalten.“ Weil Pöhls auf Befehl handelte, war er für das Landgericht nicht dafür verantwortlich, dass er auf Frauen und Kinder hatte schießen lassen, und auch nicht dafür, dass er selbst noch mehr Menschen erschießen wollte.

Ein Fall mit unbekanntem Ausgang: Nikolaus K., Polizeibataillon 316

Als sich das Amt für Versorgung und Familienförderung Augsburg an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg wegen einer Überprüfung nach § 1a BVG wandte, führte dies zu neuen Ermittlungen in einem seit 50 Jahren eingestellten Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen.

Das Versorgungsamt bat am 20. September 2000 um Überprüfung von Nikolaus K., da ein Anfangsverdacht auf einen Ausschlussstatbestand nach § 1a BVG durch dessen ehemalige Zugehörigkeit zum I. Bataillon des SS-Polizeiregiments 4 gegeben war. K. hatte der Einheit von Frühjahr 1943 bis zum Kriegsende angehört, seit 1944 als Rottwachtmeister. In diesem Zeitraum war das Polizeibataillon, das vor seiner Eingliederung in den Regimentsverband als Polizeibataillon 316 aufgestellt worden war, an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen im besetzen Polen beteiligt gewesen.³⁴⁵ Die von der Staatsanwaltschaft Bochum (16 Js 13/59)

³⁴⁵ Zu den Einsätzen der Einheit siehe Martin Hölzl, Buer und Belzec. Die Polizeibataillone 65 und 316 und der Mord an den Juden während des Zweiten Weltkrieges, in: Stefan Goch (Hrsg.): Städtische Gesellschaft und Polizei. Beiträge zur Sozialgeschichte der Polizei in Gelsenkirchen, Essen 2005, S. 260-285; Klemp 2011, S. 291

und der Zentralstelle Dortmund (45 Js 2/61) geführten Ermittlungsverfahren richteten sich anfänglich gegen sämtliche Angehörige der Einheit. Auch Nikolaus K. zählte zunächst zum Kreis der Beschuldigten, er wurde aber nicht vernommen, da sein Aufenthalt angeblich als unbekannt galt. Das Verfahren gegen ihn wurde im November 1961 eingestellt. K. wurde auch dann nicht vernommen, als der Zentralstelle Dortmund spätestens seit 1962 der Hinweis vorlag, dass K. wegen seiner Kriegsverletzungen vom Versorgungsamt Augsburg Leistungen bezog, somit der Aufenthalt staatlichen Behörden bekannt war.³⁴⁶

Die Zentrale Stelle Ludwigsburg teilte dem Amt für Versorgung und Familienförderung Augsburg auf die Anfrage von September 2000 am 16. Mai 2001 mit, dass Nikolaus K. „in einem Verfahren der Zentralstelle Dortmund – 45 Js 2/61, das mit Einstellung endete“, erwähnt sei. „Weitere Erkenntnisse“ seien „nicht vorhanden“.³⁴⁷ Die Zentralstelle Dortmund, an die sich das Versorgungsamt schon im Februar 2001 mit einer Anfrage gewandt und um Übersendung der betreffenden Ermittlungsunterlagen gebeten hatte, verwies zur Einsichtnahme an das Staatsarchiv Münster, wohin die Akten abgegeben worden waren. Die Anfrage des Versorgungsamtes veranlasste die Zentralstelle Dortmund, das Bayerische Landeskriminalamt um die zeugenschaftliche Vernehmung des 75jährigen Nikolaus K. zu ersuchen.³⁴⁸

In seiner Vernehmung gab K. zu Protokoll, als Angehöriger des 3. Zuges der 1. Kompanie des SS-Polizeiregiments 4 im polnischen Krásnik bei Lublin stationiert gewesen zu sein. Er sei dort „vorwiegend zur Partisanenbekämpfung eingesetzt gewesen.“ Dabei räumte er auch ein, bei einem Einsatz am 2. Februar 1944 bei Erschießungen zur äußeren Absperrung eingesetzt gewesen zu sein. Auf die Frage, ob er etwas zu einem Einsatz in der Nähe von Krásnik sagen könne, bei der durch die 1. Kompanie ein Dorf niedergebrannt worden sei und sämtliche Einwohner erschossen worden seien, antwortete Nikolaus K.:

*„Ja, vielleicht handelt es sich um diesen Einsatz, den ich vorher bereits beschrieben hatte. Ich meine den Einsatz bei dem wir zur Äußeren Absperrung eingesetzt gewesen sind. Wenn wir zur Äußeren Absperrung eingesetzt waren, hatten wir selbstverständlich den Befehl erhalten, keine Personen durch die Absperrung zu lassen. Wenn jemand den Einsatzort hätte verlassen wollen, hätten wir auf ihn schießen müssen. Diese Einsätze waren immer im Rahmen der Partisanenbekämpfung.“*³⁴⁹ Weitere Tatbeteiligungen bestritt K., obwohl seine Einheit während

– 295; Wolfgang Curilla, Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939-1945, Paderborn u.a. 2011, hier S. 260 ff.

³⁴⁶ Schreiben Deutsche Dienststelle an Zentralstelle Dortmund, 3.9.1962, LAV NRW W, Q 234, Nr. 1357, Bl. 5.

³⁴⁷ Überprüfungsakte, Zentrale Stelle Ludwigsburg, 110 AR 5252/00, unpag.

³⁴⁸ Zur Vorbereitung übersandte die Zentralstelle Dortmund Kopien aus der Ermittlungsakte zu K. sowie eine Abschrift des Urteils des Schwurgerichtsverfahrens, das 1966-1968 gegen zehn Bataillonsangehörige in Bochum geführt worden war. LAV NRW W, Q 234, Nr. 1357, Bl. 34 ff.

³⁴⁹ Vernehmung vom 11.7.2001, ebd., Bl. 42-47, Zitat Bl. 46.f.

seiner Zugehörigkeit nachweislich an zahlreichen weiteren Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt gewesen war.³⁵⁰ Der von K. geschilderte Tatbeitrag gegen die Bewohner eines polnischen Dorfes wurde zwar aus Sicht der Täter pauschal als „Partisanenbekämpfung“ bezeichnet, tatsächlich wurden aber unterschiedslos alle Bewohner ermordet. Durch die von ihm selbst genannte eindeutige Datierung auf den 2. Februar 1944 muss davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um die Ermordung der Bewohner des Dorfes Borów und weiterer kleinerer Ortschaften im näheren Umkreis gehandelt hat. Neben dem I./SS-Polizeiregiment 4 nahmen Einheiten des SD und der Wehrmacht an der Vernichtungsaktion teil. Nach Untersuchung polnischer Behörden kamen bei dem Massaker in Borów und Umgebung, das auch am Folgetag fortgesetzt wurde, mindestens 917 Menschen um. Mehrheitlich soll es sich dabei um unbewaffnete Dorfbewohner, Frauen, Kinder und alte Menschen, gehandelt haben. Eine vom Kommandeur der Ordnungspolizei Lublin am 3. Februar 1944 verfasste Lagemeldung gab allein für den 2. Februar 1944 als vorläufige Bilanz die Zahl 480 Erschossener an, die entgegen den Tatsachen sämtlich als „Banditen und Verdächtige“ bezeichnet wurden.³⁵¹

K. berief sich bei seinem Tatbeitrag auch nicht ausdrücklich darauf, bei einer Nichtteilnahme eine Bedrohung von Leib und Leben befürchtet zu haben, also im sogenannten Befehlsnotstand gehandelt zu haben. Die Zentralstelle Dortmund entschied: „Keine Wiederaufnahme der Ermittlungen, weil bezüglich K. keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine noch verfolgbare Tat bestehen.“³⁵²

Im Rahmen des Forschungsprojektes ließ sich leider nicht abschließend klären, welchen Fortgang das mit der ersten Anfrage der Versorgungsverwaltung an die Zentrale Stelle im September 2000 eingeleitete Überprüfungsverfahren nach § 1a Bundesversorgungsgesetz genommen hat. Weder konnte geklärt werden, ob es zu einer Entziehung der Leistungen gekommen ist, noch welche Ermittlungsunterlagen das zuständige Amt für Versorgung und Familienförderung Augsburg als Entscheidungsgrundlage herangezogen hat. Auf mehrfache Anfrage des Verfassers antwortete der Datenschutzbeauftragte des Zentrums Bayern, Familie und Soziales zur Übermittlung von Informationen aus der Überprüfungsakte zu Nikolaus K.:

³⁵⁰ Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Bochum, Zusammenfassung und rechtliche Würdigung der Ermittlungsergebnisse in 16 Js 13/59, 1.9.1961, ebd.; LAV NRW W, Q 222, Staatsanwaltschaft Bochum, Nr. 9274, Bl. 7973 ff.

³⁵¹ Zum Ablauf und zur Datierung Konrad Schuller, Der letzte Tag von Borów. Polnische Bauern, deutsche Soldaten und ein unvergangener Krieg, Freiburg 2009, die Lagemeldung des Kommandeurs der Ordnungspolizei im Distrikt Lublin, auszugsweise abgedruckt, ebd., S. 55; weitere Zeugenaussagen über die Vernichtung von polnischen Dörfern durch das I./SS-Pol.-Rgt. 4: Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Bochum, Zusammenfassung und rechtliche Würdigung der Ermittlungsergebnisse in 16 Js 13/59, 1.9.1961, LAV NRW W, Q 222, Staatsanwaltschaft Bochum, Nr. 9274, Bl. 7975 ff.

³⁵² Zentralstelle Dortmund, Verfügung 45 Js 2/61, 23.7.2001, LAV NRW W, Q 234, Nr. 1357, Bl. 48-49.

“Soweit ersichtlich wurde er bisher nicht mit Kriegsverbrechen in Verbindung gebracht. Ein sein Geheimhaltungsinteresse erheblich [Hervorhebung im Original, MH] überwiegendes öffentliches Interesse, wie von § 75 SGB X verlangt, sehen wir daher nicht. Die Darstellung seines konkreten Falls dürfte für das Ergebnis der Studie nicht entscheidend sein.

*Wir haben daher mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entschieden, Ihnen keine Daten zu Herrn K. zu übermitteln.“*³⁵³

Ein Thüringer Überprüfungsfall – keine Entziehung

Eine Thüringer Versorgungsakte betrifft einen Mann, der im Verdacht stand, Adjutant in der Kanzlei des Stellvertreters des Führers, Martin Bormann, gewesen zu sein. Erkenntnisse dazu lagen dem Innenministerium der DDR vor.³⁵⁴ SS- und Parteipersonalunterlagen des Bundesarchivs deuten an, dass er auch Ordonnanz in der Berliner Parteikanzlei gewesen sein könnte.³⁵⁵ Belegt ist seine Zugehörigkeit zur Stabskompanie des SS-Hauptamtes. Belegt sind Kirchenaustritt und zehnjähriger Dienst in der Partei-Kanzlei der NSDAP ausgezeichnet.

Die Versorgungsakte des Leistungsempfängers, die im Thüringischen Staatsarchiv in Meiningen aufbewahrt wird, verdeutliche die Problematik eines solchen Prüfungsverfahrens.³⁵⁶

Der Beschädigte war 1909 in Berlin geboren. Er starb im Juni 2001. Im Januar 1991 beantragte er eine Kriegsoferrente. Im Antragsformular gab er als früheren Beruf Forstingenieur und von 1963 bis 1974 Arbeitsschutzinspektor einer Arbeitsschutzinspektion beim FDGB Bezirksvorstand Suhl, an. Er gab an, er habe von April 1940 bis Mai 1945 Wehrdienst geleistet. Bis November 1945 sei er in Gefangenschaft gewesen. Bei einem Luftangriff hatte er im März 1945 mehrere Verwundungen erlitten. Der Antrag wurde bewilligt. Der Antragsteller erhielt ab Juli 1991 eine Kriegsbeschädigtenrente von 199 DM. 1999 waren es 658 DM. Seine Angaben zur Berufstätigkeit 1933-1945 sind lückenhaft. Für die 1930er Jahre legte er keine Zeugnisse vor. Nach 1945 übte er in der DDR die oben genannten Berufe aus.

Am 6. August 1999 schrieb das Versorgungsamt Suhl an die Stasi-Unterlagenbehörde in Berlin. Danach sei die Akteneinsicht zum Fall Hans W. notwendig. Der Fall wurde als äußerst dringend angesehen. Das Bundesarchiv hatte Dokumente übermittelt, aus denen hervorgeht, dass der SS-Oberscharführer seit 1934 als Angestellter im Berliner Verbindungsstab der NSDAP für die Dienststelle des Stellvertreters des Führers tätig war.

³⁵³ Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter Harald von Steinaecker, an Martin Hölzl, 7.4.2016 (als Antwort auf eine Anfrage vom 15.2.2016).

³⁵⁴ BAB ZB II 5301 NS 34, Laufzeit 1946-1947.

³⁵⁵ BAB R 9361-III/220982; VBS 1 287/6500000623; VBS 287/6500000248 (SS A 001, Film); VBS 1/1130020479 (BDC PK N 102).

³⁵⁶ Staatsarchiv Meiningen, Versorgungsamt Suhl Nr. 15313, auch für folgende Angaben.

In der Versorgungsakte befinden sich auch Unterlagen des Bundesarchivs über die Fahndung nach Martin Bormann im Jahre 1946.³⁵⁷ Die Stasi-Unterlagenbehörde bestätigte am 31. August 1999 den Eingang der Anfrage und übermittelte wenig später Unterlagen. Die Staatssicherheit der DDR hatte 1984 den Operativvorgang „Adjutant“ eröffnet.

Der Leistungsempfänger hatte seine NS-Vergangenheit nach 1945 wissentlich verschwiegen habe, um in die SED eintreten und im DDR-Staatsapparat arbeiten zu können. W. hatte 1949 eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt, wonach er niemals der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört habe. Die Staatssicherheit kam in ihrer politisch-operativen und strafrechtlichen Einschätzung zu dem Ergebnis, dass er Adjutant bei einem der einflussreichsten Faschisten der Hitlerzeit gewesen sei. Für eine Beteiligung des Beschuldigten an Verbrechen lagen keine eindeutigen Beweise vor, es bestand jedoch der Verdacht.³⁵⁸ Er sollte aus der SED entfernt werden.

Bei der Befragung durch die Stasi im April 1984 gab er zu, dass er gelogen hatte. Die Stasi fertigte am 28. Mai 1984 ihren Abschlussbericht.³⁵⁹ „Auf Grund seiner positiven Haltung zur Klärung des vorliegenden Sachverhaltes konnten die operativ-bedeutsamen Fakten objektiviert und zweifelsfrei geklärt werden.“

Trotz der Abweichungen zwischen seinen Angaben und den Zeitangaben in den Dokumenten stellte die Staatssicherheit das Verfahren ein und der Beschuldigte wurde nicht aus der Partei ausgeschlossen. Aber: *„Unter Ausnutzung des bei W. verursachten Schuldgefühls gegenüber der Partei der Arbeiterklasse und des Ministeriums für Staatssicherheit wird eine operative Nutzung des W. bei der Klärung der Frage „Wer ist wer“ von operativ-interessanten Verwandten/Bekanntem im westlichen Grenzvorfeld der BRD geprüft. Einkategorisierung des W. in die Kategorie 4.1., Person, die im Verdacht stand, Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen begangen zu haben, die sich jedoch nicht bestätigten.“*³⁶⁰

Das Versorgungsamt kam am 7. Juni 2000 zum Ergebnis, dass die Ermittlungsergebnisse „vermutlich der Alliierten zu Bormann und W. aus dem Bundesarchiv“ einer kritischen Prüfung nicht stand hielten. Dass es sich bei W. um einen Adjutanten Bormanns handelte, schien unwahrscheinlich. Das einzige Dokument, das W. als SS-Obersturmführer und Adjutanten ausweist, sei ein Vereinsausweis einer Berliner-Eigenheim-Gemeinschaft. W. hatte behauptet, diese Angaben wissentlich falsch gemacht zu haben, um bei der Grundstücksvergabe Vorteile zu erlangen. Das Versorgungsamt hielt auch diese Angabe für glaubhaft.

³⁵⁷ Ebenda, S. 174.

³⁵⁸ Ebenda, S. 187.

³⁵⁹ Ebenda, S. 220.

³⁶⁰ Ebenda, S. 222.

Zur weiteren Überprüfung sollte das Bundesarchiv angeschrieben werden, um die Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.³⁶¹ Danach sollte entschieden werden.

Bei der Anhörung im Versorgungsverfahren wurde die Frage, warum er seine SS- und NSDAP-Tätigkeit im Antrag auf Kriegsopferversorgung verschwiegen hatte, nicht gestellt.³⁶²

Das Thüringer Landesamt für Versorgung teilte dem Leistungsempfänger am 22. Februar 2001 mit, dass keine Tatbestände gemäß § 1a BVG festgestellt werden konnte. W. erhielt weiterhin Leistungen nach dem BVG ohne Einschränkung. Ein Schreiben an das Bundesarchiv zur Überprüfung der offenen Fragen findet sich nicht in der Versorgungsakte.

Urteile unterer Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit

Keine Entziehung

Erwin L., SS-Unterscharführer, KZ Groß-Rosen

In diesem Fall hatte das Landesamt für Versorgung des Saarlandes am 12. August 1998 die Zentrale Stelle in Ludwigsburg angeschrieben. Danach hatte Erwin L., geboren 1919, als SS-Unterscharführer der 1. Kompanie des SS-Totenkopf-Sturmbannes im Konzentrationslager Groß-Rosen angehört, wo er auch das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern erhalten hatte, wie sich aus einer entsprechenden Vorschlagsliste ergibt.³⁶³

Die Zentralstelle Köln hatte gegen ihn ermittelt, das Verfahren aber eingestellt.³⁶⁴ Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg bestätigte gegenüber dem Versorgungsamt für das Saarland am 6. November 1998 die dort bekannten Erkenntnisse. Am 18. September 1968 war L. in dem Kölner Verfahren als Zeuge vernommen worden. 1982 hatte das Office for Special Investigations des US-Justizministeriums, das gegen NS-Täter ermittelt, ein Rechtshilfeersuchen an die Bundesrepublik gestellt. Sie wollten Erwin L. zur Tätigkeit der Wachkompanie des SS-Totenkopfsturmbannes im KL Groß-Rosen befragen.

Das Landesversorgungsamt wollte dem SS-Mann die Versorgungsrente entziehen und hatte ihm den entsprechenden Entziehungsbescheid zugestellt, gegen den er klagte. Mit Urteil vom 29. November 2002 hob das Sozialgericht für das Saarland den Entziehungsbescheid auf, so dass weiter Versorgungsbezüge gezahlt wurden.³⁶⁵

Der Berechtigte hatte zwar nach Ansicht des Sozialgerichts für das Saarland gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen, weil er sich an der Freiheitsberaubung der Lagerinsassen beteiligt habe. Er habe durch sein Verhalten auch gegen die Grund-

³⁶¹ Ebenda, S. 231.

³⁶² Ebenda, S. 235.

³⁶³ ZStL 110 AR, Nr. 2264/98, s. 45, S. 108, S. 128.

³⁶⁴ Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Köln, 130 (24) Js 921/63 (Z).

³⁶⁵ Sozialgericht für das Saarland, S 18 V 248/01.

sätze der Rechtsstaatlichkeit verstoßen, aber laut Gericht war sein Vertrauen auf Fortzahlung der Kriegsopferversorgung überwiegend schutzwürdig. Seine Verstöße (Freiheitsberaubung, Wachdienst im Konzentrationslager Groß-Rosen, freiwillige Mitgliedschaft in der SS, Wachdienst bei einer Hinrichtung, keine Versetzungsversuche) rechtfertigten keine Entziehung, unter anderem weil ihm seine Kriegsopferrente in Kenntnis seiner Zugehörigkeit zur SS gewährt worden war.

Entziehungen

Fritz Gebhardt von Hahn, Diplomat im Auswärtigen Dienst

Das Sozialgericht Würzburg bestätigte am 8. Juni 2004 die Rechtmäßigkeit einer Kriegsopferrentenentziehung. Der Leistungsempfänger, ein ehemaliger Diplomat des Auswärtigen Amtes, der 1943 als Sachbearbeiter und Referent an der Deportation und anschließenden Vernichtung von über 11.000 Juden aus Bulgarien, Griechenland und Mazedonien in die Konzentrationslager Auschwitz und Treblinka beteiligt war, war zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben.³⁶⁶ Er hatte mit den SS-Hauptsturmführern Dannecker und Wisliceny als „Judenberater“ an den deutschen Vertretungen von Sofia und Saloniki zusammengearbeitet. Das Landgericht Frankfurt am Main hatte ihn wegen Beihilfe zum Mord zu einer Haftstrafe von 8 Jahren Gefängnis verurteilt.³⁶⁷

Der 1911 geborene NS-Diplomat hatte Jura und Volkswirtschaft studiert, arbeitete ab 1937 in der Auslandsorganisation der NSDAP als Gaustellenleiter. Der NSDAP war er am 1. April 1933 beigetreten und im Herbst 1933 der Marine-SA. Seit 25. März 1937 war er als Attaché im Auswärtigen Amt angestellt. Bei einer Pkw-Fahrt für die Marine wurde er 1940 von einem deutschen Wachtposten angeschossen und verwundet. Am 19. März 1946 beantragte er Beschädigtenversorgung für die Verletzung aus dem Jahr 1940. Das Versorgungsamt Frankfurt genehmigte den Antrag mit Bescheid vom 21. April 1952. Der NS-Diplomat erhielt eine Beschädigtenrente für eine Erwerbsminderung von 50 Prozent für Verletzungen am rechten Arm und Schulter.

Am 8. September 2000 informierte das Bayerische Landesamt für Versorgung das zuständige Versorgungsamt Würzburg darüber, dass das Bundesministerium für Arbeit bei einem Datenabgleich mit Materialien der Zentralen Stelle in Ludwigsburg festgestellt hatte, dass der verurteilte NS-Verbrecher eine Kriegsopferversorgung erhielt. Nach Prüfung des Falles entzog das Versorgungsamt Würzburg dem Verurteilten am 20. Juni 2001 ab 1. November 2001 gemäß § 1a BVG die Versorgung, weil der Mann gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatte. Der Verurteilte legte Widerspruch gegen den Bescheid ein, den das Versorgungsamt am 24. Juli 2001 ablehnte. Dagegen klagte der NS-Diplomat am 7. August 2001 beim Sozialgericht in Würzburg.

Der NS-Täter vertrat die Auffassung, dass das Verwertungsverbot des Bundeszentralregistergesetzes zum Tragen komme, weil der Schuldnachweis des Strafurteils zu seinem Nachteil verwertet werde. Ohne Beiziehung des Urteils hätte ihm kein Vorwurf gemacht worden kön-

³⁶⁶ Sozialgericht Würzburg S 1 V 12/01; vgl: Das Amt und die Vergangenheit, S. 187, 240, 268, 283, 344, 665ff.

³⁶⁷ Justiz und NS-Verbrechen, Nr. 690, <http://www1.jur.uva.nl/junsv/brd/files/brd690.htm>, 21.04.2016.

nen. Das Bayerische Landessozialgericht erklärte Widerspruch und Klage am 31. Juli 2002 für zulässig, weil Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Entziehungsbescheides bestanden.³⁶⁸

Das Sozialgericht Würzburg hatte den Sachverhalt zu prüfen.

Es entschied, dass die Klage zwar zulässig, aber unbegründet war, denn das Versorgungsamt war berechtigt, dem am 31. Januar 2003 verstorbenen Diplomaten die Versorgung gemäß § 1a BVG zu entziehen. Das Gericht ging davon aus, dass der Verurteilte im Dienst beim Referat D III des Auswärtigen Amtes von Januar bis April 1943 die Deportation und Vernichtung von mehreren Tausend Juden aus Neubulgarien und Saloniki mit organisiert hat. Dadurch hat er gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen. Das hat der Verstorbene auch in der Klageschrift vom 6. August 2001 nicht bestritten. Er hat die nationalsozialistische Idee unterstützt und damit aktiv zur Vernichtung von Menschen beigetragen. Es bestand kein schutzwürdiges Interesse an einer Fortzahlung der Zusatzrente. Auch eine unzumutbare Härte erkannte das Gericht angesichts der guten Versorgungsbezüge des Juristen, der seine Karriere in der Nachkriegszeit als Oberregierungsrat in einer Bundesbehörde fortgesetzt hatte, nicht.

Auch aus dem § 51 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ließen sich keine Zweifel an der Entziehung herleiten, weil die Entziehung keine Strafe, sondern eine Verwirkung darstellt. Dabei greife das Verwertungsverbot des § 51 BZRG, das Betroffene vom Strafmakel befreit, nicht, denn nach dem Grundsatz der Verwirkung ist der Betroffene generell entschädigungsunwürdig. Die Anwendung der Bestimmungen des § 51 würde zu einer Privilegierung der Personen führen, die von Gerichten wegen begangener Verbrechen belangt worden sind. Ergebnis: Entziehung, Empfänger war strafrechtlich verurteilt worden.

Walter F., SS-Rottenführer, KZ-Neuengamme

Einem 1922 geborenen SS-Rottenführer, der seit Oktober 1940 Blockführer, Kommandoführer und bis Mitte 1943 Mitglied der Wachmannschaft im Konzentrationslager Neuengamme war, wurde laut Mitteilung des Bundesministeriums die Kriegsoffiziersrente entzogen. Während seiner Dienstzeit in Neuengamme hat er wiederholt Häftlinge misshandelt.³⁶⁹ Er verlor seine Kriegsversehrtenrente in Höhe von 474 Euro monatlich.

Der SS-Führer hatte im Januar 1949 einen Antrag auf Entschädigung für Verwundungen während seiner Dienstzeit beim 6. SS-Panzerregiment im Jahr 1944 gestellt. Das Landesversicherungsamt Hamburg bewilligte den Antrag.

Im Oktober 2000 zog das Versorgungsamt die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg (147 Js 45/67 und 147 Js 32/65) über die gegen Angehörige des Lagerpersonals von

³⁶⁸ Bayerisches Landessozialgericht L 18 B 237/01 V ER.

³⁶⁹ Sozialgericht Hamburg S 30 V 4/03.

Neuengamme geführten Ermittlungen bei, um zu prüfen, ob die Beschädigtenversorgung nach dem am 28. Januar 1998 in Kraft getretenen § 1a BVG zu entziehen war.

Die Staatsanwaltschaft hatte wegen des Vorwurfs des im Konzentrationslager Neuengamme begangenen Mordes, Mordversuchs und der Beihilfe zum Mord ermittelt. Das Verfahren gegen den SS-Aufseher war mit Verfügung vom 14. Dezember 1967 mangels Beweises eingestellt worden.

Mit Schreiben vom 7. August 2001 hörte das Versorgungsamt Hamburg den SS-Führer zur beabsichtigten Entziehung der Versorgungsbezüge ein erstes Mal an. Es wies darauf hin, dass die Durchsicht der Akten der Staatsanwaltschaft ergeben habe, dass er Mitglied der Wachmannschaft im Konzentrationslager Neuengamme gewesen sei. Nach seinen Angaben habe er Häftlinge bewacht und u. a. auch zu Außenarbeiten geführt. Nach Zeugenaussagen soll es während dieser Zeit zu Misshandlungen von Häftlingen gekommen sein, an denen er beteiligt gewesen sei. Der SS-Rottenführer habe durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit im Sinne des § 1a BVG verstoßen. Es sei beabsichtigt, die Versorgungsbezüge mit Wirkung für die Zukunft zu entziehen. Angesichts der Schwere der sich aus den Ermittlungsakten ergebenden Verstöße komme auch bei einer Interessenabwägung ein besonderer Vertrauensschutz nicht in Betracht. Das Versorgungsamt übersandte dem KZ-Aufseher die aus der Akte der Staatsanwaltschaft gefertigten Kopien sowie Kopien der eingeholten Auskünfte. Er bestritt die konkreten Tatvorwürfe.

Mit Bescheid vom 3. Januar 2002 entzog ihm das Versorgungsamt gemäß § 1a Abs. 2 BVG ab 1. Februar 2002 die Grundrente. Die Entziehung wurde angesichts der damaligen Umstände auf die Grundrente einschließlich Alterserhöhung beschränkt, da Walter F. damals erst zwischen 18 und 21 Jahren alt gewesen sei. Die Ansprüche auf Heil- und Krankenbehandlung sowie auf orthopädische Versorgung blieben bestehen. Ein Vertrauensschutz auf eine fortwährende Grundrentengewährung sei nicht festzustellen. Die sofortige Entziehung der Kriegsofferrente führe unter Berücksichtigung der Renteneinkünfte von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht zu einer unbilligen Härte.

Der ehemalige SS-Führer legte Widerspruch gegen den Bescheid ein. Das Versorgungsamt wies den Widerspruch am 3. Januar 2003 ab. Dagegen klagte er am 30. Januar. Das Sozialgericht wies die Klage ab und bestätigte den Leistungsentzug am 30. November 2005.³⁷⁰

³⁷⁰ Das Urteil trägt das Entscheidungsdatum 30.11.2005. Zahlreiche Medien hatten bereits am 24.11.2005 über die Entziehung berichtet: <http://www.abendblatt.de/hamburg/article107061341/SS-Mann-forderte-Versehrtenrente-Klage-abgewiesen.html>, 21.04.2016; weitere Berichte erschienen am gleichen Tag in: derstandard.at, welt.de, taz.de, mopo.de. Ein Vorbericht erschien in der taz am 22.11.2005.

Balten

Auch ausländische Staatsangehörige, die bei deutschen Einheiten eingesetzt waren, können bzw. konnten Kriegsofferrenten beziehen. Dazu zählen zum Beispiel Verbände der Waffen-SS und Schutzmannschafts-Bataillone. Kazys Ciurinskas war 1941 mit dem 2. litauischen Schutzmannschaftsbataillon in Weißrussland eingesetzt, wo seine Einheit mehrere tausend Juden tötete. Ciurinskas lebte in den USA, erhielt vom Versorgungsamt Bremen seit 1967 insgesamt 186.000 Mark, 1997 erhielt er monatlich 873 DM. Zu jener Zeit stand er in den USA vor Gericht.³⁷¹ Zwar spielten die Medienberichte über lettische SS-Angehörige, die eine Kriegsofferrente erhielten, für die Verabschiedung des neuen Gesetzes eine wichtige Rolle. Ihnen hätten Leistungen jedoch schon vor 1998 entzogen werden können. Auch war das neue Gesetz für Entziehungen von Kriegsofferrenten für baltische Staatsangehörige nach 1998 nicht ausschlaggebend. Deshalb werden ihre Fälle im Anhang dargestellt.

Das ARD-Fernsehmagazin „Panorama“ hatte am 29. März 1993 darüber berichtet, dass 128 ehemalige lettische Legionäre der Waffen-SS Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhielten, darunter auch Angehörige der Schutzmannschaftsbataillone der Ordnungspolizei, die 1941 und 1942 in Osteuropa an Massenerschießungen und Ghettoräumungen beteiligt waren. Zwei Tage später, am 31. März 1993, berichtete die Frankfurter Rundschau, dass das Versorgungsamt Ravensburg sich wegen des Fehlens einer Ausschlussklausel geweigert habe zu ermitteln, ob baltische SS-Legionäre an NS-Verbrechen beteiligt waren.³⁷² Ob der § 64, der eine Verweigerung von Leistungen für ausländische Beschädigte unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, einen Ausschlusstatbestand enthält, ist umstritten.³⁷³

Beim Gespräch des Simon Wiesenthal Centers mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 8. September 1998 betonte ein Vertreter des Ministeriums, dass Fälle litauischer SS-Männer von Staatsanwaltschaften ermittelt würden, wenn neue Erkenntnisse vorlagen. Danach erhielten nur 25 Litauer Kriegsofferrenten aus Deutschland.

„Fremdvölkische“ Staatsangehörige Osteuropas wurden in so genannten „Schutzmannschaftsbataillonen“ eingesetzt. Diese wurden später in die Waffen-SS überführt. Schutzmannschaftsbataillone standen grundsätzlich unter deutschem Oberbefehl, hatten entweder deutsche Polizeioffiziere als Kommandeure, zumindest aber deutsche Verbindungsoffiziere.

³⁷¹ Der Spiegel 6/1997, 03.02.1997, S. 37.

³⁷² Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 182.

³⁷³ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Deutscher Bundestag, Drucksache 13/8980, 12.11.1997, S. 6-7.

Schutzmannschaften wurden im Juli 1941 wegen des Personalmangels der deutschen Polizei in besetzten Gebieten Osteuropas aufgestellt.³⁷⁴ Herangezogen werden sollten Ukrainer, Balten und Weißrussen aus „Selbstschutzeinheiten“, die als Antikommunisten und Judenhasser bekannt waren.³⁷⁵ Die lokale Schutzmannschaft unterstand deutschen Polizeidienststellen der Schutzpolizei und der Gendarmerie. Mobile Schutzmannschaftsbataillone waren den Kommandeuren der Ordnungspolizei oder den Höheren SS- und Polizeiführern unterstellt. Ihnen wurden zudem deutsche Aufsichts- und Führungsoffiziere zugeordnet. Sie übernahmen nach kurzer Anlaufzeit die gleichen Aufgaben wie deutsche Polizeieinheiten und waren damit direkt an NS-Massenverbrechen beteiligt. Den Schutzmannschaftsbataillonen unter dem Kommando der Ordnungspolizei gehörten im Juli 1942 knapp 10.000 Männer an. Sie wurden nicht nur im Herkunftsland, sondern auch in anderen Ländern Osteuropas eingesetzt,³⁷⁶ vor allem in Weißrussland.

Die Rechtsprechung gegenüber baltischen Angehörigen dieser Polizeitruppen wirft die Frage auf, ob dabei auch nach 1998 noch eine Ungleichbehandlung bestand. Aus diesem Grunde werden die Urteile vorgestellt, auch wenn nicht immer ein direkter Bezug zum § 1a gegeben ist, wohl aber zum Bundesversorgungsgesetz.

Urteile gegen Balten

Diese Urteile sind von Bedeutung für die Frage, was militärischer oder militärähnlicher Dienst ist, und welche Ausschlussstatbestände es bei einer Beteiligung an NS-Verbrechen gibt.

Letten

Anders als bei deutschen Tätern gab es bei Ausländern schon vor 1998 Ausschlussstatbestände nach § 64, Auslandsversorgung, des Bundesversorgungsgesetzes. Davon wurde auch Gebrauch gemacht.

Zur Veranschaulichung werden Urteile aus Baden-Württemberg gegen lettische (und estnische Staatsangehörige) vorgestellt.

In einem Bericht des ARD-Magazins Kontraste vom 20. März 2014 über Kriegsofferrenten für lettische Angehörige der Waffen-SS wurden die Leistungsempfänger Karlis Ciceronoks und Janis Mikelsons zitiert. Janis Mikelsons war ehemaliger SS-Legionär: „Wer von uns ge-

³⁷⁴ Vgl. Georg Tessin, Die Stäbe und Truppeneinheiten der Ordnungspolizei, in: Tessin/Kannapin/Meyer, Waffen-SS und Ordnungspolizei im Kriegseinsatz, bearbeitet von Brün Meyer, S. 528ff.

³⁷⁵ Winfried Nachtwei, Lettische Hilfspolizei, in: Juristische Zeitgeschichte Band 4, S. 20ff.

³⁷⁶ Richard Breitman, Himmler's Police Auxiliaries in the Occupied Soviet Territories, <http://motlc.wiesenthal.com/site/pp.asp?c=gvKVLcMVIuG&b=395183>, 05.11.2012.

kämpft hat und verletzt wurde, bekommt von Deutschland eine Rente – da sagt man Dankeschön.“

1. Das Versorgungsamt Ravensburg lehnte einen Antrag auf Kriegsopferversorgung am 30. November 1994 ab, weil nicht bewiesen sei, dass M. seine Gesundheitsschädigung durch einen Wehrdienst für Deutschland erlitten habe. Zum anderen lag die Erwerbsminderung unter 25 Prozent. Weiterhin sei nicht sicher, ob die Schädigungen im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz seien. Den Widerspruch des M. lehnte das Versorgungsamt am 10. April 1995 ab. Daraufhin klagte M. am 19. Juni 1995 beim Sozialgericht Stuttgart. Das Gericht wies die Klage am 29. April 1996 ab. M. legte wiederum Berufung ein. Das Landessozialgericht wies die Berufung am 07. November 1997 mit der Begründung zurück, M. habe die Voraussetzungen des § 7 BVG nicht erfüllt, weil er keinen Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht geleistet habe.

Dieses Urteil hob das Bundessozialgericht am 9. Dezember 1998 auf und verwies die Sache zurück an das Landessozialgericht (LSG). Das LSG habe die Schäden anerkannt. Zu Unrecht habe es angenommen, dass das Bundesversorgungsgesetz auf Ausländer, die einem lettischen SS-Verband angehört hatten, nicht anwendbar sein. M. hätte erneut untersucht werden sollen, er starb aber am 16. März 1998. Sein Rechtsanwalt führte die Klage für seine Frau weiter, die jedoch keine Vollmacht ausstellte. Das Landessozialgericht Stuttgart wies die Klage am 21. Januar 2000 erneut zurück.³⁷⁷ Die Berufung sei unzulässig, da die Witwe nicht persönlich am Rechtsstreit teilgenommen habe. Dieses habe der Rechtsanwalt ohne Legitimation getan. Im Übrigen war die Berufung auch in der Sache unbegründet, weil die Erwerbsminderung die 25-Prozent-Hürde nicht erreicht habe. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Nicht geklärt wurde damit in diesem Verfahren die Frage, wie der Dienst eines Letten in der Waffen-SS grundsätzlich bewertet wird und ob der Beschädigte gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatte.

2. Im Parallelverfahren hatten Versorgungsämter und Sozialgerichte in Baden-Württemberg entschieden, einem lettischen Kläger keine Kriegsopferrente zu zahlen, weil sein Dienst als Ausländer in einem Freiwilligenverband der Waffen-SS kein „militärähnlicher Dienst für eine deutsche Organisation“ sei.

Das Bundessozialgericht hob das Urteil am 9. Dezember 1998 auf und verwies die Sache zurück ans Landessozialgericht. Danach hätte das Landessozialgericht seine Entscheidung nicht

³⁷⁷ LSG Stuttgart L 8 V 103/99.

darauf stützen dürfen, dass der Kläger als Angehöriger einer lettischen SS-Division zu dem Personenkreis gehöre, auf den das Bundesversorgungsgesetz nicht anzuwenden sei.³⁷⁸

3. Um die Frage, ob der Dienst eines Letten in einem SS-Verband militärähnlicher Dienst für Deutschland war, ging es auch in einem anderen Verfahren. Dieser Lette, geboren 1926, hatte ab Februar 1943 dem lettischen Schutzmannschaftsbataillon 273 angehört und mit diesem an der Operation „Winterzauber“ unter dem Befehl des Höheren SS- und Polizeiführers Jeckeln in Riga teilgenommen.³⁷⁹ Dem Schutzmannschaftsbataillon 273 gehörten 436 Mann an, darunter 19 Offiziere und 55 Unterführer. Der Lette wurde während der Einsätze schwer verwundet.

Die Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Dortmund hatte in dieser Angelegenheit gegen Eberhard Schiele, geboren 1905, ermittelt, weil beim Unternehmen „Winterzauber“ Massenerschießungen vorgekommen waren.³⁸⁰ Der Kläger war am 22. Februar 1943 wegen einer schweren Verwundung nicht mehr einsatzfähig.

Das Bataillon 273 war nicht das einzige, das an dem Unternehmen teilnahm. Der lettische Polizeioffizier Karlis Lobe kommandierte vom 23. Januar bis 23. Februar 1943 das Schutzmannschaftsbataillon Nr. 280, „Bolderajas“. Dieses Bataillon nahm 1943 unter dem Kommando des Höheren SS- und Polizeiführers „Ostland“, Friedrich Jeckeln, am „Unternehmen Winterzauber“ in Weißrussland teil. Im Einsatzbefehl der Aktion heißt es: „Banditen und Banditenverdächtige sind grundsätzlich zu erschießen.“ Im Einsatzraum sollte eine tote Zone entstehen.³⁸¹

Der Lette vom Bataillon 273 beantragte am 29. November 1991 Versorgung nach dem BVG. Das Versorgungsamt lehnte am 28. September 1994 und mit Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 1995 mit der Begründung ab, der Kläger gehörte nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis, denn das 273. lettische Polizeibataillon sei ein Verband der Ordnungspolizei gewesen, der nur zeitweise dem militärischen Oberbefehl unterstanden habe. Für den fraglichen Zeitraum sei ein Oberbefehl der deutschen Wehrmacht nicht nachzuweisen. Diese Feststellung wirft grundsätzlich die Frage auf, ob der Dienst in der Ordnungspolizei als militärähnlicher Dienst im Sinne des BVG zu bewerten ist. In diesem Fall ging es um den Dienst von lettischen Staatsangehörigen für die deutsche Polizei.

Klagen und Berufung gegen die Klageabweisung durch das Sozialgericht Stuttgart am 30. März 2000 und durch das Landessozialgericht am 19. Januar 2001 blieben erfolglos. Der Klä-

³⁷⁸ Bundessozialgericht B 9 V 45/97 R.

³⁷⁹ Bundessozialgericht B 9 V 2/01 R.

³⁸⁰ LAV NRW W, Q 234, 45 Js 13/70, Abgabe an StAw Osnabrück unter 17 Js 743/1970.

³⁸¹ Klemp, Das Maskottchen und der „grüne Tod“, in: Freilegungen, Jahrbuch des International Tracing Service, Band 2, Göttingen 2013, S. 253f.

ger war im April 1944 zur 19. lettischen Freiwilligen-Division der Waffen-SS versetzt worden. Zur Zeit der Schädigung habe er der Polizei angehört und nicht der Wehrmacht unterstanden.

Der lettische Kläger ging auch gegen das Urteil des LSG Stuttgart in Revision. Er ging davon aus, dass er „militärähnlichen Dienst für eine deutsche Organisation im Sinne von § 7 des BVG“ geleistet habe. Lettische Polizeibataillone seien der deutschen Polizeireserve gleichzustellen. Das Landessozialgericht hielt das Urteil für richtig und wies darauf hin, dass das Bundessozialgericht im Urteil gegen Janis M. vom 9. Dezember 1998 § 7 des BVG nicht als „besonderen, selbstständigen Versorgungsgrund für Ausländer“ angesehen habe.³⁸²

Das Bundessozialgericht wies den Fall am 16. April 2002 an das Landessozialgericht Stuttgart als Vorinstanz zurück. Danach findet das BSG in erster Linie Anwendung auf Deutsche, es könne jedoch auf andere Kriegsoffer angewendet werden.

Ein Beschädigter müsse grundsätzlich seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Geltungsbereich des BVG haben. Es gebe aber Ausnahmen für eine Auslandsversorgung. Lettland gehörte zu den genannten Ländern nach § 64 ff. BVG, deren Staatsangehörige Anspruch auf geminderte Versorgung hätten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllten. Sie mussten im Dienst für die deutsche Wehrmacht oder in einem militärähnlichen Dienst für eine deutsche Organisation verwundet worden sein. Die Schädigung musste in Deutschland oder einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten sein. Das Schutzmanschaftsbataillon 273 habe nicht der Wehrmacht unterstanden, auch ein militärähnlicher Dienst für eine deutsche Organisation liege nicht vor. Das LSG habe das erkannt.

Das BSG war 1966 zum Ergebnis gekommen, dass Polizeitruppenverbände im Bereich der Heeresgruppe Mitte unter militärischem Befehl standen. Diese Entscheidung habe aber eine bestimmte Aktion betroffen. Das treffe auf die Aktion Winterzauber nicht zu. Diese habe HSSPF Friedrich Jeckeln unterstanden. Das BSG hatte 1979 entschieden, dass der Dienst in bewaffneten Verbänden der SS in der Regel militärähnlicher Dienst sei. Dieses habe sich aber nur auf Einheiten der Waffen-SS bezogen. Dabei sei das BSG davon ausgegangen, dass sich der Einsatz der W-SS unter dem Oberbefehl des Heeres vollzogen hätte.

Demgegenüber hatte das LSG NRW am 4. November 1959 entschieden, der Dienst in lettischen Polizeieinheiten während des Zweiten Weltkrieg sei als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 3 BVG anzusehen. Dem Urteil sei jedoch nicht zu folgen, so das Bundessozialgericht. Das Ergebnis seiner Untersuchung stehe im Einklang mit der unveröffentlichten Ent-

³⁸² BSG B 9 V 46/97 R.

scheidung des 11. Senats vom 18.2.1959 11/8 RV 1087/56, in der das BSG den Versorgungsschutz für Angehörige der deutschen Polizei bejahte. Diese hätten Kriegsdienste geleistet. Die Sache wurde ans Landessozialgericht zurückverwiesen, weil aus den Feststellungen des LSG nicht ersichtlich sei, unter welchen Umständen der Kläger geschädigt wurde, ob es sich um unmittelbare Kampfhandlungen handelte. Dazu zählten nicht Gewaltmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung.

Das LSG sollte auch prüfen, ob der Kläger unter die Regelungen des § 1a BVG falle, speziell im Hinblick auf die Teilnahme am Unternehmen Winterzauber. Nach der Zurückverweisung beendete das Landessozialgericht das Folgeverfahren unter dem Aktenzeichen L 8 V 2058/02 durch eine so genannte „Anerkenntnis“. Es gewährte dem lettischen Polizisten und SS-Mann eine Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 Prozent. Dazu gibt es keine schriftliche Entscheidung. Das heißt die Gründe für die Entscheidung sind nicht bekannt.

Beim 4. lettischen Fall behauptete der am 1. September 1926 in Lettland geborene Mann, er sei im Mai 1942 als Zwangsarbeiter nach Deutschland gebracht und am 9. Januar 1945 zur 15. SS-Division (lettische Nr. 1) einberufen worden. Am 5. April sei er in Kriegsgefangenschaft geraten und am 9. April 1945 in die Rote Armee eingezogen worden. Am 16. September 1945 sei er als deutscher Kriegsgefangener in ein Filtrationslager des sowjetischen Geheimdienstes NKWD mit der Nummer 258 eingewiesen worden.³⁸³ Während der Haft bis 21. Juni 1946 erlitt er einen Unfall und wurde schwer verletzt. Strittig war die Frage, ob seine Haft nach 1945 als Kriegsgefangenschaft anzusehen ist. Das Bundesversorgungsgericht wies seine Revisionsklage zurück. Nach § 1 BVG sei der Kläger nicht Kriegsgefangener gewesen. Das wurde nicht auf seine Mitgliedschaft in einem lettischen SS-Verband zurückgeführt. Er sei nicht als Kriegsgefangener anzusehen, weil er fast ein halbes Jahr der Roten Armee angehörte. Die Haft im Filtrationslager sei als Straftat und nicht als Kriegsgefangenschaft anzusehen. Gegen ihn habe der Verdacht auf Straftaten bestanden. Untersucht wurde seine Dienstzeit in der Waffen-SS. Das Bundessozialgericht entschied am 15. Juli 2004: Der Lette erhielt keine Kriegsoferversorgung.³⁸⁴

Esten

Ein Kläger war 1942 als Angehöriger des Schutzmannschaftsbataillons 39 im Osteinsatz verwundet worden. Von Sommer 1943 bis Sommer 1944 gehörte er dem estnischen Polizeibataillon 41 an und leistete laut Bundessozialgericht dabei militärischen Dienst im Rahmen

³⁸³ Filtrationslager dienten unter anderem der Überprüfung von mutmaßlichen „Staatsfeinden“.

³⁸⁴ BSG B 9 V 11/02 R.

der Wehrmacht. Estnische Schutzmannschaftsbataillone waren die einzigen „fremdvölkischen“ Einheiten, deren Männer wie ihre deutschen Kameraden grüne Uniformen tragen durften.³⁸⁵

Aufgrund eines Haftbefehls wurde er am 20. Juni 1945 festgenommen und am 25. August 1945 von einem Militärgericht nach § 58 Absatz 1a und 11 des Strafgesetzbuches der Russischen Sowjetrepublik wegen Landesverrates zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Strafe verbüßte er bis 1955. In der Haft erlitt er schwere Erfrierungen und Gesundheitsschäden.

Das Bundessozialgericht wies seine Revision gegen die Verweigerung einer Zahlung zurück. Danach fiel die Strafhaft, zu der ihn ein sowjetisches Militärgericht wegen Landesverrats im August 1945 verurteilt hatte, nicht unter den Begriff der Kriegsgefangenschaft. Deshalb erhielt er keine Versorgung nach dem BVG.³⁸⁶

Er sei erst lange nach der Wiedereroberung Estlands durch die Rote Armee und mehr als einen Monat nach Ende des Zweiten Weltkriegs aufgrund des Haftbefehls festgenommen worden. Auch wenn der § 1 a BVG hier direkt keine Rolle spielte, ist das Urteil für die Thematik von Bedeutung, weil geprüft wurde, was militärischer Dienst ist. Es geht um die Frage, ob deutsche und ausländische Leistungsempfänger gleich behandelt worden sind.

Bei einem anderen Esten urteilte das Landessozialgericht Baden-Württemberg am 20. Februar 1998, dass dem Esten keine Kriegsopferversorgung gemäß § 1 Bundesversorgungsgesetz zustand, weil seine Haft keine Kriegsgefangenschaft, sondern eine Haftstrafe darstellte:³⁸⁷

„Der 1925 geborene Kläger wurde im März 1945 vom sowjetischen Abwehrdienst verhaftet und wegen Landesverrats nach § 58-I a des russischen Strafgesetzbuchs angeklagt. Es wurde ihm zur Last gelegt, von Februar 1942 bis September 1944 freiwillig der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Kommandantur der Polizei, 42. Polizeibataillon) angehört und im Juli 1944 an der Sprengung von Brücken und Gebäuden und an der Inbrandsetzung einer Ortschaft und zwei Brennstoffbehältern teilgenommen zu haben. Am 30. Mai 1945 wurde der Kläger von einem Militärgericht wegen einer Straftat zu zehn Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Ferner wurden ihm für fünf Jahre die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt und sein Privateigentum beschlagnahmt. Im August 1954 wurde er aus der Haft in einem Arbeitslager entlassen.“

³⁸⁵ Richard Breitman, Himmler's Police Auxiliaries in the Occupied Soviet Territories, <http://motlc.wiesenthal.com/site/pp.asp?c=gvKVLcMVIuG&b=395183>, zuletzt abgerufen am 5.11.2012.

³⁸⁶ BSG B 9 V 6/00 R; LSG B-W L 8 V 4830/98.

³⁸⁷ LSG B-W, L 8 V 1024/97, auch für folgende Angaben.

Zwar stand für das Landessozialgericht aufgrund des militärgerichtlichen Urteils vom 30. Mai 1945 fest, dass der Kläger nach § 58-I a des russischen Strafgesetzbuches zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, weil er als Freiwilliger einer Einheit der ehemaligen deutschen Wehrmacht angehört und Sabotageakte (Sprengung von Brücken) begangen habe. Damit war die Haftzeit des Klägers in einem russischen Arbeitslager aber noch keine Kriegsgefangenschaft im Sinne des § 1 Absatz 2 Bundesversorgungsgesetz. Ursache der Kriegsgefangenschaft war demnach die Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Einheit eines der an kriegerischen Auseinandersetzungen beteiligten Staaten. Das Versorgungsamt hatte seinen Antrag auf Leistungen damit abgelehnt, dass das 42. Estnische Polizeibataillon nur zeitweise der Wehrmacht unterstanden hätte. Den Widerspruch lehnte das Landesversorgungsamt mit dem Hinweis ab, die Haft des Antragstellers sei keine Kriegsgefangenschaft gewesen. Als Angehöriger der Feldpolizei habe er keinen militärähnlichen Dienst geleistet. Das Sozialgericht lehnte seine Klage ebenso ab wie das Landessozialgericht Baden-Württemberg, das am 20. Februar 1998 zu dem Ergebnis kam, dass seine Haft eine Strafhaft gewesen sei. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Auswahl der Auslandsversorgungsämter.

Genannt werden nur die für den § 1a wichtigsten Versorgungsämter:

Versorgungsamt	Staaten
Aachen	Belgien, Niederlande
Bremen	Kanada, Karibik, Lateinamerika, USA
Freiburg	Liechtenstein, Schweiz
Fulda	Albanien, Ex-Jugoslawien, Slowakei
Gelsenkirchen	Rumänien
Hamburg	Außereuropäische Staaten (ohne USA, Kanada, Lateinamerika, Karibik), Türkei
Heidelberg	Großbritannien
Karlsruhe	Spanien
München I	Italien, Österreich, San Marino, Vatikan
Münster	Ungarn
Ravensburg	Baltikum (Estland, Lettland, Litauen); (Osteuropa) Kasachstan, Russland, Ukraine, Weißrussland
Saarbrücken	Frankreich, Monaco
Schleswig	Skandinavien (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden)
Trier	Luxemburg

Abkürzungen

BAB	Bundesarchiv Berlin
BA-DH	Bundesarchiv Dahlwitz-Hoppegarten
BAL	Bundesarchiv Ludwigsburg
BDC	Berlin Document Center, Bundesarchiv Berlin, siehe DC
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSG	Bundessozialgericht
BStU	Bundesbeauftragte(r) für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (auch: Stasi-Unterlagenbehörde)
BVG	Bundesversorgungsgesetz
B-W	Baden-Württemberg
Crowcass	The Central Registry of War Criminals and Security Suspects
DC	Document Center, eigentlich Berlin Document Center, heute Bundesarchiv Berlin (BAB)
Gend.	Gendarmerie
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
JuNSV	Justiz und NS-Verbrechen, Urteilssammlung
KdO	Kommandeur der Ordnungspolizei
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei
KL/KZ	Konzentrationslager
LA SH	Landesarchiv Schleswig-Holstein
LAV	Landesarchiv
LAV NRW	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (R-Rheinland, W-Westfalen)
LGW	Landgericht Wuppertal
Lt.	Leutnant
LSG	Landessozialgericht
mot.	Motorisiert
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahr Korps
Olt.	Oberleutnant
Orpo	Ordnungspolizei
OSI	Office of Special Investigations (USA) bis 2010
Pol.	Polizei (II./SS-Pol.22 = II./SS-Polizeiregiment 22)
Reg./Rgt.	Regiment
SA	Sturmabteilung (der NSDAP)
Schupo	Schutzpolizei
SD	Sicherheitsdienst der SS
SG	Sozialgericht
SK	Sonderkommando der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei
SS	Schutzstaffel (der NSDAP)
Sipo	Sicherheitspolizei (Gestapo, Kripo, SD)
SSPF	SS- und Polizeiführer
StAHH	Staatsarchiv Hamburg
StAwHH	Staatsanwaltschaft Hamburg
Stubaf.	Sturmbannführer (der SS oder SA)
SWC	Simon Wiesenthal Center (jerus = Jerusalem)

WASt
ZStL

Deutsche Dienststelle, Wehrmachtsauskunftsstelle Berlin
Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg

Danksagung

Für die Unterstützung bei der Erstellung des Berichts danken wir:

Amt für Versorgung und Familienförderung Augsburg
Bundesarchiv Berlin und Ludwigsburg
Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen in Berlin (BStU)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn und Berlin
Deutsche Dienststelle (WASt) Berlin
Deutsche Hochschule der Polizei in Münster
Landesamt Gesundheit und Soziales (Lageso) in Berlin
Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck
Landesarchive in Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen
Landesministerien für Arbeit und Soziales in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen
Landessozialgericht Baden-Württemberg
Landesversorgungsämter Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen
Sozialgerichtsbarkeit Baden-Württemberg, Bayern (Würzburg), Berlin, Brandenburg (Potsdam), Hamburg
Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg
Dr. Efraim Zuroff

Für die Unterstützung der Recherchen während der Projektlaufzeit

Archiv der KZ-Gedenkstätte Mauthausen
Bundesarchiv Berlin, Freiburg, Koblenz, Ludwigsburg
Stasi-Unterlagenbehörde in Berlin (BStU)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn und Berlin
Dr. Carlo Gentile
Deutsche Dienststelle (WASt) Berlin
Deutsche Gesellschaft für Polizeigeschichte
Deutsche Hochschule der Polizei, Münster
Christel Erler, Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück
Kathrin Flor, ITS Arolsen
Focus TV
Gedenkstätte Bergen-Belsen
Angela Goetz, Muzeum Powstania Warszawskiego
Marta Grudzinska, Panstwowe Muzeum Na Majdanku
Rudolf Gutte
Regine Heubaum, KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora
Cordula Hoffmann, Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück
Internationales Bildungs- und Begegnungswerk (IBB), Dortmund-Minsk
International Police Association
International Tracing Service (ITS), Arolsen
Justizakademie Recklinghausen

Günter Kallauch
Hans Kirsch, Polizeibehörde Kaiserslautern
Harald Knoll, Ludwig Boltzmann-Institut Graz
KZ-Gedenkstätte Neuengamme
Landesarchive in Baden-Württemberg (insbesondere Staatsarchiv Ludwigsburg), Berlin,
Nordrhein-Westfalen, Abteilungen Rheinland und insbesondere Westfalen, Saarland, Schles-
wig-Holstein, Thüringen
Landeskriminalämter Baden-Württemberg und Niedersachsen
Landesministerien für Arbeit und Soziales in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen
Landesversorgungsämter Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Schleswig-Holstein, Thürin-
gen
Sabine Loitfellner
Dr. Elissa Mailänder-Koslov
Ulrich Mäurer, Innensenator Bremen
Andreas Mix
Horst Münter +
Museo del Holocausto de Buenos Aires
Muzeum Powstania Warszawskiego
NS-Dokumentationszentrum, Köln
Panstwowe Muzeum Na Majdanku
Dr. Gerhard Pauli
Roland Pfeiffer
Polizeipräsidien Düsseldorf, Köln und Oberhausen
Public Record Office London
Sozialgerichtsbarkeit Baden-Württemberg, Bayern (Würzburg), Berlin, Brandenburg (Pots-
dam)
Dr. Werner Regenberg
Dr. Werner Reinke
Marcus Schreiner-Bozic
Dokumentationsarchiv Simon Wiesenthal, Wien
Dr. Christoph Spieker
Rainer Stoye
Staatsarchive Bremen, Hamburg und München
Staatsanwaltschaften Bonn, Essen, Hamburg, Mönchengladbach, Paderborn
Stadtarchiv Dortmund
Villa ten Hompel, Münster
Susanne Urban
Irina Voronkova, Museum des Großen Vaterländischen Krieges, Minsk
Oliver Wurzer +
Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Wien
Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen,
Ludwigsburg
Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen
Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund
Dr. Efraim Zuroff